Pol. Civ.
102 kk

FREIWILLIGER SANITÄTS-DIENST IM KRIEGE

SOUVERÄNER MALTESER RITTER-ORDEN

GROSSPRIORAT VON BÖHMEN. etc.

BUCHBINDEREI
F. K

<36636665610010

<36636665610010

Bayer. Staatsbibliothek

Pol. Civ.

102 Kh

(Mundy)

Gesch. 786

Bayerische
Staatsbibliothek
München

DES SOUVERÄNEN MALTESER-RITTER-ORDENS, G. v. B. etc.

FREIWILLIGER

SANITÄTS-DIENST

IM KRIEGE.

ANHANG:

Die Evacuationen im Jahre 1878 während der Occupation

Bosniens und der Herzegowina.

(Mit 4 tabellarischen Uebersichten und 7 Formularien.)

WIEN 1879.

DRUCK UND IN COMMISSION VON L. W. SEIDEL & SOHN.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
LUDOVICI II
REGIS

Des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, G. v. B. etc.

FREIWILLIGER

SANITÄTS-DIENST

IM KRIEGE.

ANHANG:

Die Evacuationen im Jahre 1878 während der Occupation

Bosniens und der Herzegowina.

(Mit 4 tabellarischen Uebersichten und 7 Formularien.)

INHALT.

Seite

Vorwort 1

Historisches 3

Das Uebereinkommen mit den Eisenbahn-Verwaltungen vom Jahre 1876 4

Die organischen Bestimmungen vom Jahre 1875 u. 1876 9

Das Reglement für den inneren Sanitäts-Dienst . . 23

Beilagen zu diesem Reglement:

I. Die Instruction für den Unterricht über den Dienst auf den Malteser-Sanitätszügen (*A*) und mit den Ambulance- und Küchen-Wagen (*B*), dann über das Ein- und Auswaggoniren der Kranken und Verwundeten (ad *A* und ad *B*, mit 2 Tafeln, Nummer 1—20) 55

II. Ein Auszug aus dem Normale für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge §. 41 u. 42 (pag. 27—31) 79

III. Abdruck einiger für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge vorgeschriebener Tabellen (*a*, *b*, *c*, *d*) 87

IV. Die Kriegs-Artikel (Dienstreglmt. XV. Abschn., pag. 329 bis 357) 93

V. Die Genfer Convention vom Jahre 1864 und die Zusatz-Artikel vom Jahre 1868 115

VI. Allgemein gebräuchliche Vorsichts- und Sicherheits-Massregeln bei dem Verkehr von Sanitätszügen 125

VII. Eine kurze populäre Gesundheitslehre für den Unterricht mit den Wärtern im Sanitätsdienste des S. M.-R.-O. G. v. B. etc. 135

Schlusswort 217

ANHANG.

Anhang: Seite

Die Evacuationen in den Monaten August, September, October des Jahres 1878 während der Occupation Bosniens und der Herzegowina . . . . . I—XIV

Beilagen:

Tabellarische Uebersichten der Verletzungen und Erkrankungen (Tabellen A 1 und 2, B 1 und 2).

Formularien von: 1) Kopfzetteln — 2) Dem ärztlichen Journale — 3) Der Operations-Tabelle — 4) Dem nominativen Verzeichnisse der Kranken und Verwundeten — 5) Der Allgemeinen Statistik über die Verwundungen — 6) Dem Summarischen Namensverzeichnisse des Personales — 7) Dem Namensverzeichnisse in den einzelnen Waggons.

VORWORT.

Der Herr Grossprior von Böhmen, Oesterreich, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain etc., des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Bailli Fra Othenio Graf von Lichnowsky-Werdenberg hat mich mit der Ausarbeitung und Veröffentlichung der nachfolgenden Schrift beauftragt.

Es ist dies der dritte und ergänzende Theil jener zwei Bücher*), die gleichfalls auf Befehl des Grosspriors im Februar 1875 und 1876 erschienen sind.

WIEN, im Dezember 1878.

Der General-Chefarzt des souveränen Malteser-Ritter-Ordens,
Grosspriorat von Böhmen etc.

J. MUNDY.

---

*) 1. Studien über den Umbau und die Einrichtung von Güterwaggons zu Sanitätswaggons (mit 9 Tafeln, 1875).

2. Technische Beschreibung des ersten österreichischen Sanitäts-Schulzuges des souveränen Malteser-Ritter-Ordens deutsch (auch separat in französischer Sprache) mit 9 Tafeln, 1876.

Beide Bücher sind bei L. W. Seidel & Sohn in Wien 1875 und 1876 erschienen.

Historisches.

Aus den in der Fussnote des Vorwortes bezeichneten beiden Schriften ist der historische Gang der Schöpfung des Werkes „der freiwilligen Unterstützung der Militär-Sanitätspflege im Kriege“ durch den souveränen Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen etc., zu entnehmen.

Zur nothwendigen Ergänzung wird das Nachfolgende erwähnt: Die organischen Bestimmungen, welche das Endergebniss langwieriger Enqueten waren und die später in dieser Schrift wortgetreu wiedergegeben werden, sind wohl im Laufe des Jahres 1875 durch Se. Majestät den Kaiser sanctionirt worden.

Aber schon im Juni 1876 wurden dieselben durch eine allerhöchste Entschliessung wesentlich abgeändert.

Die in der Schrift: „Studien“ (1875) angeführten Vorschläge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens wurden fallen gelassen. In Folge dessen fasste der Herr Grossprior den Entschluss, auf Grund eines Einvernehmens mit dem k. k. Handels-Ministerium, directe mit den Bahnverwaltungen sich zu besprechen. Unter der Aegide des Handelsministers, Sr. Excellenz des Herrn Ritter von Chlumetzky, welcher auch den Vorsitz bei dieser Enquete führte, kam sehr bald „ein Uebereinkommen“ zu Stande, welches hier zum korrekten Verständnisse der ganzen Organisation wörtlich wiedergegeben wird:

Uebereinkommen,

welches zwischen den im angeschlossenen Ausweise verzeichneten österreichischen Eisenbahn-Verwaltungen einerseits und dem souveränen Malteser-Ritter-Orden (Grosspriorat von Böhmen) anderseits auf Grund der stattgehabten mündlichen und schriftlichen Verhandlungen im k. k. Handels-Ministerium und den Directoren abgeschlossen wurde.

Um das humane Werk eines zweckmässigen und auch kriegshygienisch richtigen Transportes der kranken und verwundeten Soldaten auch ihrerseits im Kriege möglichst zu fördern, haben sich die im beigeschlossenen Ausweise genannten Eisenbahn-Verwaltungen auf Ersuchen des souveränen Malteser-Ordens (Grosspriorat von Böhmen) aus freien Stücken bereit erklärt, laut der eben darin bezeichneten Repartitions-Tabelle für den freiwilligen Sanitätsdienst des souveränen Malteser-Ritter-Ordens (Grosspriorat von Böhmen) im Kriege (Evacuationen durch Sanitätszüge) unter den nachstehenden Bedingungen Eisenbahn-Lastwaggons aus ihren Wagenparken nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück durch Aufsetzen von 3 Laternen auf dem Dache des Wagenkastens, Herstellung von je einer Stirnthüre und Plateau mit Stufen und abnehmbaren Geländer an den Wagenstirnseiten, eventuell Anbringung von umschlagbaren Uebergangsbrücken und Aenderung der Federn (jedoch ohne Aufschriften und Kreuze) zu adaptiren und im Kriegsfalle derart zur Disposition zu stellen, dass diese Eisenbahn-Lastwaggons nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück loco Wien oder an der durch den Orden gewählten Eisenbahnstation des Reiches längstens 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, welche jedoch vor dem 1. October 1876 nicht gestellt werden darf, demselben zugestellt sein müssen.

Diese Bedingungen lauten wie folgt:

1. Die vorngedachte Adaptirung der Wagen wird durch die Eisenbahnverwaltungen von Seite des souveränen Malteser-Ritter-Ordens (Grosspriorat von Böhmen) nur im Kriegsfalle gefordert und nie zu Versuchszwecken im Frieden.

2. Ueber die besagte Zahl von Eisenbahn-Lastwaggons nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück verpflichtet sich der souveräne Malteser-Orden keine weiteren Wünsche unentgeltlicher Leistungen von Sanitätswaggons von den Bahnverwaltungen weder zu verlangen, noch zu beantragen.

3. Der souveräne Malteser-Ritter-Orden (Grosspriorat von Böhmen) tritt den Bahnverwaltungen gegenüber bezüglich dieser Eisenbahn-Lastwaggons nach Bedarf bis zu der Maximalziffer von 166 Stück vom Tage der über dessen Verlangen erfolgten Beistellung derselben in ein Miethverhältniss und entrichtet eine nur als äusseres Zeichen der Anerkenntniss desselben dienende Gebühr von fünf Kreuzer per Tag und Wagen, unbeschadet der den jeweiligen transportirenden Verwaltungen zukommenden Transport-Gebühren.

Die Bahngesellschaften bedingen sich aber aus, dass sie für diese Wagen während ihrer Benützung im Interesse des Malteser-Ritter-Ordens von jedweder Wagenmiethe befreit sind.

4. Hinsichtlich der Rückstellung dieser Wagen, welche im brauchbaren Zustande mittlerer Beschaffenheit erfolgen muss, finden sowohl bezüglich der Beschädigung als des Verlustes die Grundsätze der *force majeur* keine Anwendung; — der souveräne Malteser-Ritter-Orden verpflichtet sich daher in solchen Fällen die Kosten der allenfallsigen Folgen derselben zu tragen.

5. Dagegen verpflichten sich die betheiligten Bahnverwaltungen die erste Zustellung der Wagen zur Formirung der Züge, dann nach Beendigung des Krieges wegen der Rückstellung an die Eigenthums-Bahnen, deren Rücktransport in leerem Zustande auf ihren Linien unentgeltlich zu besorgen.

6. Die aus diesem Uebereinkommen erwachsenden Stempelkosten trägt der souveräne Malteser-Ritter-Orden.

Urkund dessen haben für die in beigehendem Repartitions-Ausweise verzeichneten Bahnanstalten die in der Directoren-Conferenz vom 13. Mai 1875 als Comité gewählten sechs Bahnanstalten, als: Kaiser Ferdinands-Nordbahn, als Vorsitzende, Staats-Eisenbahn, Südbahn-Gesellschaft, österreich. Nordwestbahn, böhm. Westbahn und galiz. Carl Ludwig-Bahn und für den souveränen Malteser-Ritter-Orden (Grossprioral von Böhmen) der hiezu bevollmächtigte Chefarzt desselben diesen Vertrag gezeichnet.

Wien, am 27. März 1876.

Ausschliessend priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn

Eduard Todesco m./p. Eichler m./p.

K. k. priv. österr.

Staats-Eisenbahn-Gesellschaft

Der Verwaltungsrath: Wodianer m./p. Der General-Director: Bresson m./p.

K. k. priv.

Südbahn-Gesellschaft

Forsboom m./p. Bontoux m./p.

K. k. priv.

Böhmische Westbahn

Gomperz m/p. v. Todesco m./p.

Einverstanden:

Grossprior Graf **v. Lichnowsky** m./p.

K. k. priv.

österr. Nordwestbahn

Paul Schoeller m./p. Gross m./p.

K. k. priv. galiz.

Carl Ludwig-Bahn

Pfeiffer m./p. Sochor m./p.

K. k. priv.

Süd-Nordd.-Verbindungs-Bahn

Mallmann m./p. Gross m./p.

Prof. Dr. **J. v. Mundy** m./p.
als Bevollmächtigter u. Chefarzt
des s. M. R. O. (G. v. B.)

Gesehen:

Der k. k. Handelsminister
Chlumecky m./p.

484
H. M.

№ 1374/II *A. p. Kaiser-Ferdinands-Nordbahn.*

Repartitions-Ausweis

der Eisenbahn-Sanitäts-Wagen 70 + 96 zusammen 166 an der Zahl, auf die Eisenbahn-Gesellschaften Oesterreichs (exl. ung. B.)

Bezeichnung der Bahnen	Länge in Kilometern	Gedeckte Lastwagen	Es entfallen Wagen auf jede Bahn	Bemerkungen.
Oesterr. Staatsbahn . . .	714	2640	31	
Brünn-Rossitzer-Bahn . . .	28	7	0	
Mähr. Grenzbahn . . .	117	80	0	
Kaiser Ferd. und mähr.-schles. Nordbahn	770	3793	40	
Südbahn	1538	3287	13	
Kaiserin Elisabeth-Bahn . . .	681	839	9	
Galiz. Carl Ludwig-Bahn . .	590	2141	20	
Lemberg - Czernowitz - Jassy-Eisenbahn	357	606	6	
Oesterr. Nordwestbahn	1033	1218	6	
Südnorddeutsche Verbindungsbahn	239	326	3	
Kaiser Franz Josef-Bahn . .	709	1075	12	
Kronprinz Rudolf-Bahn . . .	635	495	6	
Aussig-Teplitzer-Bahn	95	100	2	
Turnau-Kralup-Bahn . . .	121	140	2	
Böhm. Nordbahn	182	116	2	
Böhm. Westbahn	205	282	5	
Buschtêhrader-Bahn	396	310	3	
Kaschau-Oderberger-Bahn . .	64	36	0	
Graz-Köflacher-Bahn . . .	93	64	1	
Mähr.-schles. Centralbahn . .	153	150	0	
Dux-Bodenbacher Eisenbahn .	87	40	0	
Prag-Duxer Eisenbahn	136	60	0	
Pilsen-Pilsen-Comotau . . .	167	100	1	
Vorarlberger Bahn . .	97	106	1	
Erste ung.-galiz.-Bahn (Galiz. Strecke)	147	123	0	
Dniester-Bahn . . .	114	36	0	
Ungar. Westbahn (österreich. Strecke)	70	64	1	
Erzherzog Albrecht-Bahn . .	75	117	2	
Summa	9613	18351	166	

Dieses eben angeführte Uebereinkommen besteht unverändert in Kraft und der Herr Grossprior ist eifrigst bemüht, durch eine stets genaue Evidenzhaltung der Beschaffenheit und des Zustandes des Ihm von den verschiedenen Bahn-Verwaltungen zugesicherten roulanten Materials, — mit allen den im Uebereinkommen stipulirten wichtigen Einzelnheiten — die anstandslose Activirung seines gesammten Sanitäts-Dienstes auf Eisenbahnen zu jeder Zeit und für immer zu sichern.

Der in Folge einer Anordnung (welche in den organischen Bestimmungen §. 3 zu finden ist), im Monate Februar des Jahres 1876 unterlegte Schlussbericht, führte zu erneuerten Besprechungen mit dem k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium.

Auf Grund derselben sind eben jene Aenderungen in diesen organischen Bestimmungen vorgenommen worden, auf welche schon Eingangs dieses Kapitels, beim Erwähnen der k. und k. allerhöchsten Entschliessung (vom 28. Juni 1876) hingedeutet wurde.

Diese Aenderungen erscheinen als „Berichtigung“ der organischen Bestimmungen in einer separaten Verordnung. (R.-K.-M.-Erlass vom 10. Juli 1876, Præs.-Nr. 3310.)

Zum leichteren Verständniss wurden diese Berichtigungen der organischen Bestimmungen im nachfolgendem Texte sogleich vorgenommen.

Das gegenwärtige Sanitäts-Statut oder die organischen Bestimmungen, nach welchen die gesammte militärische Organisation der freiwilligen Unterstützung der Militär-Sanitätspflege im Kriege durch den souveränen Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen etc., geregelt wird, ist das nachfolgende:

Organische Bestimmungen *)

für die

freiwillige Unterstützung der Militär-Sanitätspflege im Kriege durch den souveränen Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen.

Der souveräne Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen, wird während des Krieges im Anschlusse an die militärische Sanitätspflege freiwilligen Sanitätsdienst leisten durch die Mitwirkung beim Transporte von Kranken und Verwundeten, und zwar:

A. Auf Eisenbahnen.

B. Von den Bahnhöfen der Haupt- und Residenzstadt Wien nach den dortigen Spitälern.

A. Mitwirkung beim Transporte von Kranken und Verwundeten auf Eisenbahnen.

Die Eisenbahn-Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Grosspriorat von Böhmen.

§. 1.

Bestimmung. Die vom souveränen Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen, selbstständig aufzustellenden und auszurüstenden Eisenbahn-Sanitätszüge haben die Bestimmung, Kranke und Verwundete von den Feld-Sanitäts-Anstalten, entweder directe, wenn diese in den an einer Eisenbahn liegenden Orten sich befinden, oder von den diesen Anstalten zunächst gelegenen Bahnstationen, in die rückwärtigen Reserve- und stabilen Heilanstalten zu transportiren.

---

*) Diese organischen Bestimmungen sind im Praes.-Nr. 2215, 1875 (N.-V.-B., 24. Stück), dann als Berichtigung Nr. 3310, vom 10. Juli 1876 enthalten.

Zu diesem Behufe wird der Orden im Kriegsfalle sechs Eisenbahn-Sanitätszüge dem Reichs-Kriegs-Ministerium zur Verfügung stellen, welches deren Disponirung auf den Kriegsschauplatz, beziehungsweise Zuweisung an die Feld-Eisenbahn-Transportsleitung der operirenden Armee veranlassen wird.

§. 2.

Stand, Zusammensetzung und Ausrüstung. Beilage A.

Der Stand und die Zusammensetzung der sechs Eisenbahn-Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens ist aus der beiliegenden Uebersicht (Beilage *A*) zu ersehen.

Die zweckentsprechende äussere und innere Einrichtung, dann die Ausrüstung derselben erfolgt Seitens des Ordens.

Ausserdem wird der souveräne Malteser-Ritter-Orden für seine Sanitätszüge beizustellen haben:

a) die sechs Zugs-Commandanten und je Einen Stellvertreter (Sous-Commandanten), welch' Letzterer auch als Rechnungsführer des betreffenden Sanitätszuges zu fungiren hat; *)

b) die zwölf Aerzte;

c) die Wärter und Köche;

d) die Uniformirung, dann

e) die Besoldung des sub *c*) bezeichneten Personales während der ganzen Dauer der Activirung der Sanitätszüge; endlich

f) die erforderlichen Instrumentarien und Apotheken, sowie die losen Spitals-Utensilien für alle sechs Sanitätszüge.

Die Kriegs-Verwaltung hingegen ersetzt dem Orden auf Grund der getroffenen Vereinbarung (Praes.-Nr. 1302 vom 15. April 1875) die Kosten für die Besoldung der zwölf

---

*) Ein während der Evacuationszeit im Jahre 1878 erschienener Reichskriegsministrieller Erlass dispensirt den Malteser-Ritter-Orden von der Aufstellung der Sous-Commandanten und zwar für immer. Dafür stellte nun der Orden eigene Rechnungsführer an.

Aerzte, und wird sowohl den zu transportirenden Kranken und Verwundeten, als auch dem gesammten Geleit- und Wartpersonale des Ordens die Etapen-Verpflegung vom Eintritte derselben, eventuell die Naturalkost, nach den für das k. k. Heer diesfalls bestehenden Normen, unentgeltlich erfolgen.

Das für die Ordens-Sanitätszüge erforderliche technische Bahnpersonale, sowie die Locomotive, die Sicherheits-Waggons und das sonstige Betriebs-Materiale, stellen die betreffenden Bahn-Gesellschaften bei, auf deren Bahnen die Sanitätszüge verkehren.

§. 3.

Um die rechtzeitige Activirung der Eisenbahn-Sanitätszüge im Mobilisirungsfalle zu sichern, wird der souveräne Malteser-Ritter-Orden das gesammte, im §. 2 erwähnte Geleit- und Wartpersonale schon im Frieden fürwählen und evident halten.

a) Evidenthaltung des Geleit- und Wartpersonales; *b*) Vorrathhaltung und Deponirung des Transports- und sonstigen Ausrüstungs-Materiales, im Frieden.

Desgleichen ist das erforderliche Transports-Materiale schon im Frieden seitens des Ordens contractlich sicherzustellen.

Das für einen completen Sanitätszug (im Frieden zugleich „Schulzug“) aus eigenen Mitteln bereits beschaffte Materiale (zehn Ambulance- und fünf Extrawaggons), wird der souveräne Malteser-Orden in eigener Obsorge und Verwahrung behalten.

Die für die übrigen fünf Sanitätszüge erforderlichen 75 leeren Güter-Waggons werden hingegen von den Eisenbahn-Gesellschaften, nach den von demselben mit dem souveränen Malteser-Ritter-Orden auch rücksichtlich der äusseren Einrichtung getroffenen Vereinbarungen, erst im Mobilisirungsfalle über Aufforderung des Ordens beigestellt.

Das Sanitäts-Ausrüstungs-Materiale, namentlich die innere Einrichtung und die gesammte Ausrüstung für alle 90 Waggons, wird der Malteser-Orden schon im

Frieden beschaffen und in seinem Material-Depot zu Strakonitz in Böhmen aufbewahren. Hievon sind nur jene Sanitäts-Ausrüstungs-Gegenstände ausgenommen, welche auf dem allgemeinen Markte leicht und in beliebiger Zahl erhältlich sind und durch längere Magazinirung — bei mangelnder Umsetzung — leicht deterioriren.

Letztere Gegenstände, sowie die Monturs-Sorten für das Wartpersonale, sind jedoch schon im Frieden durch den Orden contractlich sicherzustellen.

Der qualitative und quantitative Inhalt der Magazins-Waggons wurde vom Malteser-Orden bereits festgestellt, jener der Proviant-Waggons wird vor Activirung der Sanitätszüge im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt werden. Für die Beischaffung der ermittelten diesbezüglichen Erfordernisse sorgt der Malteser-Orden bei eintretender Mobilmachung.

Ende Februar jeden Jahres gibt der souveräne Malteser-Ritter-Orden dem Reichs-Kriegs-Ministerium den Stand der Ausrüstung seiner Sanitätszüge bekannt.

Bei diesem Anlasse sind speciel die vom souveränen Malteser-Ritter-Orden fürgewählten Commandanten der Sanitätszüge und deren Stellvertreter (Sous-Commandanten *), welche der Orden aus der Zahl seiner Profess- und Ehren-Ritter wählt, unter besonderer Hinweisung auf nicht active Militär-Personen, die eine Officiers-Charge begleiten oder solche, welche überhaupt noch militärpflichtig sind, dem Reichs-Kriegs-Ministerium namhaft zu machen.

Nach erfolgter Zustimmung des Reichs-Kriegs-Ministeriums wird der Malteser-Orden dieselben definitiv in Vormerkung nehmen und alle etwa eintretenden Veränderungen dem Reichs-Kriegs-Ministerium fallweise mittheilen.

---

*) Siehe die Note bei §. 2.

§. 4.

Instruction des Geleit- und Wartpersonales durch den Chef-Arzt des Ordens im Frieden.

Der souveräne Malteser-Ritter-Orden wird Sorge tragen, dass die für seine Sanitätszüge bestimmten Commandanten und deren Stellvertreter (Sous-Commandanten *), die Aerzte, Wärter und Köche sich schon im Frieden mit allen Obliegenheiten ihrer seinerzeitigen Verwendung im Kriege genau vertraut machen.

Zu diesem Zwecke wird der Orden das gedachte Personale alljährlich zusammenberufen und den einschlägigen Sanitätsdienst unter der Leitung des Ordens-Chef-Arztes auf den im §. 3 erwähnten, vollständig ausgerüsteten „Schulzuge“ einüben lassen.

Die diesfalls erforderlichen Instructionen und Vorschriften werden mit strenger Rücksichtsnahme auf die analogen Vorschriften des k. k. Heeres vom Chef-Arzte des Ordens verfasst, welcher mit der gesammten Leitung der Schulen, der Evidenthaltung des Personales und der Ueberwachung des Materials betraut ist.

§. 5.

Aufstellung im Mobilisirungsfalle.

Die Aufstellung der Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens erfolgt im Mobilisirungsfalle an den vom Reichs-Kriegs-Ministerium zu bezeichnenden Punkten.

Der Malteser-Orden wird nach der diesfalls und bezüglich des Zeitpunktes der Aufstellung erhaltenen Verständigung seitens des Reichs-Kriegs-Ministeriums, im Einvernehmen mit demselben, sowohl das Geleit- und Wart-Personale, als auch das Ausrüstungs- und Transports-Materiale seiner Sanitätszüge nach den betreffenden Aufstellungspunkten zu leiten haben.

Von diesen Punkten erfolgt die weitere Disponirung der Züge, wie im §. 1 erwähnt, durch das Reichs-Kriegs-Ministerium.

---

*) Siehe die Note bei §. 2.

§. 6.

Dienstbetrieb.

Für den Dienstbetrieb bei den activirten Eisenbahn-Sanitätszügen des souveränen Malteser-Ritter-Ordens sind im Allgemeinen die einschlägigen Bestimmungen der für das k. k. Heer bestehenden Reglements und Vorschriften, namentlich die „Instruction für den Sanitäts-Dienst bei der Armee im Felde“ und die „Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen“ massgebend.

Die besondere Thätigkeit und Mitwirkung des souveränen Malteser-Ritter-Ordens bei dem Transporte von Kranken und Verwundeten wird sich überdies nach den jeweiligen speciellen Dispositionen der Militär-Behörden richten.

§. 7.

Stellung und Unterordnung: *a*) des Chef-Arztes des Ordens; *b*) der Commandanten und *c*) der Aerzte der Sanitätszüge des Ordens.

Der Chef-Arzt des freiwilligen Sanitäts-Dienstes des souveränen Malteser-Ritter-Ordens übernimmt im Kriege die oberste Leitung und Inspicirung der Ordens-Sanitätszüge, insoferne dies den inneren Sanitäts-Dienst des Ordens betrifft.

In Bezug auf den äusseren Dienst aber bleibt derselbe der competenten Militär-Behörde untergeordnet.

Dem Ordens-Chef-Arzte (oder dessen Stellvertreter) ist es unbenommen, sich während des Krieges bei der operirenden Armee aufzuhalten und sich nach Erforderniss seines Dienstes entweder dem operirenden Armee-Hauptquartier oder der Armee-Intendanz anzuschliessen.

Für denselben, sowie für dessen Diener gelten während des Aufenthaltes im Bereiche der operirenden Armee, bezüglich der Natural-Verpflegung, des Transportes und der Unterkunft, dieselben Vorschriften wie für die Militär-Aerzte der VI. Diäten-Classe, insofern er nicht in eine höhere Diäten-Classe rangieren sollte; für die eigenen Pferde werden ihm während des Auf-

enthaltes im Bereiche der operirenden Armee die Futtergebühr und die Unterkunft vom Militär-Aerar beigestellt.

Die Commandanten der Sanitätszüge haben — und zwar wenn sie militärische Chargen bekleiden, ohne Rücksicht auf diese — namentlich in Bezug auf den übernommenen freiwilligen Sanitäts- (Transports-) Dienst, allen diesfälligen Anordnungen der Militär- (speciell Instradirungs- und sonstigen Militär-Eisenbahn-Transports-) Behörden unbebingt nachzukommen und auch den pünktlichen Vollzug Seitens des übrigen bei ihren Zügen eingetheilten Ordens-Personales zu überwachen.

Die zu befördernden Militär-Personen haben sich unbedingt den Anordnungen der Commandanten der Sanitätszüge zu fügen.

Die auf den Sanitätszügen des Malteser-Ritter-Ordens eingetheilten Aerzte (zwei per Zug), welche der Orden soviel als möglich aus seinen Commenden beistellt, werden im Frieden rücksichtlich ihrer Eignung zur Versehung des ihnen obliegenden ärztlichen Dienstes durch den Chef-Arzt des Ordens geprüft und erprobt.

In der Ausübung dieses Dienstes werden sie im Kriege je nach Umständen durch den betreffenden Armee-Chef-Arzt oder Sanitäts-Chef bei der Armee-Intendanz, eventuell durch einen vom Reichs-Kriegs-Ministerium zu delegirenden höheren Militär-Arzt überwacht.

In Bezug auf den inneren Sanitäts-Dienst, dann auf die Eintheilung der Aerzte in den Sanitätszügen des Ordens, steht auch dem Ordens-Chef-Arzte das Ueberwachungs-, beziehungsweise Verfügungsrecht zu.

Das Verhältniss der sub *a*), *b*) und *c*) bezeichneten Personen zu einander, sowie zu dem übrigen Ordens-Personale und überhaupt der gesammte innere freiwillige Sanitäts-Dienst des Ordens, werden durch besondere Vorschriften des souveränen Malteser-Ritter-Ordens geregelt.

§. 8.

Adjustirung.

Für das gesammte Ordens-Personale seiner Sanitätszüge hat der souveräne Malteser-Ritter-Orden eine, dem militärischen Decorum und dem Dienste, für welchen dasselbe bestimmt ist, entsprechende, thunlichst uniforme Adjustirung und Ausrüstung gewählt.

Ueberdiess hat das gesammte Ordens-Personale zur Unterscheidung unterhalb der vorgeschriebenen Armbinde (der Genfer Convention), an diese anschliessend, eine zweite 1 ½ Zoll breite, aus gleichem Stoffe bestehende rothtuchene Binde, auf deren Aussenseite das Malteser-Kreuz aus weissem Tuche aufgesteppt ist, zu tragen.

Ein gleiches (Malteser-) Kreuz trägt das gedachte Personale auf den Mützen.

Die Commandanten der Sanitätszüge und ihre Stellvertreter (Sous-Commandanten*) sind durch die gleichen Distinctionen auf der Brust und auf der Mütze kenntlich.

Die Waggons der Ordens-Sanitätszüge sind mit entsprechenden Aufschriften und Nummern, dann auch mit dem Genfer- und Malteser-Kreuz versehen.

§. 9.

Verpflegs-, Geld- und sonstige Gebühren.

Von dem Zeitpuncte der Aufstellung bis zu jenem der Abrüstung der Ordens-Sanitätszüge erfolgt und bestreitet die Kriegs-Verwaltung nach den für das k. k. Heer bestehenden Normen:

a) die Etapen-Verpflegung vom Eintritte derselben oder eventuel die Naturalkost für die zu transportirenden Kranken und Verwundeten, sowie für das gesammte Geleit- und Wartpersonale der Ordens-Sanitätszüge; dann

b) die Kosten für den Transport und die Unterkunft dieses Personales und des Materiales des Ordens.

*) Siehe die Note bei §. 2.

Ausserdem vergütet die Kriegs-Verwaltung, wie im §. 2 erwähnt, die Kosten für die Besoldung der zwölf Aerzte.

Die Commandanten der Sanitätszüge und ihre Stellvertreter, als Ordens-Ritter, leisten ihre Dienste ohne irgend eine Entlohnung.

Die nothwendigen Reparaturen und Nachschaffungen an der inneren Einrichtung und den sonstigen Spitals-Requisiten der Ordens-Sanitätszüge werden vom souveränen Malteser-Ritter-Orden besorgt. — Die Kosten für etwaige durch die „*Force majeure*“ eintretende Beschädigungen oder Verluste an dem Transports-Materiale der Sanitätszüge des Ordens ersetzt die Kriegsverwaltung.

§. 10.

Entschädigung der Bahn-Gesellschaften.

Die Vergütung für durch Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens transportirte Kranke und Verwundete findet durch das Reichs-Kriegs-Ministerium an die Bahn-Gesellschaften nach demselben Bestimmungen statt, welche durch das Uebereinkommen über den Transport Kranker und Verwundeter im liegenden Zustande festgestellt und mit der Circular-Verordnung vom 8. Mai 1871, Abth. 11, Nr. 1278 (Normal-Verordnungsblatt 22. Stück) verlautbart worden sind.

§. 11.

Auflösung.

Bei der Demobilisirung der Armee und nach Massgabe, als die Ordens-Sanitätszüge entbehrlich werden, bestimmt das Reichs-Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem souveränen Malteser-Ritter-Orden den Zeitpunct ihrer Auflösung.

Das gesammte, im §. 3 erwähnte Ausrüstungs-Materiale des Ordens wird seitens desselben n a c h u n d n a c h auf den früheren Stand gebracht und bis zur erneuerten Verwendung deponirt.

ANHANG.

Der souveräne Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen, hat in seinem Sanitäts-Schluss-Berichte pro 1875/6 sich bereit erklärt, nach Bedarf Eisenbahn-Sanitätszüge, bis zur Maximalzahl von 12, selbstständig auszurüsten und der Kriegsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Das erforderliche Transports-Materiale ist seitens des Ordens contractlich sichergestellt. Im Falle als daher über die organisationsgemässe Zahl von 6, weitere Eisenbahn-Sanitätszüge durch den Orden activirt werden sollten, treten auch für diese letzten Züge die vorstehenden organischen Bestimmungen in jeder Beziehung und im vollen Umfange in Kraft.

B. Mitwirkung beim Transporte von Kranken und Verwundeten von den Bahnhöfen der Haupt- und Residenzstadt Wien nach den dortigen Spitälern.

§. 12.

Zu diesem Zwecke hat der souveräne Malteser-Ritter-Orden einen aus 12 zweispännigen Ambulance- und 2 Feldküchen-Wagen bestehenden Wagenpark aus eigenen Mitteln bereits aufgestellt, welcher im Frieden im Fuhrwesens-Material-Depot zu Klosterneuburg deponirt ist.

Die Activirung dieser Kranken-Transports-Colonnen erfolgt im Mobilisirungsfalle gleichzeitig mit der Aufstellung der Ordens-Sanitätszüge, und wird dann das für dieselbe erforderliche Personale (Blessirten-Träger) vom Malteser-Orden beigegeben; die Bespannungen der 12 Ambulance-Wagen

werden, falls der Malteser-Orden dieselben nicht beistellen könnte, vom Militär-Aerar besorgt.

Das Commando der Colonne führt ein Malteser-Ordens-Ritter, dem ein Stellvertreter (Sous-Commandant) beigegeben ist, und zwar nach den jeweiligen Anordnungen des Reichs-Kriegs-Ministeriums (Central-Leitung für Militär-Transporte auf Eisenbahnen).

Der Stand und die Zusammensetzung vorstehender Kranken-Transports-Colonne sind aus der beiliegenden Uebersicht (Beilage *B*) zu ersehen. Beilage *B*.

§. 13.

Der souveräne Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat von Böhmen, erklärt, von der Unterstützung der amtlichen Sanitäts-pflege, d. h. dem Evacuations-Dienste auf Eisenbahnen und zu Lande bei der k. k. Armee im Felde, wie derselbe statutarisch festgestellt wurde, weder theilweise noch ganz zurücktreten zu wollen, insolange als derselbe Orden in seiner gegenwärtigen Constituirung in den k. k. Staaten zu Recht bestehen bleibt. Kein Vorbehalt.

Beilage A.

Uebersicht

des Standes und der Zusammensetzung der Eisenbahn-Sanitäts-Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens.*)

Und zwar:			Personen des Ordens					Waggons							Anmerkung.
			Commandant des Sanitäts-Zuges	Stellvertreter, gleichzeitig Rechnungsführer (Sous-Commandant)	Aerzte	Wärter	Köche	Zusammen	Ambulance-	Commandanten u. Aerzte-	Küchen-	Proviant-	Magazins-	Speise-	Zusammen	
1	Sanitäts-	Zug	1	1	2	10	2	16	10	1	1	1	1	1	15	Ein Ambulance-Waggon kann 10 Schwerkranke (Verwundete) aufnehmen, daher können mit einem Sanitäts-Zuge 100 und mit 6 Zügen 600 Schwerkranke (Verwundete) transportirt werden.
—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6		Züge	6	6	12	60	12	96	60	6	6	6	6	6	90	

*) Wegen den Sous-Commandanten siehe die Note bei §. 2. Der Malteser-Orden stellt auch für jeden Sanitätszug einen Maschinenschlosser bei.

Beilage B.

Uebersicht

des Standes und der Zusammensetzung der im Mobilisirungsfalle in Wien aufzustellenden Kranken-Transports-Colonne des souveränen Malteser-Ritter-Ordens.

Und zwar:		Personen des Ordens				Materiale	Anmerkung.
		Commandant der Colonne	Stellvertreter (Sous-Commandant)	Blessirtenträger	Zusammen	Feld-Tragbahren	
1	Ambulance-Wagen	1	1	4	4	4	Es können 4 liegende und 2 sitzende, od. 8 sitzende Kranke (Verwundete) in einem Wagen transportirt werden, daher mit 12 Wägen 48 liegende u. 24 sitzende. oder 96 sitzende Kranke (Verwundete). Dieser Colonne sind 2 Feldküch.-Wagen beigegeben.
12				48	50	48	

Souveräner Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat v. Böhmen etc.

Das Reglement

für den

inneren Sanitäts-Dienst.

(Mit VII Beilagen und zwei Tafeln.)

BEILAGEN:

I. Die Instruction für den Unterricht über den Dienst auf den Malteser-Sanitätszügen (*A*) und mit den Ambulance- und Küchenwagen (*B*), dann über das Ein- und Auswaggoniren der Kranken und Verwundeten (ad *A* und ad *B*, mit 2 Tafeln, Nummer 1—20). — II. Ein Auszug aus dem Normale für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge §. 41 und 42 (pag. 27—31). — III. Abdruck einiger für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge vorgeschriebener Tabellen (*a*, *b*, *c*, *d*). — IV. Die Kriegs-Artikel (Dienst-Reglement XV. Abschnitt, pag. 329—357). — V. Die Genfer Convention vom Jahre 1864 und die Zusatz-Artikel vom Jahre 1868. — VI. Allgemein gebräuchliche Vorsichts- und Sicherheits-Massregeln bei dem Verkehr von Sanitätszügen. — VII. Eine kurze populäre Gesundheitslehre für den Unterricht mit den Wärtern im Sanitätsdienste

Reglement für den inneren Sanitäts-Dienst.

A. Für die Malteser-Sanitätszüge.

Im letzten Alinea des „§. 7 der organischen Bestimmungen“ ist ausdrücklich die Anordnung vorgeschrieben, nach welcher „der gesammte innere freiwillige Sanitäts-Dienst des Malteser-Ritter-Ordens durch besondere vom Ritter-Orden festgesetzte Vorschriften geregelt werden soll.“ Diese Vorschriften sind die Nachfolgenden:

Im Frieden.

1. Es sind die organischen Bestimmungen für den Frieden und namentlich die in den Paragraphen 2, 3, 4, 6, 7 und 11 festgestellten Normen, endlich das Uebereinkommen mit den Bahnverwaltungen aufrecht zu halten und zu befolgen.

2. Besondere, vom Grossprior angeordnete Instructionen (siehe die Beilage I zu diesem Reglement) bestimmen den Unterricht mit dem Schulzuge, sowie die Evidenzhaltung des Personals und Materials.

3. Hinsichtlich des organischen, administrativen und finanziellen Theiles, somit auch allen neuen Anschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, steht allein dem gegenwärtigen Grossprior des souveränen Malteser-Ritter-Ordens G. v. B. etc. — nach einer von den Ordensrittern freiwillig demselben Grossprior ertheilten, schriftlichen unumschränkten Vollmacht — im Frieden wie im Kriegsfall das Dispositionsrecht zu.

Diese Vollmacht müsste selbstverständlich bei Ernennung eines jeden Nachfolgers im Grosspriorate von Böhmen etc. durch Kapitelbeschluss wieder erneuert werden.

4. Der Cassa-Verweser des Sanitäts-Fonds für die freiwillige Hilfe im Kriege ist der gegenwärtige Ordens-Kanzler und Legationsrath, bei welchem auch die Archive über den gesammten Sanitätsdienst verwahrt werden. Der jeweilige Grossprior wählt aus dem Beamtenstand des Ritter-Ordens stets jene Vertrauens-Person aus, welcher er dieses wichtige eben bezeichnete Amt anzuvertrauen gedenkt.

5. Zur Besorgung der Geschäfte des Secretariates und gleichzeitig als Assistent für den Sanitätsdienst des S. M.-R.-O. G. v. B. etc. ist dem Ordens-Kanzler oder seinem Stellvertreter, ein Beamter seiner eigenen Wahl zugetheilt. Die Ernennung desselben bedarf jedoch der Bestätigung des Grosspriors.

Im Kriegsfalle.

Allgemeine Bestimmungen bei der Aufstellung und Ausrüstung der Sanitätszüge.

Alle in den organischen Bestimmungen für den Kriegsfall, sowie die diessfällige Mobilisirung vorgeschriebenen Anordnungen sind unverzüglich auszuführen.

Abgesehen der namentlich in den Paragraphen 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10 der organischen Bestimmungen getroffenen Verfügungen und auch auf Grund derselben, wird das Nachfolgende festgesetzt:

1. Nach erfolgter Aufforderung (§. 1 und §. 5 der organischen Bestimmungen) des Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Aufstellung der Sanitätszüge, sowie nach erhaltener Weisung wie viele solche Sanitätszüge und auf welchen Orten aufgestellt werden sollen, verfügen sich der Kanzler des Ordens oder sein Stellvertreter, mit dem Chefarzte in das Eisenbahnbureau des Reichs-Kriegs-Ministeriums, um sich mündlich über den Umfang sowie die Einzelnheiten der gesammten Activirung des Transports-Dienstes der Kranken und Verwundeten auf Eisenbahnen — insoferne derselbe die Malteser-Sanitätszüge betrifft, — genau zu informiren.

Das Resultat dieser Besprechungen referiren die oben genannten Functionäre sogleich dem Grossprior.

2. Der Grossprior bestimmt sodann die Commandanten der Sanitätszüge, welche sogleich einberufen werden und ihren Dienst auf den ihnen vom Grossprior angewiesenen Sanitätszügen antreten.

3. Die Aerzte wählt der Chefarzt aus der schon im Frieden in Evidenz gehaltenen Zahl aus (§. 7) und schlägt dieselben dem Grossprior zur Ernennung und Eintheilung in den Sanitätszügen vor.

Auch die Aerzte übernehmen sogleich den Dienst nach den ihnen durch den Chefarzt ertheilten Instructionen.

4. Die Oberwärter und Wärter werden von den Domainen durch die Wirthschaftsräthe, nach directem Befehle des Grosspriorates (auf

Grund der Evidenzhaltung im Frieden) auszuwählen, einzuberufen und gleichfalls sogleich zur Dienstleistung zu commandiren sein.

5. Die Vertheilung der Oberwärter und Wärter in den verschiedenen Sanitätszügen wird, nach dem vom Grossprior ertheilten Weisungen, durch die Commandanten und Aerzte der Sanitätszüge ausgeführt.

6. Die schon im Frieden designirten und ausgewählten Köche werden nach Ermessen der Commandanten und Aerzte auf den Sanitätszügen vertheilt. Der Chefkoch kann einen ihm tauglich scheinenden Feuerburschen auf seine Verantwortung hin, selbstständig aufnehmen.

7. Die Wahl des Rechnungsführers steht den Commandanten ganz selbstständig zu, desgleichen jene ihres Dieners und zwar Beide unter eigener persönlicher Verantwortung. Die Diener der Commandanten bedienen gleichzeitig die Aerzte auf den Sanitätszügen.

8. Der für jeden Sanitätszug nothwendige (in den organischen Bestimmungen nicht erwähnte) Maschinschlosser, wird — wenn die Bahnverwaltungen es nicht vorziehen, ihn selbst fürzuwählen und zu bestimmen — von Seite jener Eisenbahn-Waggonfabrik beigestellt, welcher schon im Frieden contractlich die innere Ausrüstung der Züge anvertraut worden ist.

9. Sogleich nach erfolgter Aufforderung des Reichs-Kriegs-Ministeriums zur Aufstellung von Sanitätszügen begeben sich der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter und der Secretär für den freiwilligen Sanitätsdienst des Ritter-Ordens, sowie auch der Chefarzt des Ordens zu dem mit der Ausrüstung beauftragten Contrahenten, um das gesammte schon fertige oder das allenfalls noch zur Anschaffung nöthige Material zu besichtigen und zu begutachten.

10. Die gesammte Ausrüstung, und die innere Einrichtung aller Sanitätszüge, ist auf Grund des Buches „Technische Beschreibung des ersten österreichischen Sanitäts-Schulzuges etc.“ (bei Seidel & Sohn, Wien 1876, auf Befehl des Grosspriors verfasst und gedruckt) und den darin in allen Einzelnheiten angegebenen Inventarien jedes Waggons zu controliren.

11. Jeder Sanitätszug muss gerade so wie der Schulzug armirt und ausgestattet sein.

Die seit Erscheinen des obenerwähnten Buches (1876) allenfalls nöthig gewordenen unbedeutenden Aenderungen in der Einrichtung und Ausrüstung, sind auf einem eigenen Verzeichnisse vorgemerkt, und es wurde dasselbe dem die Ausrüstung besorgenden Contrahenten (gegenwärtig dem Director Hugo Zipperling der Eisenbahnwaggon-Gesellschaft zu Simmering in Wien), übergeben.

Eine Copie dieses Verzeichnisses befindet sich auch in den Acten der Ordens-Kanzlei.

12. Ausser diesen durch den Grossprior bestätigten Aenderungen und Ergänzungen, hat ohne Wissen und Willen des Grossprior Niemand das Recht sich bei der inneren Einrichtung und Ausrüstung der Sanitatszüge irgend eine Abweichung zu erlauben.

13. Die Armirung der Malteser-Sanitätszüge wird regelmässig stets in Wien (siehe „Uebereinkommen mit den Bahn-Verwaltungen") stattfinden.

Nur die in Strakonitz magazinirten Waggons, (beziehungsweise auch der Schul- und Sanitätszug *A*), werden stets in Strakonitz (Domaine des Grosspriorates) ausgerüstet und dann erst nach Wien geführt.

Zu diesem Behufe wird im Falle der Activirung ein Delegirter des Malteser-Ritter-Ordens sich nach Strakonitz mit den Instructionen des Grosspriors begeben.

14. Die Sanitätszüge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens erhalten die fortlaufenden Buchstaben des Alphabets, also die 6 normalmässig aufzustellenden Malteser-Sanitätszüge werden mit *A*, *B*, *C*, *D*, *E*, *F*, bezeichnet.

Sollten ausnahmsweise mehr als sechs Sanitätszüge, bis zur Maximalzahl von 12 ausgerüstet werden, so dienen die Buchstaben *G*, *H*, *I*, *K*, *L*, *M*, zu ihrer Bezeichnung.

15. Auf Grund des Uebereinkommens mit den Bahn-Verwaltungen und der besonderen Verhältnisse, welche bei jeder Activirung der Sanitätszüge eintreten können, bezeichnet der Grossprior jene Bahn-Verwaltungen, welche um die Zustellung der nöthigen Waggons zu der nach Bedarf stattfindenden Ausrüstung der Sanitätszüge (15 Waggons pr. Zug) anzugehen sein werden.

16. Nach den vom Grossprior ertheilten Instructionen, setzen sich der Ordens-Kanzler oder sein Stellvertreter und der Chefarzt auf kurzem Wege mit den für die Zustellung der Sanitäts-Waggons erwählten Bahn-Verwaltungen in Verbindung und vereinbaren mit denselben alle Einzelnheiten der Activirung.

17. Nachdem die auf Grund des Uebereinkommens mit den Bahn-Verwaltungen beigestellten Waggons am Bestimmungsorte der Ausrüstung argelangt und in Züge rangirt sind, erfolgt sogleich die Ausrüstung der Sanitätszüge durch den hiezu gewählten Contrahenten, in der unter 10, 11, 12, 13, 14 dieses Reglements schon bezeichneten Weise.

18. Bei der Einrichtung der Sanitätszüge und ihrer Armirung, haben schon die Commandanten der Sanitätszüge und ebenso die Aerzte, Rechnungsführer, Köche und die Wärter anwesend zu sein und die nöthige Controle auszuüben, dann auch die nöthige Mithilfe zu leisten. (Siehe auch 2—7 dieses Abschnittes.)

19. Alle Anschaffungen für die innere Einrichtung und Armirung der zu activirenden Sanitätszüge besorgen der Ordens-Kanzler oder sein Stellvertreter durch die für die verschiedenen Lieferungen im Vorhinein schon im Frieden bestellten hierzu verpflichteten Contrahenten.

Keine was immer für einen Namen führende Ausgabe oder Anschaffung, darf während der Zeit der Ausrüstung der Sanitätszüge ohne Willen und Wissen des Grosspriors und des Ordens-Kanzlers oder seines Stellvertreters gemacht werden.

20. Während der Activität der Sanitätszüge bleiben aber den Commandanten die regelmässigen Anschaffungen aller Art überlassen. Bei bedeutenderen Beträgen für ausserordentliche Bedürfnisse ist früher um die Genehmigung des Grosspriors anzusuchen.

21. Alle die innere Administration der Sanitätzüge, sowie die Geldgebahrung und Rechnungslegung betreffenden Agenden, werden auf kurzem Wege zwischen dem Commandanten und ihren Rechnungsführern, dann aber dem Ordens-Kanzler oder seinem Stellvertreter vor Abgang der Sanitätszüge nach ihrem jeweiligen Bestimmungsorte geregelt.

22. Zu diesem Behufe haben sich die Rechnungsführer bei Uebernahme ihres Dienstes, sogleich bei dem Ordens-Kanzler oder bei seinem Stellvertreter vorzustellen und auf Grund der bestehenden Verrechnungsbücher ihre weiteren Instructionen zu erbitten.

23. In den gesammten Agenden, welche bei Activirung der Sanitätszüge vorkommen, werden der Ordens-Kanzler oder sein Stellvertreter und der Chefarzt, sowie die Commandanten und die Aerzte durch den Secretär und Assistenten für den freiwilligen Sanitätsdienst des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Grosspriorat von Böhmen etc., zu unterstützen sein.

24. Ist die Einrichtung und Ausrüstung der Sanitätszüge vollendet, so besichtigen vor Allem der Ordens-Kanzler oder sein Stellvertreter und der Chefarzt die eingerichteten Sanitätszüge, um die Ueberzeugung zu erlangen, dass auf Grund aller schon früher erwähnten Vorschriften, weder äusserlich noch innerlich an den Sanitätszügen Etwas zu beanständen ist.

25. Bei dieser Gelegenheit hat über die Beschaffenheit der Kasten, Achsen, Räder, der abnehmbaren Gallerien, Stufen, Plattformen, Ventilations-Laternen, der Bremsen *) etc., sowie den gesammten äusseren und inneren Zustand der Waggons, auch der Contrahent, dem die innere Ausrüstung anvertraut wurde, einen speciellen mündlichen Bericht zu erstatten und somit bei der definitiven Uebergabe der Sanitätszüge an die Commandanten gleichfalls gegenwärtig zu sein.

26. Nach dieser Besichtigung übernehmen — wenn Alles in Ordnung befunden wurde — die Commandanten den Ihnen anvertrauten Sanitätszug und melden diese Uebernahme mündlich oder schriftlich dem Grossprior und nach dessen Anweisung den kompetenten höchsten Militär-Behörden.

In Wien ist diese Meldung von den Commandanten (und den sie dabei begleitenden Aerzten) an den k. k. Herrn Reichs-Kriegs-Minister, den k. k. Herrn Chef des Generalstabes und die jeweiligen Herrn Chefs des Präsidial- und Eisenbahn-Bureaux, dann auch dem commandirenden Herrn Generalen zu erstatten.

27. Auch der General-Chefarzt des souveränen Malteser-Ritter-Ordens hat die gleichen Meldungen zu vollziehen.

28. Nach erfolgten Meldungen haben die Commandanten und ihr Personale die weiteren Befehle der Militär-Behörde wegen ihren Abgang zu erwarten und verbleiben sonach auch auf ihren Sanitätszügen in Permanenz.

29. Jede dienstfreie Zeit benützen dieselben zum Abhalten von Schulen, über den Dienst mit dem Wärter und die verschiedenen Obliegenheiten der Bedienungs-Mannschaft auf den Sanitätszügen.

30. Der Chefarzt besteigt — nach Zustimmung des Grosspriors — jenen Sanitätszug, auf welchem er vorerst zu verbleiben für gut achtet, oder begiebt sich derselbe im Sinne des §. 7 der organischen Bestimmungen in das Hauptquartier des Armee-Ober-Commandanten der operirenden Armee und stellt sich Hochdemselben für den Evacuations-dienst zur Disposition.

---

*) Von den verschiedenen Systemen der Bremsen wird stets jene gewählt, welche bei der Mehrzahl der Bahnverwaltungen schon in Verwendung steht.

Dienstes-Vorschriften während der ganzen Dauer des Betriebes der Malteser-Sanitätszüge.

Der Grossprior.

I. Der Grossprior verbleibt, als höchster Chef des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Grossprioriates von Böhmen etc., gleichzeitig der oberste Leiter des gesammten freiwilligen Sanitätsdienstes im Frieden und im Kriege und d i s p o n i r t s e l b s t s t ä n d i g ohne Unterschied über das gesammte Personale und Materiale, dann die Administration der Sanitätszüge, insofern es sich um den internen Dienst und interne Angelegenheiten des freiwilligen Sanitätsdienstes seines Ritter-Ordens handelt. (Siehe auch Punkt 3 im Frieden.)

II. Dem Grossprior haben die Commandanten der Sanitätszüge den Abgang und die Ankunft jeder Evacuation mit Angabe der Zahl von Evacuirten telegraphisch zu melden.

III. Ausserdem sind durch die Commandanten und von dem Chefarzte alle besonderen Vorfallenheiten während den Fahrten oder auch auf den Haltstationen, dann wichtige Ereignisse, welche den inneren Sanitätsdienst des Ritter-Ordens betreffen, dem Grossprior des souveränen Malteser-Ritter-Ordens telegraphisch anzuzeigen.

IV. Auf jedesmaliges Verlangen oder wenn es nöthig erscheint, ist dem Grossprior auch e i n s c h r i f t l i c h e r B e r i c h t über den gesammten inneren Sanitätsdienst oder einzelne Zweige desselben, von dem Commandanten und dem General-Chefarzte zu erstatten.

V. So oft sich der Grossprior auf einem Sanitätszuge des souv. Malteser-Ritter-Ordens G. v. B. etc. befindet, so übernimmt auch derselbe die oberste Direction des inneren Sanitätsdienstes, ohne dass dadurch die Pflichten und Obliegenheiten der Commandanten, Aerzte, Rechnungsführer, Köche und der gesammten Mannschaft eine Veränderung erleiden würden.

VI. Alle Meldungen über den internen Sanitätsdienst sind sodann zuerst an den Grossprior zu richten.

VII. Der General-Chefarzt des Ordens hat, — im Falle es ihm die Zeit und die Umstände seines chefärztlichen Dienstes erlauben, — sobald derselbe durch die Commandanten oder Aerzte telegraphisch verständigt wurde, auf welchem Malteser-Sanitätszuge sich der Grossprior befindet, sich gleichfalls auf diesem Zug einzufinden und dem Grossprior zur Disposition zu stellen.

VIII. Der Grossprior wählt, wenn Er auf einem Sanitätszuge anwesend ist, seine Lagerstätte im Commandanten-Waggon.

IX. Zwei Monate nach erfolgter Abrüstung der Malteser-Sanitätszüge hat der General-Chefarzt dem Grossprior einen schriftlichen General-Bericht über die Resultate des ganzen Dienstes vorzulegen, welcher Bericht sodann nach Billigung und Anweisung des Grosspriors in Druck zu legen und an die Ordens-Ritter zu vertheilen ist.

X. Die detaillirte Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben haben die Rechnungsführer alle Monate und auch sonst stets auf Verlangen pünktlich dem Grossprior einzusenden.

XI. Die Schlussrechnung ist gleichfalls 14 Tage nach Abrüstung der Malteser-Sanitätszüge dem Grossprior zu unterlegen. Die monatlichen Abrechnungen sowie die Schlussrechnung der Rechnungsführer müssen durch die Commandanten der Sanitätszüge begutachtet und von denselben unterzeichnet werden.

Alle Verrechnungen sammt den Belegen, unterbreitet seiner Zeit auch der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter dem Grossprior und dieser dem Ordenskapitel.

XII. Alle speciellen Anträge, Entschlüsse und Befehle, welche den freiwilligen Sanitätsdienst des Ordens im Frieden oder im Kriege betreffen und welche der Grossprior in oder ausser den Malteser-Ordenskapiteln seines Grosspriorates vorzuschlagen oder anzuordnen für gut findet, sind reservater Natur und entziehen sich der Oeffentlichkeit, daher auch von denselben in diesem Reglement keine Rede sein kann.

Alle Oeconomica und Financiaria, namentlich die Einnahmen und Ausgaben, für den freiwilligen Sanitätsdienst des S. M.-R.-O. G. v. B. etc. bleiben sonach im Kriege wie im Frieden für alle Zeiten Amtsgeheimnisse des Malteser-Ritter-Ordens G. v. B. etc. und sind auch alle im Dienste dieses Ordens stehenden Personen, insbesondere die Aerzte und Rechnungsführer, mittelst Handschlag, zum Einhalten der Dienstesverschwiegenheit im Frieden wie im Kriege verpflichtet.

Der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter.

I. Ausser den in den vorherstehenden Paragraphen namentlich angegebenen Verpflichtungen stehen der Ordenskanzler, oder sein Stellvertreter, dann sein Secretär und Assistent für die freiwillige Hilfe im

Kriege, dem Grossprior in allen den Sanitätsdienst betreffenden Agenden zum steten Befehle.

II. Im Frieden wie im Kriege vermitteln der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter und auch sein Secretär, die Correspondenzen mit den verschiedenen Behörden und Privatpersonen, insbesonders dem k. k. Reichs-Kriegsministerium, den Bahnverwaltungen, allen Contrahenten und selbstverständlich auch mit den Commandanten der Malteser-Sanitätszüge und dem General-Chefarzte.

III. Alle den ärztlichen Dienst oder organisatorische, sowie die technischen Anordnungen betreffenden Actenstücke, sind jedoch vom General-Chefarzte zu bearbeiten und dem Grossprior zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Ueber die gesammten Agenden des freiwilligen Sanitätsdienstes des S. M.-R.-O. benehmen sich stets der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter mit dem General-Chefarzte und dieser letztere wieder mit dem Ordenskanzler, und zwar in der Regel auf kurzem Wege mündlich, so dass keinem von Beiden ein, diesen Dienst betreffender Gegenstand oder Actenstück, unbekannt bleiben darf.

V. Bei abweichenden Ansichten fällt in allen Fällen der Grossprior die Entscheidung.

VI. Dasselbe gilt bei ähnlichen streitigen Fällen zwischen den Commandanten und dem Ordenskanzler oder dem General-Chefarzte, wo gleichfalls die Entscheidung dem Grossprior zusteht.

VII. Der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter leiten im Kriegsfalle die Approvisionirung und Completirung der Sanitätsüge mit jenem Materiale, welches — nur in Wien zu bekommen ist — und von den Commandanten oder dem Chefarzte als zum Dienstes-Betriebe nothwendig erklärt wird, und dies zwar nach den jeweiligen Umständen und Verhältnissen, im Sinne der ihnen durch den Grossprior ertheilten mündlichen Befehle.

VIII. Der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter sind auch mit der Evidenzhaltung des Personales (Commandanten, Aerzte, Köche) beauftragt.

IX. Im Falle von Erkrankungen oder sonst sich ergebenden Personalveränderungen beantragen der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter beim Grossprior die entsprechenden Ersatzmänner.

Die Wärter werden durch die Wirthschaftsräthe der Domainen des Grosspriorats in Evidenz gehalten und fallweise ihr Ersatz besorgt.

X. Nur die Aerzte sind vom Chefarzt auszuwählen und stets auch im Frieden in Evidenz zu halten, sowie jede Veränderung mit

denselben vom Chefarzt dem Grossprior zu beantragen. (§. 3, 4 und §. 7 der organischen Bestimmungen.)

XI. Bei der Abrüstung der Sanitätsüge veranlassen der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter die Transferirung und Magazinirung des gesammten inneren mobilen Sanitäts-Materiales der Sanitäts-Waggons, sowie die nöthige Ausbesserung, Reinigung und endlich den allenfallsigen Ersatz durch den Contrahenten und lassen die Ausführung der genannten Arbeiten, durch den Secretär oder Assistenten des freiwilligen Sanitätsdienstes des S. M.-R.-O. G. v. B. etc. genau überwachen.

XII. Auch der General-Chefarzt hat sich von dem pünktlichen Einhalten des unter XI Angeordneten zu überzeugen und dem Grossprior darüber Bericht zu erstatten.

Die Commandanten der Malteser-Sanitätszüge.

Ausser den in den Paragraphen 3, 4, 6, 7 der organischen Bestimmungen angegebenen Weisungen gelten für die Commandanten noch die nachfolgenden Anordnungen:

I. Die Commandanten, welche durch den Grossprior bestimmt, abberufen oder transferirt werden, sind aus der Reihe der geschwornen Baillis, Profess- und Justizritter und nur ausnahmsweise auch aus der Zahl der Ehrenritter, zu wählen.

II. Dieselben werden durch das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium in ihren Diensten als Commandanten der Sanitätszüge (§. 3 der organischen Bestimmungen) bestätigt.

III. Die Commandanten verrichten ihre Dienste ohne irgend eine Entlohnung, nur im Kriege gebührt ihnen die Naturalverpflegung. (§. 7 und 9 der organischen Bestimmungen.)

IV. Zu den besonderen Verpflichtungen der Commandanten rechnet man:

A) Die Ueberwachung der Ausrüstung und Einrichtung der Sanitätszüge bei ihrer Armirung nach den unter 2, 4, 5, 6, 7, 18, 20, 21, 26, 28, 29; dann II, III, IV, V, VI, VII, VIII, XI, XII in diesem Reglement schon erwähnten allgemeinen und weiter nachfolgenden Bestimmungen.

B) Die zweckentsprechende Instandhaltung, Bewahrung und Verwendung, sowie den jeweiligen Ersatz des gesammten Materials. (Siehe auch 20 dieses Reglements.)

C) Die Ueberwachung des Dienstbetriebes auf den Malteser-Sanitätszügen, sowie die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin beim gesammten Personale. (§. 7 der organischen Bestimmungen.)

Ausser dem auf den Malteser-Sanitätszügen statutarisch festgesetzten Sanitäts-Dienst-Personale, dürfen die Commandanten Niemanden Fremden auf den Sanitätszügen dulden oder beherbergen.

D) Das dienstliche Einverständniss mit den Militär-Behörden, namentlich den k. k. General-Commanden, k. k. Etapen-Commanden, sowie dem ärztlichen und administrativen Personale der Militär-Sanitäts-Anstalten, Spitäler und Ambulancen im Felde, auf k. k. Militär-Sanitätszügen oder den k. k. Schiffs-Ambulancen.

E) Der dienstliche Verkehr mit dem gesammten Personale der Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltungen.

F) Desgleichen der Verkehr mit den Civil-Behörden.

G) Die Uebernahme und Uebergabe der Kranken- und Verwundeten.

H) Die Ueberwachung der Ein- und Auswaggonirung der Kranken und Verwundeten.

I) Die Controlle der Uebernahme und der Ausfolgung der Waffen, Monturen und des Gepäckes der Kranken und Verwundeten.

K) Die Feststellung der jeweiligen täglichen Stundeneintheilung und der Geschäftsordnung, dann die Bestimmung der Speisekarte und des Kellerzettels für das gesammte Personale, mit Einschluss jener für die Kranken und Verwundeten. (Unter Einvernehmen der Aerzte.)

Die Extra-Kost und Extra-Weine hängen von der selbstständigen Ordination der Aerzte ab, doch müssen dieselben täglich im Küchen- und Keller-Buch detaillirt ersichtlich gemacht werden.

L) Die rechtzeitige, qualitative und quantitative, dann auch diätetisch richtige Verproviantirung der Sanitätszüge, insbesonders aber einer guten Wasserzufuhr. Zu diesem Behufe müssen sich die Commandanten genau orientiren, wo gute Brunnen, dann wo Verpflegsartikel jeder Art, namentlich Brod, Fleisch, Milch, Wein, ferner Service-Artikel als Oel, Salz, Kohlen etc. am besten und schnellsten zu erhalten sein werden.

M) Die strenge Ueberwachung aller sanitären Massregeln, sowohl am Sanitätszug selbst, als in der Umgebung der Orte, wo derselbe stationirt ist.

Namentlich ist die Desinfection genau zu regeln und zu controlliren. Auch für eine correcte Reinigung der Leib-, Tisch- und Bettwäsche ist stets rechtzeitig vorzusorgen.

N) Die Commandanten haben auf den Zustand der Räder, Achsen, Federn und der Kuppelung etc., sowie die allgemeine Beschaffenheit der Waggons im Aeussern und Innern, ein sehr scharfes Augenmerk zu richten und dem am Sanitätszuge befindlichen Maschinenschlosser zur strengsten Aufmerksamkeit bei Ausübung seiner Dienstpflichten anzuhalten.

O) Zu diesem Behufe, sowie zur Ueberwachung des administrativen, ärztlichen, dann des Dienstes der Wärter, haben die Commandanten oftmals bei Tag und Nacht den Zug zu durchschreiten und jede Unregelmässigkeit sogleich abzustellen.

P) Das Verfassen und Vidiren der jeweilig von den k. k. Behörden und von dem Grossprior abgeforderten oder normalmässig vorgeschriebenen Berichte, Ausweise und Meldungen *).

Q) Dem Commandanten steht fallweise das Suspensionsrecht der Functionen der Aerzte auf den Malteser-Sanitätszügen unter sogleicher Bericht-Erstattung an den Grossprior und Angabe der Motive für ein solches Vorgehen zu.

R) Auch ist dem Commandanten bei vorkommenden schweren Vergehen oder Unverbesserlichkeit, nach wiederholter Warnung, insbesondere bei Vergehen gegen die Subordination, Trunksucht etc., dann auch bei erwiesener Untauglichkeit, das Entlassungsrecht des subalternen Dienstes-Personales, d. h. des Rechnungführers, der Köche, der Wärter, des Maschinschlossers und der Diener auszuüben gestattet.

S) Bei solchen Fällen haben die Commandanten auf ihre eigene Verantwortung den Ersatz der Entlassenen zu besorgen und später um die Genehmigung dieser Verfügung beim Grossprior einzukommen. Selbstverständlich sind die Ursachen eines solchen Vorgehens unter Begründung desselben dem Grossprior ohne Versäumniss schriftlich oder telegrafisch zur Kenntniss zu bringen.

T) Das Beobachten der an verschiedenen Orten dieses Reglements schon angegebenen oder nachfolgenden speciellen, die Commandanten

---

*) Die Meldungen an den Grossprior sind schon unter dem Kapitel „der Grossprior“ bezeichnet worden. An das k. k. Eisenbahn-Bureau des k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium, dann den Sitz des jeweiligen k. k. General-Militär-Stadt- oder Stations-Commando, wohin der Malteser-Sanitätszug gerichtet ist, sind auch die Meldungen (stets telegraphisch) zu richten.

Die Anzahl der nur durch Tragen oder auf Wagen zu befördernden Kranken sowie Verwundeten ist stets beizufügen.

betreffenden Bestimmungen, namentlich die beim Abschnitt vom Grossprior, Ordens-Kanzler seinem Stellvertreter dem General-Chefarzte etc. angeführten Punkte.

U) Hinsichtlich der militärischen Stellung der Commandanten wird hier wörtlich Alinea *b*, des §. 7 der organischen Bestimmung wiederholt:

„Die Commandanten der Sanitätszüge haben — u. z. wenn sie militärische Chargen bekleiden, ohne Rücksicht auf diese — namentlich in Bezug auf den übernommenen Sanitäts-(Transport-)dienst allen diesfälligen Anordnungen der Militär- (speciell Instradirungs- und sonstigen Militär-Eisenbahn-Transport-) Behörden unbedingt nachzukommen und auch den pünktlichen Vollzug seitens des übrigen bei ihren Zügen eingetheilten Ordens-Personales zu überwachen. Die zu befördernden Militär-Personen haben sich unbedingt den Anordnungen der Commandanten der Sanitätszüge zu fügen."

V) Alle militärischen Sicherheitsmassregeln, sowie die nöthigen diesfälligen Informationen sind, wenn es die Verhältnisse des Evacuations-Schauplatzes, auf welchen die Züge verkehren, erheischen, von den Commandanten im Einvernehmen mit den k. k. Militärbehörden zu treffen oder einzuholen.

W) In allen ausserordentlichen Verhältnissen oder Kriegsgefahren, dann bei Eisenbahnunglücken, Feuers- und Wassergefahr, Unwetter u. s. w. handeln die Commandanten der Malteser-Sanitätszüge — insofern keine directen Befehle der k. k. Militär-Behörden vorliegen sollten — nach eigenem Urtheile und Ueberzeugung und dies zwar unter ihrer persönlichen Verantwortung.

X) Sollte ein Sanitätszug vom Feinde angegriffen oder abgeschnitten werden, so haben die Commandanten Alles aufzubieten, dass die Genfer-Convention vom Jahre 1864 (siehe den Text derselben in der Beilage V zu diesem Reglement), welche Oesterreich-Ungarn anerkannt hat, auch auf das fahrende Militärspital der Malteser, welches dieselben commandiren, u. z. sowohl auf das gesammte Sanitäts-Personale als auch das ganze Materiale pünktlich angewendet werde.

Y) Gegen jede Verletzung der Genfer-Convention hat der Commandant schriftlich und mündlich auf das energischeste zu protestiren, und zu ersuchen, dass dieser Protest den obersten Commandanten beider kriegführenden Theile schleunigst zugestellt werde.

Z) Mit Bezugnahme, auf dass hier unter *W*, *X* und *Y* Angeführte, haben, im Falle der Gegner Gewaltthaten oder Grausamkeiten gegen

die Kranken und Verwundeten, dann das Personale der Malteser-Sanitätszüge begehen wollte, die Malteser-Ritter und Commandanten im Geiste der ritterlichen Pflichten ihres Ordens, selbst mit Hintansetzung der eigenen Lebensgefahr, diesen Gewaltthaten muthig entgegenzutreten und nur der Uebermacht zu weichen.

Der General-Chefarzt.

I. Ueber die Pflichten und die Stellung des General-Chefarztes, sprechen sich sowohl im Frieden wie im Kriege, „die organischen Bestimmungen“ in den Paragraphen 4, 6 und 7 sehr klar und eingehend aus.

Es werden hier die betreffenden Stellen dieser Paragraphe zur genauen Bestimmung der chefärztlichen Stellung in Betreff des äusseren und inneren Sanitätsdienstes wörtlich wiederholt:

§. 4 der organischen Bestimmungen sagt:

„Der souveräne Malteser-Ritter-Orden wird Sorge tragen, dass „die für seine Sanitätszüge bestimmten Commandanten und deren „Stellvertreter (Sous-Commandanten*), die Aerzte, Wärter und „Köche sich schon im Frieden mit allen Obliegenheiten ihrer seiner-„zeitigen Verwendung im Kriege genau vertraut machen.

„Zu diesem Zwecke wird der Orden das gedachte Personale „alljährlich zusammenberufen und den einschlägigen Sanitätsdienst „unter der Leitung des Ordens-Chefarztes auf dem im §. 3 er-„wähnten, vollständig ausgerüsteten Schulzuge einüben lassen.

„Die diessfalls erforderlichen Instructionen und Vorschriften „werden mit strenger Rücksicht auf die analogen Vorschriften des „k. k. Heeres vom Chefarzte des Ordens verfasst, welcher mit „der gesammten Leitung der Schulen, Evidenthal-

*) Um die möglichste Verminderung des Personales auf den Malteser-Sanitätszügen direct durchzuführen, hat sich das Reichs-Kriegs-Ministerium bewogen gefunden, von der Beistellung der Sous-Commandanten vom S. M.-R.-O. G. v. B. etc. für immer abzusehen, was auch schon während der Evacuations-Epoche in Bosnien 1878 durchgeführt wurde.

Dagegen stellt der Orden, wie es schon bei dem §. 2 der organischen Bestimmungen erwähnt wurde, eigene Rechnungsführer an; auch behaltet sich es der Grossprior vor, von Zeit zu Zeit im Kriege, Ordens-Ritter zur Einübung des Sanitäts-Dienstes auf die Sanitätszüge zu commandiren, was selbstverständlich jedesmal früher den k. k. Militär-Behörden angezeigt werden möchte.

„tung des Personales und der Ueberwachung des „Materials betraut ist.

Anmerkung. Bei der gänzlich anderen Bauart, sowie der äusseren und inneren Einrichtung, dann Ausrüstung der Malteser-Sanitätszüge, sind für die practische Einübung die im obigen §. 4, letztem Alinea, angeführten Vorschriften des k. k. Heeres durchaus unanwendbar.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Verrechnungen, der Verpflegung, Menagirung und allen anderen administrativen sowie öconomischen, ja auch theilweise der inneren disciplinären Vorschriften.

Selbstverständlich sind die Kriegs-Artikel, sowie alle besonderen fallweise erlassenen militärischen Anordnungen und Erlässe für das gesammte Sanitäts-Personale des S. M.-R.-O. G. v. B. etc., ohne Unterschied der Stellung und des Ranges im Kriege auch für die Malteser-Sanitätszüge massgebend. Dessgleichen ist die Genfer-Convention vom Jahre 1864 von dem gesammten Dienstes-Personale strengstens einzuhalten.

Zur Erleichterung des Verständnisses und der Beobachtung werden sowohl der Text der Kriegs-Artikel als auch jener der Genfer-Convention am Schlusse dieser Schrift angeführt. (Siehe die Beilagen IV und V.)

Ueber die Erklärung beider Texte haben die Commandanten und die Aerzte mit dem gesammten Sanitäts-Personale auf den Zügen in dienstfreier Zeit Schule zu halten.

In Bezug auf die Schulen ist vom General-Chefarzt eine eigene Instruction ausgearbeitet worden, welche in der Beilage unter I und VII, diesem Reglement angefügt wurde. (Siehe auch Punkt 2 dieses Reglements: „Im Frieden“.)

§. 6 der organischen Bestimmungen. Alinea 1 und 2 lautet:

„Für den Dienstbetrieb der activirten Eisenbahn-Sanitätszüge „des souveränen Malteser-Ritter-Ordens sind im Allgemeinen die „einschlägigen Bestimmungen der für das k. k. Heer bestehenden „Reglements und Vorschriften, namentlich die „Instruction für den „Sanitäts-Dienst bei der Armee im Felde“ und die „Vorschrift für „den Militär-Transport auf Eisenbahnen“ massgebend *).“

*) Die schon in der Anmerkung eben bewiesene Unmöglichkeit sich an die Vorschriften des k. k. Heeres in Bezug auf den Unterricht mit den Malteser-Sanitätszügen halten zu können, wiederholt sich auch in Betreff der allgemeinen und speciellen Vorschriften für den k. k. Militär-Transport auf Eisenbahnen (E—10 zweite Auflage 1878), insoferne hier nicht ausschliesslich die speciellen organischen Bestimmungen für die freiwillige Hilfe des souveränen

„Die besondere Thätigkeit und Mitwirkung des souveränen „Malteser-Ritter-Ordens bei dem Transporte von Kranken und Ver- „wundeten wird sich überdiess nach den jeweiligen speciellen Dispo- „sitionen der Militär-Behörden richten.“

Im §. 7 der organischen Bestimmungen heisst es:

„*a*) Der Chefarzt des freiwilligen Sanitäts-Dienstes des souve- „ränen Malteser-Ritter-Ordens übernimmt im Kriege die oberste „Leitung und Inspicirung aller Sanitätszüge, insoferne dies den „inneren Sanitätsdienst des Ordens betrifft.

„In Bezug auf den äusseren Dienst aber bleibt derselbe der „competenten Militär-Behörde untergeordnet.

„Dem Ordens-Chefarzt (oder dessen Stellvertreter) ist es unbe- „nommen, sich während des Krieges bei der operirenden Armee „aufzuhalten und sich nach Erforderniss seines Dienstes dem ope- „rirenden Armee-Hauptquartiere oder der Armee-Intendanz anzu- „schliessen.

„Für denselben, sowie für dessen Diener gelten während des „Aufenthaltes im Bereiche der operirenden Armee, bezüglich der „Natural-Verpflegung, des Transportes und der Unterkunft dieselben „Vorschriften wie für die Militär-Aerzte der VI. Diäten-Classe „(Oberstabsärzte I. Classe), insofern er nicht in eine höhere Diäten- „Classe rangiren sollte; für die eigenen Pferde werden ihm während „des Aufenthaltes im Bereiche der operirenden Armee die Futter- „gebühr und die Unterkunft vom Militär-Aerar beigestellt.

„(Alinea *b* wurde schon an anderer Stelle bei den Comman- „danten erwähnt.)

„*c*) Die auf den Sanitätszügen des Malteser-Ritter-Ordens ein- „getheilten Aerzte (zwei per Zug), welche der Orden so viel als „möglich aus seinen Commanden bestellt, sollen schon im „Frieden rücksichtlich ihrer Eignung zur Versehung des ihnen

---

Malteser-Ordens Grosspriorat von Böhmen (auf welche sich auch der §. 68, pag. 79 dieser Vorschrift beruft) gemeint werden. Auch das Normale für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge (zum Praes. 2408 vom Jahre 1877, N. V. B. 28. Stück) enthält nur theilweise im IV. Abschnitte §. 41 und 42, einige allgemeine Vorschriften, aus welchen auch die Commandanten und Aerzte der Malteser-Sanitätszüge nutzbringende Informationen schöpfen können. In den Beilagen unter II und III zu diesem Reglement werden diese Auszüge wörtlich angeführt und auch die periodischen Dienstes-Tabellen in den betreffenden Formularien wiedergegeben.

„obliegenden ärztlichen Dienstes, durch den Chefarzt des Ordens „geprüft und erprobt werden.

„In der Ausübung dieses Dienstes werden sie im Kriege je „nach Umständen durch den betreffenden Armee-Chefarzt oder „Sanitäts-Chef bei der Armee-Intendanz, eventuell durch einen „vom Reichs-Kriegs-Ministerium zu delegirenden höheren Militär-„arzt überwacht.

„In Bezug auf den inneren Sanitäts-Dienst, dann auf „die Eintheilung der Aerzte in den Sanitätszügen „des Ordens, steht auch dem Ordens-Chefarzte, das „Ueberwachungs- beziehungsweise Verfügungsrecht „zu.“ (Siehe auch die Anfangsworte dieses Reglements.)

II. Ausser den eben jetzt und an verschiedenen Stellen dieses Reglements schon angegebenen Rechten und Pflichten des General-Chefarztes gelten für denselben noch die nachfolgenden Vorschriften:

III. Besteigt der Chefarzt einen Malteser-Sanitätszug, so bleibt derselbe in Bezug auf die Disciplin dem Commandanten des Sanitätszuges untergeordnet.

IV. Während der Dauer seiner Anwesenheit auf dem Sanitätszuge, hat er ein Recht auf eine besondere Lagerstätte im Commandanten- und Aerzte-Waggon, sowie auch einen Platz am Commandantentisch.

V. Der Chefarzt übernimmt am Sanitätszuge während seiner Anwesenheit auf denselben die oberste Leitung des ärztlichen Dienstes. Die Aerzte bleiben demselben subordinirt und sind verpflichtet, dem Chefarzt über alle wichtigen Vorfallenheiten sogleich Bericht zu erstatten.

VI. Bei zweifelhaften Fällen haben die Aerzte am Zuge seinen Rath anzusuchen. Es wird aber bei Consilien durch Stimmenmehrheit die Ordination entschieden.

VII. Auch die Commandanten der Sanitätszüge, auf welchen sich der Chefarzt befindet, haben bei besonderen Zufällen oder Ereignissen, namentlich in Sanitätsangelegenheiten, die Anschauungen und Vorschläge des Chefarztes zu beachten.

VIII. Der Chefarzt überzeugt sich von dem gesammten äusseren und inneren Zustande des roulanten Sanitätsmaterials, dann der gesammten Einrichtung, allen Vorräthen, Proviant etc., in den verschiedenen Sanitäts- und Extrawaggons.

IX. Der Chefarzt revidirt die Apotheke, die Instrumentarien, alle ärztlichen Vormerkbücher und Tabellen und setzt auf Letztere allenfallsige Bemerkungen und die Vidimation bei.

X. Der Chefarzt übernimmt, wenn er am Sanitätszuge sich befindet, die Oberleitung der Ein- und Auswaggonirung der Kranken und Verwundeten, desgleichen die Vertheilung der Kranken oder Verwundeten innerhalb der Krankenwaggons. Er überzeugt sich persönlich von dem Zustand der Kranken oder Verwundeten, bestimmt, im Falle er es für nöthig findet, im Einvernehmen mit den Aerzten die Ordination und Diät.

XI. Ueber die Geschicklichkeit und Tauglichkeit des Pflege- oder des Wärterpersonales sind die Aerzte verpflichtet, den Chefarzt stets genau zu informiren; ebenso über die Fähigkeit und Verlässlichkeit der Köche.

XII. Der Chefarzt ist berechtigt, Wärter und Köche, in Bezugnahme auf den Sanitätsdienst, practisch und theoretisch zu prüfen, und nach erfolgter Prüfung sogleich den Commandanten und später dem Grossprior allenfallsige ihm nothwendig erscheinende Anträge zu stellen. Dasselbe Recht der Antragstellung, steht ihm in Bezug auf Vorschläge wegen der theilweisen Veränderungen beim gesammten Sanitätsmateriale zu.

XIII. Der Chefarzt hat bei Abgang und Ankunft des Sanitätszuges, auf dem er sich befindet, die Verpflichtung, sich bei den competenten k. k. Militär-Behörden (gleich wie die Commandanten) zu melden oder vorzustellen.

XIV. Befindet sich der General-Chefarzt im Hauptquartier der operirenden Armee (§. 7, drittes Alinea der organischen Bestimmungen), so hat derselbe sich die Instructionen für seinen Dienst vom Armee-Obercommando persönlich zu erbitten und denselben strenge nachzukommen.

XV. Der Chefarzt ist verpflichtet, zum Mindesten alle 14 Tage seinen oder den andern der activirten Sanitätszüge des S. M.-R.-O. G. v. B. etc. zu visitiren.

XVI. Die Commandanten oder Aerzte der gesammten activirten Malteser-Sanitätszüge haben dem Chefarzt den Abgang und die Ankunft der Sanitätszüge telegraphisch bekannt zu geben.

XVII. Die Aerzte der activirten Züge sind verpflichtet, die vom Chefarzte ihnen zur Ausarbeitung vorgelegten ärztlichen Berichte und Tabellen etc. stets pünktlich auszuarbeiten, und dem Chefarzte bei dringend wichtigen Fällen Copien derselben einzusenden.

XVIII. Ueber alle besondern Vorfallenheiten im Sanitätsdienste haben die Aerzte, je nach der Wichtigkeit des Falles, entweder schriftlich oder telegraphisch dem Chefarzte Bericht zu erstatten.

XIX. Alle Ansuchen um Entlassung, Transferirung, Urlaub, sowie jede andere Beschwerde, oder Bitte der Aerzte (welche stets an den Grossprior zu richten sind), bedürfen nebst dem Vidi des Commandanten des Zuges, auch noch jenes des Chefarztes. Dringende Fälle sind hiervon ausgenommen.

XX. Nur die vom Chefarzte dem Grossprior vorgeschlagenen und von demselben bestätigten, auf den Malteser-Sanitätszügen inventarisch eingeführten, ärztlichen und statitischen Drucksorten oder Formularien, Tabellen etc. sind auf den Sanitätszügen zulässig. Eine Abweichung und Aenderung derselben oder Einführung neuer Formularien ist weder den Commandanten noch den Aerzten, dessgleichen dem gesammten Personale nicht gestattet. Diesfällige Anträge müssen, wenn sie stichhaltig begründet sind, das Vidi der Commandanten und des Chefarztes tragen.

Die von den k. k. Militär-Behörden fallweise angeordneten Berichterstattungen, Tabellen oder Ausweise sind jedesmal mit der beigeschlossenen Abschrift der Beantwortung oder Erledigung, wenn dieselben Sanitätssachen betreffen, dem Chefarzte von den Aerzten zur Einsicht vorzulegen oder, wenn sie wichtig sind, auch in Abschrift demselben einzusenden.

Ohne dem Vidi der Commandanten oder des Chefarztes ist es Niemanden gestattet, ein amtliches Document, welches den äusseren oder inneren Sanitätsdienst betrifft, von den Malteser-Sanitätszügen expediren zu lassen.

Die Aerzte.

Abgesehen der im vorstehenden Reglement schon angeführten, die Aerzte betreffenden Normen, dann den in den organischen Bestimmungen wegen der Aufnahme und Prüfung der Aerzte (in den Paragraphen 3, 6 und 7 namentlich alinea *c*) angegebenen Vorschriften, sind dieselben bei ihren Dienstleistungen an das Nachfolgende gebunden.

1. Der länger diplomirte Arzt wird vom Chefarzte als dirigirender Arzt auf den Sanitätszug berufen und durch den Grossprior bestätigt. Der jünger diplomirte ist sein Hilfs-College.

Jene Aerzte, welche schon als Hilfsärzte auf dem Malteser-Sanitätszuge mit Erfolg gedient haben, werden im Falle ihrer Wiederanstellung

und einer neuen Activirung mehrerer Malteser-Sanitätszüge, auf denselben als dirigirende Aerzte fungiren.

2. Beide Aerzte verrichten auf den Sanitätszügen den gleichen ärztlichen Dienst und theilen sich nach eigener Wahl und collegialem Einvernehmen in die Obliegenheiten desselben, und zwar in:

a) die Uebernahme und Uebergabe der Kranken;

b) die Vertheilung der Kranken oder Verwundeten im Sanitätszuge und in den einzelnen Waggons;

c) die Assistenz und Controlle bei dem Ein- und Auswaggoniren der Kranken oder Verwundeten;

d) die Feststellung von Diagnosen und der Therapie. (Diät, Extra-Kost, Wein, Eis, das Dispensiren aller Arzneien etc.);

e) dem Abnehmen oder Anlegen des Verbandes, die Lagerung und Reinigung, so wie weitere Beobachtung und Behandlung der Kranken und Verwundeten;

f) die Ueberwachung der gesammten Behandlung und Wartung der Kranken oder Verwundeten;

g) die Ertheilung der Erlaubniss eines kurzen Austrittes oder Ausganges der Kranken oder Verwundeten und der Wärter, dann auch das Zugeständniss des Rauchens oder des Verbotes auf dasselbe, in den einzelnen Waggons für Kranke, Verwundete oder Wärter;

h) die Beihilfe oder die Assistenz bei allen ärztlichen, namentlich den chirurgischen Visiten und Verrichtungen, so wie dem Dispensiren von Arzneien; das Instandhalten der Instrumentarien, Bandagen, Schienen etc., dann der ganzen Apotheke und aller ärztlichen Utensilien;

i) die Wahrung aller sich als nothwendig herausstellenden sanitätlichen Vorschriften, namentlich aber die Desinfection der Waggons und der Wäsche, der Closetts, so wie die gesammte Reinigung des Sanitätszuges nach jeder stattgehabten Fahrt;

k) die Verfassung der Speisezettel und Extra-Kost-Anweisung; die Ueberwachung der Qualität und Quantität der Nahrung (Brod, Fleisch, Gemüse etc.), des Wassers und aller anderen Getränke, so wie der verlässlichsten Reinlichkeit und Pünktlichkeit des Dienstes der Köche in der Küche, so wie jenes im Vorraths-Waggon;

l) die Ueberwachung der richtigen Stellung der Ventilatoren (Glaslaternen im Dache) nach der jeweiligen Witterung, dann Windrichtung, Regen, Schnee, Wärme und Kälte;

m) dessgleichen müssen die Vorhänge für die Glaslaternen (Ventilatoren) stets nach Bedarf zum Abhalten der Sonnenstrahlen rechtzeitig geöffnet und wieder geschlossen werden;

n) die Regulirung der Ofenwärme (12° R. Minimum, 15° R. Maximum), so wie der Controle über die Qualität des Holzes, der Kohlen und des Oeles, dann der gesammten äusseren und inneren Beleuchtung;

o) die Achtsamkeit auf Feuersgefahr und die Leitung der Feuerlösch-Anstalten, im Falle ein Feuer auf einem Sanitätszuge entstehen sollte;

p) bei grosser Hitze sind auch im Sommer die Waggons äusserlich mit Wasser zu bespritzen, namentlich die Dächer derselben öfter reichlich mit Wasser zu begiessen. Dagegen sind im Winter die Dächer und Plateau der Waggons, sowie die Auf- und Uebergänge sehr sorgsam von Schnee und Eis zu reinigen, mit Asche oder Sägespänen reichlich zu bestreuen, um das Fallen der im Sanitätszuge auf- oder absteigenden Kranken oder Verwundeten sowie des Sanitätspersonales zu verhindern;

q) für den Fall eines Feuerausbruches oder jedes besondern Ereignisses sind in allen Waggons telegraphische Allarmsignale angebracht, deren Beschreibung und Handhabung in der Instruction (Beilage I) dieses Reglements nachzusehen ist;

r) das oftmalige periodische Visitiren des ganzen Zuges bei Tag und Nacht;

s) den Unterricht mit dem Wartpersonale im Sinne der hier und in der Beilage I und VII dieses Reglements festgestellten Instructionen;

t) die genaue Führung aller vom Malteser-Ritter-Orden eingeführten ärztlichen und administrativen Berichte oder Tabellen, dann auch die Verfassung und Absendung der von den k. k. Militär-Behörden von Fall zu Fall vorgeschriebenen Rapporte (siehe die Beilage III zu diesem Reglement) oder andern periodischen Schriftstücke und Vormerkungen. Namentlich für den Malteser-Ritter-Orden:

Das Verfassen der Kopfzettel, des ärztlichen Journales, der Operations-Tabelle, der drei nominativen Listen, der Tabellen über die einzelnen Erkrankungen und Verletzungen, die allgemeine Statistik über die Verwundungen. (Siehe die Beilagen *A* und *B*, dann 1, 2, 3, 4, 5, 6 im Anhange II zu dieser Schrift.) *)

Das Eintragen von den Namen illustrer Besucher des Sanitätszuges im Besucherbuche.

*) Die k. k. Militär-Behörden ordnen in der Regel für jede einzelne Activirung der Sanitätszüge besondere Dienstes-Eingaben an und dispensiren auch öfters von der Einsendung anderer, früher schon vorgeschriebener

u) Die im Malteser-Sanitätszuge befindliche Bibliothek ist zu benützen und nach Massgabe des Zustandes der Kranken und Verwundeten, sowie ihrer Sprachkenntnisse und ihres Bildungsgrades sind denselben von den Aerzten Bücher auszuwählen und zur Verfügung zu stellen;

v) auch periodische Tagesblätter sind den Kranken und Verwundeten zu lesen gestattet und haben die Aerzte dafür zu sorgen, dass dieselben vom Rechnungsführer angekauft und in den Sanitätszügen vertheilt werden;

w) die grösste Artigkeit und Bereitwilligkeit, sowie das humanste Benehmen, nicht minder die ernsteste Aufmerksamkeit in der Behandlung der Kranken und der Verwundeten, wird von den Aerzten bei ihrem Berufe und ihrer Mission als selbstverständlich vorausgesetzt;

x) im Verkehr mit den k. k. Militär-Behörden sowie den Collegen (k. k. Militär- und Civil-Aerzten) ist stets ein das Decorum wahrendes und der jeweiligen militärischen Rangstellung der Einzelnen entsprechendes Benehmen von den Aerzten einzuhalten;

y) bei jedem Falle wo die Assistenz und Mithülfe der Aerzte der Malteser-Sanitätszüge von einer k. k. Behörde oder Militär-Person erbeten wird, ist dieselbe — wo möglich und thunlich — bereitwilligst zu leisten;

z) in allen zweifelhaften Fällen (welche nicht die ärztliche Behandlung betreffen) haben sich die Aerzte Rath bei den Commandanten des Sanitäts-Zuges, oder wenn der Chefarzt gegenwärtig ist, auch in allen Sanitätsangelegenheiten bei diesem einzuholen;

3. Es ist selbstverständlich, dass das specielle Verhalten und alle Obliegenheiten der Aerzte, insbesondere bei der Uebernahme und Uebergabe der Kranken, den Fahrten nach den Evacuationsplätzen, so wie bei den Retourfahrten, dann in den verschiedenen Haltstationen etc., für jeden vorkommenden Fall nicht reglementirt oder vorgeschrieben werden können und dass es ihrer Einsicht, dem Takte und dem guten Willen derselben überlassen bleiben muss, in Ausnahmsfällen selbstständig zu handeln oder ihr Benehmen den Umständen entsprechend zu regeln.

Formularien. Es ist daher eine erschöpfende Zusammenstellung aller „Muster“ hier nicht möglich.

Sollte die Etapen-Verpflegung (in natura) im Kriege stattfinden und nicht im Relutum derselben — wie es 1878 der Fall war — so ist die auf pag. 107—112, Beilage VIII und IX des Normales für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge angeführten Naturalien-, Tabak-, Victualien-, Materialien- und Service-Rechnung sogleich auszufüllen und von den Aerzten und Rechnungsführern ordnungsgemäss zu führen.

4. Die Aerzte haben in den Militär-Sanitäts-Anstalten, wohin dieselben die von den Malteser-Sanitätszügen evacuirten Kranken gebracht haben, insofern es ihre Zeit gestattet, dieselben noch einmal zu besuchen und zu befragen, dann sich selbst zu überzeugen, ob beim Transporte eine ärztlich correcte Behandlung stattfand.

5. Vor der Uebernahme der Kranken oder Verwundeten haben die Aerzte, wenn es nur immer angeht, sich von dem Zustande derselben noch innerhalb der Ambulance oder der Sanitäts-Anstalt, wo sie sich befinden, persönlich zu überzeugen und über den präsenten Stand, dann die Behandlung Erkundigung einzuholen; die Verbände müssen mit Vorsicht behandelt werden. Im Falle es nöthig erscheint, sind für den Transport fixe Verbände anzulegen, um einer sicheren Lagerung, so wie Ein- und Auswaggonirung gewiss zu sein.

Ist der General-Chefarzt auf einem Zuge gegenwärtig, so hat auch derselbe die hier unter 4 und 5 angegebenen Verpflichtungen.

6. Das Abhalten der Schulen so wie der Unterricht werden durch die in der Beilage I bestimmten Vorschriften geregelt.

Die Rechnungsführer.

In den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen, wurden die Obliegenheiten der Rechnungsführer auf Malteser-Sanitätszügen schon theilweise berührt.

Dieselben hängen durchaus von ihren Commandanten ab und müssen sich der grössten Pünktlichkeit im administrativen Dienste befleissen.

Namentlich haben dieselben:

a) Das vorgeschriebene Cassa-, Küche-, Keller-, Magazins- und Proviant- sowie das Hauptbuch täglich genau zu führen;

b) die Verwahrung, Verrechnung und Evidenthaltung des Materials in steter Obsorge zu halten;

c) das Verfassen der periodischen (monatlichen) und der Hauptrechnungen zu besorgen;

d) die Einkäufe der Victualien und Verpflegsartikel rechtzeitig und gewissenhaft einzuleiten.

e) den Aerzten, Wärtern und Kranken beim Schreibgeschäfte als Aushilfe zur Seite zu stehen;

f) die Ordnung und Disciplin im Malteser-Sanitätszuge möglichst zu fördern und namentlich über das Küchen- und übrige Dienerpersonale zu wachen.

Die Köche.

1. Auf jedem Malteser-Sanitätszuge befinden sich ein Koch als Chef und ein Souschef als zweiter Koch, dann ein Feuerbursche. Der Souschef bleibt dem Chefkoch untergeordnet.

2. Die Chefs der Küche haben im Einvernehmen mit den Aerzten und den Rechnungsführern den täglichen Speisezettel den Commandanten zur Genehmigung vorzulegen.

3. Auch die Liste über den anzuschaffenden Proviant jeder Art haben die Chefs der Küche auf gleiche Weise rechtzeitig von den Commandanten bestätigen zu lassen und im Einvernehmen mit den Rechnungsführern die Lieferungen zu bestellen und zu übernehmen.

4. Alle Speisen müssen stets diätisch-correct, reinlich und schmackhaft zubereitet und nach der, durch die Commandanten und Aerzte angegebenen Stundeneintheilung (Morgens, Mittags und Abends) genau und rechtzeitig servirt werden.

5. Die Anzahl der Portionen sowie ihre Grösse bestimmen die Aerzte nach dem Zustande der Kranken oder Verwundeten und auf Grund der jeweiligen Anzahl derselben.

Alle Extra-Ordinationen für Kranke oder Verwundete geben die Aerzte speciell dem Chefkoch an.

Das gesammte subalterne Dienstpersonale hat dieselbe Normalkost wie die Kranken oder Verwundeten auf den Sanitätszügen.

Im Falle nicht gekocht wird, erhält die Bedienungsmannschaft ein nach Zeit und Umständen zu bestimmendes Geldrelutum.

6. Die täglichen Service der Tafel der Commandanten, an welcher nur die Aerzte und der Rechnungsführer, Officiere, Eisenbahnbeamte (sowie fallweise auch selbstverständlich der Grossprior, alle Malteser-Ordensritter, der Ordenskanzler oder sein Stellvertreter, der Secretär und Assistent des Malteser-Ritter-Ordens, endlich der Chefarzt) platznehmen, regeln die Commandanten nach speciellen Weisungen, welche dieselben den Chefköchen ertheilen.

7. Die Chefköche sind verpflichtet, stets die Wasser-Reservoirs mit gesundem Wasser gefüllt zu erhalten, dann im Küchen- und Vorrathswaggon über Ordnung und Reinlichkeit strenge zu wachen, die Kochherde, Röhren und Kamine ordentlich zu feuern und zu behandeln, die stets correct verzinnten Kupfergeschirre so wie jedes andere Geschirre und alle Essgeräthe nach jeweiligem Gebrauche reinigen zu lassen.

8. Den Proviantwagen hat der Chefkoch besonders zu überwachen und alle Vorräthe in gutem und gesundem Zustande zu halten, sowie darauf zu sehen, dass nie etwas Nöthiges mangelt oder etwas verdirbt. Der Eiskasten ist stets Sommer und Winter mit gesundem reinem Eise gefüllt, in bestem Stand zu halten. Der Vorrath an Holz und Kohle bester Qualität muss stets gesichert sein.

Die Weinvorräthe, sowie alle Spirituosen und Mineral-Wässer sind gerade so wie die Fleisch-Vorräthe etc. unter Verschluss, jedoch gut ventilirt, aufzubewahren. (Im Sommer stets auf Eis zu legen.)

9. Ohne Wissen und Willen der Chefs der Küchen, oder der Rechnungsführer darf aus den Proviant- und Magazinswaggons Nichts herausgegeben oder vertheilt werden.

Die Commandanten und Aerzte haben selbstverständlich auch das Dispositionsrecht.

10. Die Chefköche haben das Küchen- und Kellerbuch und die Eingänge und Ausgaben in denselben täglich ordentlich auszufüllen, und, nach der Revidirung derselben Bücher durch den Rechnungsführer, den Commandanten vorzulegen.

11. Ohne Erlaubniss der Commandanten und Aerzte haben die Köche Nichts auszutheilen, auch ist ihnen die genaue Einhaltung aller Vorschriften, namentlich aber Sparsamkeit, sowie Sorgsamkeit in der Kochkunst zur Pflicht gemacht.

12. Die Chefköche und ihre Hilfsköche werden schon im Frieden in der Ordenskanzlei in Evidenz gehalten und nach contractlich bestimmten Gehalten salarirt.

13. Alle für das subalterne Personale vom Rechnungsführer abwärts, im Kriege giltigen militärischen Gesetze, finden auch auf die Köche und ihre Feuerburschen die strengste Anwendung. Bezüglich des souveränen Malteser-Ordens sind dieselben in Hinsicht der ganzen Oeconomie und aller Ausgaben zum Stillschweigen verpflichtet.

Die Oberwärter und die Wärter.

1. Die beiden auf jeden Sanitätszug durch den Grossprior und die jeweiligen Commandanten oder Aerzte, der Malteser-Sanitätszüge, ausgewählten Oberwärter, haben in Bezug der Ordnung und Disciplin, so wie den gesammten Dienstesbetrieb der Wärter, die Oberaufsicht über die-

selben. Sie versehen gleichzeitig ganz denselben Dienst wie die Wärter und sind auch an die gleichen Pflichten gebunden.

2. Auf jeden Malteser-Sanitätszug befinden sich 10 Wärter (je einer in einem Ambulance-Waggon), worunter zwei den Titel „Oberwärter“ führen.

3. Für besondere Fälle erhalten stets die Wärter eigene Befehle von den Commandanten und Aerzten. Im Allgemeinen sind aber ihre Obliegenheiten die Nachfolgenden:

a) Die Kranken und Verwundeten nach den Anordnungen der Aerzte zu pflegen, zu laben, zu betten, aus- und einzuwaggoniren und ihnen mit Geduld und liebevoller Ausdauer jede ärztlich gebotene oder erlaubte Hilfe und Unterstützung zu leisten.

b) Die Wärter sind, — wenn Kranke oder Verwundete auf den Malteser-Sanitätszügen sich befinden, — in permanenter Dienstleistung. Dieselben haben auch s o n s t n i e das Recht, ohne vorhergegangene Meldung bei den Oberwärtern, dann den Aerzten und endlich den Sanitätszugs-Commandanten, sich vom Sanitätszuge zu entfernen.

c) Den jeweiligen Ordinationen der Aerzte haben sie stets beizuwohnen, und es ist ihnen die gewissenhafte Durchführung aller ärztlichen Anordnungen zur unverbrüchlichsten Pflicht.

d) Die ihnen anvertrauten Waggons haben sie täglich sorgfältig von Aussen und Innen zu reinigen, zu lüften und zu beleuchten und im Winter nach Anordnung der Aerzte zu heizen.

e) Den guten Zustand der Plattformen, abnehmbaren Gallerien und Brücken-Uebergänge im Auge zu behalten.

Das Glas an den Laternen-Ventilationen täglich zu reinigen, täglich die Closetts zu desinficiren.

Die Bettsorten und Decken, Teppiche etc. zu lüften und auszuklopfen, alle Stellagen und die übrigen Möbel, namentlich die Tische, Spucknäpfe, Holzkisten etc., so wie alle Geschirre, dann die Trinkbecher u. s. w., rein zu halten.

f) Es ist den Wärtern strenge verboten, o h n e E r l a u b n i s s aus den Waggons auszusteigen, die Seitenthüren und Ventilationslaternen gegen die bestehenden Instructionen zu öffnen oder zu schliessen, sich während der Fahrt oder auch wenn der Zug stille steht auf die Plattformen und Stufen zu setzen oder zu stellen und dann die Füsse herabhängen zu lassen, offenes Licht zu brennen, ohne Erlaubniss zu rauchen, brennende Cigarrenstücke oder Zündhölzchen in den Waggons zu zerstreuen, am Boden statt in die Spucknäpfe zu spucken, Besuche

im Waggon ohne Erlaubniss zu empfangen oder Jemand fremden im Sanitätszuge bei Tag oder bei Nacht zu beherbergen, Esswaren oder Getränke jeder Art, auch Cigarren oder Tabak (Liebesgaben), ohne Zustimmung der Aerzte und Commandanten anzunehmen.

g) Die Wärter haben die Waffen, die Monturen und das Gepäck den Kranken abzunehmen und in den hiefür bestimmten besondern Waggon ordnungsmässig zu deponiren, dann die Uebergabe derselben (mit Beihilfe des Maschinschlossers) wieder zu besorgen.

Auf lose oder eingepackte Munition, dann auf geladene Gewehre und Revolver, die stets gleich zu entladen sind, muss besonders Acht gegeben werden.

h) Für das gesammte Inventar des Waggons, haftet stets der Wärter, welcher in demselben bedienstet ist.

i) Auf der rechten Brustseite des Rockes trägt jeder Wärter stets die Nummer des Waggons, in welchem er den Sanitätsdienst verrichtet. Die Wärter haben die Verpflichtung, ihre Uniformen stets in gutem Stand zu halten.

k) Die Anstellung der Mannschaft beim Ein- und Ausladen, sowie dieses Geschäft selbst, regelt eine eigene Instruction, welche schon im Frieden als Vorlage zum Unterrichte dient, und in der Beilage I diesem Reglements angeschlossen wird. Nach derselben haben sich sowohl die Aerzte als die Wärter zu instruiren und ist den Ersteren die Ueberwachung der genauen Ausführung dieser Instruction zur Pflicht gemacht.

l) Frisches, gesundes Wasser haben (in den Krügen und in den Wascheimern) die Wärter stets in Vorrath zu halten. In den Haltstationen haben die Wärter nach Anweisung der Commandanten und Aerzte sich mit gutem Wasser zu versehen.

m) Alle nöthigen Fassungen von Holz, Oel, Kohlen, Zündhölzelchen, Cigarren und allen den verschiedenen Bedürfnissen für die Kranken oder Verwundeten, namentlich von Bett- und Leibwäsche werden bei den Rechnungsführern rechtzeitig von dem Wärter anzuzeigen und dort auch zu holen sein.

n) Für die Heizung und Reinigung der Oefen ist die grösste Sorge zu tragen und im Winter nie eine niedere oder höhere Temperatur als 12^0 R. nach dem im Waggon befindlichen Thermometer — daher leicht controllirbar — zu dulden. Auf die Oefen ist weder im Sommer noch im Winter irgend ein Gegenstand zu legen oder aufzuhängen.

o) Der Zustand der Kranken oder Verwundeten ist von den Wärtern Tag und Nacht genau zu überwachen und eine Klage über ein grösseres Unwohlsein oder heftigen Schmerz jedesmal vor die Aerzte zu bringen.

Wird eine Blutung oder eine auffallende Veränderung im Befinden des Kranken wahrnehmbar, so ist sogleich vom Wärter der bei Tag oder Nacht die Inspection haltende Arzt davon zu avisiren.

p) Hierzu kann sich auch der Wärter, bei sehr dringenden Fällen, des electrischen Apparates zum Rufen des Arztes bedienen und hat sich dabei nach der Instruction für ähnliche Fälle (siehe Beilage I zu diesem Reglement) zu benehmen.

q) Es wird wiederholt, dass — bei Strafe der Entlassung — es den Wärtern verboten bleibt, Esswaren oder Getränke den Kranken oder Verwundeten zuzutragen oder Geschenke von denselben oder dem Publicum unter was immer für einem Vorwande anzunehmen.

r) Beide Oberwärter werden von den Aerzten als Apparat-Männer verwendet und speciell hiefür abgerichtet.

Sie haben die Verbandstoffe und Requisiten in Stand zu halten und mit dem Apparattischen den Aerzten bei der Visite zu folgen.

Während dieser ausserordentlichen Dienstleistung versieht der Wärter des Waggons, welcher der Nachbar vom Waggon des Apparat-Mannes ist, auch in diesem den Wärterdienst.

s) Sobald ein Wärter erkrankt, so hat derselbe sich sogleich bei dem Arzte (ohne Scheu) als krank anzumelden und ordnungsgemäss untersuchen, sowie behandeln zu lassen.

t) Jede Bitte um Beurlaubung, Transferirung oder Entlassung, sowie jede Beschwerde, haben die Wärter zuerst durch die Oberwärter an die Aerzte gelangen zu lassen. Diese führen dann die Wärter dem Commandanten oder dem Chefarzte zum Rapporte vor.

u) Den Wärtern wird Nüchternheit, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Eifer im Dienste, sowie Artigkeit gegen Jedermann, namentlich aber Geduld und liebevolle Ausdauer im Kranken-Dienste strengstens eingeschärft.

v) Aus den in der Beilage I und VII diesem Reglement beigefügten Vorschriften und Instructionen, können die Wärter noch mannigfaltige Obliegenheiten ihres Dienstes entnehmen.

Sie werden daher angewiesen, diese Instructionen sorgsamst sich einzuprägen und darnach zu handeln.

w) Um die Wärter, welche nur der böhmischen Sprache mächtig sind, mit ihren Pflichten bekannt zu machen, ist dieses Reglement nebst den eben erwähnten beiden Beilagen auch in böhmischer Sprache übersetzt worden und ist an jeden Wärter ein Exemplar desselben zu ver-

theilen. Auch die Rechnungsführer, Köche und der Maschinschlosser sind mit diesem Reglement zu versehen.

x) Die Kriegs-Artikel, welchen das gesammte Sanitäts-Dienstpersonale im Kriege auf den Malteser-Sanitätszügen unterliegt, sind alle Wochen einmal zum Verlesen zu bringen, und zu erklären.

y) Dasselbe gilt von der Genfer-Convention.

z) Die jeweilige Bezahlung der Wärter bestimmt der Grossprior beim Beginne der Activirung der Sanitätszüge.

Die Maschinschlosser.

Zu Zwecken der allgemeinen Sicherheit und der Instandhaltung der Waggons begleitet jeden Malteser-Sanitätszug ein gelernter Maschinschlosser. Derselbe hat sowohl beim Stillstande der Malteser-Sanitätszüge als während der Fahrt, insbesondere über den gesammten Zustand:

a) der Räder,

b) der Achsen,

c) der correcten Kuppelung,

d) der Bremsen

zu wachen. (Die Räder sind stets gut einzuölen.)

Der Maschinschlosser besorgt auch die äussere Beleuchtung und wacht überhaupt, namentlich bei Nacht, über jedes äussere Ereigniss während der Fahrt der Sanitätszüge.

Den Allarmapparat sowie den Telegraphen für die Aerzte und die ununterbrochene Verbindung desselben, hat gleichfalls der Maschinschlosser zu controlliren.

Beim Ein- und Auswaggoniren der Waffen und des Gepäckes der Verwundeten und Kranken hat der Maschinschlosser hilfreiche Hand zu leisten.

Desgleichen beim Ein- und Auswaggoniren der Kranken oder Verwundeten, bei der Abnahme und dem Aufsetzen der mobilen Gallerien, wobei zu bemerken ist, dass die Einsetzkolben der Geländer von Koth, Sand etc. stets rein zu halten sind, weil dieselben sonst den hohlen Einsatz-Cylinder verstopfen und von den Plattformen abstehen, dann auch nicht leicht ein- oder ausgehoben werden können.

Alle besonderen Vorfälle oder nöthigen Reparaturen an den Waggons hat der Maschinschlosser den Commandanten und Aerzten zu melden oder in Vorschlag zu bringen.

Der Taglohn der Maschinschlosser wird mit den Bahn-Verwaltungen oder den Contrahenten, welche die Ausrüstung der Züge besorgen und den Schlosser beigestellt haben, jedesmal vereinbart.

B. Für die Ambulance-Wagen.

Die Mitwirkung des S. M.-R.-O. G. v. B. beim Transporte von Kranken und Verwundeten von den Bahnhöfen der Haupt- und Residenzstadt Wien, nach den dortigen Spitälern, ist in den §§. 12 und 13 der organischen Bestimmungen genügend festgestellt.

In den Instructionen (Beilage I dieses Reglements) ist der Sanitätsdienst mit diesen 12 Ambulance-, nebst den 2 Küchenwagen ausführlich erklärt.

An die genannten Instructionen haben sich die Commandanten und Wärter bei Activirung dieser Blessirten- oder Kranken-Transporte genau zu halten.

Wien 1878.

Des Souveränen Malteser-Ritter-Ordens,
Grossprior von Böhmen etc.:

Bailli Fra Othenio Graf Lichnowsky-Werdenberg.

Der Ordenskanzler und Legationsrath:

Carl Ritter von Langer-Lannsperg.

Der General-Chefarzt:

Dr. Jaromir Freiherr von Mundy.

Beilage I.

Die Instruction

für den Unterricht über den Dienst auf den Malteser-Sanitätszügen sowie mit den Ambulance- und Küchen-Wagen

dann über das Ein- und Auswaggoniren

der

Kranken und Verwundeten.

Die Instruction für den Unterricht über den Dienst auf den Malteser-Sanitätszügen und mit den Ambulance- und Küchen-Wagen, dann über das Ein- und Auswaggoniren der Kranken und Verwundeten *).

A. Auf den Malteser-Sanitätszügen.

Bei dem Unterrichte über die freiwillige Hilfeleistung im Kriege, des S. M.-R.-O. G. v. B. etc., ist schon im Frieden wie im Kriege, dem diesen Unterricht leitenden Arzte zur Pflicht gemacht:

1. Die Herren Commandanten zu bitten, diesem Unterrichte wo möglich stets persönlich beizuwohnen, um durch ihr eigenes Beispiel das Interesse der Wärter für diesen wichtigen Gegenstand zu beleben.

2. Die Wärter durch eine kurze Ansprache auf ihre humane Mission vorzubereiten.

3. Den Wärtern eingehend zu erklären, dass dieselben im Kriegsfalle sich eigentlich als Soldaten des k. k. Heeres und zwar der „Sanitätstruppen“ betrachten müssen, und demgemäss nicht nur dieselben Obliegenheiten und Pflichten haben wie die Sanitäts-Soldaten, sondern auch insbesondere während der Activirung der Malteser-Sanitätszüge, den Kriegs-Artikeln unterworfen bleiben.

4. Um diesen wichtigen Punkt eingehend den Wärtern klar legen zu können, haben die Aerzte die in der Beilage IV zu diesem Reglement abgedruckten Kriegs-Artikel denselben öfter zu erklären.

5. Dessgleichen sind die Wärter über die Tragweite der Genfer-Convention (siehe Beilage V zu diesem Reglement) zu belehren; dann ist auch der Text dieser Convention denselben einzuprägen.

6. Ueber das Heben, Lagern, Bett erneuern, Reinigen der Kranken und Verwundeten, Wäschewechseln, das Reichen von Speise und Trank, von Medicamenten und anderen Gegenständen, namentlich der Urinflaschen,

---

*) Die nachfolgende Instruction, die ebenso wie das Reglement über den inneren Sanitätsdienst in die böhmische Sprache übertragen wurde, soll schon im Frieden an die Wärter vertheilt, und auch im Kriege von den Commandanten und den Aerzten zum Unterrichte benützt werden.

Leibschüsseln etc., ist der Unterricht derart zu leiten, dass sich stets ein Wärter auf ein „oberes“ und ein anderer auf ein „unteres“ Tragbett legt und zur Demonstration statt eines Kranken oder Verwundeten benützt wird. Hierauf ist in jeder Einzelheit der Unterricht vorzunehmen.

7. Die Oberwärter sind insbesondere über ihre Dienste als „Apparatmänner“ genau zu informiren und durch Vorweis und die Benennung der einzelnen Spitalsutensilien, Verbandstücke, Schienen, Instrumente, Apparate, Irrigatoren aller Art etc. etc. zur Handhabung und Assistenz bei diesem Dienste gelehrig und findig zu machen.

8. Ueber den internen Sanitätsdienst und die Obliegenheiten während desselben, ist mit den Wärtern das ganze Reglement beim Unterrichte durchzunehmen und sind dieselben insbesondere aus dem die Wärter betreffenden Abschnitte genau zu prüfen.

9. Auf Grund des nachfolgenden Buches: „Technische Beschreibung des ersten öst. Sanitäts-Schulzuges (mit 9 Tafeln etc.)“ sind den Wärtern alle Zeichnungen der Waggons genau zu erklären. Auch sind dieselben über die äussere und innere Einrichtung aller Waggons zu unterrichten.

Es ist Sorge zu tragen, dass jeder einzelne Wärter eingeübt werde, um genau stets ausführen oder handhaben zu können:

a) Das Abnehmen und Aufstellen der äusseren eisernen Geländer (Gallerien). (Auf dieselben darf Nichts zum trocknen aufgehängt werden.)

b) Das Oeffnen und Schliessen der Ventilations-Laternen und jenes der Seiten- und Stirnthüren.

c) Das Abnehmen und das Ausbreiten der Laufteppiche in den Waggons.

d) Den Gebrauch und die Erhaltung jedes inneren Einrichtungsstückes der Waggons, wobei das gesammte Inventar in denselben, dem Wärter bekannt sein muss.

e) Das Abnehmen und Aufstellen der Tragbetten.

f) Das Ausräumen der eisernen oder hölzernen Stellagen aus den Waggons.

g) Das Reinigen, Putzen etc. der Waggons, äusserlich und innerlich.

h) Das Reinigen und Instandhalten der Krüge, Becher, Teller, Schüsseln, Essbestecke, Spitalsutensilien, der Laternen etc.

i) Das Heitzen, Reguliren und Ventiliren der Oefen und den Gebrauch des Thermometers zur Feststellung der Wärmegrade im Waggon. (12° R.)

(Auf die Oefen ist nie ein fremder Gegenstand zu legen, auch sind dieselben stets vom Staub rein zu halten.)

k) Die Vorsichtsmassregel wegen Feuersgefahr, namentlich den vorsichtigen Gebrauch der Zündhölzchen (nur die sogenannten „schwedischen Zündhölzchen“ sind auf den Malteser-Sänitätszügen geduldet) — das sorgsame Rauchen — das Benützen der Feuerspritze — (welche im Magazinswagen stets bereit liegt). Offenes Licht ist selten und stets mit Vorsicht zu gebrauchen. Die Laternen sind im besten Stand zu erhalten.

l) Es sind die Wärter zu belehren, dass im Falle das Feuer nicht rasch und durch Ueberschütten mit Wasser oder Herauswerfen des brennenden Gegenstandes aus dem Waggon nach Aussen erlischt, die elektrischen Allarm-Signale oder der Ruf nach dem Arzte zu verwenden sind.

m) Ueber diese Allarm-Signale und dem Ruf für die Aerzte spricht sich die „technische Beschreibung des Sanitäts-Schulzuges“ pag. 6 und 7, wie folgt aus:

„Ein ganz neuer und nicht unwesentlicher Factor in der Organisirung der Malteser-Sanitätszüge sind die Einrichtung der Telegraphenleitung.

Zu diesem Zwecke befinden sich in jedem Wagen zwei Taster, und zwar gehört ein Taster zum Läuten für den Signal-Apparat im Innern des Zugscommandanten- und Aerztewagens, der andere Taster dagegen dient zur Allarmirung und Anhalten des Zuges.

Der Signal-Apparat dient dem Wärter als Ruf für den Arzt. Sobald derselbe in Beweguug gesetzt wurde, begiebt sich der Wärter auf die zweite Stufe der Stiege und verharrt dort, das Gesicht gegen den Arztens-Waggon gewendet, zur rechten Seite des Ambulance-Waggons stehend und seine Mütze schwingend so lange, bis der Arzt von seinem Waggon aus desselben ansichtig wurde, um den Wagen bezeichnen zu können, in welchem der sogleiche ärztliche Beistand verlangt wird.

Die Allarmirungstaster sind in viereckigen hölzernen Kästchen, verschliessbar unter Glas untergebracht, worauf das Wort „Allarm“ geschrieben steht.

Im Gebrauchsfalle ist das Glas einzuschlagen und auf dem im Kästchen befindlichen Taster zu drücken, der, einmal eingeschaltet, so lange ein fortgesetztes Läuten der am Zugscommandanten- und Aerztewagen aussen angebrachten Allarmglocke bewirkt, bis der in Gebrauch getretene Taster wieder ausgeschaltet wird. Nach eingetretener Allarmirung überzeugt sich sofort der Commandant oder diensthabende Arzt von der Ursache des Allarmes und bestimmt, ob der Zug stehen zu bleiben

hat oder nicht, indem er im erstern Falle den Zugsführer gleichfalls durch das Allarm-Signal davon verständiget.

Ausserdem befindet sich noch im Speisewagen ein Taster, um nach dem Innern des Küchenwagens den Bedarf signalisiren zu können.

Der Zugscommandant- und Arztwagen, der Vorraths-, Küchen- und Speisewagen müssen stets in der Reihenfolge rangirt werden; hingegen können die Ambulance-Wagen in jeder Reihenfolge gekuppelt werden.

Die Leitungsdrähte endigen in eigens construirte Vorrichtungen, und man hat nach Zusammenstellung des Zuges nur die losen Verbindungs-Kabel in die entsprechenden Contactstellen einzufügen, und bei Verstellungen der Wagen wieder auszuschalten.“

Bei grossen Gewittern, Hagelschlag, heftigem Regen, Schneefall und Stürmen sind die Verbindungsstränge des Telegraphen auszuheben und in den einzelnen Waggons zu deponiren. Jeder Missbrauch mit dem Allarm-Signalen und Rufen der Aerzte ist strengstens untersagt. Die Commandanten und Aerzte haben sich auch über den Gebrauch des Telegraphen-Apparates genau zu informiren.

n) Das Reinigen und Waschen der Waggons (inwendig stets mit sehr geringem Wasseraufwande), das Begiessen der Dächer, bei grosser Hitze, das Reinigen der Stufen, Stiegen, Plattformen der Gallerien, der Ventilations-Laternen etc., ist praktisch in den Schulen mit den Wärtern einzuüben.

o) Namentlich ist die Methode des Oeffnen und Schliessen der Vorhänge der Ventilations-Laternen genau anzugeben.

p) Das Gehen, beim Tragen, Ueberschreiten der Brücken u. s. w. ist am Sanitätszuge oftmalig zu üben und dabei stets Vorsicht, sowie sicheres Auftreten zu empfehlen.

q) Es ist die Eintheilung der Teller, Schalen, Trinkbecher, des Essbesteckes etc. auf den Tragbrettern genau zu bestimmen, und sind auch diesbezüglich die Wärter zu informiren.

r) Das strengste Verbot, nach welchem die Annahme von Liebesgaben, Geld etc. den Wärtern verweigert bleibt, kann nicht oft genug denselben eingeschärft werden.

s) Ebenso ist der Besuch in den Waggons oder das Besteigen derselben durch Fremde, sowie ihre Beherbergung oder Bewirthung, den Wärtern, als nicht gestattet wiederholt einzuprägen.

t) Das Benehmen der Wärter in und ausser Dienst soll ernst und anständig sein. Ueber den Dienst selbst haben dieselben Niemandem Mittheilung zu machen und die Beantwortung diesbezüglicher Fragen jedem Unberufenen zu verweigern. Auch in den öffentlichen Localen ist strengste Ordnung und Nüchternheit zu beobachten. Ueber alle diese Punkte sollen die Aerzte die Wärter eindringlichst belehren.

u) Die Aerzte haben die Wärter über die Wichtigkeit, sich vor Krankheiten jeder Art, namentlich den Infections-Krankheiten (ansteckende), zu bewahren, genau zu unterrichten. Mund, Hände, Füsse sind täglich, der ganze Körper aber häufig zu waschen oder zu baden; insbesondere nach jeder Berührung mit Excrementen aller Art, dann Speichel, Schleim, Eiter, beschmutzter Bettwäsche, Berührung der Kranken, der Verbände, Unterlagen u. s. w.

v) Die Desinfectionsmethoden bei Reinigung der Waggons, der Closets (Aborte) u. s. w., sowie der Gebrauch aller Apparate sind den Wärtern genau zu erklären.

w) Die Wärter sind darauf aufmerksam zu machen, dass der Sanitätsdienst ihnen schwere aber menschliche Pflichten auferlegt, und dass sie demgemäss ihre eigenen Kräfte zu erhalten und zu schonen verbunden sind. Wenn dieselben im Dienste erkranken sollten, haben sie ohne Scheu und schleunigst die Aerzte um Rath zu bitten.

x) Da es oft im Kriege vorkommen kann, dass im Sanitätsdienste grosse ununterbrochene Arbeit und Bemühungen, sowie Entbehrungen (z. B. Nachtwachen, unregelmässige Abspeisung, harte Arbeit bei der Krankenwartung, den Transporten, dem Ein- und Auswaggoniren etc.) den Wärtern zur Pflicht gemacht werden können, so sollen die Wärter mit gerechtem Stolze auf ihre humane Mission mit Geduld, Ausdauer und gutem Willen sich der Arbeit und Entbehrung fügen. Auch sollen die Wärter nie vergessen, dass sie unter der altberühmten, barmherzigen Ritterschaft der Malteser dienen, und dies zwar dem k. k. Heere zum Frommen und Nutzen in Kriegesnöthen und Gefahr.

y) Die Wärter sind darauf aufmerksam zu machen, dass ein besonders musterhaftes Betragen im Sanitätsdienste, denselben nach dem Kriege, Ehre und Auszeichnung, ja auch fallweise Versorgung bringt.

z) Im Falle ein Wärter im Sanitätsdienste ohne sein Verschulden den Tod erleiden sollte, so wird das Grosspriorat von Böhmen für seine Familienangehörigen sorgen.

B. Bei dem Transporte mit den Ambulance-Wagen von den Bahnhöfen in Wien nach den dortigen Spitälern.

Bei diesem Sanitätsdienste, bei welchem nur auf kurze Strecken die Kranken und Verwundeten zu Wagen befördert werden, leisten die Wärter nur durch das Auf- und Abladen von den Wagen, dann auch als Begleitungsmannschaft Hilfe.

Den Unterricht über Auf- und Abladen enthält die später nachfolgende Instruction. (ad *B.*)

Hinsichtlich der Begleitung sind die Wärter zu belehren, dass:

a) Langsam und vorsichtig zu fahren ist und dass sich die Wärter von den Wagen nicht entfernen dürfen.

b) Dass stets die Kranken und Verwundeten in den Wagen zu beobachten sind, ob sie nicht einer Hilfe oder Labung bedürfen.

c) Dass bei vorkommenden Blutungen etc. die Wagen still zu stehen haben, und die nöthige Vorsorge oder Abhilfe umsichtig zu treffen ist.

Das Aus- und Einwaggoniren der Kranken und Verwundeten auf den Eisenbahn-Sanitätszügen des S. M.-R.-O. G. v. B. etc.

Ad *A.*

1. Jeder Malteser-Sanitätszug hat 10 Waggons für Kranke und Verwundete, in welchen je 10 Tragbetten auf fixen Stellagen *) angebracht sind.

2. Die technische Beschreibung der inneren Einrichtung ist in allen Einzelnheiten in dem oft erwähnten Buche zu finden und wird daher hier nicht wiederholt; auch über die 5 Extra-Waggons wäre es überflüssig hier zu schreiben.

3. In jeden Waggon für Kranke und Verwundete werden in der Regel 9 Tragbetten mit denselben belegt. Die 10te Bettstelle (jene untere zur rechten des Einganges der Stirnthüre, von jeder beliebigen Seite desselben) ist für den Wärter als Schlafstelle bestimmt.

In Ausnahmsfällen ruht der Wärter in der Nacht, auf der in jedem Waggon befindlichen Bank aus, welche er mit Decken belegen darf und überlässt sein Tragbett einem kranken oder verwundeten Soldaten.

---

*) Die gegenwärtig aus Holz verfertigten Stellagen, werden in Zukunft nur aus Eisen verfertigt werden. Dessgleichen die Tragbetten. Dadurch werden mehr Luftraum, einfachere Construction und Handhabung, leichtere Zerlegbarkeit, längere Dauerzeit des Materiales und die Unmöglichkeit einer Infection erzielt. Muster solcher Stellagen finden sich schon auf dem Sanitäts-Schulzuge und es haben sich dieselben trefflich bewährt.

4. Wird das Einladen oder Ausladen der Kranken oder Verwundeten anbefohlen, so ertheilen nach Zeit und Umständen, den jeweiligen Witterungs- und localen Verhältnissen etc., die Commandanten und Aerzte von Fall zu Fall die besonderen Anordnungen, auf welche hier nur hingewiesen werden kann.

5. Beim Auf- und Abladen ist jede Ueberstürzung, Eile, Hast, Unordnung, Rufen, Schreien, lautes Commandiren etc. zu vermeiden und mit Kraft, Ruhe, Geschicklichkeit und Ausdauer das Heben, Absetzen oder Abstellen, der auf den Tragbetten befindlichen Kranken oder Verwundeten, (stets so viel als möglich in horizontaler Lage) schonungsvoll zu bewerkstelligen.

6. Auf das Commando „Abladen“ werden von den zum Auswaggoniren bestimmten Waggon sogleich die Geländer abgenommen und zwar der Art, dass die hierzu commandirten zwei Mann aus dem Waggon auf dem Boden austreten und zwei andere Mann auf der Plattform, das Geländer ausheben und den Beiden, zur Seite des Waggons aussen stehenden Wärtern, übergeben.

Diese lehnen das abgenommene Geländer an die äussere Wand des Waggons rechts oder links an und stellen sich zur Seite des Waggons links und rechts auf.

Die auf der Plattform befindlichen zwei Mann, treten sogleich in den Waggon zurück und heben mit Hilfe eines dritten Mannes, stets zuerst das obere Tragbett zunächst der Ausladseite aus und stellen dasselbe ruhig auf den innern Boden des Waggons.

Das Ausheben oder Einheben ist eine schwere Arbeit, welche sorgsam auszuführen ist. Es muss zuerst das Tragbett am Kopfende stets energisch angefasst und in eine schiefe Richtung gebracht, dann von beiden Wärtern in gerader Linie erhoben werden. Um das Heben zu erleichtern, stellt sich ein Wärter an die Mitte des Tragbettes, und unterstützt durch Anfassen und Aufheben der inneren Seite des Tragbettes das Erheben oder Einsetzen desselben.

Sodann machen jene zwei Wärter, welche das Tragbett erfasst haben, die entsprechenden Körperwendungen und zwar der Art, dass beide Wärter oder Träger stets mit den Köpfen gegen die offene Stirnthüre gerichtet sind und setzen, durch dieselbe schreitend, das belegte Tragbett langsam auf die Uebergangsbrücken nieder. Von dort heben die unten am Boden zu beiden Seiten des Waggons wartenden zwei Träger, das Tragbett ab und stellen es auf den Boden nieder, wo die Ueberladung auf eine andere Tragbahre oder das fortgesetzte Tragen des Tragbettes bis zum Ambulance-Wagen oder dem sonst bezeichneten Ort der Bestimmung (Spital, Bahnhalle etc.) stattfindet.

Es kann auch eine praktischere und kürzere Methode der Auslagerung dadurch erzielt werden, dass man nämlich gleich von dem Tragbette aus, welches auf die Uebergangsbrücken niedergesetzt wurde, den Patienten auswaggonirt. Man schiebt das Tragbett sanft vor und bringt dasselbe in gleiche Höhe mit der in gerader Richtung vorgehaltenen Tragbahre, und zwar so nahe an dieselbe, dass der Kranke oder Verwundete mit Hilfe der auf den Uebergängen befindlichen Mannschaft und des Arztes, leicht auf die vorgehaltene Tragbahre überbettet werden kann. Auf diese Weise ist es nicht nöthig, das Tragbett stets früher auf den Boden niederzusetzen und sich nochmals anzustrengen, in gebückter Stellung, den Patienten auf die nebenstehende Tragbahre umzulagern.

Bei schweren Krankheitsfällen ist jedoch, der Sicherheit wegen, die erstere Methode der eben erwähnten vorzuziehen.

Es muss strenge darauf geachtet werden, auf welcher Körperseite oder auf welchem Theile die Verletzungen des Patienten vorkommen, um darnach die Ueberlagerung ohne Gefahr und Schmerz für die Kranken oder Verwundeten vornehmen zu können.

Die verwundeten Gliedmassen haben stets die Aerzte beim Auf- oder Abladen schwerer Fälle zu fixiren oder dabei zu assistiren.

7. In der eben beschriebenen Weise werden, wenn von einer Stellage die oben Gelagerten auswaggonirt werden, die unten Gebetteten ausgeladen und sofort, bis alle Tragbetten eines Waggons auswaggonirt wurden.

Hierauf begeben sich die Wärter zum nächsten Waggon zur gleichen Arbeit in der eben beschriebenen Weise.

8. Da man für das Ein- oder Auswaggoniren eines Kranken oder Verwundeten stets als Maximum 5 Mann benöthigt, wenn diese schwere Arbeit (namentlich das Aus- und Einheben) nicht zu viel Zeit beanspruchen soll, (da auch 2 Mann im Nothfalle hiezu genügen), so ist es zweckmässig, unter Aufsicht eines Arztes und mit 5 Wärtern einen Waggon, dann aber unter der Leitung des zweiten Arztes und mit den 5 übrigen Wärtern einen zweiten Waggon stets gleichzeitig beladen oder ausladen zu lassen, und zwar so, dass immer mit dem zuletzt und zuerst rangirten Waggon der Sanitätszüge begonnen werde, damit keine Störungen bei dem Ein- oder Auswaggoniren stattfinden können.

9. Freilich erheischen hiebei die jeweiligen Umstände, namentlich die Haltstellen auf den Bahnhöfen etc. und die Art der Verletzungen oder Erkrankungen, dann die Anzahl der vorhandenen Träger (mit den Tragen), welche den Transport zu besorgen haben, und viele andere Zufälligkeiten, oft mannigfaltige Abänderungen oder Improvisationen.

10. Das Einwaggoniren geschieht in der verkehrten Ordnung des Auswaggonirens, nur dass beim Einwaggoniren stets zuerst in den einzelnen Waggons (auf den Stellagen) die unteren Tragbetten zu belegen sind und dann die oberen Tragbetten.

Es ist strenge darauf zu achten, dass die verletzte Seite des Verwundeten möglichst gegen den Mittelraum des Waggons zu liegen komme und stets leicht zugänglich bleibe. Jene, welche gehen können oder leichter verletzt sind, sollen auf den untern Tragbetten gelagert werden, die schweren Fälle auf die oberen Betten unter Beihilfe der Stiegen, welche zu diesem Zwecke eigens gebaut wurden und sich in jedem Waggon befinden.

11. Alle Kranken oder Verwundeten, welche nicht derart verletzt oder schwach sind, um gehen zu können, sind kurze Zeit vor dem Eintreffen in der Endstation zu bekleiden, und werden dann bei der Ankunft, unter Mithilfe der Wärter, als die Ersten aus den Waggons austreten gemacht.

Erst bis die Uebergabe dieser, des Gehens fähigen, beendet ist, schreitet man zur Auswaggonirung der in den Waggons auf den Tragbetten lagernden Patienten. Dasselbe gilt für die Einwaggonirung, wo ebenfalls zuerst die des Gehens fähigen Patienten in den Sanitätszug eintreten.

12. Die Waffen und das Gepäck der Kranken oder Verwundeten werden erst zuletzt, wenn die Aus- oder Einwaggonirung vollendet ist, von der zur Uebergabe oder Uebernahme bestimmten Person ordnungsgemäss übernommen oder übergeben.

Auf den Malteser-Sanitätszügen besorgen die Maschinenschlosser dieses Geschäft mit Hilfe der Wärter.

13. Der Sanitätszug, welcher nicht unnöthigerweise (und für den Betrieb auch schädlicherweise), durch Extrawaggons verlängert werden soll, hat keinen eigenen Waggon für die Armaturen, die Rüstungen und das Gepäcke. In den am Ende der Sanitätszüge beigefügten Sicherheitswaggon (oder in einem gewöhnlichen Lastwaggon) sind daher alle diese Sorten und Stücke untergebracht.

Wenn es schon die Kürze der Zeit und die geringe Anzahl der Wärter nicht zulässig erscheinen lassen, die Monturen und Armaturen, sowie das Gepäcke der ein- oder auswaggonirten Kranken oder Verwundeten, zu ordnen, zu nummerieren und darüber ein nominatives Verzeichniss zu führen, so erlauben es noch weniger sanitäre Rücksichten, dass etwa das Gepäcke, die Waffen oder die Monturen, das Schuhwerk etc. in die einzelnen Ambulance-Waggons den Kranken oder Verwundeten mitgegeben werden. Dies ist vielmehr durchaus unduldbar.

Nur jür jene Patienten, welche gehen können, wird ausnahmsweise die Montur im Ambulance-Waggon zugelassen. Es muss aber der Patient sich dennoch Nachts zu Bette legen und nur Tagsüber (wenn es ihm zuträglich ist) auf den Stühlen oder Bänken ausruhen.

14. Gleichzeitig mit der Uebergabe oder der Uebernahme der Kranken und Verwundeten, sowie jener der Rüstungen und Monturen, endlich des Gepäckes, übergiebt oder übernimmt der Commmandant des Malteser-Sanitätszuges die Nominal-Listen der Patienten.

Diese Uebergabe oder Uebernahme wird stets durch die hierzu beauftragten Herrn Officiere oder Militär-Aerzte vermittelt.

15. Bei jeder Evacuationstour haben die Commandanten der Malteser-Sanitätszüge sich sowohl auf der durchpassirenden Eisenbahnstation als auf den Ausgangs- oder Endstationen der Touren, bei den allenfalls am Bahnhofe im Dienste befindlichen höheren Militär-Personen dienstlich vorzustellen oder zu melden.

16. Die Aerzte haben die Kopfzettel, oder die summarischen Nominativen-Listen der Kranken oder Verwundeten an die, dieselben übernehmenden Aerzte ordnungsmässig zu übergeben oder bei der Uebernahme dieselben zu übernehmen. Alle nöthigen Aufklärungen über den präsenten Zustand der wichtigeren Krankheitsfälle sind schriftlich oder mündlich wechselseitig auszutauschen. Wenn es die Zeit erlaubt, haben die Aerzte auch die von ihnen transportirten oder zu übernehmenden Patienten in den Spitälern zu besuchen.

17. Für schwer Kranke oder Verwundete, dann für höhere Herrn Officiere, sind in den Malteser-Sanitätszügen zwei Cabinen eingerichtet. (Eine im Magazins- und eine im Proviantwaggon.)

Das Ein- und Auswaggoniren dieser Patienten besorgen die Aerzte selbst und bestimmen auch stets die Fälle, welche ausnahmsweise einer separaten Pflege bedürftig erscheinen.

Der Commandant hat das Recht (aber nicht die Verpflichtung) höhere Herrn Officiere — wenn es ihr Zustand erlaubt — an seine Tafel zu Gaste zu bitten.

18. Welche Art von Kranken oder Verwundeten die Aerzte der Sanitätszüge zu übernehmen n i c h t berechtigt sind, bezeichnet der §. 42 des Normales für k. k. Eisenbahnzüge. (Siehe Beilage II zu diesem Reglement.)

Darin heisst es wörtlich, pag. 29:

„Von der Beförderung in Eisenbahn-Sanitätszügen sind auszuschliessen und daher n i c h t aufzunehmen, beziehungsweise während der Fahrt auszuscheiden:

a) Leichtkranke oder unbedeutend Verletzte, welche ohne Nachtheil für ihren Zustand auch sitzend in Personenwagen befördert werden können

b) Alle bis zur augenscheinlichen Lebensgefahr gesteigerten Krankheitszustände.

c) Hochgradige Erschöpfung durch Blutverlust. (Oder überhaupt Collabirte, Anmerkung d. V.)

d) Alle contagiösen Krankheitsfälle, solange die Contagiums-Verschleppung möglich ist, so die acuten (typischen) Exantheme, Diphteritis, Dysenterie, Cholera, Typhus (namentlich exanthematicus), Nosocomialgangraen etc.

e) Alle Krankheiten, welche eine besondere Ueberwachung erfordern, wie unruhige Geisteskranke, furibunde Delirien."

19. Es muss selbstverständlich den Aerzten der Sanitätszüge überlassen bleiben, fallweise, diese oben zitirte Liste der Ausnahmen — unter eigener Verantwortung — zu vermehren, oder auch gewisse Ausnahmen zuzulassen.

20. Es ist den Commandanten und den Aerzten der Malteser-Sanitätszüge gestattet, bei besonderen Fällen, ausnahmsweise de schon auswaggonirten und übergebenen kranken und verwundeten Soldaten Wäsche, Labemittel, Wein u. s. w. als Geschenk mitzugeben. Apparate und Schienen für besondere Fälle sind ohne Ausnahme stets den Verwundeten und Kranken zu belassen und sind, wenn dieselben noch so kostspielig wären, bei der Uebergabe den Patienten nie abzunehmen.

Das Verhalten der Kranken oder Verwundeten.

Den Kranken oder Verwundeten ist es unterschiedlos verboten, ob sie nun gehen können oder liegen sollen:

a) Aus den Waggons ohne Erlaubniss auszutreten.

b) Unangekleidet sich auf den Plattformen oder auf die Stufen derselben zu stellen oder zu setzen, dann aus einem Waggon in den andern zu gehen.

c) Liebes- oder Geldgaben jeder Art, ohne Erlaubniss der Commandanten und der Aerzte anzunehmen.

d) Den Wärtern Geld zu schenken, oder Esswaaren und Getränke durch dieselben sich besorgen zu lassen.

e) Ohne Erlaubniss zu rauchen oder dabei unvorsichtig vorzugehen.

f) Offenes Licht zu brennen.

g) Papier, Zündhölzchen u. s. w. auf den Boden der Waggons, auf die Teppiche, die Uebergangsbrücken etc. zu werfen, oder durch Spucken etc. dieselben zu verunreinigen.

h) Die Befehle der Commandanten zu missachten.

i) Sich den ärztlichen Anordnungen und den Mahnungen der Wärter zu widersetzen.

Instruction über das Ein- und Ausladen auf den 12 Blessirten-Transportwagen, dann über die 2 Küchenwagen.

Ad *B*.

Allgemeine Vorbemerkungen. Die 12 Ambulance- oder Blessirten-Transportswagen des S. M. R. G. v. B. etc. sind für 4 liegende und 2 sitzende oder 8 sitzende Kranke per Wagen eingerichtet *).

Dieselben haben eigens construirte „untheilbare“ Tragbahren **), die leicht zusammengeklappt und geöffnet werden können. Dieselben wiegen 12 Kilo. Die Einfachheit der Construction dieser Feldtragen macht jede besondere Erklärung derselben überflüssig, weil sie von Jedermann nach einer aufmerksamen, kurzen Besichtigung leicht manövrirt werden können.

Das Auf- und Zuklappen der Füsse ist dabei sorgsam zu besorgen.

Im Nothfalle dient jede solche Tragbahre auch als ein Feldbett, namentlich wenn dieselbe mit einem Strohsacke oder einer Matratze belegt wird. Die Tragbahren haben kleine Rädchen an den beiden innern Seiten (je 2), um dass man, auf dem mit Zinkblech beschlagenen innern Boden des Wagenkastens sanft und ohne Choc den Patienten einzuschieben im Stande ist.

Das Ein- und Ausladen von Verwundeten oder Kranken in die, beziehungsweise aus den Blessirten-Transportwagen, ist eine sehr anstrengende Arbeit, welche die ganze moralische und physische Kraft der Träger erfordert.

Um das Ein- und Ausladen liegender Verwundeter auch durch zwei Mann zu ermöglichen, sind in den Wagen Rasthaken angebracht worden.

Diese Arbeit durch zwei Mann ist aber schwer und ermüdend.

Es wird in den meisten Fällen thunlich sein, mehr als zwei Mann zum Beladen und Entladen der Wagen zu verwenden, was bei solcher Gelegenheit nie verabsäumt werden soll.

Bei aller pflichtgemässen Schonung des Mannes darf aber der Commandant nie vergessen, dass in allen Fällen zwei Mann zum Ein- und Ausladen genügen, wenngleich, wo es nur irgend möglich ist, mehr

---

*) Siehe Zeichnung auf Tafel I.

**) Siehe die Zeichnung auf Tafel I. — Die übrigen Nummern stellen vor: den Operations-Brancard und die Gebirgstrage, welche im Sanitätsdienste des S. M.-R.-O. G. v. B. gebräuchlich sind.

als zwei Wärter für diese Verrichtung bestimmt werden sollen, und zwar sowohl zur Schonung des Mannes, als auch im Interesse der Verwundeten.

Die Hauptaufgabe besteht darin, die kranken oder verwundeten Krieger mit möglichster Vermeidung von heftigen Bewegungen oder Stössen sicher, ruhig und geschickt auf ihrem Lager (Feldtrage) in den Haltriemen der zwei Etagen zu suspendiren oder sie in gleicher Weise aus dem Wagen wieder heraus zu bringen. Aus diesen Gründen müssen häufige, mit ernster Sorgfalt, von Sachverständigen geleitete Uebungen, mit den zur Dienstleistung bestimmten Wärtern vorgenommen werden, welche nur dann einen guten Erfolg haben werden, wenn sich die Commandanten mit diesem Dienste persönlich vertraut gemacht haben.

Man gewöhne zuvörderst die Wärter daran:

1. Aufmerksam und ohne nachtheilige Ueberstürzung ihre Arbeit zu verrichten.

2. Die Lage und Bewegungen des Verwundeten oder Kranken stets im Auge zu behalten.

3. Keine Montursstücke, Kotzen oder andere Bedeckungen, Verbände und Apparate an den Enden oder Seiten der Feldtragen herabhängen oder über die Tragen emporstehen zu lassen, weil hiedurch das Einschieben und Suspendiren der Verwundeten unmöglich wird.

4. Die Kopflage der Kranken oder Verwundeten beim Einladen genau zu berücksichtigen, da bei zu hoher Lage die Köpfe der zunächst dem Wagendache Gelagerten leicht anstossen, die unterst zu Lagernden aber beim Einschieben verletzt werden könnten.

5. Beim Ein- und Ausladen das Innere des Wagens nicht zu betreten und bei der Manipulation nur jene Bewegungen und Tempo zu vollführen, welche ihnen bei den Uebungen vorgeschrieben wurden.

6. Vor dem Einladen nachzusehen, ob die Wunden der Blessirten nicht bluten, ob die Verbände, Apparate und Bedeckungen in Ordnung sind, ob der Verwundete der Labung bedarf oder seine Nothdurft verrichten will.

Die Uebungen des Ein- und Ausladens sollen mit belasteten Tragen vorgenommen werden. Zur Belastung der Tragen sind Phantome von vollkommen bekleideten Soldaten in Wintermontur zu wählen.

Bevor zu der Uebung des Einladens geschritten wird, muss der Wärter die belastete Feldtrage sorgsam und mit Umsicht tragen lernen. Man übe daher die Träger so lange, bis sie die Trage mit ihrer Last sowohl in der Ebene als im hügeligen Terrain mit Gewandtheit und

ohne zu grosse Anstrengungen mehrere hundert Schritte weit zu tragen im Stande sind.

Ebenso müssen die Wärter darin unterrichtet werden, die belastete Trage in verschiedene Höhen, bis über halbe Manneshöhe, vom Boden zu erheben und sodann sanft wieder niederzusetzen.

Um die Wärter an sorgsame Behandlung der Verbände, Apparate und Bedeckungen zu gewöhnen, sollen schon während dem Unterrichte an verschiedenen Körpertheilen der zu Transportirenden, kunstgerechte Verbände und wirkliche chirurgische Apparate angebracht und die zu Tragenden mit Decken zugedeckt werden.

Bei der Activirung dieses Dienstes, ist mit aller Strenge und unter persönlicher Verantwortung des Commandanten der Blessirten-Transportwagen darüber zu wachen, dass die Wagen, insolange als Schwerverwundete, welche meistens in gestreckter Lage befördert werden müssen, vorhanden sind, nicht zum Transporte Sitzender oder leicht Verwundeter, verwendet werden.

Das Einladen von Verwundeten auf die Sitzbänke. Die an den beiden Enden des Wagenkastens senkrecht angebrachten eisernen Suspensionsstangen werden in die wagrechte Lage gebracht und an die innere Fläche des Wagendaches mit den hiezu bestimmten Riemen fest angeschnallt, damit sie beim Fahren durch Herabfallen die im Wagen Sitzenden nicht verletzen.

Hierauf werden von der Mitte aus die zwei beweglichen Bretter, welche den inneren Boden des Kasten bilden, rechts und links umgeklappt; da dieselben an ihrer äusseren Fläche mit Leder gepolstert sind, so bilden sich dadurch zu beiden Seiten die Sitze für je 3, im Ganzen 6 Patienten.

Die Verwundeten, welche sitzend transportirt werden können, sind nicht immer nur leicht verwundet, sie haben oft schwerere Verwundungen als jene, welche liegend fortgebracht werden müssen.

Es ist daher den Wärtern einzuschärfen, alle Verwundeten ohne Unterschied mit gleicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu behandeln und zu pflegen.

Bei dem Einheben in den Wagen darf der Blessirte nicht an der Stelle seiner Verwundung angefasst werden; die Verbände und Apparate müssen unverrückt bleiben und ist jedes Anstossen an dieselben zu vermeiden.

Welche Plätze die einzelnen Verwundeten einzunehmen haben, wird ärztlicherseits bestimmt. Darnach nehmen dieselben im Innern des

Wagens ihre Plätze in der Art ein, dass der zuerst eintretende auf der linken Sitzbank am vorderen Ende des Wagens, zunächst dem Kutschbocke zu sitzen kommt, der nachfolgende ihm gegenüber; der dritte setzt sich neben dem zuerst eingetretenen, der vierte dem dritten gegenüber u. s. w.

Das Einsteigen oder Einheben in den Wagen geschieht an der Rückseite desselben, und zwar in solcher Art, dass der Verwundete durch den Wärter so weit unterstützt oder gehoben wird, bis er mit den Füssen auf das herabgelassene Trittbrett zu stehen kommt. Mit dem zweiten Schritte steigt der Verwundete in den Wagen, und zwar mit etwas gebeugter Kopfstellung, welche er beizubehalten hat, wenn er sich zu seinem Platze begibt, um mit dem Kopfe nicht an das innere Dach des Wagens anzustossen.

Es ist wichtig, dass die Verwundeten nicht ordnungslos und ohne Hilfe der Wärter in den Wagen eintreten, denn nur, wenn ihnen der Reihe nach ihre Plätze angewiesen werden und strenge Ordnung herrscht, wird die nothwendige Controle möglich, welche darüber wacht, dass die am schwersten Verwundeten so untergebracht werden, wie es für ihren Zustand und für die dadurch gebotene Hilfeleistung am zuträglichsten ist.

Die Verwundeten sollen sich an die gepolsterte Rückenlehne fest anstützen und sich der von der Decke des Wagens herabhängenden Riemen zum Anhalten bedienen.

Nachdem 6 Verwundete im Innern des Wagens untergebracht sind, kann auch der Raum auf dem Kutschbocke von 2 Leichtverwundeten benützt werden.

Da für einen Verwundeten, welcher in dem freien Gebrauche seiner Glieder gehemmt ist, das Aufsteigen auf den Kutschersitz schwierig wird, so ist immer ein Wärter nothwendig, um ihn auf seinen Platz zu bringen.

Die Verwundeten sollen vor der Abfahrt nach ärztlicher Anordnung durch die Wärter gelabt werden. Der Blessirten-Transportwagen führt zu diesem Zwecke Wein und Wasser in einem unter dem Wagen angebrachten Gefässe mit sich.

Der Kutscher hat seinen Sitz, welchen er während der Fahrt nie verlassen darf, an der rechten Seite der beiden Verwundeten.

Wenn der Ambulance-Wagen an dem Orte seiner Bestimmung angekommen ist, verlassen zuerst die auf dem Kutschbocke sitzenden Verwundeten mit Hilfe der Wärter ihre Plätze; hierauf steigen die Verwundeten, welche in den Wagenkasten sitzen, in verkehrter Reihenfolge

des Einsteigens an der Rückseite des Wagens aus. Sie werden hiebei von den Wärtern sorgfältig unterstützt. Das herabgelassene Schlussbrett wird in ähnlicher Weise wie beim Einsteigen als Trittbrett benützt.

Während der ganzen Zeit, als Verwundete in den, beziehungsweise aus dem Wagen gebracht werden, steht der Kutscher vor den Köpfen der Pferde, welche er beruhigen muss, wenn sie unruhig werden. Wenn der Wagen vollkommen beladen, beziehungsweise geräumt ist, besteigt er auf den Zuruf des den Transport Leitenden „F e r t i g“ wieder den Kutschbock von der rechten Seite.

Den Commandanten steht es frei, den Wärtern und Kutschern mit Rücksicht auf ihre anstrengende Arbeit einen mässigen Genuss von den für die Verwundeten bestimmten Labemitteln zu gestatten.

Es ist mit aller Strenge darauf zu achten, dass sich keine Simulanten oder Marodeurs als verwundet oder krank in die Wagen einschleichen. Die Verwundung oder Krankheit muss in jedem einzelnen Falle ärztlich constatirt werden, wenn sie nicht durch ihren Sitz oder ihre sonstigen Erscheinungen für jeden Laien ohnehin erkennbar wäre.

Das in Charnieren bewegliche Brett, welches den Wagen rückwärts schliesst, darf nur beim Ein- und Ausladen der Verwundeten herabgelassen werden und dient dann als Tritt- und Stützbrett. Bei jeder anderen Gelegenheit bleibt dieses Brett aufgeschlagen, besonders beim Fahren, weil es wegen Ueberlastung des Wagens strengstens verboten ist, dass sich Jemand darauf setze oder stelle.

Bei Regen, Schnee, Kälte, starkem Winde oder Sonnenschein, sind die Vorhänge entweder ganz oder theilweise zu schliessen, sonst immer offen zu lassen.

Das Aufladen der auf Feldtragen liegenden Verwundeten. Die mit Leder bepolsterten Sitzbretter werden überklappt und bilden dann wieder den bretternen inneren Boden des Blessirten-Wagens. Die eisernen Suspensionsstangen an beiden Enden des Wagenkastens müssen zuerst wieder in senkrechter Stellung genau fixirt werden. Die an denselben angebrachten Rasthaken sollen frei in ihren Gelenken spielen und die horizontale Lage haben. Es muss nachgesehen werden, ob an den Suspensionsriemen nichts fehlt.

Die zum Einladen bestimmte, mit dem Verwundeten oder Kranken belastete Feldtrage wird rückwärts des Wagens so auf den Boden gestellt, dass das Kopfende dem Wagen auf einen Schritt Entfernung zugekehrt ist.

Insolange als die Wärter nicht vollkommen eingeübt sind, soll man beim Exerciren Commandowörter gebrauchen, welche, wo es noth-

wendig, in Tempo gegliedert sind. Bei späteren Uebungen, so wie bei der Action entfallen die Commandowörter.

Das Einladen der liegenden Verwundeten geschieht in folgender Weise:

Die linke Seite des Wagens wird zuerst beladen.

Nachdem Alles in der früher beschriebenem Weise vorbereitet ist, und sich die Wärter an beiden Enden der zum Einladen bestimmten Feldtrage aufgestellt haben, erfolgt das Commando:

„Aufheben“, worauf der erste Wärter, der mit dem Gesichte gegen den Wagen rechts am Kopfende der Trage steht, diese von der Seite vorn, der zweite am Fussende ergreift. Nun wird die Trage bis zur Höhe des Trittbrettes gehoben, und der erste Wärter lagert die Handhaben der Tragstangen auf dasselbe, während der zweite die Feldtrage am entgegengesetzten Ende hält.

Auf das Commando: „Einschieben, Eins“ wird die Trage von beiden Wärtern etwas über die Bodenhöhe des Wagenkastens gehoben, so dass es möglich wird, den Kopftheil der Trage auf den mit Blech belegten inneren Boden des Wagens zu stellen. Nachdem der erste Wärter Letzteres gethan hat, begibt er sich, den Wagen links umgehend, auf den Kutschbock. Mit dem Gesichte gegen das Innere des Wagens gekehrt, erwartet er das weitere Commando.

Auf das Aviso „Zwei“ schiebt der zweite Wärter die Feldtrage genau auf den mit Eisenblech beschlagenen Boden, sanft und langsam in den Wagen ein, besteigt hierauf das Trittbrett und wartet das nächste Commando ab.

Auf Commando „Heben“, vollführen die beiden Wärter diese Bewegung, indem sie die Feldtrage etwas über die Höhe der in ihren Gelenken leicht beweglichen Rasthaken heben. Diese Haken richten sich bei dem Vorüberheben auf und fallen, wenn die Trage passirt ist, wieder in die horizontale Lage zurück. Die Trage wird nun auf die Rasthaken niedergelassen und einige Secunden geruht.

Hierauf wird „Einhängen“ commandirt. Jeder der beiden Wärter hängt die Handhabe der Tragstange, welche er mit der rechten Hand umfasst hält, in den Suspensionsriemen nebenan ein, gleich darnach die andere Handhabe. Das Einhängen geschieht also in der Art, dass die Suspensionsriemen, welche sich diagonal gegenüberstehen, immer gleichzeitig belastet werden. Sodann sind die Rasthaken an der Wand des Wagens aufzurichten und mit dem Befestigungsriemen fest zu schnallen. Die Rasthaken an den eisernen Suspensionsstangen werden erst fixirt,

wenn die correspondirende Etage der anderen Wagenseite beladen ist, weil je zwei in gleicher Höhe an diesen Stangen angebrachte Haken einen gemeinschaftlichen Befestigungsriemen haben.

Auf das nun folgende Commando: „Antreten“ steigen beide Wärter vom Wagen ab und begeben sich zu der Feldtrage des zunächst in den Wagen zu bringenden Verwundeten, der weiteren Befehle und Commando gewärtig.

Das Einladen der Verwundeten in die obere Etage der rechten Wagenseite geschieht genau auf dieselbe Weise und auf die gleichen Commando, wie die erste Beladung. Nach Suspendirung der Verwundeten in die höhere Etage, sind die betreffenden beiderseitigen Rasthaken an den eisernen Suspensionsstangen aufzurichten und durch den gemeinschaftlichen Riemen zu fixiren. Der erste Wärter umgeht den Wagen zur rechten Seite. Das Beladen der beiden unteren Wagenseiten geschieht analog der eben beschriebenen oberen Seiten. Bei der Suspendirung des Verwundeten in die unteren Etagen derselben Wagenseite, bleibt das Commando: „Heben“ mit dem Tempo: „Eins“ und „Zwei“.

Das Abladen der auf Feldtragen liegenden Verwundeten. Beim Abladen wird ebenfalls mit der linken Seite begonnen; zuerst wird der in der untern, dann der in der höheren Etage Suspendirte aus dem Wagen gehoben. Hierauf wird die rechte Wagenseite auf gleiche Weise entleert.

Wenn der Befehl ertheilt wird, auszuladen, so wird das Schlussbrett des Wagens herabgelassen, der Kutscher steigt vom Bocke und stellt sich zu den Pferden. Der erste Wärter steigt auf den Kutschbock, und nimmt dieselbe Stellung an, wie beim linksseitigen Einhängen der Verwundeten, der zweite Wärter stellt sich links auf das Trittbrett an der Rückseite des Wagens. Der links zu unterst Liegende wird nun auf folgende Weise ausgeladen:

Auf das Commando „Aushängen“ heben beide Wärter die Handhaben der Tragen zuerst aus den Suspensionsriemen zu ihrer Rechten, dann aus den Riemen zu ihrer Linken. Das gleichzeitige Aushängen der Handhaben geschieht also wie das Einhängen in diagonaler Richtung. Die Trage wird hierauf sanft auf den Boden des Wagens gestellt. Der zweite Wärter steigt von dem Trittbrette auf die Erde ab.

Es wird nun „Ausschieben, Eins“ commandirt. Der erste Wärter stellt die Feldtrage am Kopfende genau auf den Blechboden ein. Der zweite Wärter hilft ihm dabei, durch geringes Erheben der Trage am entgegengesetzten Ende.

Mit dem Tempo „Zwei“ schiebt der zweite Wärter die Trage aus dem Wagenkasten bis zum äussersten Ende. Der erste Wärter steigt nun vom Kutschbocke ab, begibt sich längs der linken Seite des Wagens, an die Rückseite des Kastens und stellt sich rechts neben das Kopfende der Trage, welche eben ausgeladen werden soll.

Auf das Commando „Abladen“ ergreift der erste Wärter von der Seite aus die Handhaben am Kopfende der Feldtrage. Diese wird nun von beiden Wärtern gleichzeitig langsam auf die Erde gestellt, ohne, wie beim Einladen, das Trittbrett als Ruhepunkt zu benützen.

Damit Raum für das fernere Ausladen geschafft werde, muss die eben ausgeladene Feldtrage mit dem Verwundeten von denselben Trägern, welche das Ausladen besorgt haben, sogleich weggetragen und in der Entfernung einiger Schritte vom Wagen niedergesetzt werden.

Nachdem die erste Ausladung in der beschriebenem Weise vollzogen ist, ruft der Abrichter: „Antreten.“ Die beiden Wärter begeben sich sofort auf ihre Plätze, nehmen Stellung und entwickeln die Rasthaken der mittleren Etage auf der linken Wagenseite.

Auf das Commando „Aushängen, Eins“ wird die obere Feldtrage nach der eben gegebenen Vorschrift aus den Suspensionsriemen gehoben, sodann auf die Rasthaken niedergesetzt.

Auf „Zwei“ wird die Trage etwas gehoben, gleichzeitig werden die Rasthaken mit Hilfe der Finger aufgerichtet und an die Wand, beziehungsweise Suspensionsstange angedrückt, damit sie bei der folgenden Senkung der Bahre nicht in die horizontale Lage zurückfallen können. Bei einiger Uebung geht dies leicht; auch genügt bei geschickter Behandlung die Aufrichtung eines Rasthakens, um die Trage durchzulassen. Sodann wird die Feldtrage langsam gesenkt und sanft auf den Boden des Wagenkastens gestellt. Der zweite Wärter steigt vom Trittbrette auf die Erde.

Der fernere Vollzug der Ausladung dieses Verwundeten geschieht ganz auf dieselben Commando und in derselben Weise wie bei der ersten Ausladung. Es folgen also die Commando „Ausschieben, Eins, Zwei“; „Abladen“ u. s. w.

Die auf der rechten Seite des Wagens, oben oder unten, suspendirten Verwundeten werden im Wesentlichen ebenso ausgeladen, wie die linksseitig suspendirten. Kleine Modificationen oder Ausnahmen ergeben sich aus allem bisher Gesagten von selbst.

Beladung des Wagens, u. zw. der einen Seite mit liegenden, der anderen Seite mit sitzenden Verwundeten. Sollen in dem Blessirtenwagen auf einer Seite liegende, auf der anderen sitzende Verwundete transportirt werden, so muss jede Hälfte des Wagens für ihre Bestimmung, wie es an der betreffenden Stelle beschrieben wurde, hergerichtet werden. Jene Seite des Wagens, welche zur Aufnahme der liegenden Verwundeten bestimmt wird, beladet man zuerst, dann wird die Sitzbank auf die bekannte Weise geöffnet und besetzt, wobei nur zu bemerken ist, dass sich die Einsitzenden im Innern des Wagenkastens derart bewegen müssen, dass sie das Gesicht gegen die suspendirte Feldtrage gewendet und seitwärts tretend, ihre Plätze erreichen.

Ausladen einzelner Verwundeter bei eintretenden Zufällen. Wenn bei einem Verwundeten ein Zufall, z. B. starke Blutung, Ohnmacht, Krämpfe u. dgl. eintritt, so dass derselbe behufs Behandlung ausgeladen werden soll, so müssen, wenn dieser Verwundete in der höheren Etage suspendirt ist, die unter ihm Liegenden vorerst aus dem Wagen gebracht werden. Alle Verwundeten, welche bei solcher Gelegenheit ausgeladen werden, sind, solange sie sich ausserhalb des Wagens befinden, mit doppelter Sorgfalt, durch geeignete Ueberdeckungen etc. gegen die jeweiligen Witterungsverhältnisse zu schützen.

Transportirung eines einzelnen Schwerverwundeten. Die Einrichtung des Wagens gestattet es, dass auch ein Schwerverwundeter auf einer Matratze im Wagen ganz allein transportirt werde. Tritt solch ein Fall ein, so wird der innere Raum des Wagens ganz frei gemacht, indem die Feldtragen entfernt und die Suspensionsstangen an der inneren Fläche des Daches befestigt werden. Das Schlussbrett des Wagens wird herabgelassen. Die Matratze wird durch wenigstens vier Mann in den Wagen gehoben und durch schwere Stücke Holz oder andere schwere Körper, welche an den oberen und unteren Rand der Matratze anzulegen sind, derart festgemacht, dass jedes Rutschen des Lagers, besonders beim Fahren bergan oder bergab, verhindert werde.

Die Ambulance-Wagen des Malteser-Ritter-Ordens haben am Dache eine Gallerie, welche nur mit der Fourage, den Waffen und Tornistern der jeweiligen Patienten des Wagens und den vier zusammengeklappten Feldtragen (wenn nur Sitzende transportirt werden) zu belasten ist.

Das Besteigen und Sitzen auf derselben ist strengstens untersagt.

Ebenso jede andere Belastung derselben als die oben angegebene.

Bei den Blessirten-Transportswagen des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Grosspriorat von Böhmen sind noch das gedeckte

Coupé für den Kutscher und die 2 am Bocke unterzubringenden Patienten, dann die schon erwähnten (unter dem Wagen angebrachten) Gefässe für Wein und Wasser zu bemerken; diese sind stets rein zu halten und mit gesunder guter Qualität von Getränken zu füllen.

Die zwei in der Mitte an beiden Wagenenden angebrachten Laternen, dann die Fahnen etc. (k. k. Oesterreichische, — Genfer- — Malteser-) sind stets im guten Stande zu halten.

Das gesammte Riemzeug ist zu putzen; die Räder sind stets gut zu schmieren.

Bei Kälte oder Hitze sind die Vorhänge — entsprechend der Temperaturen — zu öffnen oder zu schliessen. Jede nöthige Reparatur ungesäumt zu veranlassen. Bei stützigem oder scheuen Gespann haben die Wärter an die Zugpferde heran zu treten und dieselben zu führen, damit jedes Unglück vermieden werde, und die Patienten nicht durch Furcht vor Gefahren in Angst und Unruhe versetzt werden.

Zum Behufe des Bremsens haben die Ambulance-Wagen sowohl einen Radschuh als eine bewegliche Bremse. Von Beiden ist je nach Umständen und den sich ergebenden Terrain-Hindernissen, dann beim Anhalten, der stets rechtzeitige Gebrauch zu machen.

Mit den Blessirtenwagen ist in der Regel stets im Schritte zu fahren unter genauem Einhalten der festgesetzten lokalen Fahrordnungen.

Fallweise oder nach wiederholtem Gebrauche, sind die Blessirtenwagen zu desinficiren und namentlich die ohnedem leicht abnehmbaren Leinen-Ueberzüge der Tragbahren zu waschen, nach ihrer Reinigung wieder an die Bahre zu befestigen. Bei den leer zu dem, oder von dem Transportsdienste fahrenden Blessirtenwagen, hat die Bedienung oder Wärter-Mannschaft das Recht sich in die Blessirtenwagen zu setzen. Während des Transportsdienstes, wenn Patienten in den Wagen gelagert sind, muss aber die Mannschaft (Wärter) stets zu Fuss den Wagen zur Seite folgen.

Die Küchenwagen *).

Der souveräne Malteser-Ritter-Orden Grosspriorat von Böhmen etc. hat zur Ernährung und Labung der auf den Bahnhöfen anlangenden Kranken oder Verwundeten zwei Küchenwagen erbauen lassen.

Der Küchenwagen Nr. 1 vierrädrig ist mit zwei Pferden bespannt und kann für 200—300 Mann in 4 Stunden Suppe, Fleisch, Braten, Gemüse liefern.

*) Siehe die Zeichnungen auf Tafel II.

Derselbe ist so construirt, dass auch während dem Bergab- und Bergauffahren, ohne dass der Inhalt des Kessels überfliesst, gekocht werden kann.

Der Herd im Wagen wird so bedient wie der einer gewöhnlichen Küche, daher eine nähere Erklärung desselben für den Koch hier als überflüssig erscheinen muss.

Es kann mit Holz oder Kohle gefeuert werden.

Raum für Wasservorrath und rohes Kochmaterial ist im Küchenwagen hinlänglich vorhanden.

Ebenso fehlt es nicht an dem nöthigen Kochgeschirre jeder Art.

Der Küchenwagen Nr. 2 (zweirädrig) kann durch eines Menschen Kraft, ein Last- oder Zugthier geführt werden.

Auch in diesem Wagen ist w ä h r e n d d e r F a h r t für 150—200 Personen Suppe, Fleisch und Gemüse leicht und sicher zu kochen möglich.

Die Herd-Vorrichtungen sind noch einfacher als die des Küchenwagens Nr. 1.

Ein hinten am Wagen angebrachter Korb dient für das Aufbewahren der Vorräthe. Ein Dach schützt den Wagen vor der Nässe. Der Führer des Zugpferdes (zugleich Koch) muss zu Fuss neben dem Wagen einher gehen.

Nichts kann Erwünschter sein als die oft nüchternen Kranken oder Verwundeten, dann die Wärter, mit Hilfe dieser beiden Küchenwagen, so oft es nöthig erscheint, ausreichend nähren und laben zu können.

Bei länger andauernden Transporten können auch diese Küchenwagen den Blessirtenwagen folgen, um den Dienst der Küche (d. h. der Ernährung) besorgen zu können.

W i e n, 1878.

Gesehen und bestätiget: des S. M.-R.-O.,
Grossprior von Böhmen etc.

Bailli Fra Othenio Graf Lichnowsky-Werdenberg.

Der Ordenskanzler und Legationsrath.

Carl Ritter v. Langer - Lannsperg.

Der General-Chefarzt des S. M.-R.-O.
G. v. B. etc.

Dr. J. M u n d y.

ad Beilage I.

Zwei Tafeln

zur Instruction über den Dienst mit den Ambulance- und Küchenwagen.

Tafel I. Tragbahren, welche der souveräne Malteser - Ritter - Orden G. v. B. etc. im Sanitätsdienste verwendet: 1—2 Theilbare Feldtrage. 3—6 Untheilbare Feldtrage in den Ambulance - Wagen. 7—9 Operations - Brancard. 10—11 Gedeckte Tragbahre. 12—14 Gebirgstrage, auch für das Auswaggoniren in schwierigen Terrainverhältnissen, dann auf Schiffs-Ambulancen etc.

Tafel II. Ambulance- und Küchenwagen, welche der souveräne Malteser-Ritter-Orden G. v. B. etc. im Sanitätsdienste verwendet: 15—17 Vierrädriger Küchenwagen. 18 Zweirädriger Küchenwagen. 19—20 Ambulance-Wagen für den Transport von Verwundeten und Kranken.

Der Bau aller dieser Apparate ist vom Verfasser dieses Buches angegeben worden. Auch haben sich dieselben in verschiedenen Kriegen, in Frankreich (1870/71), in Spanien (1873/74), in Serbien (1876/77), in der Türkei (1877/78), während der letzten Evacuationsepoche (1878) trefflich bewährt.

S.M.R.O.G.v.B.etc.

TRAGBAHREN

welche der souv. Malteser-Ritter-Orden Großpriorat v. Böhmen etc. im Sanitäts-Dienste verwendet.

Tafel I.

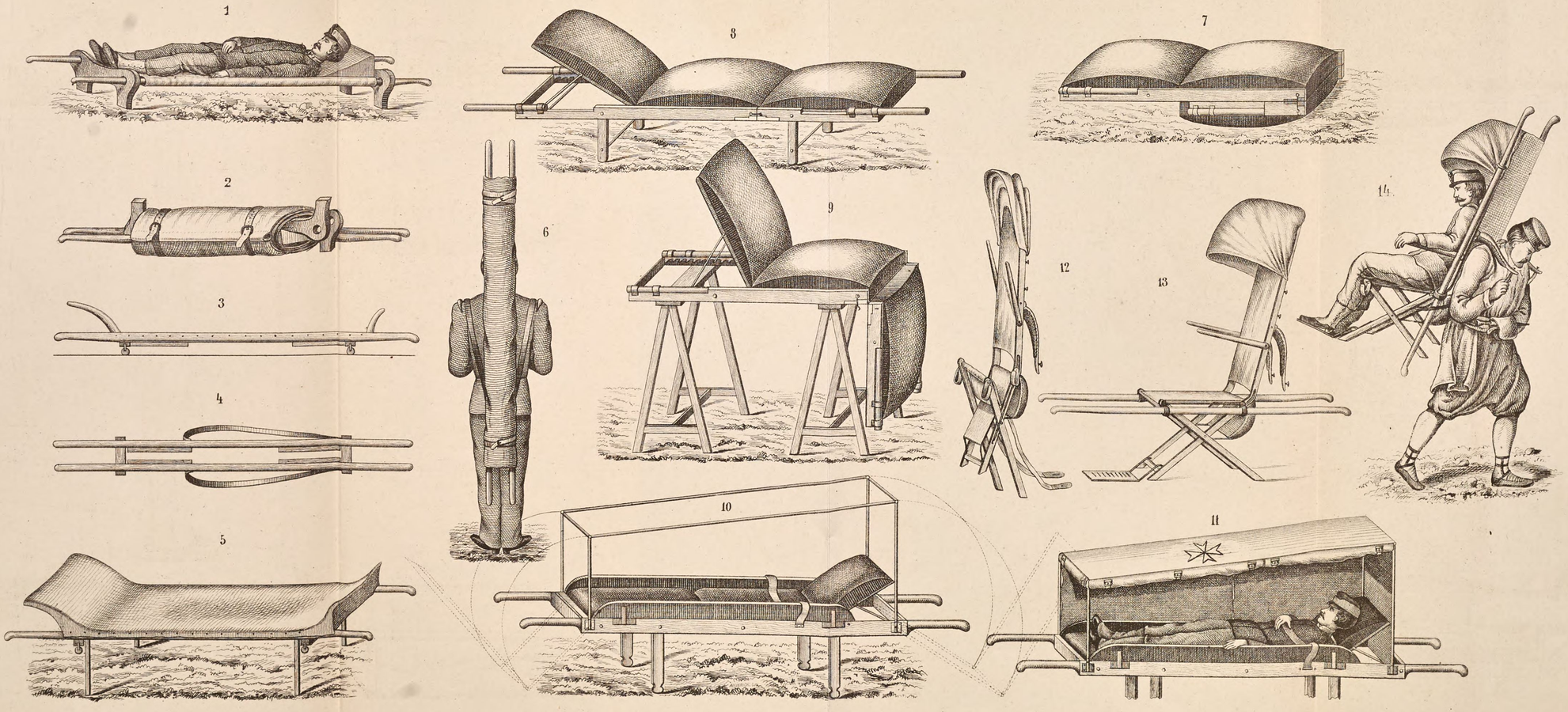

1-2 Theilbare Feldtrage. 3-6 Untheilbare Feldtrage in den Ambulancwagen. 7-9 Operationsbrancard.
10 u. 11 Gedeckte Tragbahre. 12-14 Gebirgstrage zum Ein- und Auswagoniren bei schwierigen Terrainverhältnissen auf Schiffambulancen etc.

S.M.R.O.G.v.B.etc.

AMBULANCE UND KÜCHENWAGEN.

welche der souv. Malteser-Ritter-Orden Großpriorat v. Böhmen etc. im Sanitäts-Dienste verwendet.

15.

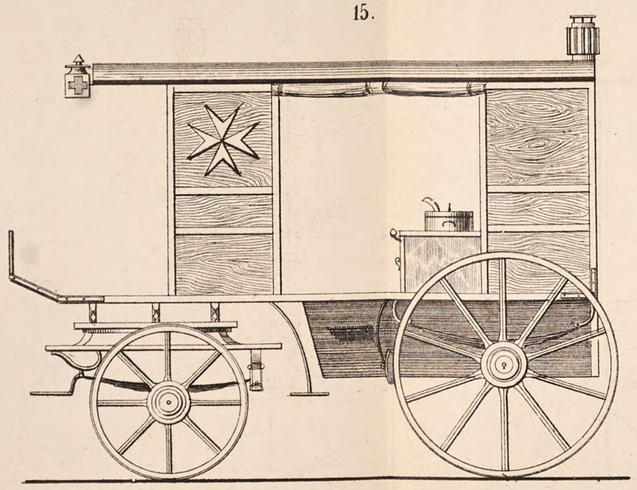

16.

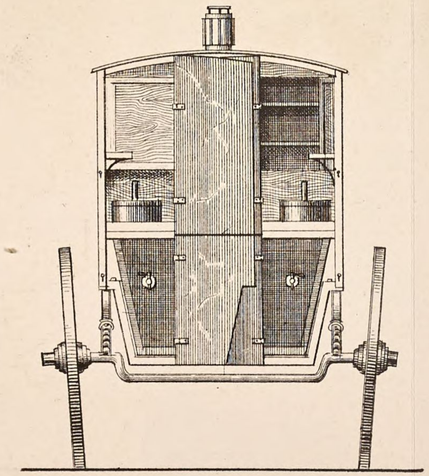

17

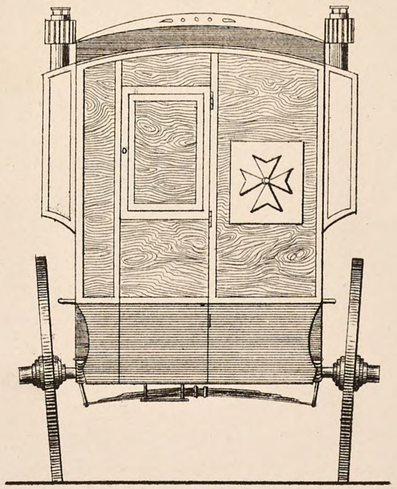

18.

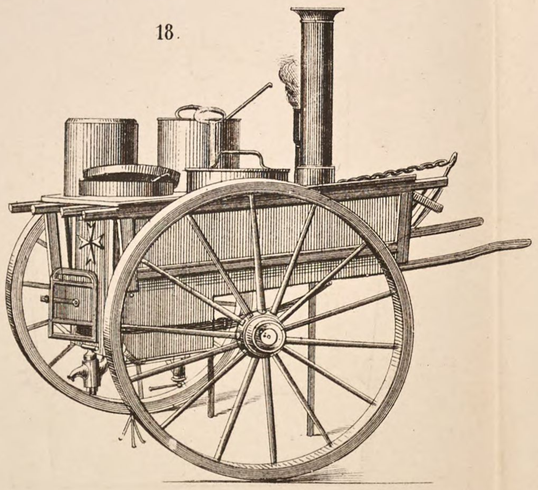

19

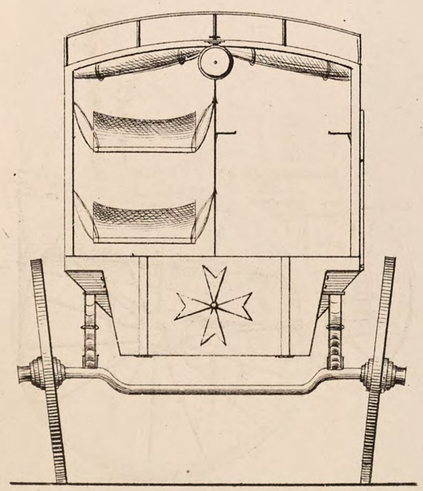

20

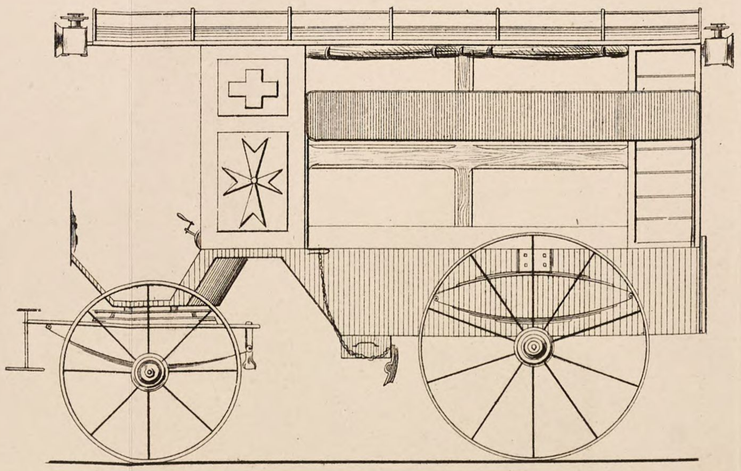

15-17 Vierrädiger Küchenwagen. 18 Zweirädiger Küchenwagen.
19 u. 20 Ambulance Wagen für den Transport von Verwundeten und Kranken.

Beilage II.

Ein Auszug

aus dem

Normale für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge *)

§. 41 und 42 (pag. 27—31).

---

*) Diese aus dem „Normale für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge“ (zum Præs. Nr. 2408, vom Jahre 1877, N.-V.-B., 28. Stück) hier wiedergegebenen §§. 41 und 42, sind die einzigen Punkte dieses Normales, welche ihrem Inhalte nach, auch für den „internen Sanitätsdienst“ (siehe §. 4 und 6 der organischen Bestimmungen) und die allgemeinen Sanitäts-Vorschriften für die Malteser-Sanitätszüge, wissenswerthe Anhaltspunkte bieten. Aus diesem Grunde werden dieselben hier „wörtlich“ angeführt.

Auszug aus dem Normale für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge

(§. 41 und 42, pag. 27 — 35).

§. 41.

Die Errichtung der Eisenbahn-Sanitatszüge erfolgt über Anordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums nach Massgabe der in diesem Normale enthaltenen Bestimmungen.

Das Armee-Commando (eventuell das Armee-Ober-Commando) disponirt über die Eisenbahn-Sanitätszüge im Wege der Armee-Intendanz. In militärisch-dienstlicher Beziehung unterstehen die Militär-Sanitätszüge der letztgenannten Behörde, während der Fahrt aber jenen Militär-Territorial-Behörden, in deren Bereich sie sich eben befinden; die Ueberwachung des Sanitätsdienstes obliegt in analoger Weise den Sanitäts-Chefs der vorerwähnten Militär-Behörden.

Bezüglich der Instradirung und der die Durchführung der Fahrt betreffenden Angelegenheiten sind sie an die Eisenbahn-Transportleitungen gewiesen.

Ueber die Verwendung der Eisenbahn-Sanitätszüge verfügt das Armee-, eventuell das Armee-Ober-Commando, und es haben die bezüglichen Dispositionen im Sinne der Geschäftsordnung von dem betreffenden Chefarzte im Einvernehmen mit der Feldeisenbahn-Transportleitung auszugehen.

Soweit es die Umstände nur irgend gestatten, werden die Eisenbahn-Sanitätszüge so nahe als möglich an die kämpfenden Truppen herangezogen, damit sie in die Lage versetzt werden, Schwerverwundete (Schwerkranke) nicht nur durch Evacuation aus den Feldspitälern, sondern auch direct von den Divisions-Sanitätsanstalten zu übernehmen.

Die mittelst der Eisenbahn-Sanitätszüge vom Kriegsschauplatze abzuschiebenden Kranken- und Verwundeten-Transporte sind von den Chefärzten der Feldspitäler, eventuell von den Armeecorps- oder Divisions-Chefärzten beim Sanitäts-Chef der Armee-Intendanz, und von diesem bei den Eisenbahn-Transportleitungen anzumelden.

Ausnahmsweise dürfen derlei Anmeldungen seitens der vorerwähnten Chefärzte auch direct bei den Eisenbahn-Transportleitungen erfolgen.

Die Instradirung der Eisenbahn-Sanitätszüge bewirken die Eisenbahn-Transportleitungen bis zu jenen Punkten, wo die vom Reichs-Kriegs-Ministerium aufgestellten Krankentransport-Commissionen oder Etapen-

Commanden sie übernehmen und deren Weiterbeförderung in die zur Aufnahme der Kranken und Verwundeten vorbereiteten Orte veranlassen.

Nach Abgabe der Verwundeten (Kranken), wird von der Eisenbahn-Centralleitung die sofortige Rückkehr der Eisenbahn-Sanitätszüge auf den Kriegsschauplatz verfügt.

§. 42.

Die Eisenbahn-Sanitätszüge sind grundsätzlich zum Transporte solcher Kranken und Verwundeten bestimmt, deren Zustand auch während des Transportes ein bettähnliches Lager, und eine möglichst spitalsmässige Pflege erfordert.

Die Minimalzahl der im Falle einer allgemeinen Mobilisirung zur Aufstellung gelangenden Eisenbahn-Sanitätszüge beziffert sich auf 26. Sie werden mit römischen Zahlen in arithmetischer Ordnung bezeichnet, z. B. „K. k. Eisenbahn-Sanitätszug Nr. XXVI“. Jeder Zug hat eine normale Belagsfähigkeit für 104 Verwundete.

Sie sind selbstständige mit einem zugetheilten Personalstande versehene Feld-Sanitätsanstalten, und mit den zur Aufnahme, Besorgung und Fortbringung der Kranken (Verwundeten) erforderlichen Einrichtungen ausgerüstet.

Der Personalstand eines k. k. Militär-Eisenbahn-Sanitätszuges besteht aus:

1 Regimentsarzte, 1 Ober- oder Assistenzarzte (eventuell aus dem Reservestande, auch kann statt des letzteren ein Civilarzt eingetheilt werden).

1 Militär-Medicamenten-Accessisten (eventuell aus dem Reservestande);

dann von der Sanitätstruppe für den Hilfsdienst aus:

1 Unterofficier,

1 Gefreiten,

18 Sanitäts-Soldaten *),

2 Officiersdienern.

Von den beiden Militär-Aerzten fungirt der rangsältere als Chefarzt. Falls ein Militär- und ein Civilarzt eingetheilt sind, ist der erstere Chefarzt.

Der Militär-Medicamenten-Beamte fungirt gleichzeitig als Rechnungsführer und Magazins-Verwalter.

Von den Sanitäts-Soldaten finden d r e i z e h n als Krankenwärter in den Krankenwagen, zwei als Köche, Einer und der Gefreite als

*) Von diesen sollen wenigstens drei als Köche verlässlich ausgebildet sein.

Gehilfen beim Verbande (Apparat-Leute) ihre Verwendung, während zwei in Reserve bleiben.

Die Uebernahme und Uebergabe der Kranken ist formell wie eine Transferirung in eine andere Heilanstalt durchzuführen.

Von der Beförderung in Eisenbahn-Sanitätszügen sind auszuschliessen, und daher nicht aufzunehmen, beziehungsweise während der Fahrt auszuscheiden:

a) Leichtkranke oder unbedeutend Verletzte, welche ohne Nachtheil für ihren Zustand auch sitzend in Personenwagen befördert werden können.

b) Alle bis zur augenscheinlichen Lebensgefahr gesteigerten Krankheitszustände.

c) Hochgradige Erschöpfung durch Blutverlust.

d) Alle contagiösen Krankheitsfälle, solange die Contagiums-Verschleppung möglich ist; so die acuten (typischen) Exantheme, Diphteritis, Dysenterie (epidemische), Cholera, Typhus (namentlich exanthematicus), Nosocomialgangraen etc.

e) Alle Krankheiten, welche eine besondere Ueberwachung erfordern, wie unruhige Geisteskranke, furibunde Delirien.

Jedenfalls sind die Kranken mit einer genauen Nominalliste zu übergeben.

Zum Behufe von nachträglichen Eruirungen ist ein Verwundeten- und Krankenverzeichniss zu unterhalten, welches den Tag des Zuwachses und Abganges, den Truppenkörper, die Charge und den Namen der Verwundeten und Kranken nachzuweisen hat. In der Regel dienen hiezu die vorerwähnten von der übergebenden Anstalt dem Eisenbahn-Sanitätszuge zukommenden Nominallisten. Im Falle letztere bei der Aufnahme einzelner Verwundeten oder Kranken nicht beigeschafft werden könnten, ist Vorsorge zu treffen, dass die fraglichen Daten auf Grund des Augenscheines und des Legitimations-Blattes erhoben und im Verwundeten- und Krankenverzeichnisse vorgemerkt werden.

Bei der Ein- und Ausladung der Verwundeten und Kranken ist ruhig, ohne Hast, mit aller Schonung der Kranken und strengster Aufmerksamkeit auf die möglichst horizontale Lage des Tragbettes bei allen Handgriffen vorzugehen.

Grundsätzlich haben die sämmtlichen Kranken eines Sanitätszuges nur eine Kranken-Abtheilung zu bilden, da der Verbandwechsel bei Schwerverwundeten meist einen Assistenten erfordert.

Bei der Vertheilung der Kranken innerhalb des Sanitätszuges ist zunächst der Krankheitszustand (intern, extern), die Nothwendigkeit der Isolirung mancher Formen, die Rücksicht auf solche Kranke, die einer

besonderen Obsorge und Pflege bedürfen, sowie der Umstand im Auge zu behalten, dass eine Anhäufung von durchaus schweren Verletzungen mit profuser Eiterung in einem Wagen ebenso zu vermeiden ist, wie die Zusammenlegung von Kranken, die besonderer Ruhe bedürfen, mit anderen, deren Zustand eine freiere Bewegung gestattet. Hiebei wird auch zu beachten sein, dass die unvermeidlichen Schwankungen während der Fahrt in den rückwärtigen Wagen am grössten sind und es wird bei Vertheilung der Kranken mit aller Umsicht, welche die Erfahrung an die Hand gibt, vorzugehen, doch auch auf die persönlichen Wünsche der Kranken oder Verwundeten billige Rücksicht zu nehmen sein, solange keine Gefahr für Einen oder den Anderen daraus entstehen kann.

Wenn das Tabakrauchen in einzelnen Räumen gestattet werden kann, so wird bei der Vertheilung der Kranken nach Möglichkeit auch hierauf Rücksicht zu nehmen sein; es darf jedoch eine Belästigung der Kranken, oder ein nachtheiliger Einfluss auf die Luft im Wagen hieraus niemals entstehen. Daher ist z. B. an Tagen, wo wegen Unwetter alle Thüren und Fenster geschlossen bleiben müssen, das Rauchen ganz zu untersagen. Im Uebrigen ist es eventuell nur in einigen Wagen zu gestatten. Sobald übrigens daraus irgendwelche Unzukömmlichkeiten (Verunreinigung des Bodens etc.) entstehen, ist es sofort zu verbieten, nöthigenfalls durch Abnahme der Utensilien zu verhindern.

Innerhalb des Wagens sind die Lager derart zu vertheilen, dass die Schwerkranken, dann jene Verwundeten, bei welchen der Verbandwechsel umständlicher ist, oben zu liegen kommen, während Jenen, deren Zustand das zeitweise Aufsitzen oder Herumgehen gestattet, die unteren Lagerstätten anzuweisen sein werden. Dabei ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass die verletzte Seite gegen den Mittelraum des Wagens zu liegen komme und leicht zugänglich bleibe.

Ein Austausch der Lagerstellen ist nur mit Zustimmung des Chefarztes gestattet; die Uebertragung eines Kranken von einem Wagen zum anderen überhaupt unzulässig. (Die dringendsten Nothfälle ausgenommen, dann aber nur in der Station oder nachdem der Zug auf der Strecke zum Stehen gebracht wurde.)

Die Tageseintheilung ist im Allgemeinen der in den Heilanstalten (die ja mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Krankenpflege entworfen ist) möglichst gleich zu halten; was jedoch nicht ausschliesst, dass sie nach den Fahrverhältnissen innerhalb gewisser Grenzen modificirt werden kann. So werden z. B. schwere Knochenverletzungen, die eine besondere Sorgfalt beim Verbandwechsel erheischen, zweckmässig auf einer Station, während des Stehens des Zuges verbunden oder umgelagert werden.

Alle Momente, welche auf die Salubrität der Räume Einfluss üben, strengste Reinhaltung der Wände, Geräthe, insbesondere der Aborte, Leibschüsseln, Urinflaschen etc., die Heizung, Lüftung, sogleiche Entfernung der Auswurfstoffe und der verunreinigten Wäsche und Verbandmittel etc. sind zu berücksichtigen.

Die verunreinigte Wäsche ist in der nächsten Station in dem Desinfections-Kübel im Gepäckswagen einzulegen, die abgenommenen Verbandstücke, welche nicht an demselben Kranken zur sogleichen Verwendung sich eignen, sind in der Locomotive zu verbrennen.

Für den Unterricht des Sanitäts-Hilfspersonales ist neben dem Dienst-Reglement für das k. k. Heer, den organischen Bestimmungen für die Sanitätstruppe, die Instruction für den Sanitätsdienst bei der Armee im Felde, der Leitfaden für den fachtechnischen Unterricht des Sanitäts-Hilfspersonales, das Sanitäts-Reglement für das k. k. Heer, II. Theil *) massgebend; für die Kranken und das Sanitäts-Hilfspersonale auch die Vorschrift über den Militär-Transport auf Eisenbahnen und die Instruction für den Unterricht in der Gesundheitspflege.

Für den dienstlichen Verkehr der Eisenbahn-Sanitätszüge ist deren Unterordnung unter die Militär-Behörden und die Geschäftsordnung für das k. k. Heer massgebend.

Mit den Ortsbehörden ist zu verkehren, z. B. wegen Uebergabe einzelner Kranker, welche mit Rücksicht auf ihren Zustand nicht weiter transportirt werden können (ausserhalb der Kranken-Haltstationen oder solcher Orte, in denen sich Militär-Sanitätsanstalten befinden), wegen der allenfalls von einem Sterbenden ausdrücklich gewünschten Beiziehung eines Seelsorgers oder Notars (letztwillige Anordnung), wegen Uebergabe der Leiche eines während der Fahrt Verstorbenen; endlich wegen Beistellung gewisser Bedürfnisse des Sanitätszuges, wie Verpflegs-Artikel, Desinfections-Mittel etc. gegen Bezahlung oder Empfangs-Bestätigung.

An die Stationschefs wird sich zu wenden sein wegen Beistellung von Arbeitskräften zur Vornahme kleinerer Reparaturen oder um Ueberlassung gewisser Bedürfnisse des Sanitätszuges, wie Brenn-Materiale, Holz, Kohlen, Oel oder Eis etc.; denselben sind auch etwaige Beschwerden über das Zugsbegleitungs-Personale vorzubringen.

Die Evidenzhaltung des Standes geschieht nach §. 67, jene des Krankenstandes ausserdem noch mittelst des Verwundeten- und Krankenverzeichnisses.

Bei der Uebernahme der Victualien, Conservirung derselben, wie bei der Zubereitung der Speisen ist besondere Strenge und Vorsicht

*) Solange dieses nicht erschienen ist, die Vorschrift für das Warte-Personale.

um so nothwendiger, als die in dieser Richtung begangenen Fehler bei einem auf der Fahrt begriffenen Sanitätszuge nicht so leicht wieder ausgeglichen werden können. Dabei wird im Allgemeinen die Vorschrift über die Ausspeisung in den k. k. Militär-Spitälern, wie die Anleitung zur Bereitung der Speisen vom Jahre 1875 zur Richtschnur dienen; doch wird der Chefarzt bei Entwerfung der Ausspeiseordnung darauf Bedacht nehmen, dass einerseits das Kochgeschäft möglichst erleichtert und anderseits die Verköstigung der Kranken ohne Beeinträchtigung des Heilzweckes nach Möglichkeit vereinfacht wird.

Der rechtzeitigen Beschaffung eines guten Trinkwassers ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und es wird hiebei der Rath des Bahn-Personales manchen schätzenswerthen Aufschluss geben können.

Von besonderem Vortheil wird es sein, wenn die Aufmerksamkeit der Mannschaft auf die Orientierungs-Tafeln zu den Brunnen gerichtet wird, eventuell die Stationschefs ersucht werden, solche aufzustellen, damit der Wasserbedarf ohne Aufenthalt gedeckt werden könne.

Die Monturen und das Gepäck der Kranken sind grundsätzlich im Gepäckswagen zu deponiren und es sind den Kranken nur die unentbehrlichsten Habseligkeiten im Wagen zu belassen. Die Monturen können jedoch nach Ermessen des Chefarztes an solche Kranke ausgefolgt werden, welche ohne Nachtheil für ihren Zustand zeitweise das Lager verlassen können. Die Waffen der kranken Officiere sind im Gepäckswagen unterzubringen. Den zum Dienststande des Sanitätszuges gehörenden Personen sind die Waffen zu belassen; sonstige Waffen und Munition darf der Sanitätszug überhaupt nicht aufnehmen.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des Chefarztes anheimgestellt, auf Grund der Erfahrungen noch andere Requisiten, eventuell ein höheres Ausmass der bereits systemisirten, motivirt anzusprechen, in besonders dringenden Fällen Einzelnes sogleich anzuschaffen und nachträglich die Bedeckung einzuholen. Insbesondere hat der Chefarzt alle freiwilligen Spenden (Liebesgaben), welche als solche einer Verrechnung gegenüber dem Aerar nicht unterliegen, zu übernehmen, für deren widmungsgemässe und zweckentsprechende Verwendung zu sorgen, und dieselben in einem Journale nachzuweisen.

Alle Daten, welche über die Thätigkeit des Sanitätszuges Aufschluss geben, alle Wahrnehmungen, welche entweder in rein wissenschaftlicher, oder in administrativer Hinsicht ein Interesse darbieten, sind in einem Tagebuche zu verzeichnen, nach Abrüstung des Sanitätszuges entsprechend zu sichten und zu gruppiren und zur Zusammenstellung eines Hauptberichtes zu verwenden, in welchem auch eventuell motivirte Verbesserungs-Anträge, oder wenigstens Beleuchtung der wahrgenommenen Mängel Platz finden soll.

Beilage III.

Abdruck *)

einiger für k. k. Eisenbahn-Sanitätszüge

vorgeschriebener Tabellen.

a) Früh-Rapport. — *b*) Anmeldungs-Ausweis. — *c*) Eisenbahn-Kranken-Transport. — *d*) Zehntägiger Blessirten-Rapport.

*) In dem 1876 veröffentlichten Buche „Technische Beschreibung des ersten österr. Sanitäts-Schulzuges“ etc. findet man pag. 33 alle jene Drucksorten verzeichnet, welche gegenwärtig von der k. k. Militär-Verwaltung für Spitalszwecke in Verwendung kommen.

Von allen diesen Formularien (abgesehen der hier nachfolgenden) sind nur die Todtenzetteln für die Malteser-Sanitätszüge verwendbar. Es werden daher alle diese Druckschriften auf den Sanitätszügen des souveränen Malteser-Ritter-Ordens in Zukunft nicht mehr mitgeführt.

Tabelle a.

K. K. für

Früh-Rapport

den ten 18

		Internisten	Externisten	Summa	Darunter befinden sich: Linien-Truppen	Officiere	Feld-Aerzte	Mil. Beamte	Parteien	Erziehungs-Knaben	Weiber	Kinder	Transene	Arrestanten	Hofzugstall-Personale			Schwache	Recidive
Gestern waren Kranke																			
Zuwachs																			
Transferirt erhalten																			
Summa sammt Zuwachs																			
Abgang	Reconvalescirt																		
	Transferirt																		
	Desertirt																		
	Gestorben																		
Summa des Abganges																			
Verbleiben heute																			

Bemerkenswerthe Krankheiten

der Verbleibenden				der Zuwächse			
Krätze		Blattern		Krätze			
Syphilis		Skorbut		Syphilis			
Augenkranke		Irrkranke		Augenkranke			
Wechsel-Fieber							
Typhöse							

Gestorben an:

Abtheilung		I.	II.	III.	IV.	Kliniken	Summa	Fassungs-Raum
Der Belag ist	Kranke							
	leere Betten							

Mittags-Suppe:

Mittags-Zuspeis:

Aerztliche Inspection:

Thermometer-Stand: °R.

Tabelle b.

(Feld-) Spital Nr.

Anmeldungs-Ausweis

des am *mittelst Zug-Nr. zur Beförderung gelangenden Kranken- (Verwundeten-) Transportes.*

Zu befördern nach	Kranke (Verwundete)				Begleitungs-Personale (Geleits-Commando)		Erforderniss an Kost-Portionen		Eintheilung der Mahlzeiten	**Anmerkung**
	Schwer	Leicht	Schwer	Leicht						
	Officiere, Militär-Beamte und Cadeten		Mannschaft		Officiere und Aerzte	Mann-schaft	gewöhn-liche	Leichtere Kost und feineres Brod		
Zusammen										

Datum ..... 18 .....

Unterschrift:

Tabelle c.

Rapport

(Feld-) Spital Nr.

über den am *mittelst Eisenbahn abzusendenden (abgesendeten) Kranken- (Verwundeten-) Transport.*

Truppenkörper	Officiere, Militär-Beamte und Cadeten (nominativ und summarisch)	Mann-schaft	nach	**Anmerkung**
	Zusammen			

Datum ..... 18 ....

Unterschrift:

K. K.

Zehntägiger Blessirten-Rapport

vom ..... bis ..... 187 .....

		Verletzungen durch					Darunter sind Verletzungen												Summe	Davon sind		Docirung			Anmerkung
		Schussprojectile					am Kopf		am Rumpf				an den Gliedmassen			Verbrennung	Verrenkung			leicht verwundet	schwer verwundet	Officiere	Unterofficiere	Soldaten	
		grobes Geschütz																							
		Vollkugeln	Hohlgeschoss	Feuergewehr	blanke Waffe	andere Gegenstände	der Weichtheile	der Knochen	der Weichtheile	der Knochen	eindringende	durchdringende	der Weichtheile	der Knochen	der Gelenke										
Mit	sind verblieben																								
Zuwachs	von de																								
Zuwachs	von anderen Spitälern transferirt erhalten																								
	Summa sammt Zuwachs																								
Abgang	Reconvalescirt																								
Abgang	Transferirt in andere Spitäler																								
Abgang	Desertirt																								
Abgang	Gestorben																								
	Summa des Abganges																								
Verblieben am																									

Docirung des Zuwachses und Abganges der Verwundeten

zum zehntägigen Blessirten-Rapport vom ..... bis 187

Armee			Truppen-körper	Charge	Name	Verletzungen durch							Zuwachs		Abgang				Anmerkung
						Schuss-projectile													
						grobes Geschütz													
eigene	alliirte	feindliche				Vollkugeln	Hohlgeschoss	Feuergewehr	blanke Waffe	andere Gegenstände	leicht	schwer	von der Truppe, vom	aus anderen Spitälern	Reconvalescirt	Transferirt	Desertirt	Gestorben	

Armee		Truppenkörper	Charge	Name	Verletzung durch		Zuwachs	Abgang	Anmerkung
eigene					Schussprojectile	grobes Geschütz: Vollkugeln	von der Truppe, vom	Reconvalescirt	
alliirte						grobes Geschütz: Hohlgeschoss	aus anderen Spitälern	Transferirt	
feindliche						Feuergewehr		Desertirt	
						blanke Waffe		Gestorben	
						andere Gegenstände			
					leicht				
					schwer				

K. k.

Zehntägiger Blessirten-Rapport

vom ..... bis 187

Beilage IV.

Die Kriegs-Artikel

(Dienstreglement XV. Abschnitt, pag. 329 bis 357).

Die k. k. Kriegs-Artikel.

(Auszug aus dem Dienst-Reglement I. Theil, pag. 329—357.)

Die Kriegs-Artikel haben lediglich den Zweck, den Soldaten über die wichtigsten und wesentlichsten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches zu belehren; es besitzen daher auch die in die Kriegs-Artikel nicht aufgenommenen Anordnungen dieses Gesetzbuches verbindliche Kraft.

ART. I.

Von der Subordinations-Verletzung.

Wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt, wer einen Angriff gegen den Vorgesetzten in mörderischer Absicht, wenngleich ohne Erfolg ausführt, wird in Kriegs- und Friedenszeit mit dem Tode durch Erschiessen bestraft.

Wer in Kriegszeit auch nur auf eine ungestüme oder beleidigende Weise die Vollziehung eines Dienstbefehles verweigert, oder einen Befehl von Wichtigkeit, der einen Dienst gegen den Feind betrifft, nicht vollzieht, ist ebenfalls mit dem Tode durch Erschiessen zu bestrafen.

Diese Strafe hat in Kriegszeit nach Umständen auch Derjenige zu erleiden, welcher sich einem Befehle gewaltthätig widersetzt, der nicht den eigentlichen Militärdienst betrifft, sondern solche Verrichtungen zum Gegenstande hat, welche dem Staate oder dem Heere von Vortheil sind, und zu welchen der Soldat die nöthige Geschicklichkeit besitzt.

Sonstige Verletzungen der Subordination werden als Verbrechen mit Kerker bis zu zehn Jahren, oder als Vergehen mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten — bei Unterofficieren überdiess mit Degradirung — bestraft.

Wenn jedoch der Befehl des Vorgesetzten:

a) dem Dienste oder der dem Landesfürsten schuldigen Treue offenbar zuwider ist;

b) eine offenbar strafbare Handlung oder Unterlassung zum Gegenstande hat; ferner wenn

c) Umstände eintreten, die bei Ertheilung eines Befehles nicht vorhergesehen wurden und welche so geartet sind, dass bei buchstäblicher Befolgung des Befehles augenscheinlicher Nachtheil für den Dienst herbeigeführt würde, kann die Nichtbefolgung eines solchen Befehles a l s Subordinations-Verletzung nicht angesehen werden.

ART. II.

Von der Meuterei.

Soldaten, welche in Gemeinschaft mit anderen gegen die bestehende Dienstordnung, gegen Vorgesetzte, Höhere oder gegen deren Befehle sich auflehnen oder sich hiezu auch nur verabreden, gleichwie Soldaten, welche einzeln sich aufwiegelnder Aeusserungen oder Handlungen vermessen, wodurch eine solche Auflehnung entstehen könnte, machen sich der Meuterei schuldig.

Ueber die Urheber und Rädelsführer ist die Todesstrafe durch Erschiessen zu verhängen, wenn die meuterischen Aufreizungen, mögen sie auch ohne Erfolg geblieben sein, bereits eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther oder die Bereitwilligkeit zur Widersetzung hervorgebracht haben, und — in Friedenszeit — ein schnell abschreckendes Beispiel erforderlich ist, oder — in Kriegszeit — ein Dienst gegen den Feind gefährdet wurde.

Haben sich eine oder mehrere der Meuterer gegen den Vorgesetzten oder Höheren auf ungestüme oder drohende Weise benommen, oder ist der Gehorsam von mehreren wirklich verweigert worden, so ist in Kriegszeit der Tod durch Erschiessen wider jene zu verhängen, die einen pflichtmässigen Dienst gegen den Feind verweigert, die Ausführung eines solchen verhindert oder sonst grossen Nachtheil für den Dienst verursacht haben.

Wenn bei einer meuterischen Auflehnung einer der Meuterer an den Vorgesetzten Hand angelegt oder sich der Waffe gegen ihn bedient hat, so ist gegen denselben in Kriegs- und Friedenszeit die Todesstrafe durch Erschiessen zu verhängen.

Ausser den vorangeführten Fällen, in welchen die Todesstrafe eintritt, wird die Meuterei nach Umständen mit Kerker bis zu einem Jahre, ja selbst bis zu zehn Jahren bestraft.

ART. III.

Von der Empörung.

Wenn es bei einer meuterischen Zusammenrottung einer Masse bewaffneter Mannschaft durch deren Widerspänstigkeit oder durch die von ihr in Anwendung gebrachten gewaltsamen Mittel dahin gekommen ist, dass eine bewaffnete Gegengewalt zur Herstellung der Ordnung und des Gehorsams für nothwendig erkannt wird, so ist Empörung vorhanden, und dieses Verbrechens macht sich Jeder schuldig, der bis zu dem Zeitpunkte, wo die Gegengewalt schon in Bereitschaft steht, die Theilnahme an der Zusammenrottung fortsetzt, oder den Empörern sich später beigesellt.

Wenn der Empörung durch Standrecht Einhalt zu thun für nöthig erachtet wird, ist jeder Theilnehmer, der nach kundgemachten Standrechte nicht zum Gehorsame zurückkehrt, mit dem Tode durch Erschiessen zu bestrafen.

Bei einer grossen Zahl von Empörern ist diese Strafe an jedem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Officier und Unterofficier zu vollstrecken.

Auch wenn das Standrecht nicht kundgemacht wurde, hat die Todesstrafe durch Erschiessen die Urheber und Rädelsführer, ferner die mitschuldigen Officiere und Unterofficiere, und von den sonstigen Theilnehmern an der Empörung Diejenigen zu treffen, welche Jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getödtet haben. Die sonstigen Mitschuldigen werden mit Kerker bis zu zehn Jahren bestraft.

ART. IV.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen eine Militär-Wache.

Wer sich einer Militär-Wache, Patrulle, Runde, einem in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarme, oder einem sonstigen die Rechte der Wache geniessenden Organe der öffentlichen Sicherheit, welches als solches kennbar ist, mit tödtlichen Waffen widersetzt und selbe verwundet, soll mit dem Tode durch Erschiessen bestraft werden.

Dieselbe Strafe hat auch Jeden zu treffen, der einer in Vollziehung eines Dienstauftrages von Wichtigkeit begriffenen Wache in der Absicht, die Vollziehung zu vereiteln, mit gewaltsamer Handanlegung oder gefährlicher Drohung Widerstand leistet.

Andere Fälle gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen die Wache werden mit Kerker bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer der Wache, die ihn verhaften will, wenngleich ohne gewaltthätige Widersetzung, zu folgen sich weigert, muthwillig in der Nähe eines Wachpostens Lärm macht oder eine Wache auf was immer für eine Art beleidigt, ist mit Arrest oder strengem Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

ART. V.

Von der Desertion.

Der Soldat, welcher mit dem Vorsatze, sich seiner Wehrpflicht für immer zu entziehen, seinen Truppenkörper verlässt oder dahin nicht einrückt, macht sich der Desertion schuldig.

Sobald wegen einreissender Desertion das Standrecht kundgemacht war, soll der Deserteur, der nach kundgemachtem Standrechte entwichen ist, gleich nach der ersten Desertion mit dem Tode durch Erschiessen bestraft werden.

Gleiche Strafe hat überhaupt jeden Deserteur zu treffen, der schon dreimal wegen Desertion gestraft wurde, oder welcher Denjenigen, der ihn anhalten will, schwer verwundet oder gar getödtet hat; ferner in Kriegszeit jeden Deserteur, welcher:

a) in der Nähe des Feindes von seinem Posten als Schildwache oder von was immer für einen Dienstposten, durch dessen Verlassen grosser Nachtheil entstehen konnte, entwichen ist;

b) dieses Verbrechen in Gesellschaft von zwei oder noch mehreren Kameraden vollbracht hat;

c) wegen Desertion früher schon zweimal bestraft worden ist;

d) als Officier von einer Truppenabtheilung entwichen ist, die unter den für die Kriegszeit giltigen strengeren Gesetzen stand.

Die Desertion zum Feinde ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

In allen anderen hier nicht bezeichneten Fällen ist die Desertion mit einfachem oder schweren Kerker bis zu einem Jahre, nach Umständen auch bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die freiwillige Selbstmeldung befreit zwar den Schuldigen von der Todesstrafe, er unterliegt aber der in vorstehendem Ausmasse auszusprechenden Freiheitsstrafe.

Ausserdem treffen den Deserteur die gesetzlichen Nebenstrafen; er hat dem Aerar die Einbringungs-Taglia, sowie den Schaden für die enttragenen ärarischen Sorten zu ersetzen und wird auch zu einer Verlängerung seiner Dienstzeit verhalten.

ART. VI.

Von der eigenmächtigen Entfernung.

Eigenmächtige Entfernungen ohne die Absicht, sich für immer dem Militär-Dienste zu entziehen, sowie auch verspätetes Einrücken zur Dienstleistung oder eigenmächtige Urlaubs-Ueberschreitungen werden als Vergehen mit Arrest oder strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

ART. VII.

Von der Desertions-Complot-Stiftung.

Wer zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung stehende Militär-Personen zur Desertion beredet, macht sich der Desertions-Complot-Stiftung schuldig. Der Complotstifter wird gleich dem Deserteur gestraft, wenn auch die Desertion nicht wirklich erfolgt ist, sobald die Beredeten und der Complotstifter sich über die Ausführung der Desertion auch nur einverstanden haben.

Auch hat jeder Complotstifter nach ausgestandener Strafe seine ganze Linien-Dienstpflicht im präsenten Stande abzuleisten.

ART. VIII.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienste.

Eine Pflichtverletzung im Wachdienste begeht Derjenige, der als Schildwache seinen Posten, bevor er abgelöst wird, eigenmächtig verlässt, oder ohne Beisein des Aufführers sich ablösen lässt, auf dem Posten schläft, sich berauscht oder überhaupt denselben nicht ordnungsmässig versieht, sowie auch Derjenige, der sich ähnlicher Uebertretungen auf einer Wache schuldig macht.

Ein solches Verbrechen ist in Kriegszeit, wenn aus der Pflichtverletzung ein grosser Schaden wirklich entstanden ist, mit dem Tode durch Erschiessen zu bestrafen.

Andere Fälle von Verbrechen der Pflichtverletzung im Wachdienste sind mit Kerker bis zu fünf, nach Umständen bis zu zehn Jahren, geringere Pflichtverletzungen aber mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Die in diesem Kriegs-Artikel nach Beschaffenheit der Umstände bestimmten Strafen treffen auch den Commandanten eines Postens oder einer Escorte, der seine Untergebenen gehörig zu belehren unterlässt, Pflichtverletzungen duldet oder selbst begeht.

ART. IX.

Von der Feigheit.

Wer aus Besorgniss für seine eigene Sicherheit dem zu bekämpfenden Feinde nicht jenen Grad des Widerstandes entgegenstellt, den er seiner Dienstpflicht gemäss zu leisten schuldig und fähig ist, oder der persönlichen Gefahr pflichtwidrig zu entgehen sucht, oder auch nur durch Worte oder Zeichen solche Gesinnungen äussert, die geeignet sind, bei Anderen Muthlosigkeit zu erregen, macht sich der Feigheit schuldig.

Wegen Feigheit wird mit dem Tode durch Erschiessen bestraft:

a) der Commandant eines festen Platzes oder Hafens, welcher denselben ohne geleistete äusserste Gegenwehr verlässt oder dem Feinde übergibt, sowie der Commandant eines nicht befestigten Platzes oder einer auf freiem Felde aufgestellten Truppe, der sich oder seine Truppe feige gefangen gibt, oder der die militärische Stellung, welche er auf das Aeusserste zu vertheidigen angewiesen war, bei dem Anmarsche des Feindes verlässt und dadurch erheblichen Nachtheil verursacht;

b) wer in einer feindlichen Gelegenheit sein Geschütz, die Munition oder die ihm zur Leitung oder Bedeckung anvertraute Bespannung ohne äusserste Noth verlässt oder dem Feinde preisgibt;

c) wer gegen den Feind zu streiten sich weigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, sich verbirgt oder gar davonläuft;

d) wer in einem vom Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe spricht oder überhaupt in feindlichen Gelegenheiten zaghafte oder gefährliche Reden führt, wenn dadurch eine Gefahr entsteht.

Jeder Vorgesetzte ist in den Fällen, wo die Feldflüchtigkeit oder die zaghaften Reden eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr

für den Dienst oder für den Geist der Truppen sein können, verpflichtet, den Strafbaren auf der Stelle niederzumachen oder die augenblickliche Niedermachung desselben zu befehlen.

Wenn eine ganze Truppenabtheilung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut, gegen den Willen des Commandanten einen festen Platz ohne geleisteten pflichtmässigen Widerstand verlässt, sich ohne Noth gefangen gibt oder durch ihre Muthlosigkeit den Commandanten zum Rückzuge oder zur Capitulation zwingt, sind die Urheber, sowie die schuldtragenden Officiere, und von den Uebrigen nach dem Lose jeder zehnte Mann zu erschiessen. Ueberdies soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde auszeichnet, die Fahne verlieren; kleinere Abtheilungen aber sind unter andere Truppenkörper zu vertheilen.

Andere Fälle der Feigheit und Zaghaftigkeit, wie auch die Verbreitung übler Kriegsnachrichten oder Schilderungen von der Ueberzahl feindlicher Streitkräfte, wodurch Muthlosigkeit der Truppe herbeigeführt wurde, sind mit Kerker bis zu fünf Jahren, Aeusserungen der Zaghaftigkeit aber, die ohne nachtheiligen Eindruck geblieben sind und auch keine erhebliche Gefahr nach sich ziehen konnten, mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

ART. X.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

Uebertretungen der zur Handhabung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften und ergehenden Befehle werden theils als Verbrechen, theils als Vergehen bestraft.

Wer während eines Gefechtes, bevor es erlaubt worden, oder gar gegen das ergangene Verbot auf Beute ausgeht und sich gegen den abmahnenden Vorgesetzten widerspänstig zeigt, ist mit dem Tode durch Erschiessen zu bestrafen, und in Fällen, wo ein abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niederzumachen.

Ein Verbrechen wider die Zucht und Ordnung begeht weiters:

a) wer eine dienstgemäss ausgesprochene Strafe antreten soll und dem zur Vollziehung der Strafe Befehligten gewaltsamen Widerstand entgegensetzt;

b) wer im Kriege als Nachzügler (Marodeur) betreten wird;

c) wer bereits wehrlose, verwundete oder krank darniederliegende Feinde auszieht oder misshandelt;

d) wer in Feindesnähe in einem befestigten Platze auf ungewöhnlichen oder verbotenen Wegen aus- oder eingeht, wodurch der Platz einer Gefahr ausgesetzt werden kann;

e) wer, nachdem er zu was immer für einem Dienste befehligt worden, sich durch Berauschung zur Antretung oder gehörigen Versehung desselben unfähig macht und dadurch Schaden verursacht;

f) wer im Zustande voller Berauschung ein Verbrechen begangen hat.

Derlei Verbrechen wider die Zucht und Ordnung werden mit Kerker bis zu fünf, nach Umständen bis zu zehn Jahren bestraft.

Andere geringere Uebertretungen der Zucht und Ordnung, als: die Weigerung eine Strafe an sich vollziehen zu lassen oder in Arrest zu gehen, das Anbringen von Beschwerden durch eine grössere Anzahl Personen, als nach §. 14 gestattet ist, die Trunkenheit ausser dem Dienste, das Schuldenmachen, das nächtliche Herumschwärmen und andere in Rücksicht ihres schädlichen Einflusses auf den Dienst verbotene Handlungen werden als Vergehen mit Arrest, oder auch mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

ART. XI.

Von der Hintansetzung der Dienstvorschriften.

Handlungen oder Unterlassungen, welche im Artikel X nicht vorgesehen sind, aber dem Dienst-Reglement oder den sonstigen Verordnungen und Befehlen zuwider laufen, werden als Militär-Verbrechen oder Vergehen bestraft.

Hieher gehören insbesondere:

a) Mittheilungen, obgleich ohne verrätherische Absicht, von geheim zu haltenden Aufträgen, Dispositionen, Plänen oder von Erkennungszeichen an Personen, die davon keine Wissenschaft haben sollen, worauf die Todesstrafe durch Erschiessen gesetzt ist, wenn der Schuldige voraussetzen konnte, dass das Geheime zur Kenntniss des Feindes gelangen könnte, und überdiess aus dem, was dem Feinde bekannt geworden, ein grosser Schaden entstanden ist;

b) der Verlust von geheimen Dienstschriften und Plänen durch Sorglosigkeit bei der Verwahrung;

c) eigenmächtige Entfernung vom Kampfplatze, um sich ohne Noth mit Wegschaffung von Gefangenen, Verwundeten oder erbeuteten Gegenständen zu beschäftigen;

d) Erstattung unrichtiger Rapporte aus Uebereilung oder Mangel an Aufmerksamkeit, sowie Unterlassung allsogleicher Meldung über feindliche Bewegungen;

e) Unterredung, Briefwechsel und anderer Verkehr mit dem Feinde ohne höhere Genehmigung;

f) Erregung falschen Alarmes in Feindesnähe durch muthwilliges Schiessen, unzeitigen Gebrauch der Trommel und Trompete, zielloses Abfeuern der Gewehre bei einem Rückzuge;

g) Nichterscheinen, zu spätes Eintreffen oder Anlangen in undienstfähigem Zustande bei einem entstehenden Allarme;

h) Unterlassung pflichtmässiger Aufmerksamkeit der Vorgesetzten auf die Untergebenen bei Vollziehung eines Dienstbefehles.

i) unbefugte Veräusserung oder muthwilliges Verderben, Wegwerfen oder Verlieren der Montur, Bewaffnungs- und Rüstungssorten, der Munition oder Dienstpferde;

k) Misshandlung eines Untergebenen mit Schlägen oder Stössen; widerrechtliche Bestrafungen;

l) verzögertes Einrücken von Officieren nach vollzogenem Auftrage oder nach Aufhören des zeitlichen Grundes ihrer Trennung von der Truppe.

Diese Uebertretungen der Dienstvorschriften sind, je nachdem sie in Kriegs- oder Friedenszeit vorfallen und grösseren oder geringeren Nachtheil verursachen, mit Kerker bis zu fünf Jahren, andere dienstwidrige Handlungen und Unterlassungen aber, die für das Kriegsheer oder den Dienst überhaupt weder erheblichen Nachtheil, noch besondere Gefährlichkeit nach sich ziehen, zumal in Wiederholungsfällen, mit Arrest bis zu drei Monaten zu strafen.

Wenn das im Punkte *c*) erwähnte Wegbleiben vom Gefechte so überhand nimmt, dass der Truppe augenblicklich grosse Gefahr droht, so sind die Vorgesetzten, falls ihre Abmahnungen unwirksam bleiben, ermächtigt, den Widerspänstigen auf der Stelle niederzumachen oder dies durch Andere vollziehen zu lassen.

ART. XII.

Von der Selbstbeschädigung.

Wer nach abgelegtem Diensteide durch Verstümmlung seines Körpers oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militärdienste sich untauglich zu machen und dadurch seine Entlassung

zu bewirken trachtet, begeht das Verbrechen der Selbstbeschädigung und ist, wenn er zu gar keiner Dienstleistung bei seinem Truppenkörper mehr verwendbar befunden wird, mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren, wenn er jedoch bei dem Truppenkörper, dem er angehört, zum Dienste nicht durchaus untauglich erkannt wird, mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

ART. XIII.

Von der unbefugten Werbung.

Der unbefugten Werbung macht sich schuldig:

a) wer im Inlande wen immer — oder im Bereiche der Aufstellung der k. k. Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann — für fremden Waffendienst wirbt;

b) wer einen zum Militärdienste eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt;

c) oder wer zu einem der erwähnten Zwecke einen Menschenraub begeht.

Wurde dieses Verbrechen zur Kriegszeit und zu Gunsten des Feindes verübt, so ist der Thäter mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Die sonstigen Fälle der unbefugten Werbung werden mit einfachem oder schwerem Kerker bis zu fünf, auch bis zu zehn Jahren, und in dem Absatze in *c*) angeführten Falle sogar mit lebenslänglichem schweren Kerker bestraft.

ART. XIV.

Von der Ausspähung (Spionerie).

Eine Ausspähung begeht Jeder, der die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht oder überhaupt solche Verhältnisse und Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder auf die Operationen der Armee Bezug haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde oder den Aufrührern davon Nachricht zu geben.

Ausspäher und deren Mitschuldige werden mit dem Tode durch den Strang bestraft, wenn sie dieses Versprechen zur Kriegszeit oder zu einer Zeit unternommen haben, wo es offenkundig ist, dass militärische Massregeln oder Rüstungen wider einen zu besorgenden äussern Feind oder im Inlande thätige Aufrührer getroffen werden.

Wenn dies dem Haupt- oder Mitschuldigen einer Ausspähung nicht bekannt war, so ist er mit Kerker bis zu fünf Jahren, nach Umständen bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft denselben, wenn die Ausspähung zu einer Zeit begangen wurde, in welcher derartige Vorkehrungen noch gar nicht getroffen wurden.

Wer eine Ausspähung, da er sie leicht und ohne Gefahr für sich und seine Angehörigen hindern kann, vorsätzlich nicht hindert oder wer eine ihm bekannt gewordene Ausspähung der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterlässt, macht sich der Ausspähung mitschuldig und ist mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen auch bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

Dem bei dem Verbrechen Mitwirkenden, welcher aus Reue das Verbrechen entweder selbst verhindert oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie noch keine Kenntniss davon hatte, und der Schaden abgewendet werden kann, wird Straflosigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

ART. XV.

Vom Einverständnisse mit dem Feinde.

Wie die Ausspähung, sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu bestrafen, welche zum Zwecke haben, der k. k. Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

ART. XVI.

Vom Hochverrathe.

Das Verbrechen des Hochverrathes wird nach Beschaffenheit der Umstände, des Erfolges und der Art der Betheiligung daran mit dem Tode durch den Strang, mit schwerem Kerker bis zu zwanzig Jahren oder auch auf lebenslang bestraft.

Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schaden verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird gänzliche Straflosigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

ART. XVII.

Von der Majestätsbeleidigung und Beleidigung anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser und König verletzt, es geschehe dies durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich vorgebrachte Schmähungen oder durch Verbreitung bildlicher Darstellungen, begeht eine Majestätsbeleidigung, und ist, so wie Jeder, der sich solcher Handlungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses schuldig macht, mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

ART. XVIII.

Von der Störung der öffentlichen Ruhe.

Der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer:

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers und Königs, wider den Verband der österreichisch-ungarischen Monarchie, wider die Verfassung oder die Staatsverwaltung aufzureizen sucht;

b) zum Ungehorsame oder Widerstande gegen Gesetze oder Anordnungen öffentlicher Behörden auffordert, aneifert oder verleitet;

c) für den einen oder den andern der unter *a*) oder *b*) angeführten Zwecke Verbindungen zu stiften sucht.

Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker bis zu fünf Jahren.

ART. XIX.

Vom Aufstande.

Unter Aufstand versteht man die Zusammenrottung mehrerer Personen, welche, abgesehen von den im Artikel III behandelten Fällen einen gewaltsamen Widerstand gegen eine Obrigkeit bezweckt.

Des Aufstandes macht sich jeder schuldig, der sich der Zusammenrottung zugesellt.

Die Strafe ist nach Beschaffenheit der Umstände, des Erfolges und der Art der Betheiligung daran, Kerker bis zu fünf Jahren, auch schwerer Kerker bis zu zwanzig Jahren.

ART. XX.

Vom Aufruhr.

Aufruhr ist vorhanden, wenn es ausser dem im Artikel III behandelten Falle bei einer aufrührerischen Zusammenrottung soweit kommt, das zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine ausserordentliche Gewalt angewendet werden muss.

Ausser dem Falle des Standrechtes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang zu verurtheilen.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker bis zu fünf, auch bis zu zehn Jahren bestraft werden.

ART. XXI.

Von der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Oeffentliche Gewaltthätigkeiten, als: gewaltthätige Störung oder gefährliche Bedrohung öffentlicher Behörden oder obrigkeitlicher Personen in Amtssachen, gewaltsamer Einfall in fremdes unbewegliches Gut, boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, besonders an Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschiffen, Brücken u. dgl., unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen, Entführung, Erpressung und gefährliche Drohungen werden mit einfachem oder schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, nach Umständen auch bis zu zehn und zwanzig Jahren, sogar mit lebenslangem Kerker bestraft.

ART. XXII.

Vom Missbrauche der Amts- und Dienstgewalt.

Wer von der ihm anvertrauten dienstlichen Gewalt oder Stellung aus Eigennutz, Leidenschaft oder Nebenabsicht was immer für einen Missbrauch macht, um dem Staate oder sonst Jemanden Schaden zufügen, wird mit schwerem Kerker bis zu fünf, nach Umständen auch bis zu zehn Jahren bestraft.

Wer bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar nach Pflicht vorgeht, aber, um sein Amt oder seinen Dienst auszuüben, ein Geschenk annimmt oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder

sich dadurch überhaupt zu einer Parteilichkeit verleiten lässt, ist mit Kerker bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Wer zu einem derartigen Missbrauche der Amts- oder Dienstgewalt durch Geschenke verleitet, wird nach Umständen mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren bestraft; auch verfällt das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk oder dessen Werth dem hiezu gesetzlich bestimmten öffentlichen Fonde.

ART. XXIII.

Von der Nachmachung und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere.

Die Nachmachung oder Verfälschung der Noten der privilegirten österreichischen Nationalbank oder solcher öffentlicher Creditspapiere, die als Münze gelten, oder der von einer öffentlichen Casse ausgestellten, die Zahlung eines Capitals oder einer jährlichen Rente zusichernden Schuldverschreibungen oder der zu denselben gehörigen Coupons oder Talons wird mit schwerem Kerker bis zu zehn, bei besonderer Gefährlichkeit bis zu zwanzig Jahren, und wenn die Nachmachung der als Münze geltenden Creditspapiere mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung dieser Papiere erleichtern, mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft.

ART. XXIV.

Von der Münzverfälschung.

Wer unbefugt was immer für eine Münze schlägt, echte Geldstücke in ihrem Werthe verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, oder sonst falscher Münze das Ansehen echten Geldes gibt, begeht das Verbrechen der Münzverfälschung und ist mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

ART. XXV.

Von der Religions-Störung.

Gotteslästerungen, Störungen einer im Staate bestehenden Religions-Uebung, entehrende Misshandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, öffentlich bezeigte Verachtung der Religion

werden mit Kerker bis zu einem Jahre, und wenn durch die Religions-Störung öffentliches Aergerniss gegeben worden ist, mit schwerem Kerker bis zu fünf, bei grosser Bosheit bis zu zehn Jahren bestraft.

ART. XXVI.

Von schweren Unzuchtsfällen.

Nothzucht, Schändung, Blutschande und andere schwere Unzuchtsfälle sind mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, wenn die beleidigte Person dadurch einen wichtigen Nachtheil an der Gesundheit erlitten bis zu zwanzig Jahren, und wenn das Verbrechen der Nothzucht den Tod dieser Person zur Folge hatte, mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen.

ART. XXVII.

Vom Morde und Todtschlage.

Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, begeht einen Mord.

Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so wird ein Todtschlag begangen.

Der unmittelbare Mörder und wer den Mord bestellt hat, wird mit dem Tode durch den Strang, der Todtschläger mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren, und wenn er zu dem Entleibten in naher Verwandtschaft oder besondere Verpflichtung gestanden ist, bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist bei Unternehmung eines Raubes ein Mensch getödtet worden, so sollen alle Diejenigen, die zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

ART. XXVIII.

Von der schweren körperlichen Beschädigung.

Schwere, in feindlicher Absicht an einem Menschen verübte körperliche Beschädigungen, durch welche eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine nach ärztlichem Ausspruche schwere Verletzung desselben erfolgte, sind nach Umständen mit einfachem, schwerem, oder verschärftem Kerker bis zu fünf, auch bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

ART. XXIX.

Von der Brandlegung.

Der Brandlegung macht sich schuldig, wer etwas unternimmt, wodurch nach seinem Anschlage an fremdem Eigenthume eine Feuersbrunst entstehen soll.

Je nachdem die Brandlegung in Kriegs- oder Friedenszeit verübt, hiebei ein Mensch getödtet oder beschädigt wurde, besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottungen stattfanden, oder der Brand zur Zeit eines allgemeinen Bedrängnisses, oder an Kasernen, Spitälern, Magazinen u. s. w. zum ersten oder wiederholtem Male gelegt wurde, erheblicher Schaden entstanden, oder das Feuer gar nicht ausgebrochen ist, wird dieses Verbrechen mit schwerem Kerker bis zu zwanzig Jahren, auch auf lebenslang, sogar mit dem Tode durch den Strang bestraft.

ART. XXX.

Vom Diebstahle.

Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus dem Besitze eines Anderen ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

Der Diebstahl wird als Verbrechen gestraft:

A. ohne Rücksicht auf den Betrag:

a) wenn der Thäter mit einer Waffe, zu deren Tragen er nicht berufsmässig verpflichtet ist, oder mit anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen war;

b) wenn der Diebstahl von mehreren Diebsgenossen durch Einsteigen oder Einbruch, oder

c) an Nahrungs- und Vertheidigungs-Erfordernissen eines belagerten, eingeschlossenen oder gegen den Feind vertheidigten Platzes verübt wird;

d) wenn der Thäter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;

e) wenn die Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem zu bewachenden Gute verübt;

f) wenn der Soldat seinen Kameraden oder seinen Vorgesetzten (Höheren) oder der Letztere seinen Untergebenen (Niederen) bestiehlt;

B) Wenn der Diebstahl am Aerarial-Gute, am Quartierträger oder unter den im Gesetze insbesondere angeführten Verhältnissen und Umständen mehr als fünf Gulden beträgt.

C) Wenn unter was immer für Umständen der gestohlene Betrag oder der Werth der gestohlenen Sache mehr als 25 fl. ausmacht.

Der Diebstahl, als Verbrechen, wird mit schwerem Kerker bis zu einem Jahre, unter erschwerenden Umständen auch bis zu zehn Jahren gestraft.

In Kriegszeit kann wegen Diebstahls von mehr als einhundert Gulden unter Umständen sogar die Todesstrafe durch den Strang verhängt werden.

Geringfügigere Diebstähle werden als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten, bei Unterofficieren jederzeit auch noch mit Degradirung, bestraft.

ART. XXXI.

Von der Veruntreuung.

Wenn Jemand ein ihm anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet, begeht eine Veruntreuung.

Wenn das anvertraute Gut mehr als fünf Gulden beträgt, und es dem Thäter vermöge seines Amtes, Dienstes oder besonderen behördlichen Auftrages, oder zur Zeit einer besonderen Gefahr oder Bedrängniss anvertraut worden ist, sowie auch, wenn das anvertraute Gut mehr als fünfzig Gulden beträgt, wird die Veruntreuung als Verbrechen mit einfachem oder schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren, in Kriegszeit bei besonderer Gefährlichkeit sogar mit lebenslangem schweren Kerker bestraft.

Bei geringeren Veruntreuungen ist auf Arrest bis zu sechs Monaten, gegen Unterofficiere auch auf Degradirung, zu erkennen.

Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, eher als die Behörde sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht.

ART. XXXII.

Vom Raube.

Wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, macht sich eines Raube schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung oder nur mit Drohung geschehen.

Schon eine solche Drohung allein wird mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist aber das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden, ist sie zur Nachtzeit nach vorausgegangenem Einbruche, oder mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft verübt, oder der Raub mit gewaltthätiger Handanlegung an eine Person vollführt worden, so ist auf schweren, auch verschärften Kerker bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Unter Umständen wird auch auf lebenslangen schweren Kerker, und in Kriegszeit auf Tod durch den Strang zu sprechen sein.

Die gleiche Todesstrafe hat in Kriegs- und Friedenszeit jeden Soldaten zu treffen, der zu einem mit gewaltthätiger Handanlegung verbundenen Raube die militärischen Waffen missbraucht, oder sich solcher Waffen bei einem Raube bedient, wobei Jemand eine schwere körperliche Beschädigung erlitten oder in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist.

ART. XXXIII.

Von der Plünderung.

Militär-Personen, welche ohne erhaltene Ermächtigung mit Benützung des durch die Ansammlung einer grösseren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut hinwegnehmen, machen sich der Plünderung schuldig.

Geringfügige Plünderungen werden als Vergehen mit Arrest bis zu sechs Monaten und bei Unterofficieren überdies mit Degradirung bestraft; wenn aber das abgenommene Gut im Werthe 5 fl. übersteigt, oder die Plünderung mit Erbrechung verschlossener Thüren durch Einsteigen oder an ärarischem Gute verübt wurde, ist auf Kerker bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Bei einreissender Plünderung ist gegen die Schuldigen standrechtlich zu verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, ist der Thäter von dem Officier auf der Stelle niederzumachen oder niedermachen zu lassen.

ART. XXXIV.

Vom Betruge.

Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand Schaden leiden soll, oder

wer in dieser Absicht falsch schwört oder den Irrthum oder die Unwissenheit eines Anderen benützt, begeht einen Betrug.

Betrügereien werden, wenn der Schaden sich höher als auf 25 fl. beläuft, als Verbrechen mit Kerker bis zu fünf Jahren, und wenn der Schaden 300 fl. übersteigt, oder der Betrug mit besonderer Kühnheit verübt oder die Musterung hintergangen wurde, bis zu zehn Jahren bestraft. Ist der Betrug durch einen falschen Eid begangen worden, so kann zwanzigjähriger, auch lebenslanger schwerer Kerker als Strafe eintreten.

ART. XXXV.

Von der Verleumdung.

Wer Jemanden vor der Behörde fälschlich eines Verbrechens beschuldigt, obwohl er weiss, dass Jener es nicht verübt habe, begeht das Verbrechen der Verleumdung und ist mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren, bei besonderer Arglist, oder wenn die Verleumdung im Dienste oder gegen einen Vorgesetzten ausgeübt wurde, bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

ART. XXXVI.

Von Verbrechern geleistetem Vorschub.

Die Vorschubleistung zu einem Verbrechen wird begangen durch boshafter Weise unterlassene Verhinderung desselben, durch Verheimlichung der zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienenden Verdachtsgründe, durch Verhinderung seiner Ergreifung oder durch Erleichterung seiner Flucht.

Dieses Verbrechen wird mit schwerem Kerker bis zu fünf, unter Umständen auch bis zu zehn Jahren bestraft.

ART. XXXVII.

Von anderen Vergehen.

Alle anderen, in den vorstehenden Kriegs-Artikeln nicht ausdrücklich aufgeführten, jedoch im Strafgesetzbuche als Vergehen bezeichneten Handlungen und Unterlassungen, insbesondere auch die Theilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, die Beleidigung obrigkeitlicher Personen, sowie die Einmengung in deren Diensthandlungen,

die Vornahme gesetzlich unzulässiger Verhaftungen von Civil-Personen.

Leichte körperliche Beschädigungen, Ehrenbeleidigungen, Handlungen wider die öffentliche Sittlichkeit u s. w., werden nach den Umständen mit einfachem oder strengem Arreste bis zu sechs Monaten, bei Unterofficieren auch mit Degradirung, bei Officieren überdies mit Entlassung aus der Charge bestraft, insoferne nicht deren Bestrafung im Disciplinar-Wege Platz greift.

Beilage V.

Die Genfer Convention vom Jahre 1864

und die

Zusatz-Artikel vom Jahre 1868.

Convention

wegen Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs, nach der Fassung der internationalen Conferenz zu Genf,
vom 22. August 1864.

ART. I.

Die Ambulancen und die Militärspitäler werden als neutral erklärt, und werden als solche, so lange sich in ihnen Kranke oder Verwundete befinden, von den kriegführenden Mächten respectirt und beschützt. Diese Neutralität hört auf, wenn diese Ambulancen oder Spitäler von einer militärischen Macht besetzt gehalten würden.

ART. II.

Das Personal der Spitäler und Ambulancen, mit Einschluss der Intendanz, des ärztlichen Personals, der Verwaltungsbeamten, der Blessirtenträger, sowie die Feld-Geistlichen werden der Neutralität theilhaftig, so lange sie Dienst thun und so lange es nothwendig ist, Verwundeten aufzuhelfen und ihnen Hilfe zu leisten.

ART. III.

Die im vorliegenden Artikel bezeichneten Personen können selbst nach der Occupation durch den Feind entweder bleiben und ihren ihnen zugetheilten Dienst im Spital oder in der Ambulance fortsetzen, oder sie können sich auch entfernen und zu dem Armeecorps zurückkehren, dem sie angehören. Im Falle diese Personen ihre Functionen einstellen sollten, werden sie unter den Schutz der occupirenden Armee zu den nächsten feindlichen Vorposten gebracht.

ART. IV.

Das Materiale der Militärspitäler bleibt den Kriegsgesetzen unterworfen; die in den Spitälern beschäftigten Personen dürfen, wenn sie sich zurückziehen, nichts als ihr persönliches Eigenthum mitnehmen. Unter denselben Umständen behält hingegen die Ambulance ihr Material.

ART. V.

Die Bewohner des Landes, welche den Verwundeten Beistand leisten, werden respectirt und bleiben frei. — Die Generäle der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von der an ihre Humanität gestellten Aufforderung zu unterrichten, sowie auch von der Neutralität, welche daraus folgt. — Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete dient demselben als Schutzwache. Jeder Einwohner, der Verwundete bei sich aufgenommen hat, ist von Einquartierung, sowie von einem Theile der auferlegten Kriegscontribution dispensirt.

ART. VI.

Die verwundeten oder kranken Soldaten werden aufgenommen und verpflegt, welcher Nation sie immer angehören. Die Commandanten haben das Recht, noch während des Kampfes die verwundeten Soldaten unmittelbar den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn dies die Umstände erlauben, und beide Parteien damit einverstanden sind.

Jene, welche nach der Heilung zu weiterem Dienste für untauglich erachtet wurden, werden in ihr Heimatland zurückgeschickt.

Auch die übrigen Verwundeten können zurückgeschickt werden, unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges nicht mehr die Waffen zu ergreifen

Diese Absendungen sammt dem sie leitenden Personale sind durch eine absolute Neutralität geschützt.

ART. VII.

Eine besondere und für alle Spitäler, Ambulancen und Transporte gleichförmige Fahne wird angenommen werden. Neben ihr wird unter allen Umständen auch die nationale Fahne aufgepflanzt.

Auch eine Armbinde wird für alles neutrale Personale angenommen; die Ausfolgung derselben bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und die Armbinde haben ein rothes Kreuz auf weissem Grunde.

ART. VIII.

Die Einzelnheiten der Ausführung des vorliegenden Vertrages werden durch die Feldherren der kriegführenden Heere geregelt werden, und dies, entsprechend den Instructionen ihrer bezüglichen Regierungen und in Uebereinstimmung mit den allgemeinen, in diesem Vertrage ausgesprochenen Grundsätzen.

ART. IX.

Die hohen, den Vertrag schliessenden Mächte sind übereingekommen, denselben jenen Regierungen mitzutheilen, welche keine Bevollmächtigten zur Genfer internationalen Conferenz schicken konnten und sie zum Beitritte einzuladen; zu diesem Behufe ist das Protocoll offen gelassen.

ART. X.

Der vorliegende Vertrag wird ratificirt, und die Ratification in Bern ausgewechselt; und dies zwar in vier Monaten oder wo möglich noch früher. In Erwartung dessen haben die Bevollmächtigten unterzeichnet und gesiegelt.

Genf, am 22. August 1864.

Zusatz-Artikel zur Genfer Convention *)

vom 22. August 1864.

(*Unterzeichnet durch die internationale Conferenz in Genf am 22. October 1868.*

ART. I.

Das in Art. 2 der Convention vom 22. August 1864 bezeichnete Personal setzt nach der Einnahme durch den Feind nach Massstab der Bedürfnisse seine Fürsorge für die Kranken und Verwundeten der Ambulance oder des Hospitals fort, zu welchem es gehört. Der Commandant der occupirenden Truppen wird den Augenblick seines Zurückzuges feststellen, welchen er auch im Falle militärischer Nothwendigkeit auf kurze Zeit verzögern kann.

ART. II.

Die kriegführenden Mächte haben Dispositionen zu treffen, dass dem neutralisirten Personal, welches in die Hände der feindlichen Armee fällt, der Bezug seines Traktaments vollständig unverkümmert bleibt.

ART. III.

Unter den in den Art. 1 und 4 enthaltenen Bedingungen ist die Benennung Ambulance auf die Feldlazarethe und andere zeitweise Einrichtungen anwendbar, welche den Truppen auf die Schlachtfelder folgen behufs Aufnahme von Kranken und Verwundeten.

ART IV.

Gemäss dem Sinne des Art. 5 der Convention und der im Protocolle von 1864 verzeichneten Vorbehalte ist selbstverständlich, dass bei Vertheilung der Lasten betreffend Einquartierung der Truppen und

*) Diese Zusatz-Artikel sind noch nicht ratificirt. Sie wurden 1870/71 im französischen Kriege als „modus vivendi“ von Deutschland und Frankreich angenommen.

Im russisch-türkischen Krieg 1877/78 wurden dieselben ganz ignorirt.

der Kriegscontributionen nur denselben nach dem Massstabe des Eifers Rechnung getragen wird, welchen die Landbewohner in Bezug auf Wohlthätigkeit entwickelt haben.

ART. V.

In Erweiterung des Art. 6 der Convention ist festgestellt, dass vorbehaltlich der Officiere, deren Stellung Einfluss auf das Schicksal der Waffen hat und in den vom zweiten Paragraphen dieses Artikels gezogenen Schranken, die in die Hände des Feindes gefallenen Verwundeten, selbst wenn sie zum Wiedereintritte in Dienst fähig sind, nach ihrer Heilung oder so schnell als es sich thun lässt, unter der Bedingung während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen, in ihre Heimat zurückzusenden seien.

Artikel, welche die Marine betreffen.

ART. VI.

Die Boote, welche auf eigenen Schaden und Gefahr während und nach dem Kampfe Schiffbrüchige oder Verwundete auflesen oder aufgelesen haben und dieselben an Bord eines neutralen oder eines Hospitalschiffes bringen, werden bis zur Erfüllung ihrer Aufgabe, soweit es die Umstände des Kampfes und die Stellung der im Conflict begriffenen Schiffe erlauben, ebenfalls der Neutralität theilhaftig. Die Beurtheilung solcher Umstände ist der Humanität der Kämpfenden anvertraut. Die so aufgelesenen und geretteten Schiffbrüchigen und Verwundeten dürfen während der Dauer des Krieges nicht wieder in Dienst treten.

ART. VII.

Das geistliche, ärztliche und Hospitalpersonal eines jeden genommenen Schiffes ist neutral erklärt. Beim Verlassen des Schiffes nimmt es alle Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Eigenthum sind, mit sich.

ART. VIII.

Das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Personal hat auf dem genommenen Schiffe in der Erfüllung seiner Pflichten fortzufahren und bei Ueberladung der Verwundeten durch den Sieger Hilfe zu leisten,

worauf es ihm frei steht, gemäss den zweiten Paragraphen des ersten Zusatz-Artikels in seine Heimat zurückzukehren. Die Bestimmungen des zweiten obenstehenden Zusatz-Artikels sind auch auf das Traktament dieses Personales anwendbar.

ART. IX.

Die Militär-Hospitalschiffe bleiben, was ihr Material betrifft, den Kriegsgesetzen unterstellt. Sie werden Eigenthum des Siegers, der sie jedoch, solange der Krieg dauert, ihrer speciellen Bestimmung nicht entziehen darf.

Nichts destoweniger erfreuen sich der completen Neutralität ihres Materiales und Personales jene nicht kampffähigen Schiffe, welche während dem Frieden von den Regierungen officiell mit der Bestimmung als flottante Hospitalschiffe zu dienen bezeichnet wurden, vorausgesetzt, dass ihre Ausrüstung nur zu dem obenerwähnten speciellen Zwecke appropriirt ist *).

ART. X.

Jedes Handelsschiff, welcher Nation es auch angehört, ausschliesslich mit Verwundeten und Kranken am Bord, mit deren Transportirung es beschäftigt, ist neutral erklärt; jedoch die einzige Thatsache einer im Schiffjournale verzeichneten Untersuchung durch einen feindlichen Kreuzer macht die Verwundeten und Kranken unfähig, während der Dauer des Krieges wieder zu dienen. Der Kreuzer hat selbst das Recht, einen Commissär an Bord zu geben behufs Begleitung der Convois und der Verification seines Verhaltens.

Ist das Handelsschiff ausserdem noch mit einer Fracht beladen, so ist dieselbe ebenfalls neutral erklärt, sobald sie nicht ihrer Natur nach der Confiscation des Kriegführenden verfällt. Die Kriegführenden haben das Recht, den neutralisirten Schiffen jede Verbindung und jede Richtung zu untersagen, welche sie als dem Geheimnisse ihrer Operationen nachtheilig erachten.

In dringenden Fällen können von den Ober-Commandanten Privat-Conventionen abgeschlossen werden, um Schiffe, welche für den Transport von Verwundeten und Kranken bestimmt sind, zeitweise neutral zu erklären.

---

*) Dieser letzte Absatz von »Nichts destoweniger« angefangen ist nachträglich von Frankreich als hier einzuschalten in Antrag gebracht worden.

ART. XI.

Die eingeschifften Matrosen und Soldaten, Kranke oder Verwundete, welcher Nation sie angehören, werden von dem Sieger beschützt und verpflegt. Ihre Heimsendung ist den Bestimmungen des Art. 6 der Convention und dem Zusatz-Artikel 5 unterstellt.

ART. XII.

Die der nationalen Flagge beizufügende Fahne, um anzuzeigen, dass ein Schiff oder Fahrzeug die Wohlthat der Neutralität kraft der Grundsätze dieser Convention fordert, ist die weisse Flagge mit rothem Kreuze.

Den Kriegführenden steht in dieser Beziehung jede Verification zu, welche sie für nothwendig halten.

Die Militär-Hospitalschiffe sind von Aussen weiss angestrichen und haben eine grüne Batterie.

ART. XIII.

Die Hospitalschiffe, auf Kosten der Hilfsgesellschaften equipirt, welche die Unterzeichneten dieser Convention anerkannt und mit einem Auftragsscheine des Souveräns, der zu ihrer Ausrüstung die ausdrückliche Erlaubniss gegeben, sowie einem Documente der competenten Seebehörde versehen haben, welches bezeugt, dass sie während ihrer Ausrüstung und ihrer endlichen Abfahrt der Controle unterworfen und einzig und allein für den Zweck ihrer Mission Verwendung gefunden haben, werden gleich ihrem Personale als neutral betrachtet.

Sie werden von den Kriegführenden respectirt und beschützt.

Ihr Erkennungszeichen ist die aufgehisste Nationalflagge nebst weisser Fahne mit rothem Kreuze. Das Unterscheidungszeichen ihres Personales während der Dienstesleistung ist eine Armbinde mit den gleichen Farben. Ihr äusserer Anstrich ist weiss mit rother Batterie.

Diese Schiffe haben den Verwundeten und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nation Hilfe und Beistand zu leisten. Sie dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegführenden hindern.

Während und nach dem Kampfe handeln sie auf eigene Gefahr und Schaden.

Die Kriegführenden haben das Recht, sie zu controliren und zu untersuchen; sie können ihre Hilfeleistungen abweisen, ihnen befehlen,

sich zu entfernen, und sie festhalten, wenn es der Ernst der Umstände verlangt.

Die von diesen Schiffen aufgelesenen Verwundeten und Schiffbrüchigen können von keinem der Kriegführenden zurückverlangt werden, ebenso dürfen dieselben während der Dauer des Krieges nicht wieder in Dienst treten.

ART. XIV.

Im Seekriege berechtigt jeder starke Verdacht, dass einer der Kriegführenden die Wohlthat der Neutralität in einem andern Interesse als dem der Verwundeten oder Kranken benutzt, den anderen Kriegführenden — bis zum Beweise des Gegentheils — die Convention aufzuheben, wird dieser Verdacht zur Gewissheit, so kann selbst die Convention für die ganze Dauer des Krieges gekündigt werden.

ART. XV.

Der vorliegende Akt wird in einem einzigen Original-Exemplare verfasst und dasselbe in den Archiven der Schweizer-Conföderation niedergelegt.

Eine authentische Copie dieses Aktes mit dem Ersuchen, demselben beizutreten, wird jeder Regierung zugesandt, welche der Genfer Convention vom 22. August 1864 beigetreten ist, sowie auch jenen Staaten, welche dieselbe später angenommen haben.

Urkunde dessen haben die unterfertigten Commissäre die vorstehenden Zusatz-Artikel gezeichnet und denselben ihre Siegel beigesetzt.

Genf, den 22. October 1868.

Beilage VI.

Allgemein gebräuchliche

Vorsichts- und Sicherheits-Massregeln

bei dem Verkehr von Sanitätszügen.

Allgemein gebräuchliche Verhaltungs- und Vorsichtsmassregeln, bahnpolizeiliche und sanitäre Bestimmungen in Ländern und Staaten, wo Militär-Sanitätszüge schon verkehrt haben.*)

I. Rangirung der Züge.

Diese wird nach den verschiedenen gebräuchlichen Systemen von den betreffenden Commandanten der Züge (nach besonderen Reglements) bestimmt und ist demgemäss eine Aenderung dieser Rangirungs-Ordnung von Seite der Bahnbehörden auf den Linien, wo solche Züge verkehren, nicht zulässig.

Was die Züge des souveränen Malteser-Ritter-Ordens betrifft, ist, die bestehende Rangirordnung um so strenger einzuhalten, als die Waggons untereinander durch eine Telegrafenleitung verbunden sind, und somit bei Abtrennung oder Theilung einzelner Waggons (von dem completen, aus 15 Waggons bestehenden Zuge) diese Leitung unterbrochen werden müsste.

Der Malteser-Sanitäts-Zug rangirt wie folgt:

1 Tender und Maschine,

---

*) Diese Zusammenstellung hat der Verfasser der vorliegenden Schrift, in Ermanglung solcher Vorschriften während der Occupationsepoche von Bosnien und der Herzegowina (1878) ausgearbeitet. Dieselben wurden auf privatem Wege den Herren Stationschefs mitgetheilt und dienten erheblich zur Förderung des Evacuationsdienstes.

1 Kammerlwagen,
1 Montur- und Waffenwagen*).

(Sollten diese eben genannten Wagen bei Uebergang auf fremde Bahnen für die Verwaltungen der Ausgangs- oder Endstationen rückgehalten werden, so sind die betreffenden Stationschefs der Ausgangs- und Endpunkte verpflichtet, die Nothwendigkeit der Beistellung dieser zwei Waggons [und des Signalwagens am Schlusse des Zuges] der bezüglichen Bahnverwaltung rechtzeitig zu avisiren.)

1 Zugs-Commandanten- und Aerztewagen,
1 Vorrathswagen,
1 Küchenwagen,
1 Speisewagen (Spindelbremse),
5 Ambulancewagen,
1 Magazins-Wagen (Spindelbremse),
5 Ambulancewagen,
1 Schlusssignalwagen (laut obiger Anmerkung von den Eisenbahn-Verwaltungen beizustellen).

Die Malteser-Sanitätszüge begleiten eigene Maschinenschlosser.

II. Verhaltungsmassregeln während der Fahrt.

a) Während der Fahrt ist den Zugsführern und Maschinenführern die Beobachtung der äussersten Aufmerksamkeit anzuempfehlen, denn Nichts könnte bedauerlicher sein, als dass durch vernachlässigte Obsorge ein mit Verwundeten oder Kranken belegter Zug auf der Bahn verunglücken oder Schaden erleiden möchte.

Bei Anhalten des Zuges in den Haltstationen ist das Publikum, welches sich im Bahnhofe befindet, vom Besteigen des Zuges abzuhalten.

*) Diese beiden letztgenannten Wagen müssen stets von der Bahnverwaltung, welche den Zug von der Ausgangsstation expedirt, beigestellt werden.

Auch ist das Verschieben der Sanitätswagen so viel als möglich zu vermeiden, weil gerade beim Halten des Zuges wichtige Verrichtungen im Sanitätszuge vorgenommen werden, als z. B. Abspeisen, Verbinden, ärztliche Visite, Umlagerung der Kranken und Verwundeten u. s. w.

Es wird hier ausdrücklich wiederholt, dass die Malteser-Sanitätszüge wegen der Telegraphenleitung nicht parcellirt werden können, ohne dass dieselbe zerstört werden oder Schaden erleiden müsste. Davon sollen die Zugsführer und Conducteure insbesondere verständigt werden.

Da die Malteser-Sanitätszüge, um Feuersgefahr oder sonstige grössere Störungen während der Fahrt zu signalisiren, einen eigenen telegraphischen Allarmapparat mitführen, welcher mit der Maschine in Verbindung gesetzt werden kann, so ist der Zugsführer verpflichtet, im Falle der Apparat fungirt und derselbe vom Commandanten des Sanitätszuges hievon verständigt wurde, den Maschinenführer sogleich zu avisiren, um den Zug halten machen zu können.

b) Das Revidiren des Zuges und namentlich der Federn, Achsen, etc. sowie der Einölung derselben ist strenge zu beobachten und zu überwachen, gerade so wie bei jedem andern Zuge.

Ebenso haben sich die Zugsführer und Conducteure, sowie die Bremser vor Abgang des Zuges von der richtigen Stellung der Kupplung (so kurz als möglich) genau zu überzeugen.

Sie haben die Glockenzeichen bei den Halten und der Abfahrt des Sanitätszuges (selbst wenn er einen Separatzug bildet), das ein, zwei und dreimalige Läuten ebenso strenge einhalten zu lassen, wie bei jedem andern Zuge, insbesondere werden sie aufmerksam gemacht auf die Funkenflucht von der Maschine, sowie auf jede andere Feuersgefahr, die strengste Wachsamkeit zu richten und so viel als möglich es auch zu vermeiden, dass durch lange und lose

Kupplungen, sowie das vernachlässigte und nicht rechtzeitige Bremsen, schliesslich liederliches Verschieben oder Einfahren und Ausfahren in und aus den Stationen, grosse Erschütterungen und Zusammenstösse stattfinden.

Bei Wechselung der Zugs- und Maschinenführer am Zuge haben selbe den, den Dienst übernehmenden Nachfolgern jene Waggons zu bezeichnen, die mit Bremsen versehen sind und überhaupt denselben die bezüglichen nöthigen Informationen und Instructionen über das Bremsen, dann aber auch die Führung des Sanitätszuges zu ertheilen.

c) Die Conducteure, welche Sanitätszüge begleiten, haben die Verpflichtung (gerade so wie es ihnen die Vorschriften bei den Personen- und andern Zügen vorschreiben) sowohl die Stationen, wo gehalten wird, klar und laut auszurufen als auch die Zeit des jeweiligen Aufenthaltes dem Commandanten des Sanitätszuges anzugeben.

Sie haben darauf zu sehen, dass Niemand, zu dem Sanitätszuge nicht gehöriger denselben besteige.

Das schaulustige Publikum, welches gewöhnlich bei solchen Gelegenheiten in grosser Menge zuströmt, ist gleichfalls auf das Strengste vom Besteigen des Zuges abzuhalten und dasselbe zu belehren, dass ein Sanitätszug durchaus nicht ein Schaugegenstand, sondern ein bewegliches Spital auf Schienen ist, für welches die innen befindliche und den Sanitätszug begleitende Spitalsleitung in jeder Beziehung verantwortlich bleibt, daher eine Störung der im Zuge lagernden Kranken oder Verwundeten und ebenso die darin fortgesetzt geübten verschiedenen und vielseitigen Dienstes-Verrichtungen schon mit Rücksicht auf die geringen Raumverhältnisse gänzlich unzulässig erscheint.

Auch die Gefahr der wechselseitigen Ansteckung sollte Jedermann, namentlich Familien mit Kindern davon abhalten, den Sanitätszug ohne wichtige Gründe besteigen zu wollen.

Es muss als unanständig, ja sogar als beleidigend bezeichnet werden, wenn Personen mit brennender Pfeife oder Zigarre den Sanitätszug besteigen und in demselben sich rauchend bewegen, daher ganz vergessen, dass dieselben sich in einem Spitale befinden, in welches stets Jedermann der Eintritt ohne einer besondern Erlaubniss des Directors strengstens untersagt ist, und diess zwar selbst dann, wenn es unter ganz gewöhnlichen Verhältnissen sich in einer Stadt oder sonst wo als eine stabile Institution befindet.

Nun ist aber das Betreten eines Eisenbahn-Waggons, wenn sich auch keine Kranken oder Verwundeten darin befinden, ohne eine besondere Erlaubniss hierzu oder die erkaufte Berechtigung durch Lösung der Fahrkarte immer verboten, um wie viel mehr also muss dies unter den oben benannten Verhältnissen in einem ambulanten Hospitale der Fall sein.

d) Verkäufer oder freiwillige Geber von Esswaaren und Getränken in der Station sind von jedem Sanitätszuge ohne Zustimmung der Aerzte und Kommandanten strenge abzuhalten.

e) Im Falle am Sanitätszuge während der Fahrt Gestorbene sich befinden, zo ist der Herr Stations-Vorstand der betreffenden nächsten Haltstation verpflichtet dieselben ordnungsmässig zu übernehmen und den Todten-Zettel über die Verstorbenen vom Arzte des Sanitätszuges als ein legales Document anzuerkennen.

III. Allgemeine nothwendige Massregeln bei dem Stehen der Züge in den Bahn-Stationen.

a) In jenen Stationen, wo die Sanitätszüge Kranke oder Verwundete aufnehmen oder abladen, sind die Bahnhöfe rechtzeitig dem Publikum abzusperren und selbst nöthigenfalls von den Behörden die hiezu erforderlichen Assistenzen zu erbitten, um den so schwierigen Dienst der Ein- und Auswaggonirung nicht durch Unberufene stören zu lassen.

In der Nacht und selbst bei Tage sind dort, wo der Sanitätszug „haltet," eigene Wächter zu beiden Seiten des Sanitätszuges vom Herrn Stations-Chef aufstellen zu lassen, und dies zwar zur Sicherheit der Ordnung und des Eigenthums, dann wegen Feuersgefahr etc.

b) Jede Verschiebung des Zuges ist, wie schon früher erwähnt, möglichst zu vermeiden, daher schon beim Anlangen desselben oder bei seinem Abgange (wenn der Zug nicht als Separatzug verkehrt) auf die abfallenden oder zuwachsenden Waggons Rücksicht zu nehmen und die verschiebenden Maschinenführer, sowie das Zugsbegleitungs- und Kuppelpersonale demgemäss zu informiren ist.

Es ist in allen Ländern (Amerika, Deutschland, Frankreich, Russland, der Türkei), wo Sanitätszüge bis jezt häufig verkehrt haben als Regel aufgestellt worden, dass die Sanitätszüge immer mit eigenen Fahrordnungen und somit als Separatzüge verkehren müssen. Beim Entwurfe der Fahrordnungen ist stets die strengste Rücksicht auf die Jahres- und Tageszeit, die Nacht etc. genommen worden. Für die drei Mahlzeiten wurde stets $^1/_2$ bis 1 Stunde „Halt" bestimmt, ebenso für die ärztlichen Verrichtungen.

Es wurde principiell nie das Anhängen anderer Waggons an die Sanitätszüge gestattet.

Es muss daher auffallen, wenn Sanitätszüge nicht nur nicht als Separatzüge verkehren, sondern dieselben an Lastzüge aller Art (auch sogenannte Sammelzüge und Militärzüge nach Erforderniss), schliesslich sogar an Züge mit explosiven Stoffen, d. h. Munitionszüge angehängt werden und ohne eine im Vorhinein bestimmte Haltdauer sich fortbewegen.

Durch die grosse Länge des Zuges (bis 160 Achsen) und die verschiedenen Arten der Kupplungen (Ketten und Schrauben) müssen nothwendigerweise die Bewegungen des Zuges den darin beförderten Kranken oder Verwundeten sehr nachträglich werden.

Ist aber die Abfahrzeit, wo die Kranken und Verwundeten ein- oder auswaggonirt werden müssen, stets sehr karg in den Stationen bemessen, so entstehen in den ärztlichen, administrativen und andern Funktionen beim Sanitätszuge erhebliche Störungen.

Dies tritt um so lebhafter hervor, wenn der Bestimmungsort oder Abgang des Sanitätszuges nur sehr kurze Zeit vor der Abgangsstunde bekannt wird.

Der Einkauf von Victualien aller Art wird dadurch unmöglich und setzt die correcte Abspeisung und Ernährung der Kranken und Verwundeten in Frage.

c) Vor jeder Manipulation mit den Sanitätszügen, als: Abgang, Ankunft oder Verschiebungen hat das Verkehrs- und Zugsbegleitungs-Personale die Verpflichtung, von der vorzunehmenden Manipulation den Commandanten des Sanitätszuges zu verständigen.

d) In polizeilich sanitätlicher Beziehung muss für Sanitätszüge, welche in Stationen halten, ein eigener Kehrer bestimmt werden, welcher die Bahnkörper von den Abfällen sowohl, als auch von dem Unrathe, welcher von den Ambulance-Küchen-Vorraths-Waggons und den Closetts der Sanitäts-Waggons etwa auf die Bahnkörper fällt, sogleich zu reinigen.

e) Sollten längere Aufenthalte solcher Sanitätszüge in Stationen vorkommen, so muss auch der Bahnkörper, auf welchem die Sanitätszüge stehen, unter Controlle des Bahnarztes zeitweilig mit den gebräuchlichen Desinfectionsmitteln besprengt werden.

f) Um im Sommer und Winter vor der Sonne, Hitze, Kälte, Wind, Schnee und Regen, überhaupt vor allen Temperaturwechseln die Sanitätszüge, welche nebst dem werthvollen Menschenmateriale (verwundete und kranke Soldaten) auch die innere Einrichtung mit sich führen, so weit es möglich ist, zu schützen, ist es nöthig, die Sanitätszüge thunlichenfalls auf Geleisen, welche in den gedeckten Bahnhof-

hallen laufen, zu stellen oder wenigstens auf solche Geleise, die mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, sowie die jeweiligen Witterungszustände und die localen Verhältnisse den obbenannten Präventiv-Postulaten am Nächsten entsprechen.

g) Die Abfahrt und weitere Instradirung der Sanitätszüge, sowie die Fahrpläne für die einheimischen und fremden Bahnen sind von den Herren Stationschefs in Abschrift den Commandanten und Aerzten der Züge mitzutheilen, damit dieselben hinsichtlich der nöthigen administrativen und sanitären Verrichtungen (das Abspeisen, Verbände wechseln etc., namentlich auch der Einkäufe von Victualien und Getränken) die nothwendige Für- und Vorsorge treffen können.

h) Allenfallsiger Bedarf an Brenn- und Beleuchtungs-Materiale (Holz, Kohle, Oel) ist bereitwilligst von den Herren Stationschefs auf Verlangen für Sanitätszüge im Ankaufe zu vermitteln und ebenso der Ankauf von Lebensmitteln aller Art und Getränken, wenn ein solches Ersuchen von Seite der Commandanten und Aerzte der Sanitätszüge gestellt werden sollte.

i) Dem gesammten Bahnpersonale, sowie auch den Herren Stations-Vorständen, Telegrafen- und anderen Beamten, dann den Zugs- und Maschinenführern, Conducteuren, Wagenmeistern etc. wird bei Gelegenheit dieser schwierigen Dienstesverrichtungen der Herren Commandanten und Aerzte, sowie des Zugsbegleitungs-Personales der Sanitätszüge die Beobachtung der möglichst grössten Dienstesbeflissenheit und Unterstützung in Erfüllung der wechselseitigen Pflichten anempfohlen.

Sissek, im August 1878.

J. Mundy.

Souveräner Malteser-Ritter-Orden, Grosspriorat v. Böhmen etc.

Beilage VII.

Eine kurze, populäre

GESUNDHEITSLEHRE

für den Unterricht mit den Wärtern im Sanitätsdienste

des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, Grosspriorat von Böhmen etc.

INHALT.

I. Einleitung.

Seite

Bau des menschlichen Körpers und Verrichtungen der einzelnen Organe 137
Athmung 140
Blutkreislauf 141
Verdauung 142
Harnbereitung 143

II. Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit.

Luft 144
Licht 146
Wasser 146
Ernährung 147
Geistige Getränke 148
Reinlichkeit:
a) Des Körpers 149
b) In der Caserne 150
c) In Spitälern 150
d) In Lagern 151
Pflege der Zähne 151
Pflege der Haare 153
Cultur der Nägel 154
Pflege der Augen 154
Pflege der Ohren 156
Pflege der Füsse:
a) Wunde Füsse 158
b) Fussgeschwüre 160
c) Eingewachsene Nägel 161
Aufgerittensein 161

III. Verschiedene Krankheiten und äussere Verletzungen, ihre Verhütung und die erste Hilfeleistung.

Entzündung, Eiterung, Abscessbildung 162
Quetschung, Zerrung, Verstauchung 163
Verrenkung 164
Knochenbrüche 164
Wunden 165
Vergiftete Wunden 169

Seite

Schusswunden 170
Gelenksentzündungen 173
Blutungen und ihre Behandlung 173
Verbrennungen 176
Ersticken 177
Ertrinken 178
Erfrierung 178
Frostbeulen 179
Vergiftungen 180
Nagelentzündung 182
Wurm 183
Blutass 183
Warzen, Schwielen, Hühneraugen 184
Fremde Körper in der Haut 185
Erkrankungen der Haut:
Krätze 187
Eczem, Flechte 187
Blattern, Masern, Scharlach 188

IV. Venerische Erkrankungen.

Tripper, Chanker, Bubonen, Syphilis, Feigwarzen 190
Hodenentzündung 192
Filzläuse 193

V. Erkrankungen innerer Organe.

Der Lungen, des Herzens, des Magens, Darms, der Leber, Milz, Nieren . 193
Diarrhöe, Ruhr, Cholera, Pest 195
Goldene Ader 196
Mastdarmfistel 199
Mastdarmfisur 200
Fremde Körper im Mastdarm 201
Fremde Körper in den Luftwegen 201
Kopfweh 202
Schnupfen 202
Halsschmerzen 203
Leibschaden 204
Wasserbruch 205
Harnbeschwerden 205
Steinbildungen 206
Scorbut 207
Sonnenstich 208
Fallsucht 209

VI. Anhang.

Marsch-Diätetik 210
Transport Verwundeter vom Schlachtfelde. — Verhalten im Feldlazarethe 211

VII. Sachregister 215

Eine kurze, populäre Gesundheitslehre für den Unterricht mit den Wärtern im Sanitätsdienste des souveränen Malteser-Ritter-Ordens G. v. B. etc. *)

I. Einleitung.

Bau des menschlichen Körpers und Lebensverrichtungen der einzelnen Organe.

Der menschliche Körper besteht aus einem Gerüste von 232 Knochen, harten, aus Kalk und Kalkerde-Verbindungen bestehenden Geweben, die unter einander theils durch bewegliche Band- und Gelenksverbindungen, theils durch straffe Nähte oder Knorpelverbindungen unbeweglich zusammenhängen.

In den durch Knochen und Weichtheile gebildeten Höhlen sind die edleren Organe, Nerven- und Sinnesapparate, Eingeweide u. s. w. geborgen, während sich an denselben die Bewegungswerkzeuge, Muskeln u. s. w. aufbauen; — das Ganze ist schliesslich von den äusseren Decken, der Haut, überzogen.

Der Schädel wird durch eine Anzahl glatter Knochen gebildet, die durch zackige Nähte fest zusammenhängend eine unregelmässig kugelförmige Höhle umschliessen, in der das Gehirn gelagert ist; dieses ist nur durch eine grössere Oeffnung mit dem Rückenmark in Verbindung; an die Gehirnkapsel schliesst sich dann der Gesichtstheil des Schädels an, dessen Hauptbestandtheile bilden der Ober- und Unterkiefer

---

*) Um für den Unterricht mit den Wärtern eine passende Grundlage stets zu Handen zu haben, und auch mit Rücksichtsnahme auf die allgemeine Wehrpflicht, ist diese kurze, populäre Gesundheitslehre von mir verfasst und hier angefügt worden.

Man vergleiche dieselbe auch mit dem: „Leitfaden für den fachmännischen Unterricht des k. k. Sanitäts-Hilfspersonales“ (Zur Instruction für die Truppen-Schulen des k. k. Heeres, VI. Theil) Jahr 1873. Dann: Die Instruction für den Unterricht über die Gesundheitspflege, zum Gebrauche in den Unterofficiers- und Mannschaftsschulen (1876).

mit den Zähnen; in den kleineren, durch dieses Knochengebäude erzeugten Höhlen sind Gesichts- und Gehörorgane (Augen, Ohren), der Geschmacks- und Geruchsapparat (Mund, Zunge, Nase) untergebracht.

Mit dem Grunde des Schädelgewölbes hängt die Wirbelsäule zusammen, aus sieben Hals-, zwölf Brust- und fünf Lendenwirbeln bestehend, die durch straffe Bänder und Knorpelscheiben untereinander verbunden, der Wirbelsäule als Ganzem dennoch eine bedeutende Beweglichkeit gestatten; zwölf Rippen, die von den Brustwirbeln beiderseits entspringen und nach vorn bogenförmig verlaufend, durch das platte schwertförmige Brustbein unter einander zusammenhängen, schliessen die Brusthöhle ab.

Mit dem letzten Lendenwirbel steht das Kreuzbein (mit dem Steissbeine) in Verbindung, das mit den zwei Darmbeinen einen knöchernen Ring, das Becken bildet, in dem Harn- und Geschlechtswerkzeuge und der Ausführungsgang des Verdauungsschlauches, der Mastdarm, liegen.

Sämmtliche Wirbel (sowie das Kreuzbein) sind durchbohrt und bilden so in ihrer Aufeinanderfolge einen geschlossenen Canal, den Rückgratscanal, in dem das Rückenmark mit seinen Häuten wohl geborgen von der Aussenwelt gelagert ist und nur durch enge Canäle feine Nerven nach aussen sendet und Blutgefässe aufnimmt.

Die oberen Gliedmassen sind gelenkig, nur an einer Stelle durch das Schlüssel- mit dem Brustbeine und mit dem Stamme verbunden, sonst vollkommen frei. Sie gestatten dadurch dem Arme seine enorme Beweglichkeit. — Schlüsselbein und Schulterblatt jeder Seite bilden zusammen den nach hinten offenen Schultergürtel; das Schulterblatt ist ein platter dünner Knochen, der zahlreichen Muskeln zum Ansatze dient, und nach aussen die Gelenkgrube für den Oberarmknochen besitzt; dieser ist seinerseits mit den beiden Vorderarmknochen gelenkig verbunden; an diese schliessen sich acht kleine verschieden geformte Handwurzelknochen an, diese sind wieder untereinander sowie mit den Mittelhandknochen straff verbunden; dann folgen die Finger, jeder mit Ausnahme des Daumens aus drei Gliedern bestehend.

In ähnlicher Weise sind die unteren Gliedmassen zusammengesetzt. — Mit dem Beckengürtel hängt der Oberschenkelknochen zusammen, dessen Gelenkkopf vollständig in der Pfanne des Darmbeines verborgen ist; dieser lange starke Knochen steht mit dem Schienbeine im Kniegelenk in Verbindung, an dessen vorderer Fläche die Kniescheibe (ein herzförmiger Knochen) bei Bewegungen auf und ab gleitet; dem Schienbeine liegt das dünne zierliche Wadenbein an und beide

bilden vereint an ihrem unteren Ende eine Pfanne für den ersten Fusswurzelknochen — das Sprungbein; dadurch ist das Sprunggelenk gebildet. An dieses schliessen sich sieben Fusswurzelknochen an, die mit dem Mittelfusse und den Zehen in ähnlicher Weise wie an der Hand verbunden sind.

Die einzelnen Abschnitte dieses beschriebenen Skelettes bilden, wie erwähnt, Höhlen, in denen die Eingeweide mehr weniger geschützt gelagert sind.

In der Schädelhöhle ruht das Gehirn, welches aus zwei Halbkugeln, dem grossen Gehirne, dann unter diesem aus zwei kleineren, flachrundlichen Gebilden, dem Kleingehirn besteht. An dieses schliesst sich das Rückenmark, ein fingerdicker, flachrundlicher, weisser Strang an, der bis zum Becken herabreicht.

Gehirn und Rückenmark sind von mehreren (drei) Häuten umschlossen und geben zahlreiche paarige Nervenstämme ab, die die einzelnen Theile des Körpers versorgen.

An der Vorderseite des Halses finden sich Kehlkopf und Luftröhre; der erste schon durch die Haut deutlich erkennbar, vor der letzteren „die Schilddrüse", ein blutreiches Organ, dessen krankhafte Vergrösserung als: Blähhals, Kropf vielfach bekannt und gefürchtet ist. — Nach rückwärts und links der Luftröhre liegt die Speiseröhre.

Der Brustkasten bildet eine durch die Rippenwand und Wirbelsäule, nach unten durch das Zwerchfell (eine Muskelhaut) geschlossene, nach oben offene cylindrische Höhle, in welcher die Athmungsorgane — die Lungen von dem Rippenfell eingeschlossen liegen.

Zwischen denselben und mit ihnen durch grosse Gefässe zusammenhängend liegt das Herz in einem häutigen Sack, dem Herzbeutel. Die grossen Gefässe (Aorta — untere Hohlvene) und die Speiseröhre durchbohren das Zwerchfell und treten in die Bauchhöhle.

Dieselbe ist nur nach rückwärts durch die Wirbelsäule, nach oben durch das Zwerchfell, nach unten durch das Becken fix begrenzt, nach den Seiten nur durch weiche und muskulöse Wandungen. — Unmittelbar unter dem Zwerchfelle liegt rechts die Leber, die grosse Galle bereitende Drüse, an ihrer Unterfläche die Gallenblase; links die Milz und zwischen beiden und wohl auch von der Leber überdeckt ist der Magen gelagert, der die Speiseröhre aufnimmt. Nach rechts zu durch die Pförtnerklappe mündet derselbe in den Zwölffingerdarm, an den sich die dünnen Gedärme in zahlreichen Windungen anschliessen; diese letzteren übergehen in den Dickdarm, der in grossen Bogen endlich durch die „S" förmige Schlinge in den Mastdarm mündet, der

am After endigt. — Hinten an der Wirbelsäule liegt quer hinter dem Magen eine für die Verdauung wichtige Drüse, die Bauchspeicheldrüse. — Zu beiden Seiten der Lendenwirbelsäule finden sich die harnbereitenden Organe, die Nieren, deren Ausführungsgänge, die Harnleiter, in die Tiefe des Beckens zum Grunde der Harnblase führen, deren Ausführungsgang die Harnröhre bildet. Zwischen Harnblase und Mastdarm liegen beim Weibe die Geschlechtsdrüsen, Eierstöcke, dann Gebärmutter und Scheide.

Die männlichen Geschlechtsdrüsen, die Hoden, liegen bekanntlich ausserhalb der Beckenhöhle im Hodensacke und blos ihre Ausführungsgänge gehen durch den Leistenkanal zum Grunde der Harnblase, um durch die vielfach ausgebuchteten Samenbläschen in die Harnröhre des Gliedes einzumünden.

Soviel von dem Baue des menschlichen Körpers, die Verrichtungen der einzelnen Körpertheile, namentlich der Sinnesorgane, Nerven u. s. w. erschöpfend zu behandeln, würde zu weit führen.

In den nachfolgenden Abschnitten sollen nur die Vorgänge der Athmung, des Blutkreislaufes, der Verdauung und Harnbereitung in kurzen Strichen geschildert werden.

Athmung.

Athmung (Respiration) nennt man den Vorgang, durch den dem Blute der zum Leben unumgänglich nothwendige Sauerstoff zugeführt, andererseits Kohlensäure und Wasserdampf ausgeschieden wird. — Der Sauerstoff ist für den Lebensvorgang absolut nothwendig, da er im Blute einzelne Stoffe derartig umwandelt (verbrennt), dass sie nun zur Ernährung tauglich werden; gleichzeitig wird dabei die für den Lebensvorgang nothwendige Wärme entwickelt.

Die Athmung wird dadurch bewerkstelligt, dass durch Muskelbewegungen der Brustkasten erweitert, dadurch Luft eingezogen, im darauffolgende Momente verengt, dadurch Luft ausgetrieben wird; der dazu erforderliche Apparat setzt sich aus den Luftwegen (Nasenhöhle, Kehlkopf, Luftröhre) und den Lungen zusammen; die abwechselnde Ausdehnung und Verengerung der Lungen als Luftbehälter wird durch die Bewegungen des Brustkastens, der grösstentheils von knorpeligen und muskulösen Wandungen umschlossen ist, ermöglicht und liegen daher theilweise im Bereiche der menschlichen Willkür. — Der Eingang in den Kehlkopf ist durch eine Klappe, den Kehldeckel, gegen das Eindringen fremder Körper von Flüssigkeiten u. s. w. geschützt; dar-

unter findet sich die Stimmritze, eine Spalte, begrenzt von zwei schmalen, bandartigen gespannten Häuten, die durch den mit einiger Gewalt eintretenden Luftstrom in Schwingungen versetzt, die Stimme erzeugen. An den Kehlkopf schliesst sich die Luftröhre an, die sich in der Brusthöhle in zwei Aeste theilt, die in je eine Lunge einmünden und in derselben sich verzweigen.

Die beiden Lungen bilden kegelförmige, elastische, lufthältige Säcke, in denen sich einerseits Luftröhrenverästlungen ausbreiten, andererseits Blutgefässe, die dunkles (venöses) Blut aus dem rechten Herzen bringen und (arterielles) hellrothes in das Herz zurückbringen (kleiner Kreislauf). Der Gasaustausch im Blute selbst geschieht in den feinsten Verzweigungen der Gefässe, die in den letzten Endigungen der Luftröhrenäste (Lungenbläschen) endigen. Die ganze Lunge ist von einer zarten Haut, dem Lungenfell umschlossen.

Die Zahl der Athemzüge in der Minute wechselt von 12—16—24 bis zu 44 und mehr. In fieberhaften Krankheiten, namentlich der Athmungswerkzeuge, ist dasselbe beschleunigt und zugleich oberflächlicher; ebenso wechselt es nach dem Alter, Muskelanstrengung u. s. w.

Blutkreislauf.

Das Centrum des Blutkreislaufes ist das Herz, ein Hohlmuskel, aus zwei Kammern und zwei Vorkammern bestehend und durch eine Längsscheidewand in zwei Hälften, rechtes und linkes Herz geschieden. Das Blut strömt aus den Lungen durch vier Lungenvenen in die linke Vorkammer, aus dieser in die linke Kammer und von da durch die grosse Blutschlagader (Aorta) zu sämmtlichen Organen des Körpers; die Aorta sendet zunächst grosse Aeste zum Kopfe und den oberen Gliedmassen und läuft hieraus längs der Wirbelsäule durch das Zwerchfell zum Becken, um sich daselbst in zwei grosse Aeste für je eine Beckenhälfte und untere Extremität aufzulösen.

Durch alle diese Verzweigungen gelangt das (arterielle) Blut allmälig in die feinsten Blutgefässe (Haargefässe, Capillarien) sämmtlicher Körpertheile und sammelt sich aus diesen nach und nach in grösseren Venen, die schliesslich zu zwei grossen Blutaderstämmen, obere und untere Hohlvene, entsprechend der oberen und unteren Körperhälfte zusammenströmen; diese münden in die rechte Vorkammer.

Von da aus gelangt das (venöse) Blut in die rechte Kammer und durch die Lungenarterien in die Lungen, um hier, durch Sauer-

stoffaufnahme und Kohlensäureabgabe arteriell geworden, in den Lungenvenen den geschilderten Kreislauf von Neuem zu beginnen.

Die Oeffnungen an den Mündungen der Vorkammern in die Kammern und aus den Kammern in die grossen Arterien sind durch äusserst sinnreiche und zweckmässige Klappenvorrichtungen geschlossen, um das Rückströmen des Blutes zu verhindern. Unregelmässigkeiten, unvollständige Schliessung derselben u. s. w. bilden die Grundlage der meisten sogenannten „organischen Herzfehler."

Die treibende Kraft des ganzen Blutkreislaufes bilden die rythmischen Zusammenziehungen des Herzmuskels, indem bei der Zusammen-Ziehung (Herzschlag, Herzstoss) beide Kammern ihr Blut durch die grossen Arterien entleeren, während die Vorkammern durch den erwähnten Klappenmechanismus geschlossen werden; umgekehrt erweitern sich beim Nachlasse der Muskelnzusammenziehung die Kammern.

Aus den Vorkammern strömt das Blut ein, während die grossen Arterien durch Klappen geschlossen werden. Diese Muskelzusammenziehungen erfolgen bei jedem gesunden Menschen 60—80mal in der Minute und sind vollkommen genügend, um das Blut durch die Arterien bis in die feinsten Verzweigungen derselben zu treiben und so alle Organe mit Blut zu versorgen.

Verdauung.

Die Nahrungsmittel werden im menschlichen Körper durch eine Reihe eigenthümlicher Vorgänge, die man als Verdauungsprocess zusammenfasst, derartig verändert, dass ihre für die Ernährung des Menschen nothwendigen und nützlichen Bestandtheile in das Blut aufgenommen, der Rest als Schlacke (Koth) ausgeschieden werden kann.

Bereits in der Mundhöhle werden die Nahrungsmittel mit Speichel gemengt und befeuchtet, die festen mit den Zähnen zerkleinert und gekaut; durch Schlund und Speiseröhre gelangt der umgeformte Bissen in den Magen — einen häutigen, mit einer drüsenreichen Schleimhaut ausgekleideten Sack — der einen eigenthümlichen sauren Saft, den Magensaft, welcher zur Verdauung gewisser Substanzen absolut nothwendig ist, absondert.

Hier wird der Bissen bereits in einem formlosen Brei umgewandelt und nach mehr weniger langer Zeit durch wurmförmige Bewegungen des Magens durch eine enge Oeffnung (den Pförtner) in den Dünndarm geschafft, einen langen, vielfach gewundenen und geschlän-

gelten Schlauch, dessen Innenfläche, wie auch die anderen Darmportionen mit Schleimhaut ausgekleidet ist, und in welchem der Speisebrei mit Galle, dem aus der Leber abgesonderten Safte, wie mit dem der Bauchspeicheldrüse in innige Berührung gelangt, die ihn entsprechend verändern, d. i. einzelne Bestandtheile desselben zur Aufsaugung geeignet machen.

Hiebei wird der Brei immer dichter und gelangt endlich an einer Klappe vorbei in den Dickdarm, einen weiten, mehrfach gewundenen und geschlängelten Schlauch, in dem er allmälig die Beschaffenheit, Farbe, Geruch u. s. w. des Kothes annimmt, der schliesslich durch den After entleert wird.

So ist der Verdauungsvorgang am Gesunden; am ganzen Wege werden fortwährend die zur Ernährung tauglichen Bestandtheile aus dem Speisebrei durch äusserst fein und zart geformte Organe (Zellen u. s. w.) in den Kreislauf aufgenommen.

Störungen dieses Verdauungsvorganges kennzeichnen sich durch Mangel des Appetites, belegte Zunge, Aufstossen, Erbrechen, durch Unregelmässigkeiten im Stuhlgange, endlich durch allgemeine (Fieber-) Erscheinungen u. s. w.

Harnbereitung.

Durch die Harnabsonderung wird der Ueberfluss des Blutes an Wasser und an gewissen zur Ernährung untauglichen Stoffen desselben, namentlich stickstoffreichen Substanzen, die aus der Verbrennung durch den eingeathmeten Sauerstoff entstanden sind, so z. B. Harnstoff, Harnsäure u. s. w. aus dem menschlichen Organismus entfernt, ebenso ein gewisses Quantum Salze, unter krankhaften Verhältnissen auch Eiweiss, Zucker, Gallenfarbstoffe u. s. f.

Die harnbereitenden Organe sind die beiden Nieren; drüsige, grosse, flache, bohnenförmige Organe, die, wie erwähnt, zu beiden Seiten der Lendenwirbelsäule liegen, und deren hartes, faseriges Gewebe von zahllosen Blutgefässen, und zwischen denselben von äusserst zart gebauten mikroskopischen Canälchen durchsetzt ist, die sämmtlich in ein grösseres Reservoir, das Nierenbecken, münden.

Der Harn wird nicht eigentlich in den Nieren erzeugt, die einzelnen Bestandtheile desselben finden sich bereits im Blute vor, das durch mächtige Gefässe den Nieren zugeführt wird, und werden aus demselben durch die erwähnten Canälchen gleichsam blos abfiltrirt.

Aus dem Nierenbecken gelangt der Harn durch den Harnleiter in die Harnblase, ein musculös häutiges Organ, aus der er, zum grössten Theile willkürlich, durch die Harnröhre nach Aussen entleert wird; dieselbe bildet einen engen häutigen Canal, der von der Harnblase bis zu den äusseren Geschlechtstheilen reicht, beim Manne etwa acht, beim Weibe ein Zoll lang ist.

Der Harn selbst ist in frisch gelassenem Zustande eine durchsichtige gelbe Flüssigkeit, von der Temperatur des Körpers, sauerer Beschaffenheit und eigenthümlichem Geruche; bei längerem Stehen kömmt es regelmässig zu fauliger Zersetzung desselben; es bildet sich ein Bodensatz und der Harn wird stinkend (Ammoniak). Die Menge des in einem Tage gelassenen, respective erzeugten Harnes ist sehr verschieden, und richtet sich nach der Menge des genossenen Getränkes, nach der gleichzeitigen Schweissabsonderung u. s. w.; in fieberhaften Krankheiten wird die Menge desselben in der Regel vermindert, die Farbe ziegelroth, häufig bildet er rasch einen Bodensatz und wird trübe.

II. Bedingungen zur Erhaltung der Gesundheit.

Luft.

Reine, frische, unverdorbene Luft ist ein überaus wichtiger Factor für die Erhaltung der Gesundheit, dumpfe, verdorbene, stinkende Luft die Ursache zahlloser Krankheiten und körperlichen Siechthums. Die Luft in geschlossenen Räumen wird zumeist und am häufigsten verdorben, d. h. mit schädlichen Gasarten gemengt durch die Ausathmung und Ausdünstungen der Menschen selbst; solche Luft muss daher, sollen diese Räume bewohnbar bleiben, fortwährend erneuert werden.

Da im Militär zumeist eine grössere Anzahl Menschen in einem geschlossenen Raume zu wohnen gezwungen sind, in dem die Luft nach und nach der allein zur Athmung tauglichen Gasart, des Sauerstoffes, beraubt wird, die Erneuerung der Luft, die Ventilation, aber zumeist in den Händen des Soldaten selbst liegt, so mögen hier einige darauf bezügliche Sicherheitsmassregeln folgen.

Ausser der Athmung und Ausdünstung des Menschen sind es Unreinlichkeit, Speisengeruch, Brenn- und Leuchtstoffe, Tabakrauch u. s. w., die die Luft in geschlossenen Räumen verschlechtern und verpesten. Tritt man in einen solchen Raum ein, so schlägt einem ein

geradezu erstickender Geruch entgegen; nach einem Aufenthalte von zwei bis drei Minuten spürt man kaum mehr die Mengung der Atmosphäre mit so zahlreichen Riechstoffen, die Anfangs so deutlich war, und diess ist der Grund, weshalb die Ventilation von den Inwohnern in der Regel nachlässig geübt wird.

Dass zunächst in Wohnzimmern nichts vorgenommen werden sollte, was die Luft verschlechtert, liegt auf der Hand, doch ist diess mitunter nicht gut durchführbar, so dass die Abspeisung nicht in den Wohnzimmern stattfindet, dass in diesen nicht geraucht werde u. s. w. Selbst ohne Rücksichtsnahme auf solche vielleicht unmögliche Forderungen, lässt sich bei strenger Durchführung der Reinlichkeits-Vorschriften und eifriger Handhabung der Ventilation dennoch ein Luftraum herstellen, wie er für die Erhaltung der Gesundheit der Inwohner nothwendig ist.

Abgesehen von künstlichen permanenten Ventilations-Vorrichtungen, die hier nicht näher erörtert werden können, geschieht die Lufterneuerung zunächst durch das Oeffnen der Fenster; in jedem Schlaf- und Wohnzimmer müssen des Morgens ohne Unterschied der Jahreszeit die Fenster geöffnet und durch zwei bis drei Stunden offen gehalten werden: in sehr grossen tiefen Sälen müssen gleichzeitig die Thüren geöffnet werden, um eine möglichst kräftige Luftströmung durchzuleiten. Im Winter trägt zur Ventilation die offene Ofenfeuerung bei, kann jedoch niemals die durch Oeffnen der Fenster ersetzen. In der warmen Jahreszeit empfiehlt es sich namentlich, in von vielen Menschen bewohnten Räumen, die Fenster, wenigstens je einen Flügel fortgesetzt offen zu erhalten, jedoch auch im Winter muss, ausser der Lüftung des Morgens, jedesmal nach dem Essen und vor dem Schlafengehen durch einige Zeit gelüftet werden.

Oeffnungen an den Fenstern oder Röhren, die in den Kamin führen, sind gute Ventilationsmittel.

Die Ventilation kann niemals durch desinficirende Mittel ersetzt werden; nur unter gewissen Verhältnissen bei Kranken, auf Aborten u. s. w., wo die Luft nothwendigerweise continuirlich mit schädlichen Stoffen gemengt wird, die durch einfache Ventilation nur unvollkommen beseitigt werden können, sollen desinficirende Mittel angewendet werden, für Aborte empfehlen sich Theerpräparate, Carbolsäure, Eisenvitriol, Kohle u. s. w.

Räume, die mit verdorbener Luft gefüllt und nicht ventilirt sind, wie mitunter Keller, Kloaken u. s. w., sollen immer nur mit grösster Vorsicht, in der Regel mit einer brennenden Kerze betreten werden;

erlischt diese, so ist die Luft in hohem Grade gesundheitsgefährlich, weil nicht einathembar.

Es muss erinnert werden, dass bei Heizung mit Kohlen grosse Vorsicht erforderlich ist, um nicht durch ein zufälliges Sperren des Abzuges, der Schliessungsklappe, eine Anfüllung des Wohnzimmers mit Kohlenoxyd zu veranlassen, ein Umstand, der bereits zahllose Opfer gefordert hat.

Licht.

Licht (Sonnenlicht) begünstigt, erhält und beschleunigt den Stoffwechsel und ist daher für den Lebensvorgang unentbehrlich; langer Aufenthalt in dunklen Räumen, z. B. Casematten, ist der Gesundheit sehr nachtheilig.

Entsprechende Beleuchtung ist selbstverständlich für den Sehact nothwendig und ungenügende in hohem Grade schädlich. Plötzlicher Uebergang vom Dunkel zum hellen Tageslichte, greller Lichtreflex von Schneefeldern, Sehen in die Sonne, auf hell angestrichene Häuser u. s. w. wirken nachtheilig und sind daher zu vermeiden, und ist diess unmöglich, sind die Augen durch Schirme zu schützen, womöglich auch durch Schutzbrillen.

Die künstliche Beleuchtung in Wohnzimmern, auf Gängen u. s. w. muss gleichfalls überwacht werden. Die Petroleumflamme gibt wohl ein reines, weisses Licht, doch nimmt der Kohlensäuregehalt der Zimmerluft hiebei verhältnissmässig rascher zu, daher die Ventilation bei solcher Beleuchtung doppelt eifrig zu handhaben ist; dasselbe gilt von Gas; für kleine Zimmer ist Oelbeleuchtung vorzuziehen.

Wasser.

Wasser ist als Getränk wie auch als Reinigungsmittel unentbehrlich. Die absolut nothwendige Wasserquantität beträgt für einen Mann per Tag etwa zwei Mass zum Trinken und Kochen, vier bis acht Mass zum Reinigen; für ein Pferd 24 Mass zum Trinken, etwa acht bis zehn Mass zum Reinigen.

Das beste Wasser ist Quell-, Brunnen-, Flusswasser; Teichwasser ist immer etwas verdächtig und sollte vor dem Genusse geprüft werden. Regenwasser ist zum Kochen und Waschen vorzüglich verwendbar, ebenso Schneewasser.

Ein gutes Trinkwasser soll klar, farblos, geruch- und geschmacklos sein, angenehm kühl und nicht salzig schmecken, keinen Bodensatz

absetzen. Ist es aus irgend welchen Ursachen unrein und trübe oder übelschmeckend, so kann es im Nothfalle auf verschiedene Weise gereinigt und dadurch wieder geniessbar gemacht werden; so durch Zusatz von etwas Alaun, Kochsalz, Soda, Salpeter, Kohlenpulver; besser noch durch Filtration (Durchseihung) durch Kohle, Filz, Fliesspapier etc., am besten durch Thierkohle; im Nothfalle genügt ein Stück Tuch.

Die gefährlichsten Verunreinigungen sind die durch faulende Stoffe und Abfälle; solches Wasser ist trübe, fade schmeckend, dumpfig riechend; Wasser aus Brunnen, die in der Nähe von Kloaken liegen, zeigt häufig diese Eigenschaften; solche Brunnen sind daher stets, namentlich zur Zeit von Epidemien abzuschliessen.

Um den matten Geschmack filtrirten Wassers zu verbessern, empfiehlt sich der Zusatz geringer Mengen von Spirituosen (Wein, Branntwein).

Wasser, das zum Kochen bestimmt ist (weiches Wasser), soll mit Seife schäumen, Hülsenfrüchte rasch weich kochen.

Ist Wasser irgend welcher Beimengungen wegen verdächtig, so sollte es immer von Sachverständigen untersucht werden, ehe es genossen oder zum Kochen und Tränken der Thiere verwendet wird.

Ernährung.

Die zweckmässige Ernährung bedingt die Gesundheit, Kriegstüchtigkeit und Erhaltung des Mannes; unzweckmässige Nahrung kann ein Heer decimiren. Die Grundsätze, nach denen die Ernährung sich richten muss, sind zu ausgedehnt, um hier im Einzelnen behandelt werden zu können; es genüge, dass, um den Organismus gesund und leistungsfähig zu erhalten, ein gewisses Verhältniss von animalischen und vegetabilischen Stoffen (Fleischkost, Pflanzenkost) und Salzen erforderlich ist, ein Verhältniss, dass nicht unter allen Umständen konstant ist. Im Allgemeinen ist in der kalten Jahreszeit, ebenso bei stärkeren Anstrengungen, auf Märschen etc. ein Plus (Mehr) von animalischen, in der heissen Jahreszeit eine grössere Menge von vegetabilischen Nahrungsmitteln erforderlich. Dieselben sind hinsichtlich ihrer Qualität immer einer genauen Untersuchung zu unterziehen, um Verfälschungen, namentlich gesundheitsschädliche auszuschliessen.

Brod, Fleisch, Gemüse, Mehlspeisen mancherlei Art, dann noch Milch, Butter, Käse, Speck, allenfalls Kaffee und geistige Getränke bilden die Hauptbestandtheile der Nahrung des Soldaten. Die Zubereitung derselben ist von grosser Wichtigkeit und hier ist es zum

Theile in die Hände des Soldaten gelegt, die Nahrung durch Verschiedenheit und Abwechslung in der Zubereitung schmackhafter, verdaulicher, mit einem Worte nahrhafter zu machen. Die Mahlzeiten sollen immer zu bestimmten Stunden stattfinden; eine gewisse Regelmässigkeit hierin ist von grossem Vortheile; ebenso anzurathen ist es, wenn möglich des Morgens irgend eine warme Speise, Kaffee, Suppe, zu sich zu nehmen.

Zu gewissen Zeiten, namentlich während Epidemien oder nach länger andauernder ungünstiger Witterung sind manche Nahrungsmittel als direkt gesundheitsschädlich zu verbieten, so der Genuss von Obst während Ruhr und Cholera u. s. w. In solchen Fällen sind specielle Belehrungen für die Mannschaft zu verfassen.

Geistige Getränke.

Die geistigen Getränke, Wein, Bier und Branntwein, verdanken ihre Hauptwirkung ihrem Gehalte an Weingeist, der in denselben im wechselnden Percentsatze (von 1—27) vorkommt. Der Weingeist (Alkohol) wirkt in kleinen Dosen als Reizmittel, Muskel- und Herzaction werden lebhafter, die Geistesstimmung gehoben, der Stoffumsatz verringert; in grossen Dosen wirkt er berauschend, lähmend.

Der Wein enthält einzelne, der Verdauung förderliche Bestandtheile; er soll vollkommen klar sein, keine Flocken enthalten, keinen Bodensatz fallen lassen, keinen fremdartigen Geschmack und Geruch besitzen. Rothe Weine sind bei Diarrhöen, daher namentlich bei Ruhrepidemien etc. ihres Gerbstoffgehaltes wegen vorzuziehen.

Bier ist durch seinen Malzgehalt als wirkliches Nahrungsmittel zu betrachten, der Alkoholgehalt desselben ist in der Regel gering; es soll durchsichtig, weder trüb noch flockig sein, weder sauer noch zu bitter schmecken, beim Aufgiessen brausen.

Branntwein, durch seinen hohen Procentgehalt an Alkohol ausgezeichnet, besitzt die gefährlichen Eigenschaften desselben in höherem Grade als Bier und Wein; unverfälschter Branntwein soll gleichfalls hell, klar, farblos sein und beim Verreiben auf der Hohlhand nicht nach Fusel riechen. In den Armeen sind die alkoholischen Getränke ausserordentlich verbreitet, zum Theile mit Unrecht; Schutz gegen Kälte gewähren sie absolut nicht, das innere Wärmegefühl nach dem Genusse derselben schwindet bald und es folgt eine Abgeschlagenheit und Schläfrigkeit, die bei hohen Kältegraden verderblich werden kann. Ebenso gefährlich sind sie bei grosser Hitze, indem der Genuss derselben zu Ohnmachten, Sonnenstich etc. geneigt macht. Der übermässige Gewohnheitsgenuss

geistiger Getränke führt zu einer ganzen Reihe von Erkrankungen, zu Verdauungsstörungen, Magen-, Leberkrankheiten u. s. w., häufig zu einem unheilbaren Siechthum, das dann im Säuferwahnsinn (Delirium tremens) seinen traurigen Abschluss findet.

Reinlichkeit.

a) Des Körpers.

Reinlichkeit des Körpers ist eine der Grundbedingungen körperlichen Wohlseins; beim Soldaten, wo in der Regel Massen von Menschen auf engem Raume zusammengedrängt leben müssen, sind die Vorschriften der Reinlichkeit nicht strenge genug durchzuführen, einerseits um die Entstehung einer Reihe von Krankheiten zu vermeiden, andererseits um die Uebelstände, die aus dem Zusammenwohnen vieler Menschen mit Nothwendigkeit sich ergeben, möglichst einzuschränken.

Die Reinigung des Körpers muss methodisch geschehen; jeder Soldat muss sich des Morgens mit Wasser und Seife Gesicht, Hals und Hände waschen; ist es durchführbar, einmal in der Woche den ganzen Körper abzuwaschen, so ist diess von grossem Vortheile, ist diess nicht durchführbar, so sind alle Wochen einmal (auch in den Wintermonaten) wenigstens die Füsse vor dem Schlafengehen zu reinigen.

Die Kopfhaare sind täglich zu bürsten, nach Bedarf zu waschen, nicht zu lang, aber auch nicht zu kurz zu tragen, $1\,^1/_2$—2 Zoll Länge dürfte am besten entsprechen.

Zum Schmieren derselben wird am besten reines Oel (Mandelöl) verwendet.

Bartwichse ist nicht anzuempfehlen.

Die Leibwäsche ist so oft als möglich zu wechseln; länger als acht Tage ein Hemd am Leibe zu tragen, ist geradezu gesundheitsschädlich, namentlich in der heissen Jahreszeit. Kleider und Montursstücke sind täglich auszuklopfen und zu reinigen.

Besonders nützlich und nothwendig zur Förderung der Reinlichkeit und Gesundheit sind Vollbäder, warme Bäder (Schwitzbäder) während des Winters, wo dieses durchführbar ist, kalte Bäder im Sommer; die letzteren sollen wo möglich im fliessenden Wasser, nicht unter einer Wassertemperatur von 17° C. genommen werden, nicht über 15 Minuten dauern und wo möglich mit Schwimmbewegungen verbunden werden. Abkühlen des ganzen Körpers, Benetzen des Kopfes und der Brust mit kaltem Wasser vor dem Bade, schnelles Abtrocknen und mässige Bewegung nach dem Bade sind allbekannte Vorschriften, die nicht ausser

Acht gelassen werden mögen. Der Genuss von Nahrungsmitteln und Spirituosen unmittelbar vor oder nach dem Bade ist bekanntlich überaus schädlich.

b) In der Caserne.

Die Wohnungen des Soldaten benöthigen die strengste Durchführung der Reinlichkeits-Vorschriften, da in denselben nothgedrungen eine grosse Anzahl Menschen auf kleinem Raume wohnen müssen. Die Zimmer und Gänge müssen täglich gekehrt, allwochentlich mit Wasser gebürstet werden. Die Wände sind in der Woche wenigstens einmal vom Staube zu reinigen Casernenzimmer sind des Jahres wenigstens einmal, wo möglich zweimal zu weissigen. Das Ausklopfen der Kleidungsstücke, namentlich Tuchröcke, darf nie in den Mannschaftszimmern geschehen. Wird in den Wohnzimmern gegessen, was, wenn möglich, vermieden werden sollte, so sind nach dem Essen, gleichwie des Morgens ohne Rücksicht auf die Jahreszeit die Fenster zu öffnen und so lange offen zu erhalten, als noch Speisengeruch wahrnehmbar ist. Körperwaschungen sollen nicht in den Wohnzimmern, sondern auf den Gängen vorgenommen werden.

Endlich ist auf strenge Reinlichkeit in der Umgebung der Caserne zu achten, daher Kehricht, schmutziges Wasser etc. niemals aus den Fenstern auszuleeren, die Ablagerung von Unrath in der Nähe der Casernen ist strenge zu verbieten, eventuell zu bestrafen.

c) In Spitälern.

Alle diese Vorschriften gelten in erhöhtem Masse für Spitäler, in denen die kranken Soldaten aufgenommen werden, weil hier eine Unmasse Auswurfsstoffe, zum Theil ansteckender Art erzeugt werden, die, wenn nicht fortgeschafft und desinficirt, die verderblichsten Folgen nach sich ziehen können; Alles, was von den Casernenzimmern gesagt wurde, gilt auch von den Krankenzimmern.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen Verbandstücke, die von Blut oder Eiter durchtränkt sind; solche sind ja nicht in die Aborte zu werfen, sondern zu sammeln und zu desinficiren oder zu vertilgen. Dasselbe gilt vom Blut und Eiter selbst, dem Waschwasser von Wunden etc.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Aborte, deren Reinlichkeit in der Regel viel zu wünschen übrig lässt (es gilt das natürlich auch von den Casernen).

Dieselben sind täglich zu waschen, der Boden mit reinem Sande zu bestreuen, allwöchentlich oder nach Bedarf auch öfter mit Eisenvitriol, Gypstheer u. s. w. zu desinficiren. Absichtliche Verunreinigungen derselben sind strenge zu strafen.*)

d) In Lagern, Bivouacs.

In Bivouacs, Zelt- oder Barackenlagern sind die Reinlichkeitsvorschriften gleichfalls in der gewissenhaftesten Weise zu handhaben. Küchenüberreste und Unrath ist nie in der Nähe der Zelte zu belassen; bei Sonnenschein und Wind sind die Zeltwände in die Höhe zu schlagen, um den Boden zu trocknen.

Kochen, Waschen und Rauchen ist in den Zelten oder Baracken zu untersagen; den Latrinen und der oftmaligen Entfernung der Kothmassen aus denselben die grösste Sorgfalt zu widmen.

Der Mund, die Zähne und ihre Pflege.

Der Mund ist täglich wenigstens zweimal mit frischem Wasser und etwas Weingeist oder Essig auszuspülen, besonders Morgens beim Aufstehen und Abends beim Schlafengehen.

Die Erhaltung und Pflege der Zähne, die für das Kaugeschäft und die Sprache überaus wichtigen und nothwendigen Organe, sind, ganz abgesehen von dem kosmetischen Interesse, für Jedermann eine Pflicht.

Die Hauptbedingung dazu ist eine geregelte, vernünftige, methodisch gehandhabte Reinigung der Zähne und des Zahnfleisches. Dieselbe wird gewöhnlich einmal des Tages, und zwar des Morgens vorgenommen; es ist jedoch dringend geboten, nach jeder Mahlzeit den Mund wenigstens durch Ausspülen mit Wasser, dem mit Vortheil etwas Weingeist zugesetzt wird, zu reinigen.

Zum Reinigen der Zähne bedient man sich allgemein der Zahnbürsten; dieselben dürfen nicht zu hart und unelastisch sein, um nicht das Zahnfleisch zu verletzen; es gilt dies namentlich bei leicht blutendem Zahnfleische; zu empfehlen ist, die Bürste nicht, wie gebräuchlich, horizontal, sondern vertical (in der Richtung der Zähne) auf und abzuführen, was die Reinigung der Räume zwischen den Zähnen wesentlich befördert.

*) Auch auf den Sanitätszügen sind diese Vorschriften strenge einzuhalten. Namentlich sind auch Verbandstücke aller Art, Waschwasser etc. nicht aus den Waggons directe herauszuwerfen oder durch die Thüren auszuschütten, sondern in verschlossenen Kübeln zu sammeln, und Aussen an einem passenden Orte zu entleeren.

Als Mittel hiezu werden in der Regel Zahnpulver angewendet; von solchen sind die verschiedensten Mischungen im Gebrauche und mehrere davon zu empfehlen; so namentlich das weisse Zahnpulver der neuen Pharmakopöe, ferner das schwarze Zahnpulver, bestehend aus Kohle, Salbeiblättern und gepulverter Chinarinde zu gleichen Theilen und andere.

Zu verwerfen sind die mit Weinstein zusammengesetzten Mischungen (rothes Zahnpulver), ferner alle stark ätzenden Mittel, z. B. Cigarrenasche.

Aehnlich wie die Zahnpulver wirken die Zahnpasten, im Wesentlichen parfümirte Seifen, von denen eine grosse Anzahl im Handel vorkommen; endlich die verschiedenen Mundwässer.

Als besonders nachtheilig für die Zähne gelten, und diess mit vollem Rechte, grelle Temperatursdifferenzen, der jähe Wechsel heisser und kalter Speisen, der daher nach Thunlichkeit zu vermeiden ist, ferner der Genuss von Säuren, namentlich Mineralsäuren, endlich von zuckerhältigen Substanzen, nach Genuss derselben versäume man nicht den Mund regelmässig auszuspülen.

Das Tabakrauchen gilt im Allgemeinen nicht als den Zähnen schädlich, doch werden die Schneidezähne und namentlich der an ihnen abgelagerte Zahnstein mit der Zeit schwarz. Durch den Druck von Cigarrenspitzen, Pfeifen etc. geht der Schmelzüberzug der Kaufläche der Schneidezähne, namentlich der unteren nach und nach verloren.

Wird ein Zahn krank, so äussert sich diess in der Regel durch Schmerz; ein Mittel gegen Zahnschmerz an und für sich gibt es nicht; um momentane Linderung zu verschaffen, mag man immerhin mit Vorsicht wegen den nachtheiligen Folgen (dem zu Viel oder der Verbrennung) etwas Chloroform, Aether oder Kreosot auf Baumwolle in den kranken (hohlen) Zahn hineingeben. Der Zahnschmerz selbst erheischt immer eine genaue ärztliche Untersuchung des Zahnes, die dann die Behandlung regulirt, den Zahn in vielen Fällen durch ein entsprechendes Verfahren (Ausfüllen, Plombiren etc.) erhält oder denselben operativ entfernt. Es empfiehlt sich sehr, solche Untersuchungen, auch ohne dass Zahnschmerz hiezu auffordert, periodisch vornehmen zu lassen.

Das Zahnfleisch ist gleichfalls einer sorgfältigen Pflege zu unterziehen, an demselben zurückgebliebene Reste von Nahrungsmitteln sind nach dem Essen mit Zahnstochern zu entfernen; solche von weichem Holze sind allen anderen vorzuziehen. Entzündungen des Zahnfleisches, die sich durch Schmerz, Anschwellung, üblen Geruch aus dem Munde äussern, verlangen stets ärztliche Behandlung.

Zahnstein.

Bei vielen Personen lagert sich selbst bei sorgfältiger Pflege der Zähne, Zahnstein in Form von gelblichen oder schwärzlichen Krusten am Zahnhalse (die dem Zahnfleische zunächstliegende Partie des Zahnes) ab, namentlich an der Rückenfläche der unteren Schneidezähne. Belässt man ihn daselbst, so kommt es nach und nach zu Entzündungen des Zahnfleisches, Entblössung des Zahnes, derselbe wird locker und fällt schliesslich aus. Dieser Zahnstein ist daher zu entfernen, was jedoch stets vom Arzte zu geschehen hat.

Bei manchen sonst gesunden Personen blutet das Zahnfleisch ausserordentlich leicht bei Druck oder beim Kauen; für solche Individuen empfiehlt sich vorzugsweise die zeitweilige Anwendung verdünnten Branntweines, Alkohols oder entsprechender Mundwässer. Der üble Geruch aus dem Munde ist in der Regel durch cariöse Zähne, in denen zurückgebliebene Speisereste faulen oder durch Zahnfleischerkrankungen und Zahngeschwüre bedingt. Eine sorgfältige ärztliche Untersuchung und fortgesetzte Reinlichkeit wird hier in der Regel bald Abhilfe schaffen.

Pflege der Haare.

Die Haare und der Mutterboden derselben, die Kopfhaut, erfordern behufs ihrer Erhaltung und ihres Gedeihens gleichfalls sorgfältige Behandlung und Pflege. Jeden Tag müssen die Haare wenigstens einmal mit einem sogenannten Staubkamme durchgekämmt und mit einer nicht zu scharfen Bürste gebürstet werden; monatlich ein- oder zweimal empfiehlt es sich, den Haarboden zu waschen und zu reinigen, was am besten mit einer in laues Seifenwasser getauchten Bürste geschieht; hierauf wird der Kopf mit einem nassen Flanellstücke abgerieben; bei solchen, deren Kopfhaut viele Schuppen producirt, oder die abnorm stark schwitzen, soll diess öfter geschehen und man kann dem Waschwasser mit Vortheil etwas Spiritus zusetzen. Kalte Waschungen der Kopfhaut sind, namentlich wenn sie öfters wiederholt werden, dem Haarwuchse schädlich.

Ein zweites Erforderniss für das Gedeihen der Haare ist das zeitweilige Einölen oder Salben derselben; hiezu dient am besten reines Mandel- oder Olivenöl; die gebräuchlichen Pomaden erfüllen schliesslich denselben Zweck, sind jedoch um nichts besser und bedeutend kost-

spieliger. Das Ausfallen der Haare, wie das vorzeitige Grauwerden beruht häufig auf einer Vernachlässigung der Haarpflege, in anderen Fällen ist es ein Symptom einer Krankheit des Haarbodens oder einer Allgemeinkrankheit und verlangt ärztliche Hilfe, so namentlich excessive Schuppenbildung, gegen die man mit Vortheil spirituöse Einreibungen (weingeistige Schmierseifenlösung u. s. w.) zu Hilfe nimmt, doch soll diess nur über ärztliche Anordnung geschehen, ebenso verlangen die zahlreichen Kopfausschläge und der Verlust der Haare bei Syphilis ärztliche Hilfe. Die zahllosen Geheimmittel und Pomaden, die das Ausfallen der Haare verhüten, oder das Wiederwachsen befördern sollen, sind sämmtlich unnütz, viele sogar schädlich.

Cultur der Nägel.

Gesunde und hübsche Nägel zu haben ist nicht nur schön, sondern gleichzeitig das beste Mittel, die ganze Reihe schmerzhafter Nagel- und Finger-Erkrankungen zu verhüten; es gilt dies namentlich von den Nägeln an den Fingern; dieselben müssen täglich wo möglich mit Hilfe einer Nagelbürste gereinigt und geglättet und in jeder zweiten Woche mit einer Scheere im halben Bogen beschnitten werden; das Abbeissen der Nägel ist denselben in hohem Grade schädlich

Bei Personen, die sich mit schwerer Handarbeit beschäftigen, stumpfen sich die Nägel von selbst ab, so dass das Beschneiden überflüssig wird.

Den Nagel sehr lang, krallenförmig zuzuschneiden, ist eben so unschön als schädlich.

Ist ein Nagel aus irgend welcher Ursache (Entzündung, Verletzung) abgefallen, so ist das Nachwachsen des neuen sorgfältig zu überwachen; empfohlen wird, den neuen Nagel mit einem reinen Stückchen weissem Wachs zu decken, das täglich gewechselt wird; wird er rissig oder brüchig, so ist er mit einem Messer oder Stückchen Glas zu schaben.

Ueber die Krankheiten der Nägel und der Finger siehe die betreffenden Abschnitte in dieser Schrift.

Pflege der Augen.

Die zweckmässige und vernünftige Pflege der Augen, der wichtigsten Sinnesorgane, ist eine der ersten Pflichten der Selbsterhal-

tung; der überaus zarte und feine Bau des Auges und seiner Hilfsorgane disponirt zu einer grossen Summe von Erkrankungen, die wenigstens zum Theile durch Befolgung gewisser Vorschriften verhütet oder im Entstehen geheilt werden können.

In erster Reihe ist die Sorge für zweckmässige Beleuchtung der Objecte, wie die Vermeidung greller und allzustarker Lichteffecte im Auge zu behalten.

Das Lesen oder Arbeiten in der Dämmerung oder bei flackernder, farbiger oder gemischter (künstlicher und natürlicher) Beleuchtung ist sorgfältig zu vermeiden; desgleichen das Sehen in die Sonne, auf Schneefelder u. s. w., ohne dass das Auge durch Schirme oder Schutzbrillen gedeckt wäre. Auf Märschen über Schneefelder oder Sandflächen entwickelt sich in Folge der Einwirkung des grellen reflectirten Sonnenlichtes nicht selten die sogenannte Schnee- (Nachtblindheit), wobei Personen nur bei greller Beleuchtung zu sehen vermögen, bei schwächerer jedoch (beim Eintritte der Dämmerung), geradezu blind werden, solche Personen müssen einer ärztlichen Behandlung (Dunkelkur) unterzogen werden, die in der Regel das Leiden bald zum Schwinden bringt. Mitunter tritt dasselbe förmlich epidemisch auf.

Die Beschaffenheit der Luft in den Wohn- (Casern-) Zimmern ist von hoher Wichtigkeit für das Auge, namentlich die Bindehaut desselben; Staub, Rauch, scharfe Dünste etc. reizen dieselbe und führen zur Entwicklung lang währender, oft sehr hartnäckiger Entzündungen.

Oft legen sie den Grund zur Entstehung der gefürchteten egyptischen Augen-Entzündung (des Trachoms), einer chronischen ansteckenden Bindehaut-Erkrankung. Es sind daher die Ventilations-Vorschriften in Casernen, Wohnräumen u. s. w. gewissenhaft durchzuführen; ist die Bindehaut schon erkrankt, roth, etwas schmerzhaft, so ist die Einwirkung weiterer Schädlichkeiten, so namentlich das Rauchen sorgfältig zu vermeiden.

Augenentzündungen, die sich durch Röthung der Bindehaut, schleimige Absonderung, Lichtscheu und Thränenfliessen äussern, fordern ärztliche Behandlung.

Einzelne dieser Erkrankungen sind ansteckend; so ausser der oben erwähnten egyptischen Augenentzündung, namentlich die durch Uebertragung des Trippersecretes entstandene Erkrankung (Blennorrhoe), daher alle Tripperkranken auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und zur grössten Reinlichkeit anzuhalten sind.

Fremde Körper, Staubtheilchen, Eisenstückchen, Sandkörner, Kohlensplitterchen (auf Eisenbahnen) u. s. w. gerathen häufig in den

Bindehautsack, schmerzen heftig, erregen Thränenfluss und wenn sie nicht bald entfernt werden, nicht selten entzündliche Erkrankungen; man versuche niemals, sie durch Reiben zu entfernen; mitunter geschieht dies durch Waschen des Auges, wenn nicht, so zieht man das obere Augenlid mit den Fingern an den Wimpern vom Augapfel etwas ab und lässt es sanft über den Rand des unteren gleiten; gelingt die Entfernung dadurch nicht, so muss das Lid umgestülpt werden, was jedoch nur vom Arzte geschehen kann.

Sind heisse Flüssigkeiten, Säuren etc. in das Auge gespritzt, so mache man bis zur Ankunft des Arztes kalte Ueberschläge.

Absichtliche Einlegung von Fremdkörpern, Kalkstückchen u. s. w., um dadurch aus irgend welchen Gründen eine Augenentzündung hervorzurufen, ist nicht nur der Absicht halber strafbar, sondern auch in höchstem Grade gefährlich und kann selbst zur vollständigen Erblindung führen.

Entzündungen am Lidrande in Form von harten, rothen, empfindlichen Knoten verlangen ärztliche Behandlung; Personen, die häufig daran leiden, mögen die Wimpern und Lidränder täglich des Morgens mit einem feinen, in lauem Wasser getränkten Läppchen reinigen, des Abends etwas frisches Fett (Cerat) in dieselben einreiben.

Das Tragen von Brillen darf gleichfalls nur unter gewissen Cautelen und immer nur über Antrag des Arztes gestattet werden; die Brille muss genau angepasst sein; Kurzsichtige sollen beim Lesen etc. die Brille ablegen, Uebersichtige dieselbe nur für nahe gelegene Objecte benützen u. s. w.

Die bekannten Monocle's (für ein Auge) sind in hohem Grade verwerflich.

Nicht unerwähnt mag bleiben, dass es zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Augenkrankheiten wünschenswerth ist, dass jeder Mann sein eigenes Handtuch besitze, sind in einer Truppe mehrere Fälle ansteckender Erkrankung der Augen vorgekommen, so wird diese Massregel nothwendig.

Pflege der Ohren.

Das Gehörorgan ist bekanntlich derartig im Schläfebein verborgen, dass nur ein kleiner Theil desselben, das äussere Ohr und der äussere Gehörgang, dann allenfalls die Ohrtrompete von der Mundhöhle aus, der Untersuchung und ärztlichen Behandlung zugänglich ist. Nichtsdestoweniger sind Ohren-Erkrankungen ausserordentlich häufig;

durch Reinlichkeit und Beobachtung gewisser Vorschriften lassen diese mitunter sich vermeiden, daher dieselben hier besprochen werden mögen.

Das äussere Ohr, die Ohrmuschel selbst ist häufig der Sitz mancherlei Ausschläge, nässender, juckender und borkenbildender Eczeme; sie sind niemals zu vernachlässigen, da sie leicht zur Entzündung des Gehörganges, sowie zur Anschwellung der Halslymphdrüsen führen. Will man nicht sofort den Arzt befragen, was entschieden das beste ist, so empfehlen sich Einreibungen der Ohrmuschel mit frischem Fett oder einer leichten Zinksalbe.

Erfrierungen der Ohrmuschel kommen häufig vor und führen oft zur partiellen Zerstörung derselben; die Behandlung ist dieselbe wie bei allen Erfrierungen.

Dass das Tragen goldener Ringe im Ohrläppchen irgend welchen Vortheil bringt, namentlich Augenerkrankungen verhüten könne, ist ein Aberglaube, der merkwürdiger Weise auch bei Soldaten noch immer grosse Verbreitung besitzt.

Der äussere Gehörgang selbst, eine kurze Röhre, die nach aussen offen, am inneren Ende durch das Trommelfell abgeschlossen wird, sondert eine eigenthümliche fette Masse ab, das Ohrenschmalz; die Entfernung desselben hat zeitweilig durch Reinigung des Ohres, Auswaschen desselben, allenfalls nach vorhergegangener Einträufelung von etwas Glycerin, zu geschehen. Wird es in zu grosser Menge producirt, so führt diess oft zur Verstopfung des Gehörganges und dadurch zu Schwerhörigkeit, verbunden mit heftigem Ohrensausen und einem Gefühle von Völle im Ohre. Erweichung der Pfröpfe durch Glycerin und schonendes Ausspritzen mit lauem Wasser beseitigt diesen Zustand (am besten ist diess vom Arzte vorzunehmen), das Kratzen und Bohren mit Ohrlöffeln, Bleistiften etc. ist absolut verwerflich und schädlich.

Fremde Körper gelangen nicht selten in den Gehörgang, abgesehen von solchen, die absichtlich hineingesteckt werden. Derartige Fremdkörper entferne man niemals mit irgendwelchen Instrumenten, sondern stes nur durch Ausspritzen mit lauem Wasser. Werden sie dadurch nicht entfernt, so überlasse man ihre Extraction dem Arzte; der Laie kann hier das Gehörorgan für immer schädigen.

Mitunter kriechen Insecten in den Gehörgang und erzeugen daselbst überaus lästige Empfindungen. Einträufeln von Glycerin oder warmem Oel hilft hier gewöhnlich rasch ab; nachträgliches Ausspritzen ist nicht zu versäumen.

Ist Wasser in den Gehörgang eingedrungen, wie beim Baden, so versäume man nie, denselben sorgfältig auszutrocknen, eventuell etwas Watta einzulegen.

Starke Schalleinwirkungen sind dem Gehörorgane schädlich; man empfiehlt bei solchen z. B. bei Kanonenschüssen den Mund weit zu öffnen, wobei die Mündung der Ohrtrompete, die an der Rachenwand liegt, etwas angespannt und das Luftgleichgewicht am Trommelfelle hergestellt wird.

Schläge auf den Kopf und das Ohr sind als höchst gefährlich zu bezeichnen.

Ausflüsse aus dem Gehörgange sind immer ein Symptom entzündlicher Erkrankungen desselben, des Trommelfelles oder der Paukenhöhle des Ohres; dasselbe gilt von Gehörsstörungen, den Geräuschen, Ohrensausen und dergleichen, die, wenn sie schleunigst dem Arzte überantwortet werden, oft leicht zu beheben sind, wenn sie jedoch unbeachtet gelassen werden, mitunter durch Jahre andauern und nicht selten unheilbare Schäden hinterlassen.

Bei grosser Kälte ist das Ohr mit reiner Fette (Oel) zu benetzen, besonders auf Märschen und im Wachtdienste.

Pflege der Füsse.

a) Wunde Füsse.

Das Wundwerden der Füsse ist bei Soldaten nach forcirten Märschen eine ausserordentlich häufige Erkrankung, die nicht selten einen erheblichen Bruchtheil der Armee lahmlegt; so hatte die österreichische Armee beim Aufmarsche nach Nordböhmen 1866 gegen 20.000 Fusskranke.

Es ist daher überaus wichtig, das Wundwerden der Füsse zu verhindern, eventuell rasch zu heilen.

Die erste Bedingung, diesem Wundwerden vorzubeugen, ist eine zweckmässige Fussbekleidung, sie bedingt die Marschfähigkeit des Soldaten und damit seine Feldtüchtigkeit. Schuhe (Bundschuhe) oder Halbstiefel sind am meisten verbreitet: Der Schuh darf nicht zu eng und knapp sein, da der Fuss sich beim Marschiren etwas in die Breite ausdehnt; der Absatz soll nieder und breit, die Sohlen gehörig dick, dicht mit Nägeln beschlagen, etwas länger und breiter als der Fuss sein; als Oberleder dient am besten Kalbleder. Die Schuhe sollen nicht

zum Wechseln eingerichtet sein. Das Leder ist durch zeitweiliges Einreiben mit Oel, Fett, Fischthran etc. geschmeidig und weich zu erhalten.

Strümpfe und Fusslappen sind möglichst oft zu wechseln, die letzteren sorgfältig zu legen, um das Drücken der Falten zu vermeiden.

Die Füsse selbst sind rein zu erhalten, nach jedem Marsche mit kaltem Wasser zu waschen und sorgfältig abzutrocknen. Füsse, die habituell stark schwitzen, sind besonders zu Fuss-Erkrankungen disponirt; für solche Personen empfehlen sich regelmässige kalte Fussbäder, Bestreuen mit Weinsteinpulver, oder besser eine Salbe aus Diachylon-Pflaster und Leinöl zu gleichen Theilen, die auf Leinwand aufgestrichen, auf den früher sorgfältig gereinigten Fuss aufgelegt wird. Dieses Verfahren durch zehn bis zwölf Tage fortgesetzt, behebt in der Regel die durch den üblen Geruch überaus lästigen profusen Fussschweisse für immer.

Dass die Behebung derselben im Stande sei, irgend welche innere Erkrankung hervorzurufen, ist ein albernes Vorurtheil.

Bei unzweckmässiger Fussbekleidung, mitunter auch ohne diese, entwickeln sich auf Märschen, an Stellen, die besonders gedrückt werden, so namentlich am Ballen, der grossen und kleinen Zehe, an der Ferse etc. Blasen, Abhebungen der Oberhaut, die mit dünner, seröser Flüssigkeit gefüllt sind; in weiterer Folge kommt es zur Bildung von Abschürfungen, wunden Stellen, an denen die Oberhaut gänzlich fehlt, endlich zur Bildung eiternder Geschwüre, Abscesse und ausgebreiteter Entzündungen, die den Mann für längere Zeit marschunfähig machen.

Derartige Blasen sind niemals abzureissen, sondern nur mit einer feinen Nadel anzustechen, um den Inhalt zu entleeren, dann umwickelt man den Fuss mit einem in kaltes Wasser getauchten Lappen und lässt ihn über Nacht in demselben liegen. In der Regel ist der Mann den nächsten Morgen wieder marschfähig.

Wunde Stellen erfordern einen Ruhetag, bis sich neue Haut über denselben gebildet hat; nach vierundzwanzigstündiger Rast, während welcher man kalte Ueberschläge über den Fuss macht, kann derselbe wieder marschfähig sein.

Bei Fortsetzung des Marsches empfiehlt es sich, die nur mit einer dünnen, zarten Oberhaut bedeckte Stelle mit einem feinen, mit nicht ranzigem Fette (Cerat) bestrichenen Lappen einzuhüllen. Eiternde Wunden, Geschwüre, Abscedirungen endlich verlangen mehrtägige Ruhe und ärztliche Behandlung.

b) Fussgeschwüre.

Geschwüre an den Füssen und Unterschenkeln kommen im Militär ungemein häufig vor; sehr oft ist es der Schuhdruck, der sie erzeugt; solche Geschwüre sitzen zumeist am Fussrücken oder unter dem Knöchel, namentlich unter dem äusseren oder oberhalb desselben; in anderen Fällen sind sie durch Krampfadern veranlasst und solche Geschwüre sind äusserst hartnäckig und recidiviren häufig, mitunter gibt Ungeziefer, respective das durch dasselbe bedingte Kratzen zur Entstehung von Abschürfungen und Geschwüren Veranlassung u. s. w.

Die ersten Symptome eines derartigen Geschwüres sind oft sehr unscheinbar; anfänglich wird die Haut etwas roth und schmerzhaft an der Stelle, die constant gedrückt oder gerieben wird; wirkt diese veranlassende Ursache fort, so kömmt es zum Verluste der Oberhaut, zur Eiterung; werden nun solche Fälle nicht zweckmässig gepflegt, namentlich unrein gehalten, oder mit reizenden Salben etc. misshandelt, so entzündet sich die Haut im Umkreise des Geschwüres, die Eiterung nimmt zu, der Grund des Geschwüres vertieft sich, die Ränder werden dick, hart oder unterminirt; solche Geschwüre brauchen dann oft Monate lang zur völligen Heilung. Reinlichkeit und sorgfältige Pflege der Haut sind die besten Vorbauungsmittel für solche Zustände; häufiges Waschen der Füsse, namentlich in der heissen Jahreszeit, sorgsame Behandlung der kleinsten Abschürfungen, Verletzungen etc., zeitweilige Vollbäder sind die wirksamsten Mittel; nächstdem ist das etwa unpassende Schuhwerk entsprechend zu ändern. Sind Krampfadern vorhanden, so muss der Fuss über ärztliche Anordnung entsprechend bandagirt oder ein Schnürstrumpf getragen werden.

Ist ein Geschwür einmal vorhanden, so sind Ruhe und Reinlichkeit die Hauptbedingnisse der Heilung. Der Kranke muss einige Tage im Bett bleiben und den Fuss möglichst ruhig horizontal halten; ist die Haut roth und entzündet, so sind kalte Ueberschläge am Platze; sind die Entzündungserscheinungen geschwunden, so tritt unter einem einfachen Verbande mit einigen Streifen Heftpflaster in der Regel bald Heilung ein. Diese Massregeln sind selbstverständlich nur über ärztliche Anordnung anzuwenden.

Ist das Geschwür umfangreich, sind die Ränder dick, hart, schmerzhaft, die Basis missfärbig, so ist die Spitalsbehandlung einzuleiten.

c) Eingewachsene Nägel.

Ist eine eigenthümliche Erkrankungsform des Nagels, am häufigsten der grossen Zehe, wobei der eine seitliche scharfe Rand in den Nagelfalz hineinwächst, dadurch einen fortwährenden Reiz unterhält, der einerseits zur Entwicklung von Fleischwärzchen und zur Bildung eines Geschwüres im Nagelfalz führt, andererseits in der Folge eine Verbildung des Nagels erzeugt, der spröde, hart, bröcklig, häufig gelblich verfärbt wird. Das Geschwür unterhält eine permanente Absonderung, das ganze Leiden macht das Gehen schmerzhaft, hinkend, zu Zeiten unmöglich.

Die Ursache desselben sind in vielen Fällen zu enge Strümpfe oder unzweckmässige Fussbekleidung; in manchen Fällen kömmt ein ähnliches Leiden auch an den Fingernägeln vor.

Gegen dasselbe sind eine Unzahl Mittel im Gebrauch; Reinlichkeit, häufige Fussbäder, verbunden mit sorgfältiger Pflege des Nagels, den man mit Vortheil dünn schabt, zweckmässiges Beschneiden desselben, Einlegen von Watte in die Geschwürsfurche vermögen die Beschwerden zu lindern; bei einiger Anstrengung des Fusses kehren sie jedoch bald wieder.

Um das Uebel für immer zu beseitigen, ist eine kleine Operation nothwendig; Ausschneidung der kranken Nagelpartie und Abtragung der wuchernden Granulationen (des „wilden Fleisches“). Dieselbe wird in der Chloroformnarkose vorgenommen, die vollständige Heilung erfolgt in der Regel in zwei bis drei Wochen.

Aufgerittensein.

Hier mögen noch die oberflächlichen Hautentzündungen Erwähnung finden, die nicht selten durch Reibung an der Innenfläche der Oberschenkel beim Reiten, sowie am Knie und Gesäss entstehen; die Haut wird hiebei anfänglich geröthet und empfindlich, dauert die veranlassende Ursache fort, so kommt es zum Verlust der Oberhaut, Nässen der wunden Fläche, selbst zur Eiterung oder es entstehen mitunter hartnäckige Eczeme auf der misshandelten Hautpartie.

In solchen Fällen genügt es in der Regel durch Ruhe, Aussetzen des Reitens und allenfalls ein paar kühle oder Bleiwasserumschläge das Uebel binnen Kurzem zum Schwinden zu bringen; sind bereits heftigere Entzündungserscheinungen vorhanden, bildet sich ein Abscess oder zahlreiche Eiterpusteln, so muss durch mehrere Tage ruhige Lage im Bette mit aufgespreizten Beinen beobachtet und ärztliche Hilfe zu Rathe gezogen werden.

III. Verschiedene Krankheiten und äussere Verletzungen, ihre Verhütung und die erste Hilfeleistung.

Entzündung, Eiterung, Abscessbildung.

Entzündung nennt man eigenthümliche Störungen im Gefässsysteme der Haut, wie der inneren Organe, die sich durch gewisse constante Symptome äussern und in der Regel zur Absonderung von mancherlei Producten führen.

An der Haut, und diese kömmt hier zunächst in Betracht, schwillt die entzündete Stelle an, wird roth, heiss und schmerzhaft; die Gebrauchsfähigkeit des betreffenden Theiles wird in der Regel gemindert oder ganz aufgehoben. Ist die Entzündung bedeutender, so kommt es zu allgemeinen Erscheinungen, Fieber, Appetitlosigkeit u. s. w.

Die Ursachen derselben sind ausserordentlich mannigfach. Verletzungen, Verbrennungen, Aetzungen u. s. w., in vielen Fällen sind sie Folgezustände innerer Erkrankungen.

Die Ausgänge der Entzündung sind ebenso verschieden: der günstigste ist der in Zertheilung; hiebei nehmen Geschwulst und Röthe langsam ab, die Haut runzelt sich, der Schmerz schwindet und die Stelle nimmt wieder ihre frühere Beschaffenheit an; in anderen Fällen kommt es zur Bildung von Verwachsungen, Verbildungen mancherlei Art; mitunter selbst zum Absterben des entzündeten Organes, zum Brande; hiebei wird die entzündete Stelle anfangs dunkelroth, dann blauschwarz, die Oberhaut häufig in Blasen erhoben; stinkende Jauche wird abgesondert und die brandige Partie verfällt dem Fäulnissprocesse. Ein sehr gewöhnlicher Ausgang der Entzündung ist der in Eiterung; der Schmerz wird dabei klopfend, die Haut spitzt sich an einer Stelle zu, wird immer dünner, gelblich, endlich durchbrochen und Eiter, eine dickliche, zähe Flüssigkeit wird entleert; damit sind in der Regel alle Beschwerden gehoben oder gemindert. Ist die Eiterung streng umschrieben und führt sie zur Bildung einer Höhle, so nennt man diess einen Abscess. Die Eiterung dauert mehr weniger geraume Zeit an, bis sich die gebildete Höhle durch Bildung kleiner Fleischwärzchen (Granulationen — wildes Fleisch) nach und nach mit Hinterlassung einer Narbe schliesst.

Die Behandlung der Entzündung ist immer eine ärztliche, bei ganz geringen Graden genügt es mitunter, Ueberschläge von Bleiwasser zu machen oder eines der beliebten zertheilenden Pflaster aufzulegen; Alles was die entzündete Partie reizen könnte, Druck, Bewegung, Reibung etc. ist strenge zu vermeiden.

Quetschung, Zerrung, Verstauchung.

Unter Quetschung versteht man die Trennung des Zusammenhanges einzelner Organe unter der Haut, ohne Verletzung derselben, in der Regel erzeugt durch gewaltsame Einwirkung stumpfer Körper; hiebei kommt es in den leichteren Fällen blos zu Blutunterlaufungen, wobei eine schmerzhafte Anschwellung (Beule) entsteht, über der sich die Haut Anfangs blauroth, später blau, braun, gelb färbt; in schweren Fällen können ohne Verletzung der Haut alle darunter gelegenen Organe, selbst Eingeweide durch solche Quetschungen verletzt sein; in den schwersten Fällen kommt es sogar zum Brande, das gequetschte Glied wird kalt, gefühllos, schwarz, stirbt endlich ab.

In den leichteren Fällen genügen Umschläge von kaltem Wasser, Bleiwasser, Essig etc.; die so beliebte Arnicatinctur ist durchaus kein Specificum und überhaupt von zweifelhaftem Werthe, da sie nicht selten hartnäckige Eczeme hervorruft. Dieselbe darf nie auf frische Wunden und stets mit Wasser verdünnt angewendet werden.

In schwereren Fällen, namentlich wenn Verdacht auf eine Knochen- oder Eingeweideverletzung vorliegt, ist der Verunglückte möglichst sicher zu lagern, bis ärztliche Hilfe zu Gebote steht.

Mit den Quetschungen verwandt sind die Zerrungen des Bandapparates der Gelenke, die man als Verstauchung zusammenfasst; auch hier kommt es zu Blutaustritt und schmerzhaften Anschwellungen um das Gelenk herum, ohne dass jedoch der Zusammenhang der Knochen aufgehoben wäre; solche Verstauchungen sind oft die Ursache langwieriger Erkrankungen, daher niemals leichtsinnig aufzunehmen. Bei derartig Verletzten hüte man sich, sogenannte Einrichtungsversuche durch Zerren und Ziehen etc. vorzunehmen; das Glied ist im Gegentheil möglichst ruhig und unbeweglich zu halten; bis zur Ankunft des Arztes mögen kalte Ueberschläge vorgenommen werden. Bewegungen in dem verstauchten Gelenke, namentlich Gehversuche bei Affectionen der unteren Extremitäten, sind strenge zu vermeiden.

Verrenkungen.

Tritt ein Knochen, der mit einem zweiten durch eine Gelenksverbindung zusammenhängt, durch irgend eine gewaltsame Ursache (Fall, Stoss, Zug etc.) veranlasst, aus dieser Verbindung heraus, so nennt man diess Verrenkung. Dabei wird der eine Knochen, der sogenannte Gelenkkopf, aus der Gelenkhöhle (Pfanne etc.) gewaltsam herausgedrängt, die Gelenkkapsel, mitunter auch Bänder und einzelne Blutgefässe zerrissen.

Die Verrenkung bedingt zunächst Formveränderungen, veranlasst durch die Dislocation der Gelenksenden, dann Störung oder Aufhebung der Bewegungsfähigkeit des erkrankten Gliedes, endlich Anschwellung durch das ergossene Blut und heftige Schmerzen. — Am häufigsten sind Verrenkungen des Oberarms im Schultergelenke, dann des Ellbogengelenkes, seltener im Hüftgelenke, Handgelenke, den Fingern, im Sprung- und Kniegelenke.

Die Diagnose ist mit Sicherheit wohl nur vom Arzte zu stellen, der dann durch ein entsprechendes Verfahren das verrenkte Glied wieder einrichtet. Vermuthet man nach einem Fall, Stoss etc. aus den oben angegebenen Erscheinungen eine Verrenkung, so lagert man den Verletzten möglichst bequem und macht bis zur Ankunft des Arztes zur Linderung der Schmerzen kalte Ueberschläge.

Knochenbrüche.

Die Knochen des menschlichen Körpers können an jeder Stelle brechen; in der Regel sind es äussere Veranlassungen (Fall, Schlag, Stoss etc.), die den Knochenbruch bedingen, nur in seltenen Fällen Muskel-Zusammenziehungen.

Ist der Knochenbruch nicht mit einer Hautverletzung verbunden, so nennt man ihn einen einfachen, im anderen Falle einen complicirten.

Die Symptome, die den Knochenbruch häufig auch für Laien erkennbar machen, sind folgende: Die Gestalt und Richtung des Gliedes ist verändert, dasselbe in der Regel verkürzt, dadurch, dass die Bruchenden durch die Gewalt, die den Bruch erzeugte oder durch Muskelzug etc. an einander verschoben werden; an der Bruchstelle ist bei vorsichtigen Bewegungsversuchen abnorme Beweglichkeit wahrnehmbar, das Glied kann an der Bruchstelle geknickt werden, wobei man häufig ein Reibungsgeräusch (Crepitation) vernimmt, doch fehlt dieses Zeichen

häufig; an der Bruchstelle bildet sich durch das ergossene Blut eine mehr minder bedeutende Anschwellung und gibt der Verletzte daselbst einen fixen Schmerz an; im Momente der Verletzung hören die Kranken ein deutliches Krachen. — Die Bewegungsfähigkeit des gebrochenen Gliedes ist in der Regel vollständig aufgehoben, oder doch bedeutend behindert. — Ist man im Zweifel, ob das verletzte Glied gebrochen sei oder nicht, so ist immer so zu verfahren, als ob der Bruch vorgefunden worden wäre.

Die Heilung der Knochenbrüche erfolgt durch Wiedervereinigung der Bruchenden, durch eine neugebildete Gewebsmasse, Callus genannt und erfordert je nach dem Alter, Qualität des Bruches etc. eine verschiedentlich lange oder kurze Zeit, 3—4 Wochen bis 4—5 Monate und länger. — Die erste Hilfeleistung bei Knochenbrüchen, namentlich der Extremitäten, hat sich in der Regel darauf zu beschränken, einen Transportverband anzulegen, mit dem der Verletzte der ärztlichen Behandlung zugeführt werden kann.

Hiezu dienen Schienenverbände oder deren Surrogate, die den Bruchstücken die mangelnde Festigkeit geben sollen — ein Mann umfasst das Glied am oberen Ende mit beiden Händen, ein zweiter am unteren; beide heben es auf Commando vorsichtig empor, wobei sie einen leichten Zug in entgegengesetzter Richtung ausüben; ein dritter legt nun den Verband an, am besten zwei Schienen oder Latten an der Innen- und Aussenseite oder an der Vorder- und Hinterfläche des Gliedes und befestigt dieselben mittelst Binden oder Tüchern; die Schienen dürfen nicht drücken, sind daher mit Watte, Tüchern, Baumwolle, Werg, Stroh etc. zu überziehen oder zu polstern; — stark einschnürende Befestigungsmittel (Rebschnüre, Stricke etc.) sind nicht anzuwenden. Statt Schienen kann man im Nothfalle Brettstückchen, Bajonnetscheiden, Faschinenmesser, gerollte Mäntel etc. benützen.

Hat man das verletzte Glied derartig bandagirt, so ist der Kranke der ärztlichen Behandlung zu übergeben. Bei Brüchen muss er immer auf Tragbahren getragen, oder im Wagen horizontal gelagert und transportirt werden. Gibt der Kranke während des Transportes heftige Schmerzen an, so muss man den Verband nachsehen, eventuell einzelne vielleicht zu fest angelegte Bindentouren lüften. Die weitere Behandlung ist eine chirurgische.

Wunden.

Zum Begriff einer Wunde gehört der einer Trennung. Man unterscheidet Haut- (oberflächliche) und Fleischwunden (penetrirende), je

nachdem nur erstere, oder auch die unter ihr gelegenen Gewebe durchtrennt sind. Ist die Haut nicht ganz durchtrennt, sondern blos oberflächlich geritzt, so nennt man diess nicht Wunde, sondern Abschürfung.

Die Wunden werden in verschiedene Gruppen eingetheilt, als:

1. Schnittwunden, die durch einen scharfen und zugleich dünnen Gegenstand hervorgerufen werden, durch Messer, Scheeren etc.

2. Hiebwunden, wenn das schneidende Werkzeug mit einer gewissen Wucht und nicht nur durch Zug, sondern auch durch Druck eingewirkt hat, z. B. Säbel.

3. Risswunden, wenn ein zwar scharfer, aber nicht schneidender Gegenstand die Gewebe durchtrennte, z. B. ein Zahn (Bisswunden), eine Klaue, ein Nagel etc. Die Risswunden unterscheiden sich von den Schnittwunden durch die zackigen Wundränder und die mehr unregelmässige Form.

Stichwunden sind von Schnittwunden nur durch die geringe Ausbreitung in die Fläche und relativ bedeutende Tiefe unterschieden, Dolch, Bajonnet, Degen etc.

5. Quetschwunden werden durch Werkzeuge beigebracht, welche weder scharf, noch schneidend sind, die aber mit grosser Kraft, oder während sie mit bedeutender Schnelligkeit getrieben werden, den Körper treffen.

6. Brandwunden, wobei die Trennung durch heisse oder glühende Gegenstände herbeigeführt wird.

7. Schusswunden, durch Schussprojectile herbeigeführt. Ihrem Charakter nach gehören sie theils zur Gruppe der Quetschwunden, theils zu jener der Brandwunden, falls die Kugel, als sie den Körper traf, das Vollmass ihrer Geschwindigkeit inne hatte.

Dass nebst den jetzt erwähnten Gruppen auch Mischformen, als: Riss-Quetschwunden, Stich-Quetschwunden etc. häufig vorkommen, ist wohl von selbst einleuchtend.

Ist neben den Weichtheilen auch der Knochen durchtrennt, so spricht man nicht mehr von Wunden als solche, sondern von offenen Knochenbrüchen.

Seltener durch äussere Schädlichkeit als durch die ärztliche Kunst, nämlich zu Heilzwecken, werden Trennungen der tieferen Weichgebilde hervorgebracht, ohne dass die betreffende Haut dabei mitverletzt wird. Solche Wunden nennt man Unterhautwunden (subcutane).

Die Wunden selbst können ihrer Qualität nach sein:

Frisch nennt man die Wunde unmittelbar nach der Trennung und die ersten 24 Stunden hindurch.

Entzündet, wenn 24 Stunden schon überschritten und die entzündliche Reaction bereits eingetreten ist. Starke Schwellung, Röthe, Hitze und intensiver Schmerz lassen eine leichte Erkenntniss zu.

Eiternd, wenn die Wunde Fleischwärzchen zu treiben beginnt und einen reinen Eiter absondert.

Brandig, wenn die Entzündung so heftig war, oder die verletzende Gewalt so stark einwirkte, dass es hiedurch zum localen Absterben der Gewebe gekommen ist.

Geschwürend, wenn die abgesonderte Wundflüssigkeit nicht dicker, reiner, gelber, geruchloser Eiter, sondern eine dünne, verschieden gefärbte, übelriechende, die Umgebung bei längerer Berührung reizende Jauche ist, wenn der Wundgrund nicht fleischroth, sondern missfärbig, speckig, gedunsen erscheint, und statt eines Heiltriebes die Neigung zum Weitergreifen und Grösserwerden besteht.

Die Heilung einer Wunde kann auf zweifache Weise vor sich gehen.

1. Einmal rasch durch unmittelbare Wiedervereinigung der getrennten Theile auf dem Wege der Verklebung.

Es ist diese die günstigste Heilart, welche sich in wenigen Tagen vollendet. Nur frische Wunden können auf diese Weise heilen, wenn die übrigen Bedingungen dazu vorhanden sind und die Wundränder in Berührung mit einander gebracht wurden.

2. Durch Eiterung auf dem Wege der Fleischwärzchenbildung (wildes Fleisch) und allmäliger Vernarbung.

Alle Wunden, die nicht durch Verklebung heilen, müssen den viel langsameren der Eiterung und Vernarbung durchmachen, gleichviel, ob die Wunde entzündet, brandig oder geschwürig ist. Erst muss die Entzündung sich mässigen und schwinden, erst die brandigen Theile sich abgelöst haben, erst die geschwürige Wunde zu einer rein eiternden umgewandelt werden, bevor Fleischwärzchenbildung und Vernarbung eintritt. Die Vernarbung schreitet allmälig von der Peripherie zum Centrum vor, nie umgekehrt, so dass es förmlich den Anschein gewinnt, als würde die umgebende Haut allmälig herbeigezogen und über die Wunde geschoben werden.

Die Behandlung der Wunde ist eine verschiedene, je nach deren Natur und Character. Frische Wunden müssen zuvörderst, nachdem die Blutung gestillt ist, gereinigt werden und alles Fremde (da es die Verklebung hindern könnte), sorgfältig entfernt werden. Staub, Haare, Blutklumpen etc., müssen weggewischt und weggewaschen werden.

Man bedient sich dazu der einfachen Uebergiessung (Irrigation) oder eines weichen, feinen, sehr reinen Badeschwammes und frischen, reinen Brunnenwassers.

Die Handhabung des Schwammes muss eine sehr zarte sein, nie soll damit die Wunde gedrückt, oder gerieben werden.

Entbehrt man eines reinen Schwammes, so lässt man einfach einen Wasserstrahl über die Wunde fliessen und entfernt etwa fester klebende Fremdkörper mittelst des Fingers. Ist die Wunde vollkommen gereinigt, so ist die zweite zu erfüllende Aufgabe die Abhaltung der atmosphärischen Luft.

Am besten erzielt man diess in jenen Fällen, wo es thunlich ist, durch Verschliessung der Wunde mittelst der blutigen oder unblutigen Naht, da man dabei auch die Bedingungen zur unmittelbaren Verklebung setzt.

Im Falle als kein Arzt, der die Vereinigung bewerkstelligen könnte, zur Hand ist, oder wenn die Möglichkeit dieser Ausführung fehlt, hält man die Luft ab durch Zudeckung der Wunde mit einem Leinwandläppchen oder mit Watte, die man entweder trocken oder mit einem milden Fette getränkt auflegt. Namentlich im Sommer muss dann noch der verwundete Theil mit einem Tuche umbunden werden, um Fliegen, welche in der Umgebung von Wunden gerne ihre Eier (die dann zu Maden werden), deponiren, abzuwehren.

Ebenso muss bei Abschürfungen die äussere Luft durch Ueberziehen der Theile mit Fett abgehalten werden. Dass der verwundete Theil ruhig gehalten werden soll, falls die Wunde bedeutender Art ist, versteht sich wohl von selbst. Man warnt vor dem Auflegen von Spinnenweben, Feuerschwamm, Wagenschmiere etc. auf Wunden, da diese hiedurch zur Entzündung gebracht werden.

Entzündete Wunden müssen mit Kälte behandelt werden.

Eiternde erfordern laue Umschläge, brandige und geschwürige müssen der ärztlichen Behandlung unterzogen werden.

Bisswunden sind stark gequetschte Wunden, deren Ränder häufig die Eindrücke der Zähne erkennen lassen; der starken Quetschung wegen kommt es bei ihnen fast niemals zur Heilung durch erste Vereinigung, sondern immmer zur Eiterung, die häufig, selbst bei anscheinend geringfügigen Verletzungen geraume Zeit in Anspruch nimmt. Solche Wunden, namentlich Pferde-Bisswunden, kommen bei Soldaten sehr häufig vor; ihre Behandlung unterscheidet sich in nichts von der anderer gequetschter Wunden; bis ärztliche Hilfe eintrifft, deckt man die Wunde am besten mit einem reinen, in kaltes Wasser getauchten Leinwandstück, die Blutung ist in der Regel unbedeutend.

Vergiftete Wunden.

Durch den Gebrauch gewisser vergifteter Waffen (z. B. Pfeile), durch den Biss gewisser Thiere, Insecten u. s. w. werden Wunden erzeugt, die ausser den durch die Zusammenhangs-Trennung bedingten Folgen, noch andere, mitunter schwere und lebensgefährliche Zustände nach sich ziehen, welche nur durch die Wirkung eines in das Blut aufgenommenen Giftes erklärt werden können.

Durch vergiftete Waffen erzeugte Wunden, wie sie in den Indianerkriegen Amerika's nicht selten vorkommen, werden bei uns wohl kaum je beobachtet; um so häufiger sind Wunden, welche durch den Biss gewisser Thiere erzeugt werden.

Schon die Stiche mancher Insecten, Bienen, Wespen, u. s. w. erzeugen höchst schmerzhafte und ausgedehnte Entzündungen, die mit der anscheinend geringfügigen Verletzung durch den kleinen Stachel nicht gut in Einklang zu bringen sind; die Haut schwillt stark an, wird gespannt, heiss, roth und ungemein schmerzhaft, in der Regel nehmen diese Erscheinungen nach einigen Stunden ab; als momentan Linderung bringend empfehlen sich kalte Ueberschläge, Bleiwasser-Umschläge, Auflegen von nasser Erde u. s. w.

Gefährlicher sind Bisse mancher Schlangen, namentlich der Vipern; kurze Zeit nach dem Bisse schwillt der verletzte Theil (Hand, Fuss) stark an und wird schmerzhaft, die benachbarten Drüsen entzünden sich; häufig wird die ganze Gliedmasse von der Anschwellung ergriffen; gleichzeitig treten noch allgemeine Erscheinungen auf, Ohnmacht, kalter Schweiss u. s. w.

Als augenblickliche Hilfe empfiehlt sich unmittelbar nach dem Bisse, das Aussaugen der Wunde, jedoch nur mit unversehrten Lippen; ist es möglich, die Wunde rasch mit Ammoniak zu ätzen, so ist dies sehr rathsam. Die weitere Behandlung ist eine ärztliche.

Ungemein gefährlich und daher auch ebenso gefürchtet sind die Bisswunden von Thieren, die von der Wuthkrankheit befallen sind, namentlich von Hunden; glücklicher Weise bedingt nicht jeder Biss auch von wirklich wuthkranken Hunden den Ausbruch der sogenannten „Wasserscheu"; Tage oder Monate nach dem Bisse (jedoch kaum länger als neun Monate) tritt Gemüths-Verstimmung auf, verbunden mit einem Gefühle von Druck in der Magengegend; mit einem Male beginnen krampfhafte Zusammenziehungen der Schlingmuskeln, die das Schlingen, selbst das Trinken unmöglich machen, daher der Name

Wasserscheu; der Speichel, der nicht geschluckt werden kann, rinnt aus dem Munde, die Krämpfe verbreiten sich allmälig über andere Muskelgruppen, so dass es zu den epileptischen ähnlichen Anfällen kommt, später treten Wuthanfälle auf, in denen die Kranken schwer zu bändigen sind, kratzen, beissen u. s. w. Nach zwei bis drei Tagen werden diese Anfälle mit der zunehmenden Schwäche des Kranken seltener und der Tod tritt durch die allmälige Erschöpfung ein.

Ist ein Mensch von einem wuthverdächtigen Hunde gebissen worden, so ist dieser nicht zu tödten, sondern einzufangen und zu beobachten.

Die Wunde selbst ist so rasch als möglich mit Aetzkali oder einem anderen Aetzmittel zu ätzen, was jedoch nur vom Arzte geschehen sollte; die weitere Behandlung ist stets eine ärztliche.

Schusswunden.

Schusswunden, Verletzungen durch Projectile, kommen im Militär, namentlich im Felde, selbstverständlich am allerhäufigsten vor.

Dieselben haben ein verschiedenes Aussehen, je nachdem sie durch Gewehrkugeln oder durch Projectile des groben Geschützes, Sprenggeschosse etc. erzeugt werden.

Hier sollen zunächst die Schusswunden, die durch Kleingewehrfeuer erzeugt werden und namentlich die erste Hilfe und der Transport solcher Verwundeter besprochen werden.

Alle Schusswunden haben die gequetschte rundliche Eingangsöffnung und wenn die Kugel durchgegangen ist, die gerissene Ausgangsöffnung gemeinsam. Die Blutung ist in der Regel im Beginne nicht bedeutend (ausser bei directer Verletzung grosser Gefässe), die Schmerzen anfänglich nicht sehr heftig.

Ist die Schusswunde ein sogenannter Fleischschuss, eine Verletzung der Haut und der Musculatur ohne Beschädigung des Knochens und ohne Eröffnung der grossen Körperhöhlen, so ist die erste Hilfeleistung eine ausserordentlich einfache; es genügt, die Wunde durch Abspülen mit reinem (lauen) Wasser zu reinigen und mit einem einfachen Verbande zu decken; dieser besteht am besten aus einer nassen Compresse (dem dreieckigen Tuche), die man mit einer Binde oder einem Tuche an der verletzten Stelle fixirt. An den oberen Gliedmassen oder im Gesichte Verletzte können bis zum nächsten Lazarethe (Verbandplatze etc.) gehen, an den unteren Extremitäten Verwundete (selbst Fleischwunden) sollten immer auf Wagen transportirt werden.

Anders verhält es sich bei Schussverletzungen, bei denen der Knochen gebrochen oder zerschmettert wurde, bei Schussfracturen; hier treten für die Verwundungen der einzelnen Körpertheile besondere Vorschriften für die erste Hilfeleistung und den Transport in Wirksamkeit, deren Befolgung oder Vernachlässigung häufig genug über das Schicksal des Verwundeten entscheidet.

Dass der Knochen überhaupt verletzt ist, ergibt sich aus den Symptomen der Knochenbrüche im Allgemeinen (siehe diese), mitunter ragen Knochensplitter aus der Wunde, öfter ist die Entscheidung schwierig und zweifelhaft. In solchen Fällen handle man immer so, als ob ein Knochenbruch vorhanden wäre.

Bei Schussfracturen am Schädel sind die Haare in der Umgebung der Wunde kurz zu schneiden oder besser zu rasiren, die Wunde vorsichtig zu reinigen, mit einer nassen Compresse zu decken und diese mit einem Kopfnetze oder dreieckigen Tuche zu fixiren; ist Hirnmasse (in Gestalt eines weisslichen weichen Breies) durch die Schussöffnung vorgefallen, so hüte man sich vor Manipulationen in der Wunde selbst, die nur den Vorfall vergrössern könnten. Ist der Verwundete bewusstlos, schnarchend oder im Gegentheile aufgeregt, delirirend, so kann man bis zur Ankunft des Arztes Eisumschläge auf den Kopf machen. Derartige Verwundete sind immer liegend mit leicht erhöhtem Kopfe zu transportiren. Bei Schussfracturen im Gesichte, namentlich des Ober- und Unterkiefers genügt in der Regel, bis ärztliche Hilfe eintritt, die Unterstützung der gebrochenen Theile durch ein cravatenförmig zusammengelegtes Tuch. Schussfracturen der oberen Gliedmassen verlangen alle ein dreieckiges Tuch als Armschlinge für den Transport. Der directe Verband selbst ist je nach der Verletzung verschieden: bei Schussfracturen des Oberarmes wickelt man eine nasse Compresse über die Schussöffnungen, fixirt dann, wenn möglich, an der Aussenseite des Oberarmes eine schmale Holzschiene durch einige Bindentouren, um den Bruchstücken einigen Halt zu geben und legt den Arm in die Schlinge; derartig Verletzte dürfen jedenfalls nur kurze Strecken gehen.

Aehnlich verfährt man bei Schussfracturen des Vorderarmes und der Hand; hier, sowie im Ellbogengelenke genügt für die erste Hilfeleistung in der Regel das dreieckige Tuch (Esmarch).

Hochwichtig und oft über das Leben des Verwundeten entscheidend ist die erste Hilfeleistung und der Transport bei Fracturen des Oberschenkels. Die Wundöffnungen selbst werden wie gewöhnlich mit nassen Compressen gedeckt; während zwei Männer den Schenkel vorsichtig in die Höhe heben, dabei einen leisen Zug ausübend, werden zwei lange

Schienen an der Innen- und Aussenseite angelegt, die vom Fuss bis zur Hüfte (und zum Mittelfleische) reichen müssen, sodann werden dieselben mit Binden oder Tüchern fixirt. Nun wird der Verwundete vorsichtig auf die Tragbahre gehoben (wobei ein Mann sich ausschliesslich mit dem verletzten Gliede beschäftigt) und dem Arzte zugeführt. Sind keine Schienen, Latten etc. vorhanden, so kann man sich im Nothfalle begnügen, das gebrochene Glied mit mehreren Tüchern oder Riemen an die gesunde Extremität und das aussen angelegte Gewehr des Verwundeten zu fixiren. Auf der Bahre selbst lässt sich mit Kleidungsstücken, Mantel, Säcken etc. leicht eine Halbrinne für die gebrochene Extremität formiren, in welche dieselbe ziemlich sicher und ruhig gelagert werden kann.

Schussfracturen des Unterschenkels werden in gleicher Weise behandelt; doch genügen hier zwei bis drei kleine Schienen (oder deren Surrogate), die vom Fersenhöcker bis etwas über das Knie reichen. Das Aufheben und die Lagerung auf der Bahre geschieht ganz in der eben angegebenen Weise.

Schussverletzungen des Knie- und Sprunggelenkes verlangen gleichfalls die möglichste Ruhe der Extremität; am besten ist die Lagerung solcher Verletzter in einer Hohlschiene (Blechstiefel), falls eine solche vorhanden ist; im Nothfalle lässt sich aus Spreu, Sandsäcken, Kleidungsstücken etc. (bis zur Ankunft im Lazarethe) eine passende Lagerung für ein derartig verletztes Glied herstellen.

Bei Schusswunden der Brust mit Eröffnung der Brusthöhle empfiehlt es sich, die Wundöffnung, durch die oft pfeifende Luft ein- und ausströmt, mit einer nassen Compresse oder Watte zu decken, den Verletzten in eine halbsitzende Stellung zu bringen und in solcher zu transportiren, solche Verwundete bedürfen dringend ärztlichen Beistand.

Bei Verletzungen am Bauche und Becken ist derselbe Vorgang zu beobachten, der Verletzte jedoch horizontal mit angezogenen Oberschenkeln zu lagern, sind Eingeweide durch die Schussöffnung vorgefallen, so unterlasse man alle Versuche dieselben zurückzubringen bis zur Ankunft des Arztes und bedecke sie bis dahin am besten mit einem in Oel getränkten Lappen.

So viel über die Verletzungen der Flintenprojectile.

Die Verletzungen durch grobes Geschütz erzeugen entweder Zermalmungen und Zersplitterungen einzelner Gliedmassen oder Abreissungen derselben oder ausgedehnte Fleischwunden mit Zermalmung der Musculatur oder endlich Verletzungen ähnlich den durch Kleingewehrfeuer erzeugten. Ist ein ganzes Glied abgerissen, so umhüllt man den blutigen Stumpf mit nassen

Tüchern und bringt ihn sobald als möglich auf den Verbandplatz, da hier chirurgische Eingriffe nothwendig sind. — Knochenzerschmetterungen und Fleischwunden werden nach denselben Grundsätzen verbunden und transportirt, wie oben erörtert wurde. — In allen diesen Fällen ist die Gefahr der Blutung, respective Verblutung, eine sehr grosse. Daher die Anwesenheit des Arztes geboten erscheint.

Gelenksentzündungen.

Die Gelenke, welche die Verbindung der Knochen, namentlich der Röhrenknochen vermitteln, unterliegen zahlreichen, namentlich entzündlichen Erkrankungen, die oft sehr gefährlich sind und häufig zu andauerndem Krankenlager, Störungen der Bewegungsfähigkeit, ja selbst zum Verluste des Gliedes führen können.

Bei Entzündungen der Gelenke werden die Bewegungen in denselben schmerzhaft, das Gelenke schwillt an, die Haut wird heiss, häufig roth, die Conturen des Gelenkes verschwinden. — Solche Zustände verlangen dringend ärztliche Behandlung, bis diese eintrifft, ist das Gelenk absolut ruhig zu halten. — In anderen Fällen treten Gelenksentzündungen mehr in schleichender Form auf, so namentlich am Hüft- und Kniegelenke, bei ersterem fängt der Kranke allmälig zu hinken an, oft ohne dass er es selber bemerkt (freiwilliges Hinken); Schmerzen in der Hüftgegend fehlen zuweilen vollkommen, sehr häufig sind dagegen Schmerzen im Knie vorhanden, die das Hüftgelenksleiden maskiren

Absolute Ruhe in horizontaler Lage ist die erste Bedingung der Behandlung.

Auch Kniegelenksentzündungen treten oft ohne stürmische Erscheinungen auf, in manchen Fällen ist man überrascht, das Kniegelenk plötzlich bedeutend umfangreicher, als das der anderen Seite zu finden; die Kniescheibe lässt sich niederdrücken und springt, wie von Flüssigkeit gehoben, wieder empor; — derartige Erkrankungen verlangen eine sehr umsichtige ärztliche Behandlung.

In anderen Fällen treten Entzündungen mehrerer Gelenke zugleich auf, begleitet von Fiebererscheinungen, Hitze, Appetitlosigkeit etc. — Es ist diess der acute Gelenksrheumatismus, eine schwere und gefährliche Erkrankung, die unbedingt Spitalsbehandlung erfordert.

Blutungen.

Das Blut läuft im menschlichen Körper von dem bewegenden Organe, dem Herzen aus, in Pulsadern (Arterien), die sich allmälig

verästeln, den peripherischen Organen zu, tritt daselbst in überaus feine Gefässchen, Capillaren und sammelt sich in durch Zusammenfluss allmälig grösser werdenden Gefässen, den Blutadern, Venen, die schliesslich wieder in das Centralorgan, das Herz, einmünden.

Das Blut in den Arterien ist sauerstoffreich, hellroth, bei Verletzung eines solchen Gefässes spritzt es im Strahle aus, der den Rhythmus mit dem Pulsschlage einhält; das Blut in den Venen ist kohlensäurereich (sauerstoffarm) dunkelroth; bei Verletzung einer Vene fliesst das Blut in mehr weniger starkem, gleichmässig anhaltenden Strome heraus; Arterien pulsiren, Venen nicht. Die grossen Arterien verlaufen immer an der Beugeseite der Gelenke.

Im Nachstehenden mögen einzelne Punkte angegeben werden, an denen man die grösseren Arterien am leichtesten zusammendrücken, respective eine Blutung aus verletzten Theilen, die von der Arterie versorgt werden, wenigstens momentan stillen oder mässigen kann.

Bei Verletzungen der Halsschlagadern müsste man in der Furche nach aussen vom Kehlkopfe, woselbst man die Arterie leicht pulsiren fühlt, einen Druck ausüben, der jedoch stark genug sein müsste, das Gefäss bis an die Wirbelsäule zu drängen und an dieser platt zu drücken. Die Armschlagader findet man an der Innenseite des Oberarmes; umgreift man denselben, so dass die vier Finger der Hand auf die Innenfläche kommen, so fühlt man leicht die Pulsation; hier wäre eventuell die Compression zu machen. Der Verlauf der Arterie am Handgelenke („der Puls“) ist bekannt genug.

Die Schenkelschlagader findet man leicht in der Leistenbeuge, etwa in der Mitte; ein Fingerdruck daselbst presst sie in den Beckenknochen und stillt momentan jede Blutung bei Verletzungen der unteren Extremität. Jede Verletzung oder Verwundung ist, da nothwendigerweise wenigstens Capillaren, in der Regel auch grössere Blutgefässe verletzt werden, mit Blutung verbunden. Bei Quetschungen, Brüchen etc. erfolgt dieselbe unter der Haut, es bildet sich daselbst eine Blutansammlung („Beule“). Ist die Haut mitverletzt (Stich, Hieb, Schuss etc.), kommt es immer zu Blutungen nach aussen.

Es ist von Wichtigkeit, dass jeder Soldat, namentlich bei Verwundungen am Schlachtfelde im Stande sei, an sich oder an Cameraden Blutungen wenigstens für einige Zeit zu stillen oder zu mässigen.

Ist die Wunde nicht gross, die Blutung jedoch ziemlich stark (z. B. bei vielen Schusswunden), so ist der Fingerdruck, direct auf die Wunde applicirt, das beste Blutstillungs-Mittel bis zur Ankunft des Arztes; erlahmt der Finger, so kann man ihn ersetzen durch einen

Kegel oder einen kleinen Ballen aus weichem Stoff, Watta, Leinwand u. s. w., den man genau auf die blutende Stelle andrückt und mit einer Binde oder einem Sacktuche fixirt.

Bei grösseren Wunden oder stärkerer Blutung, für welche der Localdruck nicht genügt, muss die zuführende Arterie näher dem Herzen comprimirt werden; die Finger können das wohl nur kurze Zeit ausführen, da jede Hand dabei erlahmt; daher bedient man sich hiezu der Aderpressen (Tourniquet), wie sie die Blessirtenträger besitzen; im Nothfalle kann man sie dadurch substituiren, dass man ein Taschentuch in Cravatenform zusammenlegt und um das Glied herumführt, dann an der Stelle, wo es auf das Gefäss zu liegen kommt, einen Knoten macht, oder eine Bleikugel, einen Stein etc. einlegt und zusammenbindet. Der Apparat „Esmarch“ (eine Binde und ein Kautschukschlauch) für die künstliche Blutleere, ist in unserer Zeit die sicherste Aderpresse. Der Gebrauch desselben muss gelehrt und erlernt werden.

Blutungen aus Wunden am Unterschenkel werden zuweilen durch starke Beugung im Knie vollkommen gestillt; dasselbe gilt von der Beugung im Ellbogengelenke bei Blutungen am Vorderarme oder an der Hand.

Kälte, namentlich Eis, ist gleichfalls ein gutes Blutstillungsmittel, ohne dass es jedoch die Compressen entbehrlich machen kann, in Form von Umschlägen kann es leicht mit derselben verbunden werden. Abgesehen von Verletzungen kommen Blutungen aus inneren Organen durch die natürlichen Körperöffnungen häufig vor

Nasenbluten ist ein überaus häufiges und lästiges Uebel; zur Behebung dieser Blutung genügt in den meisten Fällen der Fingerdruck; man hält das Nasenloch, aus dem die Blutung erfolgt, durch zwei bis drei Minuten mit dem Zeigefinger zu und vermeidet hierauf durch einige Zeit heftige Bewegungen, Schnäuzen u. dgl., wodurch der gebildete Blutpfropf wieder gelockert würde. Ist die Blutung heftiger oder erfolgt sie in den Rachenraum, so ist ärztliche Hilfe nothwendig; bis diese eintrifft, möge man Eiswasser aufschnupfen, oder kleine Eisstückchen in die Nasenhöhlen einlegen und eine tiefe Kopflage annehmen. Bluthusten, Blutungen aus den Respirationsorganen kommen nicht selten vor, sind gewöhnlich ein Symptom gefährlicher Erkrankungen und daher niemals leichtsinnig aufzunehmen und verlangen ärztliche Behandlung.

Das ausgehustete Blut ist hellroth, schaumig. — Um momentanen Bluthusten („Blutsturz“) zu mässigen, legt man sich zu Bette mit leicht erhöhtem Oberkörper, Hustenreiz ist nach Möglichkeit zu unterdrücken. Innerlich nimmt man von Zeit zu Zeit eine starke Kochsalzlösung (zwei

bis drei Kaffeelöffel voll Salz auf ein Glas Wasser), dabei wendet man mit Vortheil leichte kalte Ueberschläge auf die Brust an.

Blutbrechen, Blutungen aus dem Magen, sind gleichfalls Symptome einer inneren Erkrankung; das erbrochene Blut ist in der Regel dunkelroth oder schwärzlich, häufig klumpig, oft mit Speiseresten gemischt. Bis zur Ankunft des Arztes macht man kalte Ueberschläge auf die Magengrube und gibt dem Kranken kleine Stückchen Eis, kalte Milch, Gefrorenes zu schlucken.

Blutungen aus dem Mastdarme und den Harnorganen verlangen ärztliche Behandlung. Bis diese eintrifft, mag man immerhin ein kaltes Sitzbad geben.

Verbrennungen.

In Folge Einwirkung grösserer Hitzegrade durch Contact mit Flammen, heissen Flüssigkeiten etc. entstehen entweder oberflächliche Entzündungen der Haut mit Röthung und Schmerzhaftigkeit derselben, oder es wird die Oberhaut in Blasen abgehoben, die mit klarer wässeriger Flüssigkeit gefüllt sind, oder endlich, es kommt zur Verschorfung der Haut mit nachträglicher Eiterung und bei dem höchsten Grade zur Verkohlung der unter der Haut liegenden Gebilde, Muskel, Bindegewebe etc. — In den ersten Fällen läuft in der Regel der Process rasch ab, die Oberhaut schilfert sich ab, die Blasen schrumpfen nach Entleerung des Inhaltes und trocknen ein; bei Verbrennungen höheren Grades kommt es immer zur Eiterung und Narbenbildung, die häufig genug Entstellung und Functionsstörungen bedingen.

Durch die Einwirkung der strahlenden Sonnenwärme (z. B. auf Märschen) auf die Haut, namentlich des Nackens, Gesichtes, der Hände, kommt es zu ähnlichen Erscheinungen wie bei dem ersten Grade der Verbrennung. Die Haut wird roth, schmerzhaft brennend und schuppt sich nachträglich ab; kalte Umschläge und Waschungen mindern in der Regel bald diese Symptome.

Bei Verbrennungen empfehlen sich als erste Hilfeleistung alle Mittel, die eine schützende Decke über die verbrannte Stelle bilden, respective den Zutritt der Luft abhalten. — Es ist durchaus fehlerhaft, die in Blasen abgehobene Oberhaut abzureissen, daher ist auch beim Entkleiden Verbrannter die grösste Vorsicht zu beobachten, um nicht die Blasen zu verletzen. — Eine Unzahl Mittel werden angewendet und sind mehr weniger empfehlenswerth: so Watte, die man jedoch bis zum Eintritt der Eiterung nicht erneuern darf, in Oel getauchte Lappen, Collodium, Kleienumschläge, im Nothfalle feuchte Erde, feuchte

Umschläge, Bäder u. s. w., vorzüglich und vielfach angewendet wird eine Mischung aus Kalkwasser und Leinöl zu gleichen Theilen.

Ruhe des verbrannten Theiles ist selbstverständlich unumgänglich nothwendig. — Bei tiefergreifenden Verbrennungen ist die Behandlung eine chirurgische.

Ersticken.

Verhinderung des Lufteintrittes in die Lungen, in dem Grade, dass hiedurch der wirkliche (oder Schein-) Tod eintritt, gibt den Begriff der Erstickung. Während eines Erstickungsanfalles wird das Gesicht stark roth, violett, dann blau, es tritt Funkensehen, Ohrensausen auf, das Gefühl furchtbarer Athemnoth, Bewusstlosigkeit und bald der Tod ein.

Die Ursachen des Erstickungstodes oder Anfalles sind sehr verschieden; Zusammendrücken der Luftröhre am Halse, wie beim Erhängen, Erdrosseln, Erwürgen oder gewaltsames Schliessen der Mund- und Nasenöffnungen (so bei Verschütteten), fremde Körper im Kehlkopfe oder der Luftröhre, endlich Krankheiten dieser Theile selbst (z. B. die häutige Bräune), können Erstickungsanfälle oder den Tod verursachen.

Wird ein derartig Verunglückter gefunden, so ist er sogleich aller den Hals und die Brust beengenden oder einschnürenden Kleidungsstücke zu entledigen; bei Erhängten ist der Strick vorsichtig abzuschneiden, hierauf wird derselbe, womöglich im Freien mit erhöhtem Oberkörper gelagert und bis zur Ankunft eines Arztes die künstliche Athmung vorgenommen.

Hiebei stellt man sich hinter den Kopf des Verunglückten, fasst dessen Arme unter dem Ellbogengelenke, zieht sie nach aufwärts bis über den Kopf und dreht sie dann wieder nach abwärts bis die Ellbogen an die Brustwand angedrückt werden können; diess Verfahren wiederholt man etwa acht- bis zehnmal in der Minute; der Kranke muss auf dem Rücken liegen. Eine andere Methode ist folgende: Man lagert den Kranken auf eine Seite und rollt ihn abwechselnd auf den Rücken und dann wieder zurück, oder endlich, man drückt mit beiden Händen die untersten Rippen (die Rippenbögen) nach auf- und einwärts und lässt dann los; diess wiederholt man ebenfalls acht- bis zehnmal in der Minute.

Diese künstliche Athmung muss ununterbrochen durch eine bis anderthalb Stunden fortgesetzt werden.

Erstickungen durch Kohlendunst oder Gase etc. (Kohlenoxyd) kommen überaus häufig vor, durch unvorsichtiges Absperren der Klappen

von mit Kohle geheizten Oefen, dann durch die Gasflucht, das heisst das Ausströmen von Leuchtgas aus nicht abgesperrten oder beschädigten Leitungen; hiebei bekommen die Inwohner eines solchen Zimmers, das allmälig mit Kohlendunst (Gas) gefüllt wird, zunächst Kopfschmerzen, Schwindel, Flimmern vor den Augen, häufig Ueblichkeiten, schliesslich Ohnmacht und Bewusstlosigkeit; wird nicht bald frische, sauerstoffhältige Luft zugeführt, so tritt der Tod ein, der jedoch mehr als Vergiftungs- als Erstickungstod zu betrachten ist.

Derartig Verunglückte sind sofort ins Freie zu transportiren, mit kaltem Wasser zu begiessen und die künstliche Athmung, wie oben beschrieben, einzuleiten.

Ertrinken.

Ganz ähnlich ist die Hilfeleistung bei Ertrunkenen; solche sind möglichst schnell, jedoch auch möglichst schonend aus dem Wasser zu ziehen (das Fassen mit scharfen Haken ist daher zu unterlassen), hierauf rasch zu entkleiden, Mund und Nasenhöhle von etwa anhaftendem Schlamme, Sand u. s. w. zu reinigen und die künstliche Athmung einzuleiten; zeitweilig unterbricht man dieselbe, um den Leib mit warmen Tüchern zu reiben oder andere Belebungsversuche (Kitzeln im Schlunde, Bürsten der Waden und Füsse) anzustellen.

Das Stürzen auf den Kopf, das Legen über ein Fass, das Rollen und andere im Volke verbreitete Gewaltmittel bei derartig Verunglückten sind unnütz und schädlich.

Erfrierung.

Die Einwirkung sehr niederer Temperaturen erzeugt anfänglich dieselben Erscheinungen, wie die Einwirkung starker Hitze; die Haut wird rothi, mehr blauroth, glänzend, schmerzhaft; bei weiterer Einwirkung wird die Oberhaut in Blasen erhoben, die, wenn sie bersten, häufig Geschwüre hinterlassen; in den höchsten Graden der Erfrierung wird die Haut weiss, unempfindlich, die Personen matt, müde, schläfrig, schlafen endlich ein, und — wenn nicht Hilfe hierzu kommt — für immer. Sind nur einzelne Glieder (Nase, Ohren, Füsse) derartig erfroren, so sterben diese nachträglich ganz oder theilweise brandig ab.

Bei leichten Graden von Erfrierung genügt es, den betreffenden Theil mit Schnee oder kaltem Wasser zu reiben, bis die Haut stark roth und heiss wird; dann werden spirituöse Reizmittel (Franzbranntwein, Kampferspiritus etc.) angewendet; höhere Grade von Erfrierung

erfordern eine entsprechende chirurgische Behandlung; als erste Hilfeleistung empfehlen sich ebenfalls Einreibungen mit Schnee. — Total Erfrorene verlangen eine äusserst vorsichtige allmälige Erwärmung; gefrorne Gliedmassen sind mitunter glasartig spröde und brüchig, daher das Entkleiden mit grosser Vorsicht zu geschehen hat. Derartig Verunglückte legt man in ein kaltes Zimmer, reibt sie mit Schnee oder mit in Eiswasser getauchten Tüchern oder setzt sie in ein kaltes Bad. Nur ganz allmälig, wenn die Glieder etwas gelenkiger werden, kann man die Zimmerluft erwärmen lassen; Reizmittel (künstliche Athmung, Kitzeln im Schlunde) sind gleichzeitig anzuwenden; später sind innerlich warme, erregende Getränke zu geben (Kaffee, Punsch) — das ganze Verfahren ist durch Stunden fortzusetzen.

Frostbeulen.

Frostbeulen sind durch Erfrierung veranlasste geschwollene, bläulichrothe Hautstellen, die sich namentlich häufig am Ballen der grossen und kleinen Zehe, seltener an den Fersen oder an anderen Stellen finden. Dieselben verursachen während der warmen Jahreszeit in der Regel keinerlei Symptome, in der Kälte dagegen (mitunter auch bei Witterungswechsel) beginnen sie zu jucken und zu schmerzen und machen das Gehen beschwerlich, ja unmöglich. In manchen Fällen kommt es in jedem Winter zu stärkerer Anschwellung derselben, zur Entzündung, ja selbst zur Eiterung und Geschwürsbildung, die in der Regel einen äusserst langwierigen Verlauf nimmt.

Um die Entstehung solcher Frostbeulen zu verhüten, empfiehlt sich ausser zweckmässiger warmer Fussbekleidung, namentlich die Vermeidung greller Temperatursdifferenzen, z. B. die erstarrten Füsse nicht an dem heissen Ofen zu wärmen u. s. w. Auf Märschen zu Winterszeit ist es gerathen, die Fusslappen einzufetten.

Zur Heilung und Behebung derselben sind eine Unzahl Mittel im Gebrauche und dies mit mehr oder weniger Erfolg. Werden sie im Winter schmerzhaft, so hält man sie warm und trocken, schützt sie vor Druck und hüllt den Fuss in weiche Lappen, die mit Cerat oder frischem Talg bestrichen sind. Entzündungs- und Geschwürsprocesse verlangen ärztliche Behandlung. — Während der warmen Jahreszeit wendet man reizende spirituöse Einreibungen an; so z. B. verdünnte Salpetersäure mit Zimmtwasser (zu gleichen Theilen), Kampferspiritus, Collodium mit Carbolsäure, Peruvianischen Balsam u. s. w.

Alle diese Mittel müssen durch 6—8 Wochen methodisch täglich 1—2 Mal auf die erkrankten Hautpartien aufgepinselt werden.

Vergiftungen.

Es gibt eine Anzahl von Stoffen, feste, flüssige und gasförmige, die schon in geringer Menge in den menschlichen Körper aufgenommen, heftige und gefährliche Krankheitserscheinungen erzeugen. Man nennt sie Gifte und ihre Wirkung auf den menschlichen Körper Vergiftung; manche derselben wirken äusserst rasch, oft blitzschnell krankmachend und selbst tödtend; bei anderen treten die Vergiftungserscheinungen nur langsam, im Verlaufe der Zeit auf; daher spricht man von acuten und chronischen Vergiftungen.

Solche Gifte sind theils ätzende Mittel, wie die Säuren, Laugenessenz, die nur an den Berührungsstellen mit dem Körper verderblich wirken, oder es sind Stoffe, die in den Körper aufgenommen, Allgemeinerscheinungen erzeugen, z. B. die bereits erwähnten Vergiftungen durch Schlangenbiss, den Biss toller Hunde u. s. w.

Im Allgemeinen ist es bei jedem Falle einer (acuten) Vergiftung die Aufgabe, das Gift so schnell als möglich aus dem Körper ganz oder theilweise zu entfernen, oder es durch verschiedene Mittel (Gegengift) im Körper selbst unschädlich zu machen; das geschieht bei den verschiedenen Giften in sehr verschiedener Weise.

Im Nachstehenden sollen die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Gifte erörtert und die erste Hilfeleistung bei derartigen Fällen auseinandergesetzt werden.

Vergiftungen mit ätzenden Säuren, namentlich Schwefelsäure (Vitriol) kommen nicht selten, absichtlich oder zufällig vor; in solchen Fällen ist gewöhnlich Lippen- und Mundschleimhaut in furchtbarem Grade verschorft, ist viel von dem Gifte geschluckt worden, so sind entsetzliche Schmerzen in der Magengegend und längs der Speiseröhre vorhanden. Als erstes Gegenmittel, das hier nicht rasch genug angewendet werden kann, sind Mittel zu geben, die die Säure binden, in eine unlösliche Verbindung umwandeln, so alle Alkalien, namentlich Magnesia mit Milch, Kalkwasser mit Milch, Seifenwasser oder Kalk von der Mauer abgekratzt und mit Milch verrührt; Kreide mit Wasser vermengt u. s. w. Wenn solche Kranke nicht gleich zu Grunde gehen, so treten nicht selten durch die Narbenzusammenziehung Verengerungen der Speiseröhre ein, die oft zum qualvollen Tode führen.

Aetzende Alkalien, namentlich Laugenessenz, wirken ähnlich, wie die Säuren, hier empfehlen sich als Gegenmittel alle Säuren, als: Essig, Citronensaft, saure Milch u. s. w.; auch hier ist äusserst

rasche Verabreichung des Gegengiftes nothwendig, um wenigstens noch das Leben zu retten.

Durch Arsenik (arsenige Säure, ein weisses Pulver) kommen häufig Vergiftungen vor; bei derartig Verunglückten treten gleich oder erst nach Stunden nach dem Genusse Würgen, Aufstossen, Erbrechen auf, verbunden mit dem Gefühle grosser Angst und Hinfälligkeit; bei solchen Unglücksfällen hat man zunächst durch Kitzeln im Schlunde mit einem Federbart Erbrechen zu erregen, um so viel als möglich von dem Gifte zu entleeren; hierauf gibt man zunächst Milch, Zuckerwasser oder schleimige Getränke, bis Gegengifte, als welche Zuckermagnesia und Eisenoxydlösung zu empfehlen und in jeder Apotheke zu haben sind, zu Gebote stehen.

Durch längere Zeit in kleinen Dosen genommen, erzeugt Arsenik eine chronische Vergiftung mit Abmagerung, Ausfallen der Haare, Nägel, Diarrhöen u. s. w.

Kupfervergiftungen, namentlich durch Genuss von Speisen, die in kupfernen, schlecht verzinnten Gefässen bereitet wurden, veranlassen Kolikschmerzen und Durchfall, metallischen Geschmack und grosse Hinfälligkeit; als momentan zu gebende Gegenmittel empfehlen sich Eiweis, Zuckerwasser; die weitere Behandlung ist eine ärztliche.

Phosphorvergiftungen (namentlich mittelst Abkochungen von Zündhölzchen) erzeugen heftige und schmerzhafte Magen- und Darmentzündungen mit Erbrechen von im Dunklen leuchtenden Massen; in der Folge Veränderungen in der Leber u. s. w. Als erste Hilfe sucht man zunächst Erbrechen anzuregen, dann gibt man womöglich Magnesia mit Milch oder schleimige Getränke, keine fetten Mittel.

Das Cyankalium (die Blausäure) wird in der Neuzeit, da es im Handel leicht zu haben ist, häufig zu Vergiftungsversuchen benutzt; die Wirkung desselben ist eine furchtbar rasche; die Vergifteten fallen um, bekommen Zuckungen und sind häufig, bevor Hilfe anlangen kann, verschieden. In ähnlichen Fällen kann man mitunter durch künstliche Athmung, Begiessung des Kopfes mit kaltem Wasser und später durch Einflössen von Rum und schwarzem Kaffee das Leben erhalten; ist die augenblickliche Lebensgefahr beseitigt, so ist der Verunglückte in der Regel gerettet.

Die übrigen Gifte, namentlich die zahlreichen Pflanzengifte (Tollkirsche, Stechapfel u. s. w.) mögen hier unerörtert bleiben. Nur vom Opium sei erwähnt, dass der regelmässige Genuss desselben (um Schlaf zu erzeugen oder zu irgend einem anderen Zwecke) in hohem Grade schädlich ist, zu hartnäckiger Stuhlverstopfung, Muskelschwäche, körper-

licher Abgeschlagenheit, Blässe, später zu Gliederzittern und Lähmungen führt, daher vor demselben auch in der Form der Injectionen unter der Haut, nicht genug gewarnt werden kann. Durch Genuss einer grösseren Menge Opium werden auch acute Vergiftungserscheinungen erzeugt; Schwindel, Ohnmacht, Schnarchen, Röcheln, Krämpfe und Lähmungen; als Gegenmittel sind anzuwenden, Entleerungen des Giftes durch Erbrechen (das hier jedoch sehr schwierig hervorzurufen ist), Begiessen mit kaltem Wasser, Einflössen von schwarzem Kaffee, starkem Branntwein oder Rum u. s. w.

Der Tabak enthält bekanntlich ein sehr heftig wirkendes Pflanzengift, das Nicotin, glücklicher Weise jedoch nicht in bedeutender Menge, doch werden namentlich durch das Kauen desselben nicht selten Magencatarrhe, auch mancherlei Mundkrankheiten erzeugt, daher auch vor dieser Art des „Tabakgenusses“ gewarnt wird.

Von den chronischen Vergiftungen möge hier die Bleivergiftung erwähnt werden; bei Personen, die sich mit Bleiarbeiten beschäftigen, zeigt sich zunächst am Zahnfleischrande ein blaugrauer Saum, die Haut wird blassgelb, der Kranke magert ab und heftige Koliken, bohrende Schmerzen in der Nabelgegend, wobei der Unterleib stark eingezogen ist, treten auf; in weiterer Folge kommt es zu Gliederzittern, Lähmungen u. s. w.

Die Behandlung ist eine rein ärztliche; bei Bleikoliken empfehlen sich als momentan lindernd, warme Breiumschläge. Natürlich ist bei Bleiarbeitern die Arbeit einzustellen.

Nagelentzündung.

In vielen Fällen kommt es nach Verletzungen, Quetschungen u. s. w. zu einer Entzündung des Nagelbettes, die meist chronisch verläuft und in der Regel zum Verluste des Nagels führt; häufig ist hierbei anfänglich blos an einem Nagelrande eine schmerzhafte Stelle oder ein kleines Geschwürchen, ein Einriss in die Haut, nach und nach schwillt der Nagelfalz (der Hautsaum um den Nagel) an, wird roth und schmerzhaft. Bei Druck auf denselben oder den Nagel selbst, lässt sich häufig etwas Eiter unter denselben hervorpressen. Nach und nach wird der Nagel locker und fällt endlich ab.

Die Behandlung solcher Nagelentzündungen ist eine einfache; warme Bäder des kranken Fingers zwei bis dreimal im Tage und ein deckender Verband beschleunigen die Abstossung des Nagels. Ist derselbe abgefallen, so sieht man in der Regel im Nagelbette den zur Hälfte bereits entwickelten neuen Nagel, der nun langsam nach vorne wächst. Ein leichter Heftpflasterverband schützt das empfindliche nackte

Nagelbett und ist daher für diese Zeit zu empfehlen. Heftigere Entzündungen und geschwürige Processe im Nagelbett verlangen ärztliche Behandlung.

Wurm.

Der Fingerwurm (Panaritium) ist eine mehr weniger heftige, überaus schmerzhafte Entzündung des Nagelgliedes der Finger, in der Regel verbunden mit Entzündung der Beinhaut des Knochens. Häufig sind kleine Verletzungen (Nadelstiche, ein eingezogener Holzsplitter u. s. w.) die Veranlassung derselben. Das Nagelglied schwillt an, wird sehr schmerzhaft, die Haut roth, gespannt und glänzend. Fast in allen Fällen kommt es zur Eiterung und je früher der Eiter entleert wird, desto rascher kommt der ganze Process zur Heilung.

Ist derselbe auf die Haut beschränkt, so läuft er in der Regel in zwei bis drei Wochen ab; greift er aber tiefer auf die Beinhaut und den Knochen, so dauert er oft lang und führt nicht selten zur Abstossung des Knochens, ja selbst zum Verluste des Fingergliedes.

Im Beginne des Leidens empfehlen sich wie bei der Nagelentzündung warme Fingerbäder; man nimmt das Wasser so warm, als es der Finger ertragen kann.

Sobald sich Eiterung nachweisen lässt, und auch schon früher, ist ein kräftiger Einschnitt, der dem Eiter Luft macht, angezeigt. Man säume daher nicht, derartige „böse Finger“ sobald als möglich dem Messer des Arztes zu überantworten. Als Nachbehandlung empfehlen sich warme Bäder und Verband der wunden Stelle mit weicher, allenfalls mit Fett bestrichener Leinwand.

Blutass.

Blutass oder Furunkel nennt man eine mehr weniger schmerzhafte, umschriebene Entzündung der Haut um eine Talgdrüse, die fast immer zur Eiterung führt. Im Anfange ist bloss ein harter, schmerzhafter Knoten vorhanden, allmälig wird die Haut roth und heiss, in der Mitte entwickelt sich ein weisslicher Punkt, durch den sich der Inhalt in Form eines dicken, eiterähnlich gelben Pfropfes herausdrücken lässt. Solche Furunkel sind namentlich häufig im Nacken, Rücken und Gesässe; kommen häufig nach Kaltwasserkuren vor.

Entwickeln sich viele derartige Furunkel an einem Individium, so bilden sie ein ernstliches Leiden (Furumculosis) und verlangen ärztliche Behandlung.

Im erhöhten Grade ist diess der Fall, wenn die Entzündung eine bedeutende Intensität erlangt und in Brand übergeht (Carbunkel), so namentlich im Nacken (Antrax), in welchem Falle die Erkrankung lebensgefährlich werden kann.

In leichten Fällen begnügt man sich in der Regel, die harte Stelle mit einem Stückchen Diachylonpflaster zu decken; sind die Schmerzen sehr heftig, so sind Breiumschläge angezeigt und die Entfernung des Eiters durch einen Einstich, der natürlich vom Arzte zu machen ist.

Warzen.

Warzen sind gefässhaltige, verschieden geformte Wucherungen der Haut, die an ihrer Oberfläche mit einer dicken, verhornten Schichte (Oberhaut) bedeckt sind; sie kommen am häufigsten an den Fingern, übrigens auch an anderen Stellen, namentlich bei jungen Personen vor. Schneidet man sie ab oder unterbindet man sie, so recidiviren sie in der Regel. Häufig schwinden sie nach einiger Zeit von selbst und hierauf beruht die Wirksamkeit zahlloser Haus- und Geheimmittel. Sie sind selbstverständlich ganz unschädlich und nur an manchen Orten, oder wenn sie in grösserer Anzahl auftreten, entstellend.

Will man Warzen wegbringen, so geschieht diess am besten mit concentrirter Essigsäure (Eisenessig), die man täglich auf die Oberfläche der Warze mit einem Glasstabe aufträgt.

In der Regel schrumpfen und schwinden sie unter dieser Behandlung in kurzer Zeit.

Hühneraugen.

Durch anhaltenden Druck der Fussbekleidung entstehen die allgemein bekannten keilförmigen Verdickungen der Oberhaut, deren Centrum in der Regel etwas dunkler gefärbt, zu dem Namen Veranlassung gegeben hat; sie sind am häufigsten an Stellen, wo die Haut unmittelbar ohne ein schützendes Fettpolster dem Knochen aufliegt, so am Rücken der Zehen oder über den Zehengelenken, nicht selten an den Seitenflächen der Zehen (zwischen denselben); seltener an der Fusssohle oder am Fussrücken.

Ausnahmslos entstehen die Hühneraugen durch den Druck der unzweckmässigen Fussbekleidung; sobald dieser aufhört, schwinden und heilen sie in der Regel von selbst; schmerzhaft sind sie durch den Druck, den die harte Oberhaut auf die darunter verlaufenden Haut-

nerven ausübt. Bei feuchter Witterung schwillt die Oberhaut an und drückt dann stärker, daher sie mitunter als Wetterpropheten gelten. Unter Umständen, namentlich nach ungeschickten Ausschneidungsversuchen, können sie zur Entzündung und Vereiterung des darunter liegenden Zellgewebes Veranlassung geben und dadurch selbst lebensgefährlich werden.

Bei Soldaten sind sie mehr als bei Anderen ein Uebel, das die sorgfältigste Behandlung fordert, da die Marschtüchtigkeit des Mannes durch sie bedeutend leidet, eventuell ganz aufgehoben werden kann.

Zur Heilung derselben ist zunächst das Aufhören des Druckes von Seite der Fussbekleidung nothwendig, daher die Schuhe zu ändern, auszudehnen, geschmeidiger zu machen sind etc.

Auflegen von sogenannten Hühneraugenringen aus Filz, Leder oder Heftpflaster bringt sie mitunter rasch zum Schwinden. Im entgegengesetzten Falle sind sie operativ zu behandeln; der Mann nimmt zunächst ein laues Fussbad, um die hornige Oberhaut zu erweichen und sucht dann mit einem stumpfen Messer das Hühnerauge herauszuheben.

Das Ausschneiden mit scharfen Instrumenten ist nicht ungefährlich und sollte nur vom Arzte geschehen. Das Abfeilen der Hühneraugen ist völlig werthlos. Hühneraugen zwischen den Zehen oder an den Sohlen sollten immer vom Arzte entfernt werden; Fussbäder und scrupulöse Reinlichkeit dienen als Vorbereitung hiezu.

Schwielen sind ausgedehnte, flache, mehr oder minder breite, in der Regel gelbliche Verdichtungen der Oberhaut, die an Stellen entstehen, die methodisch stark gedrückt werden, am häufigsten in der Hohlhand bei Personen, die schwer arbeiten etc. Sie sind selten lästig und erfordern keine Behandlung. Hört der Druck auf, wird die Beschäftigung geändert, so schwinden sie von selbst. Wunden oder Einrisse an Stellen, wo die Haut schwielig verdickt ist, heilen langsam.

Fremde Körper in der Haut.

Das Eindringen fremder Körper in die Haut, beispielsweise das Eintreten eines Nagels, das Einziehen eines Holzsplitterchens („Schiefer"), das Eindringen von Glasstückchen u. s. w. gehört zu den alltäglichen Erscheinungen.

Ein solcher Fremdkörper erzeugt zunächst Schmerz, der beim Drucke auf die Eintrittsstelle sich bedeutend steigert und hierauf Entzündung der umgebenden Hauttheile; wird er nicht bald entfernt, so kommt es zur Eiterung, durch die der Körper in der Regel allmälig

ausgestossen wird; unter Umständen kann ein solcher in die Haut eingedrungener Körper auch lebensgefährliche Zufälle, ausgedehnte Entzündungen und Vereiterungen, Anschwellungen der Lymphdrüsen, selbst Starrkrampf und den Tod nach sich ziehen. Im Gegensatze hiezu werden nicht selten eingedrungene Fremdkörper, namentlich Glassplitter oft Monate und selbst Jahre lang (im Unterhautzellgewebe) herumgetragen, ohne die geringsten Beschwerden zu erzeugen; endlich kommt es aus irgend einem zufälligen Grunde zur Anschwellung, Entzündung und Eiterung; es bildet sich ein Abscess und bei Eröffnung desselben findet man den fremden Körper, auf den der Verletzte oft bereits vollständig vergessen hatte.

Andere Fremdkörper, namentlich Nähnadeln, selbst Kugeln, wandern im Unterhautzellgewebe oft weite Strecken und kommen schliesslich an einer von der Eintrittsöffnung sehr entfernten Stelle zum Vorschein u. s. w.

Ist der fremde Körper nicht sehr gross, wird er sogleich bemerkt und auf zweckmässige Weise entfernt, so sind dann in der Regel alle Erscheinungen binnen Kurzem geschwunden: die Entzündung nimmt rasch ab, die kleine Eintrittswunde heilt.

Es ist daher dringend angezeigt, solche in die Haut eingedrungene fremde Körper sobald als möglich, bevor es noch zur Anschwellung der Umgebung gekommen ist, zu entfernen.

Kleine Holzsplitterchen, wie sie häufig an der Hand und den Fingern oder den Füssen in die Haut eindringen, sind in der Regel leicht vom Verletzten selbst zu entfernen; in dem Winkel der kleinen unscheinbaren Hautwunde ragt das eine Ende des Splitterchens hervor und es genügt gewöhnlich dasselbe mit einer Federmesserklinge etwas abzuheben, um es leicht entfernen zu können — Bei durch Glassplitter erzeugten Verletzungen ist die Wunde sorgfältig auszuwaschen, um etwa zurückgebliebene Glassplitterchen wegzuspülen: die weitere Behandlung ist dann eine ärztliche.

Dasselbe gilt von Verletzungen, erzeugt durch das Eindringen von Nägeln in die Fusssohle, von Nähnadeln in die Haut u. s. w., die oft eine kleine Operation erheischen.

Erkrankungen der Haut.

Krätze.

Die Krätze ist eine mit Bildung von Knötchen, Bläschen und Pusteln (Krätzeffloreszenzen) verlaufende Hautentzündung, die durch einen thierischen Parasiten, die Krätzmilbe erzeugt wird, welche in der Haut sich Gänge bohrt und daselbst ihre Eier legt. Sie entsteht nur durch Uebertragung solcher Milben oder ihrer Eier, daher immer durch Ansteckung; dieselbe erfolgt sowohl durch directe Berührung, als durch Kleider, Bettwäsche u. s. w. Die erfolgte Ansteckung charakterisirt sich einige Tage nach derselben durch das Gefühl mehr weniger heftigen Juckens, namentlich an den Geschlechtstheilen, Hinterbacken, in den Gelenkbeugen, namentlich am Handgelenke und zwischen den Fingern, das Jucken steigert sich in der Bettwärme. Zum Theile durch die Milben selbst erzeugt, zum Theil durch das unvermeidliche Kratzen bedingt, entstehen auf der Haut zahlreiche Knötchen und Pusteln, die häufig mit Krusten bedeckt sind und nicht selten eitern, die Milbengänge selbst stellen kleine gefärbte, gezackte oder geschlängelte weissliche Linien dar, und sind wohl nur vom Arzte zu erkennen.

Die Krätze ist eine zwar lästige, jedoch ungefährliche und in der Regel leicht zu heilende Krankheit, das schlechte Renommée, in dem sie bei einem grossen Theile der Menschheit steht, ist daher ein unverdientes. Reinlichkeit des Körpers, der Bett- und Leibeswäsche sind die besten Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

Die Behandlung der Krätze ist eine ärztliche; die gegenwärtig in der Armee eingeführte Methode der Anwendung des Styraxliniments empfiehlt sich durch ihre Einfachheit und kurze Dauer der Kur. Bettwäsche und Kleidungsstücke an Krätze Erkrankter werden desinficirt (einer hohen Temperatur ausgesetzt). Nach beendeter Kur sind ein oder mehrere Schwitz- oder Vollbäder sehr nützlich.

Eczem, Flechte.

Eczeme nennt man chronisch verlaufende Entzündungen der Haut, bei denen dieselbe bald mit kleinen Bläschen oder mit Bläschen und Pusteln besetzt ist, bald wieder eine rothe, nässende Fläche darstellt, über der die Oberhaut fehlt, dann auch rauh und schuppig oder mit Krusten und Borsten bedeckt erscheint; alle Formen erzeugen mehr minder heftiges Jucken und das Bedürfniss zu kratzen. — In seltenen

Fällen ist das Eczem über den ganzen Körper ausgebreitet, zumeist ist nur eine oder die andere Partie ergriffen, so die behaarte Kopfhaut, wobei die Haare durch die secernirten abgesonderten Massen unter einander verklebt sind und der ganze Kopf binnen Kurzem mit dicken, gelben Borken bedeckt erscheint (Grind); ferner im Gesichte, wo die abgesonderte Flüssigkeit rasch zu gelben Krusten eintrocknet, endlich am Hodensacke und After etc. Die Ursachen der Eczeme sind grossentheils locale und so mannigfaltig, dass sie sich hier nicht gut erörtern lassen. Der Aberglaube, dass einzelne Eczeme (Salzflüsse), namentlich der unteren Extremitäten für die Gesundheit des Menschen nothwendig und deren Heilung daher verderblich wäre, braucht wohl kaum mehr bekämpft zu werden.

Die Behandlung desselben ist immer eine ärztliche; nur bei ganz geringen Eczemen an der Nase etc., mag man sich begnügen, ein reines Fett oder etwas Zinksalbe anzuwenden; bei Eczemen am Hodensacke soll man kalte Waschungen vornehmen. In Fällen, in denen Krätze das Eczem verursacht (und solche sind nicht selten), ist das entsprechende Verfahren einzuschlagen. Ist Ungeziefer (Läuse) die Veranlassung zum Kratzen und des dadurch erzeugten Eczemes, so empfehlen sich kalte Waschungen und Vollbäder.

Blattern, Masern, Scharlach.

Diese drei Krankheiten, die man mit dem Namen acute Exantheme zusammenfasst, sind fieberhafte Erkrankungen, die sich durch eigenthümliche Ausschlagsformen auf der Haut charakterisiren, durch Ansteckung entstanden, selbst anzustecken vermögen und gleichzeitig von Erkrankungen innerer Organe begleitet zu sein pflegen. — Da ein an einem solchen Ausschlage Erkrankter als für seine Umgebung in hohem Grade gefährlich betrachtet werden muss, so ist derselbe sofort zu isoliren, respective aus der Caserne in das Spital zu überführen.

Bei den Blattern treten die ersten Erscheinungen in der Regel am achten bis neunten Tage nach der Ansteckung auf; (während dieser Tage befinden sich die Kranken vollkommen wohl, man nennt dieses Stadium, das sich auch bei Scharlach und Masern findet, die Incubationszeit); in den meisten Fällen beginnt die Erkrankung mit einem Schüttelfroste, dem intensive Hitze folgt; diese Fiebererscheinungen halten durch 2—3 Tage an und sind fast ausnahmslos von heftigen Kreuz- und Rückenschmerzen begleitet, die schon die Blattern-Erkrankung vermuthen lassen. Am dritten Tage tritt der Ausschlag auf:

kleine flohstichähnliche Stippen, rothe Flecken im Gesichte, auf der Brust, an den Armen mehr weniger dicht gedrängt, die sich in den nächsten Tagen in Bläschen und später in Pusteln umwandeln. Beim Ausbruche des Ausschlages lassen die Fieber-Erscheinungen in der Regel nach, doch ist der Kranke ungesäumt der Spitals-Behandlung zu übergeben, die Leinwäsche zu wechseln und wo möglich zu desinficiren.

Gegen die Blatternerkrankung gewährt bekanntlich die Impfung mit Schutzpockenlymphe einen wenn auch nicht absolut sicheren Schutz. Daher die Vorschrift, dass jeder Soldat geimpft sein muss, oder zu impfen ist. — Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Schutzkraft der Vaccine nur eine vorübergehende ist, etwa 7—10 Jahre anhält, daher es wünschenswerth wäre, von Zeit zu Zeit die Revaccination vorzunehmen, d. h. die Impfung zu wiederholen.

Auch bei den Masern kennzeichnet sich der Beginn der Erkrankung durch das Auftreten heftiger Fiebererscheinungen, jedoch selten durch einen förmlichen Frost; sind dabei die Augen geröthet, schmerzhaft, lichtscheu, die Nase verstopft, stark absondernd, endlich bellender Husten vorhanden und sind gleichzeitig Masernfälle in der Umgebung vorgekommen, so kann man bereits mit grosser Wahrscheinlichkeit dieselbe Erkrankung vermuthen. Meistens am vierten Tage tritt der Ausschlag auf, in der Regel zuerst im Gesichte und am Halse und verbreitet sich rasch über den ganzen Körper; er besteht aus linsengrossen runden, rothen Flecken, die hie und da zusammenfliessen und über die gesunde Haut etwas erhaben sind. — Auch solche Kranke sind sofort zu isoliren.

Der Scharlach beginnt häufig mit einem Schüttelfrost, oft auch nur mit wiederholtem Frösteln, an das sich die Symptomengruppe reiht, die jedes heftige Fieber begleitet: Kopfschmerz, Mattigkeit, grosse Hitze, häufig Erbrechen. Gleichzeitig klagen die Kranken über ein Gefühl von Trockenheit im Schlunde und Schmerzen beim Schlingen; nach 24 bis 48 Stunden wird die Haut gewöhnlich zuerst am Halse gleichmässig scharlachroth, während sich gleichzeitig die Schlingbeschwerden steigern.

Solche Kranke sind als Ansteckungsherde höchst gefährlich und ungesäumt der ärztlichen Behandlung zu übergeben.

IV. Venerische Erkrankungen.

Tripper, Chancre, Bubonen, Syphilis, Feigwarzen.

Die venerischen Erkrankungen sind ansteckende Krankheitsformen, die weitaus in den meisten Fällen auf Ansteckung durch den Beischlaf zurückgeführt werden können. — Da es wichtig ist, solche Fälle so bald als möglich zu erkennen, um sie ungesäumt der ärztlichen Behandlung zuführen zu können, so mögen in den folgenden Zeilen die Hauptsymptome der einzelnen Erkrankungsformen angeführt werden.

Tripper.

Der Harnröhrentripper ist eine eitrige Entzündung der Harnröhrenschleimhaut, deren Secret (Eiter) in hohem Grade ansteckend ist. Die ersten Erscheinungen entwickeln sich 2—10 Tage nach der Ansteckung (dem Beischlaf); anfänglich bemerkt der Kranke nur ein leises Kitzeln oder Spannen in der Harnröhre, namentlich an der Eichel, das beim Harnlassen zu einem leichten Schmerz sich steigert; die Harnröhrenmündung schwillt etwas an. Diese Erscheinungen steigern sich in den nächsten 24—48 Stunden, bis endlich an der Mündung Secret in Form von klaren oder eiterähnlich gelben Tropfen erscheint. Wenn diese Erscheinungen, von denen einzelne (wie der Schmerz), in sehr verschiedenem Grade entwickelt sein können, vorhanden sind, ist sofort die ärztliche Behandlung einzuleiten. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Umstand zu richten, dass das Trippersecret (der Eiter) im hohen Grade ansteckend für die Bindehaut des Auges ist, auf der es eine heftige, oft rapid verlaufende Entzündung hervorruft, die nicht selten zur Zerstörung des Auges und totaler Erblindung führt; nach Betastung oder Reinigung des erkrankten Gliedes versäume man daher niemals eine gründliche Reinigung der Hände. — Hervorzuheben ist noch, dass Anstrengungen, namentlich Reiten, forcirtes Gehen etc. sehr geeignet sind Hodenentzündungen hervorzurufen, die sich durch heftige Schmerzen, Anschwellung des Hodens, Röthung der Haut etc. äussern. Solche Kranke müssen länger und ärztlich überwacht werden; zur Verhütung solcher Entzündungen empfiehlt es sich gleich vom Beginne der Trippererkrankung an, einen Tragbeutel (Suspensorium) zu tragen.

Nach Trippererkrankungen entwickeln sich häufig an der Harnröhrenmündung kleine, warzenförmige oder hahnenkammartige Wucherungen, spitze Condylome genannt; dieselben sind keine Zeichen von Syphilis und weichen in der Regel bald der ärztlichen Behandlung.

Chancre.

Unter Schanker (Chancre) versteht man Geschwüre an den Geschlechtstheilen, seltener an anderen Stellen des Körpers, die durch Ansteckung entstanden, selbst anzustecken vermögen; — die ersten Erscheinungen sind etwa folgende: Auf einem rothen Flecke (beispielsweise an der Eichel) entwickelt sich circa 48 Stunden nach der Infection ein kleines Anfangs wasserhelles Bläschen, das nach 2 bis 3 Tagen berstet und ein kleines, kreisrundes, scharfrandiges Geschwür hinterlässt, dessen Grund gelbgrau erscheint, gleichzeitig schwellen die nächstgelegenen Lymphdrüsen (der Leiste) etwas an und werden empfindlich.

Erfolgte die Ansteckung durch eine kleine Wunde (Abschürfung) so wandelt sich dieselbe in ein Geschwür um, ohne dass es zur Bläschenbildung kommt.

Der Chancre ist stets nur durch den Arzt zu behandeln.

Bubonen.

Eine häufige, gefährliche und in der Regel langwierige Folgekrankheit des Trippers und Schankers sind Lymphdrüsenentzündungen (Bubonen); in solchen Fällen wird eine, der gewöhnlich gleich Anfangs geschwellten Lymphdrüsen, empfindlich und vergrössert sich, die Haut wird nach und nach roth, es bildet sich ein Abscess. Derartige Erkrankungen (Chancre und Bubonen) erfordern dringend ärztliche (Spitals-) Behandlung.

Syphilis.

Die Syphilis ist eine der schwersten ansteckenden Krankheiten, deren Ansteckungsstoff zunächst eine locale Veränderung (Induration — Verhärtung) hervorruft und von da aus Erkrankungen anderer Organe erzeugt, die gewöhnlich in längeren Intervallen eintreten. — Das erste Zeichen der Syphilis ist in der Regel die Entwicklung eines knorpelharten Knotens (Induration) häufig an der Stelle, wo früher ein Chancregeschwüre sass. Der Entwicklung dieses Knotens folgt regelmässig Anschwellung der Lymphdrüsen des ganzen Körpers und später Erkran-

kungen der Haut (Ausschläge verschiedener Art) und der Schleimhäute (Schleimpapeln — Condylome), später auch der Knochen und inneren Organe.

Die Syphilis ist eine schwere und gefährliche Erkrankung, die in jedem Falle ärztliche Behandlung und Ueberwachung fordert.

Feigwarzen.

Sehr häufig kommt es in nächster Folge von Syphilis zur Entwicklung von Papeln (Condylomen — Feigwarzen) am After, die oft erst den Kranken auf sein Leiden aufmerksam machen: Flache rundliche Erhöhungen auf der Haut in der Nähe des Afters, die das Gehen und Sitzen schmerzhaft machen, ein zähes, übelriechendes, eiterähnliches Secret absondern.

Mittel gegen Ansteckung beim Beischlafe gibt es nicht, der Condom (vom Doctor Condom erfunden) gewährt keine absolute Sicherheit; empfohlen wird nach jedem Beischlafe das Glied mit Wasser, dem mit Vortheil etwas Alcohol zugesetzt wird, zu reinigen und Urin zu lassen.

Es ist von Wichtigkeit, die venerischen Erkrankungen womöglich schon im Beginne der ärztlichen Behandlung zuzuführen, daher die oben angeführten Symptome gegebenenfalls zu beobachten wären. Denselben Zweck haben die periodischen Visitirungen der Mannschaft, die als von höchst wohlthätigem Einflusse auf den Gesundheitszustand derselben zu betrachten sind und denen sich nur Unvernünftige absichtlich entziehen.

Hodenentzündung.

Hodenentzündungen sind die Folgen von Quetschungen durch Druck, Stoss, Fall, oder sie treten im Gefolge von Harnröhrentrippern auf. Wenn auch erstere mehr die Substanz des Hodens, letztere jene des Nebenhodens ergreift, so sind die Erscheinungen, welche ihr Bestehen kundmachen, für den Laien so ziemlich gleich. Schwellung, Hitze, Schmerz sind die drei Hauptkennzeichen jeder Entzündung, und demnach auch jener des Hodens.

Zur Hebung dieses lästigen und langwierigen Leidens sind vor Allem absolute Körperruhe und Anwendung der Kälte nothwendig; ärztliche Hilfe soll baldmöglichst erbeten werden.

Verlässt der Kranke einmal das Bett, soll er nie ohne Tragbeutel (Suspensorium) sich seiner Füsse bedienen.

Als Folgeerkrankungen stellen sich nach Hodenentzündungen: Eiterungen, oft mit partiellem Substanzverluste der Hodensubstanz, Verdichtungen derselben und endlich Wasserbruch ein.

Filzläuse.

Hier mögen noch die bekannten Läuse Erwähnung finden, die in der Regel durch den Beischlaf übertragen in den Haaren der Geschlechtstheile, auch an anderen Körpertheilen mit Ausnahme des Kopfhaares nisten und durch das Jucken, dass sie veranlassen, überaus lästig werden, zum Kratzen anregen und in der Folge nicht selten zu Eczembildung Veranlassung geben.

Um diese lästigen Thierchen zu tödten, sind zahlreiche Mittel im Gebrauche; eines der verbreitetsten ist die graue Quecksilbersalbe (Reitersalbe), ein bis zweimal eingerieben; auf empfindlicher Haut erzeugen Einreibungen dieser Art nicht selten Eczeme; ein gutes und sicheres Mittel sind Petroleumeinreibungen, ebenso Benzin, die allerdings beide den Nachtheil des penetranten Geruches haben; auch Waschungen mit Salzwasser genügen zuweilen.

Nach jeder dieser Einreibungscuren empfehlen sich Waschungen mit Seife und ein Bad.

V. Erkrankungen innerer Organe.

Ueber Krankheiten der inneren Organe lässt sich hier nur wenig sagen; denn fast alle Affectionen derselben verlangen ärztliche Behandlung, und Verheimlichung oder Curpfuscherei rächen sich hier oft in der empfindlichsten Weise. Nur einige Anhaltspunkte über die Lage derselben und einzelne subjective Erscheinungen mögen hier angeführt werden.

Das Herz, das Centralorgan des Blutkreislaufes, ein Hohlmuskel aus zwei Kammern und zwei Vorkammern bestehend, in einem häutigen Sack, dem Herzbeutel eingeschlossen, liegt hinter dem Brustbein und etwas nach links von demselben zwischen den beiden Lungen; die Pulsation des Herzens, den Herzstoss, kann man leicht etwas nach einwärts von der linken Brustwarze fühlen und sehen. Herzerkrankungen sind bei jungen Leuten nicht gerade häufig. Hier möge nur das sogenannte „Herzklopfen“ erörtert werden: hierunter versteht man unrithmische heftige Herzpulsationen, die gleichzeitig mit dem Gefühle einer abnormen Erschütterung der Brustwand und oft mit den Empfindungen der Angst und Athemnoth verbunden sind. Es tritt mitunter

nach körperlichen Anstrengungen oder Gemüthsbewegungen auf; in in anderen Fällen ist es ein Zeichen von Herzerkrankung.

Ueber die Natur derselben kann selbstverständlich nur der Arzt entscheiden; in einem Anfalle von Herzklopfen macht man kalte Umschläge über die Herzgegend und gibt innerlich ein Brausepulver oder etwas Limonade auch Zuckerwasser.

Die Lungen, die die Athmung vermitteln, sind zwei kegelförmige blasige Organe, die in jeder Brusthälfte den Raum zwischen Rippenwand, Zwerchfell und dem Herzen ausfüllen; in ihnen verästeln sich die Verzweigungen der Luftröhre und zahlreiche Blutgefässe.

Von ihren Affectionen gilt dasselbe, wie vom Herzen; Erkrankungen der Athmungsorgane äussern sich durch schweres Athmen, Husten mit verschiedenem Auswurfe, Schmerzen, Fiebererscheinungen u. s. w.

Das Seitenstechen ist nicht immer das Zeichen einer beginnenden Lungen- oder Rippenfellentzündung, wie allgemein geglaubt wird, sondern häufig sind es Affectionen im Unterleibe, die dasselbe erzeugen; als erste Hilfeleistung dagegen empfehlen sich Ruhelage des Körpers, oberflächliches Athmen, allenfalls feucht-warme Umschläge auf die schmerzhafte Brusthälfte.

Die Erkrankungen der grossen drüsigen Organe im Unterleibe, Leber, Milz und Nieren können von Laien wohl kaum vermuthet werden. Die Leber, diese grosse gallebereitende Drüse, liegt unter der rechten Zwerchfellshälfte und reicht bis an den Rippenrand oder auch darüber hinaus. Von Affectionen derselben, möge hier nur der, durch Stauung der Galle bedingten Gelbsucht Erwähnung gethan werden, lediglich um vor abergläubischen und sinnlosen Mitteln, wie solche gebräuchlich sind, zu warnen.

Sie verlangt immer sorgfältige ärztliche Pflege und Ueberwachung.

Die Milz, ein überaus blutreiches Organ, dessen Grösse mit der Verdauung wechselt, liegt in der linken oberen Hälfte des Unterleibes, nahe dem Rippenrand, den sie oft überragt. Ihre Erkrankungen verrathen sich dem Laien nur selten. Personen, welche länger dauernde Wechselfieber überstanden haben, behalten oft bleibende Anschwellungen der Milz und müssen jeden Druck auf dieselbe, so das Tragen von Riemen um den Leib etc. vermeiden.

Die Nieren, die harnbereitenden Organe, liegen zu beiden Seiten der Lendenwirbelsäule; Erkrankungen derselben äussern sich durch Veränderungen im Harne, Störungen des Allgemeinbefindens und sind nur vom Arzte zu erkennen.

Der Verdauungsapparat, der sich aus Schlund, Speiseröhre, Magen, Dünn- und Dickdarm zusammensetzt, unterliegt mannigfachen Erkrankungen; von diesen gilt ebenfalls das schon oft Wiederholte. Bei sogenannten Ueberladungen des Magens, namentlich nach übermässigem Genuss von Spirituosen, herrscht die Sitte, durch Kitzeln des Schlundes Erbrechen hervorzurufen, was in manchen Fällen Erleichterung gewährt. Schmerzhafte Affectionen des Darmes (Koliken) sind nicht selten; häufig haben sie ihren Grund in Abnormitäten der Stuhlentleerung, auf deren Regelmässigkeit nicht strenge genug geachtet werden kann. Bei Kolikanfällen gewährt das Einhüllen des Unterleibes in warme Tücher (in der Regel) Erleichterung.

Die verschiedenen Erkrankungen, welche man mit dem Namen Fieber bezeichnet, können nur durch den Arzt behandelt werden.

Diarrhöe, Ruhr, Cholera, Pest.

Durchfall, Diarrhöe, flüssige Stuhl-Entleerungen sind eine Erscheinung, die zahlreichen Erkrankungen des Darmes zukommt. Mitunter sind sie vollkommen schmerzlos, der Stuhl einfach wässerig und nach zwei bis drei Tagen schwindet der Durchfall von selbst, der Stuhl wird nach und nach fester. Solche Durchfälle sind häufig nach Stuhlverstopfungen und gleichsam als Selbsthilfe des menschlichen Körpers zu betrachten; ebenso häufig kommen Diarrhöen vor nach Genuss verdorbener oder unverdaulicher Nahrungsmittel, sauren Bieres, Obst in grösseren Quantitäten u. s. w., sowie nach dem Gebrauche von Abführmitteln. In solchen Fällen ist blos Warmhaltung des Unterleibes und eine etwas knappere Diät angezeigt Sehr beliebt ist das Auflegen von heissen Deckeln etc., eingewickelt in ein Leintuch. Durch ein bis zwei Tage ist in solchen Fällen das Zimmer zu hüten.

Anhaltende oder sich häufig wiederholende Durchfälle, ebenso der Abgang von Blut, Schleim oder Eiter mit dem Stuhle sind immer als eine ernstere Erkrankung zu betrachten und ungesäumt der ärztlichen Behandlung zuzuführen.

In erhöhtem Masse gilt diess von der Ruhr, einer heftigen Darmentzündung, die mit Durchfall, Schmerzen und Zwang beim Stuhlabsetzen und heftige Koliken, sowie mit heftigen Fieber-Erscheinungen verbunden ist.

Hierbei finden sich im Stuhle Schleimmassen oder Blut oder ganze Fetzen und hautähnliche Massen. Die Ruhr ist eine schwere und gefährliche Krankheit, die namentlich in der heissen Jahreszeit nicht selten

epidemisch auftritt und speciell bei den Armeen im Kriege nach starken Märschen u. s. w. oft zahlreiche Opfer fordert.

In solchen Zeiten ist daher ein erhöhtes Augenmerk auf die Regelung des Stuhles zu richten, der Genuss von Obst, namentlich von nicht vollkommen reifem strenge zu meiden; des Morgens ist womöglich warme Suppe (Einbrenn-Kümmelsuppe) zu nehmen. Als Getränk empfiehlt sich Rothwein.

Die asiatische Cholera, die mit Recht so gefürchtete Seuche, die oft in wenigen Tagen Tausende tödten kann, tritt häufig anfänglich unter dem Bilde einer Diarrhöe, eines schmerzlosen Durchfalles auf; plötzlich mehren sich die Stuhlentleerungen, werden farblos, reiswasserähnlich, es tritt gleichzeitig Erbrechen auf, die Haut wird kühl, Nase und Ohren bläulich, die Augen eingesunken, der Durst ist nicht zu löschen und oft geht der Kranke in wenigen Stunden zu Grunde.

Sind Cholerafälle in einer Gegend vorgekommen, so ist auch das kleinste Unwohlsein, namentlich jede Diarrhöe auf das Sorgfältigste zu beachten, respective dem Arzte anzuzeigen; in solchen Zeiten ist es zweckmässig, den Unterleib warm zu halten, daher das Tragen von Bauchbinden anzubefehlen ist. In Casernen sind die Aborte zu desinficiren.

Erkrankt ein Mann unter den oben beschriebenen Symptomen, so ist allsogleich der Arzt zu rufen; bis zur Ankunft desselben etwas Rum oder schwarzer Kaffee in kleinen Gaben zu reichen.

Die Pest, namentlich die aus Asien und dem Oriente stammende, ist eine in unserer Zeit selten vorkommende Krankheit. Ihre Behandlung schwierig und jede Ansteckung durch dieselbe sehr gefährlich. Das Verhalten bei derselben ist dasselbe wie bei allen Infections-Krankheiten.

Goldene Ader.

Die goldene Ader (Haemorrhoiden) nennt man an der Afteröffnung vorkommende Knoten oder Wülste, welche ihrem Wesen nach aus Blutaderausbuchtungen bestehen. Schon ihr griechischer Name „Haemorrhoiden“ bedeutet, dass die angedeuteten Blutaderknoten öfters bei stärkerer Anschoppung bersten und hiebei Blut ergiessen

Wenn auch diess gar häufig der Fall ist, ja in vielen Fällen die Blutungen periodisch wiederkehren, so ist es doch nicht als allgemeine Regel zu betrachten.

Schon im Munde des Volkes sind die Bezeichnungen — die fliessende Ader — und die blinde goldene Ader — gebräuchlich und beruht diese Unterscheidung auf der Beobachtung, dass nicht alle Haemorrhoiden in diesem Sinne ihren Namen verdienen. Die Bezeichnung, die

goldene Ader, ist sehr alt und soll so viel bedeuten, dass dieser Zustand für die Gesundheit des Menschen wie Gold, das ist höchst wohlthätig sei. Wenn nun auch dieser Glaube nicht ganz richtig ist, indem die Erfahrung gelehrt hat, dass die goldene Ader zuweilen sehr schlimme, selbst tödtliche Folgen mit sich führt, namentlich durch profuse Blutungen und Eitervergiftungen des Blutes, so kann man doch im Ganzen und Grossen behaupten, dass dieser Zustand ungefährlich sei, ja selbst hie und da kleine Blutungen bei Stauungen im Pfortadersystem ebenso wohlthätig wirken, wie etwa Nasenbluten bei Kopfschmerzen. Die goldene Ader ist ein sehr stark verbreitetes Leiden und kommt insbesondere bei Personen im mittleren und höheren Lebensalter vor, welche eine sitzende Lebensweise führen und namentlich auf gepolsterten Stühlen zu sitzen pflegen, an trägem Stuhlgange leiden, wenig oder zu heftige körperliche Bewegung machen, viel reiten etc., da alle diese Momente einen verstärkten Blutandrang zum Mastdarme und dessen Umgebungen bewirken.

Die goldene Ader, die für gewöhnlich wenig oder keine Beschwerden erzeugt, bringt oft unangenehme Folgen mit sich; die Blutaderknoten entzünden sich manchmal und erregen dann heftigen Schmerz, starke Belästigung bei allen Körperbewegungen, ja selbst allgemeine Fiebererscheinungen. Local bemerkt man dabei, dass die früher weichen und beim Betasten schmerzlosen Knoten, prall gespannt, hart, heiss und schmerzhaft werden und eine dunkelblaue livide Farbe annehmen. Diese entzündeten Haemorrhoiden können einen verschiedenen Verlauf nehmen. Entweder der prall gespannte Knoten berstet, blutet mehr oder minder heftig und schrumpft dann zur früheren Grösse wieder ein, oder der Knoten bleibt lange prall und hart, und erst nach und nach, allmälig, wird er schmerzloser, weicher und kleiner oder endlich es kommt im entzündeten Knoten zur Eiterung. Tritt dieser häufig genug zu beobachtende Ausgang ein, so steigern sich die Schmerzen, und gewinnen einen klopfenden Charakter, Fieberbewegung tritt auf, der Knoten wird bläulicher, oft schwarz, erweicht allmälig unter Zunahme der Schmerzen, bricht endlich an einer Stelle auf und entleert einen halben bis einen Kaffeelöffel voll dicken gelben Eiter.

Mit dem Aufbruche hören die stürmischen Erscheinungen auf, das Fieber verschwindet, die Schmerzen vergehen, der Knoten schrumpft zusammen, während die Eiterung einige Tage anhält. Am dritten oder vierten Tage ist gewöhnlich Alles abgethan.

Eine weitere üble Folge der goldenen Ader sind heftige Blutungen, die bei häufiger Wiederholung den Patienten durch Blutleere stark herabzubringen, ja sogar bei mangelnder Hilfeleistung zu tödten vermögen.

Ferner können Haemorrhoiden zu Mastdarmvorfällen und Mastdarmfisteln Veranlassung geben.

Die Behandlung der goldenen Ader ist eine ärztliche.

Als Vorbeugungsmittel ist zu beachten: Sorge für täglichen Stuhl durch Regelung der Diät und der körperlichen Bewegung. Die Fleischkost ist etwas einzuschränken, das viele Brodessen zu meiden, und dafür mehr frisches Gemüse, Obst, Mehlspeisen etc. zu geniessen. Man meide Substanzen, welche stark aufregen, blähen und verstopfen, als Chocolade, rothen Wein, Reis, Bohnen, Kartoffeln, starken schwarzen Kaffee etc. und huldige in Allem dem Mässigkeitsprincipe, wodurch man auch allen Verdauungstörungen am sichersten vorbeugen wird.

Man mache täglich Bewegung in freier Luft, und ist man gezwungen, bei der Arbeit viele Stunden zu sitzen, so wähle man einen harten Sitz, Holzsessel, Strohgeflechte und meide die weich gepolsterten Stühle. Sollte Stuhlverhaltung eintreten, behelfe man sich mit Klystieren, und zwar mit kalten Klystieren. (Wasser mit einem Esslöffel Salz und einem Löffel Oel, oder besser noch zwei Theile Wasser und ein Theil Glycerin.)

Dringend warnt man vor zu häufigem Gebrauche der Abführmittel, welche mit der Zeit sich ganz unentbehrlich machen, stets in stärkerer Gabe eingenommen werden müssen, um Wirkung zu erzielen und hiedurch die Gesundheit untergraben.

Warme Sitzbäder sind zu meiden, da sie einen vermehrten Blutandrang zu den Unterleibsorganen und eine Erschlaffung der Theile veranlassen.

Hat sich ein Haemorrhoidalknoten entzündet, so pflege man der Ruhe im Bette, oder vermeide wenigstens das Reiten, das viele Stehen und Gehen und applicire, theils um die Spannung zu verringern, theils um die entzündeten Theile vor Druck und Reibung zu schützen, auf den Knoten eine Salbe, z. B. Schweinfett, Olivenöl etc.

Kann man der Ruhe pflegen, so applicire man kalte Tücher, in die man kleine Eisstückchen wickelt, auf den entzündeten Theil.

Doch muss in diesem Falle stets ärztlicher Rath eingeholt werden, ebenso wie bei stärkeren Blutungen damit nie gezögert werden soll.

Häufig findet sich gleichzeitig Eczem in der Umgebung des Afters. Diese nässende Flechte kommt äusserst häufig bei Personen vor, welche die Aftergegend nicht genügend reinigen.

Das Charakteristische dieser Flechte ist ein starkes Jucken, welches namentlich in der Bettwärme zunimmt und die Kranken zu fortwährendem Kratzen und Reiben bewegt. Das Reiben bewirkt an-

fangs ein höchst wollüstiges Gefühl, welches später aber in ein starkes Brennen übergeht. Die geriebenen Theile sehen hochroth, wund aus und secerniren ein wässeriges Product, welches die Bettwäsche schwach gelb färbt und steift. Nach und nach vertrocknet das Secret zu gelben Grinden, welche die wundgeriebene Fläche so lange decken, bis erneuertes Jucken deren mechanische Entfernung wieder veranlassen. Dieses Leiden dauert jahrelang fort und ist auch hie und da unter dem Namen Schleimhaemorrhoiden bekannt. Strengste Reinlichkeit und die Zuhilfenahme einer leichten Zink- oder Theersalbe wird das Leiden in wenigen Wochen heben.

Mastdarmfistel.

Unter Mastdarmfistel versteht man einen in der Umgegend des Afters vorfindlichen Canal, welcher Eiter secernirt und oft genug, wenn auch nicht immer, Kothpartikeln und Winden den Durchtritt gestattet. Man bemerkt beim Vorhandensein dieses Leidens in der Aftergegend ein oder mehrere von kleinen Fleischwärzchen umgebene, etwa stecknadelkopfgrosse Oeffnungen, aus denen spontan und mehr noch bei angebrachtem Drucke wenige Tropfen Eiter hervorsickern.

Die Umgebung dieser Oeffnungen ist gewöhnlich etwas geröthet und härtlich anzufühlen. Kommen aus den Oeffnungen auch Winde und Koththeilchen heraus, so fliesst auch umgekehrt Eiter in den Mastdarm, der dann als Ueberzug der Kothmassen entleert wird. Bei hartem Stuhlgange fühlt der Kranke Schmerz und bemerkt nach beendetem Stuhle eine gewöhnlich sehr unbedeutende Blutung. Der Eitergang entzündet sich oft, entweder wenn die Oeffnungen durch Verklebung sich zeitweise schliessen, oder wenn ein Koththeilchen eindrang, darinnen stecken blieb und nun als Fremdkörper auf den Darm reizend einwirkte.

Dieses Leiden geht, wenn es nicht durch äussere Gewalten bedingt wurde, aus Eiterhöhlen hervor, welche sich in der Umgebung des Afters bilden und entweder nur nach aussen hin sich öffnen (blinde Mastdarmfisteln) oder auch nach innen hin durchbrechen (vollkommene Mastdarmfistel) und so gleichsam einen engen Seitencanal darstellen, der vom Mastdarme zur Körperoberfläche führt.

Der Umstand, dass derlei Eiterungen in der Umgebung des Afters sehr häufig bei Personen auftreten, welche an Lungenschwindsucht leiden, hat dazu geführt, dass man diese Erkrankung als ein Schreckbild betrachtet. Zum Glücke ist es nicht immer so und sehr viele an dieser Krankheit Leidende erfreuen sich sonst der besten Gesundheit.

Zur Heilung der Mastdarmfistel ist die Vornahme einer Operation nöthig, welche nie versäumt oder verschoben werden soll, da sonst das Leiden stets grössere Dimensionen durch Vervielfältigung der Gänge gewinnt und dann seiner Ausdehnung wegen gefährlich werden kann.

Der Glaube, dass die Mastdarmfistel offen gehalten werden müsse, da sie so zu sagen eine nothwendige und heilsame Ableitung der schlechten Körpersäfte darstellt, ist grundfalsch. Aber noch heutzutage werden Fistelkranke von Aerzten damit getröstet, wenn sie anderer Erkrankungen wegen, keiner Operation unterzogen werden können.

Die Operation selbst ist, so lange die Fistel einfach ist, keine gefährliche.

Reinhaltung und Sorge für leichten Stuhl sind die einzigen Verhaltungsmassregeln, bis ärztlicher Rath eingeholt wird.

Mastdarmfissur.

Mastdarmfissur nennt man eine zwischen den concentrischen Falten der Aftermündung vorkommende, letzteren parallel laufende, oberflächliche Schrunde.

So unbedeutend das Leiden an und für sich ist, ebenso schmerzhaft und langwierig gestaltet es sich für den Kranken.

Bei jedesmaligem Stuhlgange hat der damit Behaftete grosse Schmerzen, welche bei empfindlichen Individuen oft zur Ohnmacht führen. Nach dem Stuhlgange, besonders wenn er hart war, gehen einige Tropfen Blut ab, und derlei Kranke leiden gewöhnlich an Hartleibigkeit, weil sie aus Furcht vor den mit jedem Stuhlgange sich einstellenden Schmerzen denselben nach Möglichkeit zurückhalten.

Das Leiden sieht man nicht bei oberflächlicher Besichtigung der Aftergegend; um die Schrunde zu sehen, muss man erst die Afteröffnung durch seitlichen Zug an den Hinterbacken öffnen und dadurch die Faltenkrause etwas glätten, die kleine, beim Zuge gewöhnlich etwas blutende Ritze wird dann leicht bemerklich.

Mastdarmfissuren entstehen gewöhnlich auf mechanischem Wege, und zwar dadurch, das scharfe oder spitze fremde Körper, die in den Kothmassen eingebettet waren, mit ihnen abgehen, und die Schleimhaut der Aftermündung oberflächlich einreissen.

Das Leiden heilt von selbst schwer oder gar nicht. Die Ursache ist wohl nur die mangelnde Ruhe, welche durch die krampfhaften Zusammenziehungen des Schliessmuskels gestört wird.

Aerztliche Hilfe ist demnach stets nothwendig, umsomehr, als das einzige und sicherste Mittel gegen dieses fatale Leiden eine kleine chirurgische Operation ist.

Fremde Körper im Mastdarme.

Fremde Körper kommen im Mastdarme nicht gar selten vor. Z. B. Eingeweidewürmer und mit der Nahrung aufgenommene und abgesonderte Fremdkörper etc.

Deren Entfernung ist oft mit sehr grossen Schwierigkeiten verbunden und erfordert grosse Geschicklichkeit von Seite des hilfeleistenden Arztes. Zögerung im Hilfesuchen bringt stets Gefahr mit sich und nie soll Furcht und falsche Scham die betreffenden abhalten, rasche Hilfe zu suchen. Man hüte sich, durch Einführung des Fingers die Entfernung anzustreben, denn durch diese resultatlosen Versuche schiebt man den Fremdkörper nur höher hinauf und steigert dadurch das Leiden.

Fremde Körper in den Luftwegen.

Beim Essen gerathen nicht selten fremde Körper, namentlich Knochenstücke, Fischgräten etc., statt in die Speiseröhre in die Luftwege, in den Kehlkopfeingang oder in das Innere desselben, selbst in den Anfangstheil der Luftröhre oder noch tiefer; solche fremde Körper erzeugen unangenehme Empfindungen, Husten, Erstickungsanfälle und selbst lebensgefährliche Zustände.

In anderen Fällen sind die Erscheinungen nicht so stürmisch, der Kranke hat blos das Gefühl, ein fremder Körper stecke ihm im Kehlkopfe, ohne dass dieser besondere Zufälle veranlasste und erst später erzeugt derselbe Entzündungen, Eiterungen, Geschwüre u. s. w.

Derartige Fremdkörper sind daher sobald als möglich zu entfernen; kann der in den Rachen eingeführte Finger denselben nicht erreichen, so ist es am besten durch Berührung des Gaumenbogens mit dem Finger oder einer Feder Erbrechen zu erregen, wobei dann häufig der Fremdkörper mit ausgestossen wird.

Das forcirte Schlagen auf den Rücken, ein beliebtes Hausmittel, ist roh und hilft nichts. Gelingt es nicht, den Fremdkörper durch Erbrechen zu entleeren und sind Erstickungszufälle da, so ist ungesäumt um einen Arzt zu schicken, der den Fremdkörper vom Munde aus, allenfalls mit Hilfe der Spiegel-Untersuchung und entsprechend gebauter Instrumente entfernt.

Gelingt diess nicht, und steigern sich die Erstickungszufälle, so ist die Operation des Luftröhrenschnittes nothwendig, um zunächst die Athmung zu ermöglichen.

Zu dieser Operation, die in solchen Fällen als einzige Hilfe zu betrachten ist und oft geradezu lebensrettend wirkt, sind in der Regel zwei Aerzte erforderlich.

Kopfweh.

Kopfschmerzen, Kopfweh, ein fast Jedermann bekanntes, überaus lästiges Uebel, ist eine Erscheinung, die bei den verschiedensten Erkrankungen der verschiedensten Organe auftreten kann; in der Regel geben die davon Befallenen drückende, bohrende, reissende, stechende Schmerzen zumeist in der Stirne an, die von da aus zum Hinterhaupte ausstrahlen, doch ist auch der Sitz ein sehr verschiedener und sowie die Schmerz-Empfindung je nach der Art der ursächlichen Erkrankung, der Individualität u. s. w. wechselnd.

Die Kopfhaut ist dabei gewöhnlich etwas heisser. Solche Kopfschmerzen kommen namentlich vielen Magen-Erkrankungen zu; so erzeugt der sogenannte verdorbene Magen, wie er z. B. durch Uebergenuss geistiger Getränke bedingt wird, als erste Erscheinung in der Regel Kopfschmerz. Die ganze grosse Reihe der entzündlichen Krankheiten vom einfachen Schnupfen bis zum Typhus ist häufig von Kopfschmerzen begleitet und selbst mit denselben eingeleitet.

In manchen Fällen ist er halbseitig (Migräne), so namentlich öfter bei Frauen und tritt in Anfällen auf, ausserhalb welcher die Betreffenden vollkommen schmerzfrei bleiben.

Unter einer ähnlichen Form verbirgt sich mitunter eine Art des Wechselfiebers.

Bei plötzlich auftretenden Kopfschmerzen empfehlen sich zunächst ruhige Lage mit erhöhtem Kopfe und kalte Umschläge über die Stirn. Schwinden die Erscheinungen nicht rasch, so ist der Arzt um Rath zu fragen.

Schnupfen.

Der Schnupfen, eine allbekannte Krankheit, ist eine Entzündung der Nasenschleimhaut, die sich zunächst durch ein Gefühl von Trockenheit, später durch ein Prickeln in der Nase, das häufiges Niesen ver-

anlasst, ankündigt; bald tritt eine mehr weniger reichliche Absonderung dünner, salziger, wässeriger Flüssigkeit aus der Nase auf, der Geruch ist dabei behindert, die Sprache etwas näselnd (Stockschnupfen).

Sehr oft sind hiebei Kopfschmerzen vorhanden, bei empfindlichen Personen selbst leichte Fieber-Erscheinungen.

Bald (nach ein bis zwei Tagen) wird die Absonderung weniger reichlich, die abgesonderte Masse gelblich, fester; das Niesen hört auf und die Nase wird wieder für Luft durchgängig.

Die Ursachen, die den Schnupfen erzeugen, sind verschiedene; häufig wird Erkältung, besonders jene der Füsse als solche angegeben.

Da er in der Regel rasch abläuft, so ist eine eigentliche Behandlung überflüssig und wird wohl auch selten geübt; es genügt, grelle Temperaturunterschiede zu meiden, daher im Nothfalle für ein bis zwei Tage das Zimmer zu hüten ist. In manchen Fällen gewährt das Einathmen warmer Wasserdünste oder ein warmes Getränke (Limonade) einige Erleichterung. Mitunter macht ein Dampfbad, vorsichtig genommen, alle Erscheinungen binnen Kurzem schwinden. Diess wäre daher im Nothfalle anzurathen.

Halsschmerzen.

Halsschmerzen, Schmerzen im Halse können bei sehr verschiedenen Erkrankungen vorkommen; gewöhnlich versteht man darunter die durch Entzündung der Rachenschleimhaut und der benachbarten Theile, namentlich der Mandeln, drüsiger zwischen Zungengrund und Gaumenbögen gelagerter Organe, veranlassten Beschwerden.

Solche Entzündungen sind ungemein häufig und ihre Erscheinungen sind Schmerzen im Halse und Beschwerden beim Schlingen, die Schmerzen steigern sich bei jeder Schlingbewegung, sowie bei Druck von Aussen, wobei man häufig die angeschwollenen Mandeln („Drüsen“) tasten kann.

In manchen Fällen steigert sich die Entzündung, verursacht Fieberbewegungen und kann schwere, selbst lebensgefährliche Zustände herbeiführen.

Solche Fälle verlangen natürlich eine umsichtige ärztliche Behandlung; in ganz leichten Fällen genügt es, eine nasse, gut ausgewundene Compresse um den Hals zu legen, und mit einer trockenen zu bedecken; wird dabei häufig mit kaltem Wasser vorsichtig gegurgelt, so schwinden die Erscheinungen in der Regel rasch.

Leibschaden.

Unter der Bezeichnung Leibschaden, Bruch, Hernie versteht man das Vortreten von Netz- oder Darmtheilen oder beider zugleich aus der Bauchhöhle durch gewisse an der Leibesoberfläche befindliche Oeffnungen und Canäle. Der Bruch tritt nie frei zu Tage, sondern bleibt stets unter der Haut, und erscheint demnach als eine mehr oder weniger ausgeprägte Geschwulst. Die Hauptorte für das Erscheinen der Leibschäden sind die Leistengegend, der Hodensack und die Schenkelbeuge. Seltener sind bei Erwachsenen (Männern) Bauchbrüche, die wohl nur nach zufälligen Verwundungen alldort auftreten können. Am häufigsten sind bei Männern Leistenhernien, die beim Grösserwerden in den Hodensack heruntersteigen. Um Leibschäden zu bekommen, muss man eine gewisse Anlage besitzen — deren Auftreten wird aber allerdings durch Gelegenheitsursachen, starkes Pressen, Heben schwerer Lasten, vieles Reiten etc. begünstigt. Leibschäden erfordern das Tragen von passenden Bruchbändern, die nur bei Nacht abgelegt werden, sonst aber immer getragen werden müssen. Bevor man das Bruchband anlegt, muss der Bruch sorgsam zurückgeschoben werden, worin Bruchkranke gewöhnlich eine eigene Virtuosität besitzen. Falls das Bruchband passend angefertigt ist, darf nach dessen Anlegung beim Pressen, Husten etc. kein Darmtheil neben dem Bruchbande heraustreten. Leibschäden heilen bei Erwachsenen in der Regel gar nicht, d. h. die damit Behafteten sind gezwungen, fort und fort sich der Bruchbänder zu bedienen.

Bruchschäden sind insoferne gefährlich, als sie sich bei oft geringfügigen Veranlassungen einklemmen können. Der herausgetretene Bruch lässt sich alsdann nicht mehr zurückschieben, es treten bald heftige Bauchschmerzen ein, Ueblichkeiten, Erbrechen, kalter Schweiss, schneller, kleiner Puls, Stuhlverhaltung.

Hat sich der Leibschaden eingeklemmt, so muss möglichst schnell ärztliche Hilfe requirirt werden, denn jedes Zögern vergrössert die Gefahr. Bis zum Anlangen des Arztes pflege man absolute Bettruhe, lege einen Polster unter die Knie und applicire laue Umschläge auf den Bruch. Man vermeide Abführmittel. Weiters sind laue Vollbäder sehr zu empfehlen. Oft genug gelingt es, dem Kranken selbst im Bade den Bruch zurückzubringen (reponiren), indem das laue Wasser eine entspannende Wirkung auf die Theile ausübt, und hiedurch die Bruchöffnung weniger stramm und leichter überwindbar wird.

Gelingt das Zurückschieben, so erfolgt diess bei Darmbrüchen unter einem gurrenden, kollernden Geräusche, und die früher bestandene Geschwulst verschwindet vollständig. Nur bei Netzbrüchen bleibt oft eine kleine Partie aussen liegen, ohne dass diess dem Betreffenden weitere Uebelstände bereiten würde.

Bei eingeklemmten Brüchen soll man, wenn alle Versuche des Zurückbringens gescheitert sind, die vom Arzte dann vorgeschlagene Operation (Bruchschnitt) nie verweigern, denn sie bringt häufig nicht nur Rettung des Lebens, sondern auch wesentliche Besserung des Krankheitszustandes mit sich, wogegen das Unterlassen oder die verspätete Vornahme der Operation zum sicheren Tode führt.

Wasserbruch.

Wasserbruch nennt man eine Ansammlung von Blutwasser (Serum) in der Scheidenhaut des Hodens, d. i. in den Hodenhüllen.

Bei diesem Leiden stellt der Hodensack eine mehr oder weniger entwickelte, prall gespannte, schmerzlose und nur durch ihre Grösse und ihr Gewicht störende Geschwulst dar.

Diese Geschwulst zeigt beim Befühlen deutliche Elasticität und Schwappung und ist in den meisten Fällen durchsichtig, d. h. sie lässt das einfallende Licht rosenroth durchschimmern.

Der Wasserbruch ist angeboren in Folge Offenbleibens des Leistencanales (Scheidenhaut des Samenstranges) oder ist durch schleichende Entzündung erworben.

Zur Hebung des Leidens ist chirurgische Hilfe absolut nothwendig; nur in Folge von Entzündungen acut auftretende Wasserbrüche verschwinden bei Ruhe und Kälte oft von selbst.

Tragbeutel sind bei diesem Leiden unentbehrlich.

Harnbeschwerden.

Die Harnwerkzeuge, Nieren, Harnblase, Harnröhre, Vorstehdrüse, erkranken nicht selten, und diese Erkrankungen sind häufig die Quelle körperlichen Siechthums; bei derartigen Erkrankungen ist daher ungesäumt der Arzt zu consultiren; hier mögen blos einige functionelle Störungen besprochen werden.

Der Harndrang, Harnzwang, wobei die Kranken genöthigt sind, alle Augenblicke einige Tropfen Urin unter heftigen, brennenden Schmerzen zu entleeren, ist in der Regel ein Symptom einer entzünd-

lichen Erkrankung der Harnblase; ähnliches gilt von der Harnverhaltung, wobei die Urinentleerung plötzlich ganz unmöglich wird. Oft combiniren sich beide Erscheinungen. In manchen Fällen treten dieselben nach Genuss von jungem Bier auf und schwinden nach 1—2 Stunden von selbst, ohne üble Folgen zu hinterlassen; in anderen Fällen sind Steinbildungen oder andere Erkrankungen die veranlassende Ursache.

Bei derartigen Affectionen ist es rathsam, grössere Mengen Wassers zu trinken, um den Harn möglichst zu verdünnen; um augenblickliche Linderung zu erhalten, genügt in der Regel ein warmes Sitz- oder Vollbad. Die weitere Behandlung ist nur vom Arzte zu leiten.

Harnträufeln, der unwillkürliche tropfenweise Abgang von Urin aus der Harnröhre, ist gewöhnlich ein Symptom einer schweren Blasen- oder Harnröhren-Erkrankung, Lähmung der Blase, Harnröhrenstrictur etc., verlangt daher sorgfältige Untersuchung und Behandlung von Seite des Arztes.

Das Bettpissen, wenn es bei sonst gesunden, kräftigen, wohlaussehenden Menschen vorkömmt, ist in der Regel nur eine üble Angewöhnung und es genügt meist, den Patienten allnächtlich mehreremale zu wecken und ihm zum Urinlassen zu nöthigen, um diesen Zustand zum Schwinden zu bringen.

Steinbildungen.

Concrementbildungen, Steinbildungen kommen in einzelnen Organen des menschlichen Körpers nicht selten vor und bedingen schwere und gefährliche Erkrankungen.

Häufig kommen Blasensteine vor; Steinbildungen in der Harnblase bedingen in der Regel Schmerzen, die sich beim aufrechten Stehen, beim Gehen, Reiten, Fahren (auch auf Eisenbahnen) steigern, in der Rückenlage vermindern; die Schmerzen strahlen häufig über das Glied bis zur Eichel aus; der Harnstrahl wird oft unterbrochen, der Harn ist trübe, mitunter geht Sand oder kleine Steinchen mit dem Harne ab. Der sichere Nachweis des Steines geschieht auf instrumentalem Wege; die Behandlnng ist immer eine operative.

Nierensteine, Concremente im Nierenbecken, dem Zusammenflusse der kleinen Harncanälchen der Niere, werden oft lange Zeit ohne Symptome getragen; in anderen Fällen machen Schmerzen in der Nierengegend oder Blut im Harne darauf aufmerksam.

Treten sie aus dem Becken in den Harnleiter, so verursachen sie eine Symptomengruppe, die man als Nierenkolik bezeichnet. Dabei kommen grosse Schmerzen, die von der Nierengegend zur Harnblase ausstrahlen vor, dazu das Gefühl grosser Angst, Ohnmachtanwandlungen, kalter Schweiss im Gesichte u. s. w. Man verlange ungesäumt ärztliche Hilfe; momentan erleichternd wirken in der Regel sehr warme Sitz- oder Vollbäder.

Gallensteine, kalkige Concremente in der Gallenblase, einem an der unteren Leberfläche gelegenen birnförmigen Sacke, in dem die in der Leber producirte Galle sich ansammelt, werden gleichfalls oft Jahre lang ohne alle beunruhigende Erscheinungen getragen; in anderen Fällen treten bei Uebertritt eines Concrementes aus der Blase in den Gallengang und Darm Erscheinungen auf, die man als Gallensteinkolik bezeichnet. Derlei Symptome sind: bohrende Schmerzen unter den untersten Rippen rechts, Ohnmachten, in der Regel Erbrechen; mitunter Gelbsucht, letztere aber häufig erst nach dem Schwinden der übrigen Erscheinungen.

Aerztliche Hilfe ist ungesäumt nothwendig, bis zur Ankunft desselben ist ein laues Bad zu geben.

Scorbut.

Der Scorbut ist eine Ernährungsstörung, bedingt durch eine Störung der Blutmischung, die sich durch eine eigenthümliche Affection des Zahnfleisches, in weiterer Folge durch das Auftreten von Blutungen in die Haut und in innere Organe äussert.

In der Regel sehen die Kranken schon mehrere Wochen vor Ausbruch der ersten Krankheitserscheinung schlecht aus, haben blaue Ringe um die Augen, klagen über Müdigkeit und über Schmerzen in den Gelenken, namentlich der unteren Extremitäten; dann erkrankt das Zahnfleisch: anfangs zeigt sich am Rande desselben ein rother Saum, bald schwillt es an, wird dunkelroth, selbst blauroth, weich und blutet bei Berührung, beim Kauen u. s. w. Die Zähne werden häufig gelockert; — mitunter tritt Nasenbluten auf und nun kommt es zu Blutungen unter der Haut. Dieselbe erhält kleine rothe Flecken, die beim Fingerdrucke nicht schwinden, allmälig dunkelroth und fast schwarz werden; in der Regel sind sie an den unteren Extremitäten, an den Waden u. s. w. am häufigsten, in schweren Fällen kommt es zu umfangreichen Blutergüssen unter die Haut und in die Muskeln, die äusserst schmerzhaft sind und das Gehen unmöglich machen.

Der Scorbut tritt häufig auf, wenn die Ernährung der so Erkrankten arm an frischem Fleische und frischem Gemüse war, so z. B. bei Seeleuten; doch auch in andern Fällen, nach grossen Anstrengungen, bei Aufenthalt in feuchten ungesunden Wohnungen, Gefängnissen, Casematten u. s. w.

Treten die beschriebenen Erscheinungen auf, namentlich häufige Blutungen aus der Nase, dem Zahnfleische, verbunden mit schlechtem Aussehen und Appetitlosigkeit, so forsche man nach, ob nicht Nahrungs- oder Wohnungsverhältnisse den beginnenden Scorbut vermuthen lassen; gleichzeitig empfiehlt sich Aufenthalt im Freien, kräftige Nahrung und der Gebrauch eines spirituösen Mundwassers oder der Citronensäure. Treten Blutungen unter der Haut auf oder wird die Mundaffection deutlich, so ist sofort die ärztliche Behandlung einzuleiten.

Sonnenstich.

Auf Märschen in heissen Gegenden, in brennender Sonnenhitze, treten bei einzelnen Individuen mitunter nachfolgende Erscheinungen auf. Die Haut wird heiss und gedunsen, der Gang unsicher, die Athmung beschleunigt, sie klagen über Kopfweh, Schwindel und brechen plötzlich bewusstlos zusammen; das Gesicht ist dabei stark geröthet, die Augen nach oben und einwärts gerollt, das Athmen schnell, keuchend. — Diese Symptomengruppe fasst man unter dem Namen Insolation (Sonnenstich) zusammen; ob das Wesen derselben in einer Blutüberfüllung der Hirnhäute oder in einer abnormen Steigerung der Eigenwärme, die durch den Schweiss und andere abkühlende Factoren nicht compensirt wird, seinen Grund habe, mag hier unerörtert bleiben; die Thatsache dieses Zustandes ist constatirt, und hat bereits viele Opfer gekostet, namentlich in den Tropengegenden, im heissen Sommer bei anstrengenden Märschen auch in unseren Climaten.

Um solche Fälle zu verhüten, empfehlen sich alle die Vorsichtsmassregeln, die in der Marschdiätetik angeführt werden; vor Allem muss vor dem übermässigen Gebrauche von Spirituosen gewarnt werden, Gewohnheitssäufer unterliegen dieser Erkrankung am allerhäufigsten.

Fällt ein Mann unter den oben angeführten Erscheinungen zusammen, so ist er zunächst wo möglich an einen kühlen schattigen Ort zu bringen, der Montur und Rüstung zu entledigen und mit etwas erhöhtem Körper zu lagern; kaltes Wasser in Form von Umschlägen auf den Kopf, dann das Uebergiessen des Kopfes und ganzen Körpers mit lauem Wasser, wie auch kalte Getränke wären das beste Labemittel, leider ist das Wasser an Orten, wo Sonnenstichfälle vorkommen, in

der Regel nicht zu haben. In Ermangelung dessen gibt man stimulirende, namentlich ätherische Mittel. Alcoholica sind nicht zu empfehlen. Ein Mann, der nach einem Anfalle von Insolation zu sich gekommen, darf den Marsch absolut nicht fortsetzen, sondern ist liegend bis zur nächsten Station zu bringen und daselbst ärztlich zu behandeln.

Fallsucht.

Die Fallsucht (Epilepsie) ist eine chronische langwierige meistens ererbte Nervenkrankheit, die sich durch Krampfanfälle kennzeichnet, die mit Bewusstlosigkeit verbunden sind und in längeren oder kürzeren Intervallen auftreten. In manchen Fällen gehen dem Anfalle Symptome voraus, die den Kranken denselben vermuthen lassen (Aura epileptica) und ihn bewegen, sich zu Bette zu legen, ärztliche Hilfe zu suchen u. s. w.; — in den meisten Fällen jedoch stürzen die Kranken plötzlich, häufig mit einem gellenden Schrei zu Boden, und nun folgen krampfhafte Zusammenziehungen der Extremitäten, die alsbald für einige Zeit starr werden. Das Gesicht wird blauroth, die Augen nach oben und innen gerollt, häufig tritt Schaum vor den Mund, die Zähne werden knirschend an einander gepresst. Die Finger sind in der Regel zur Faust geballt, die Daumen eingeschlagen. — Dieser Anfall dauert längere oder kürzere Zeit, die Krämpfe wiederholen sich mitunter, hierauf folgt gewöhnlich ein tiefer Schlaf mit schnarchender Respiration.

Die Epilepsie ist eine schwere Krankheit, die häufig das ganze Leben hindurch andauert und oft zu psychischem Siechthum führt.

Die Behandlung derselben ist dem Arzte vorbehalten. Bei dem Anfalle begnüge man sich, den Kranken mit erhöhtem Oberkörper zu lagern und ihn vor Verletzungen zu schützen. Das sogenannte Aufbrechen der Daumen, bei den Laien sehr beliebt, ist ebenso unsinnig als nutzlos. Nach dem Anfalle flösse man dem Kranken etwas Wasser mit Wein ein und überlasse ihn der Ruhe.

VI. Anhang.

Marsch-Diätetik.

Truppenmärsche setzen an die physischen Kräfte des Soldaten ausserordentlich hohe Ansprüche, denen er nur unter strenger Befolgung gewisser diätetischer Vorschriften nachzukommen vermag, diese werden wohl zumeist von oben herab anbefohlen und durchgeführt, hängen aber zum Theile auch einzig und allein von ihm selbst ab. Im Nachstehenden mögen die wichtigsten diätetischen Regeln für Märsche (speciell für Truppenmärsche) angeführt werden.

Vor Beginn des Marsches ist eine sorgfältige Reinigung des ganzen Körpers dringend geboten, womöglich ein Vollbad, in dessen Ermangelung Abreibung des ganzen Körpers mit lauem oder kühlem Wasser. Besonders sind die Füsse einer genauen Reinigung zu unterziehen und etwaige Leiden an denselben (als z. B. eingewachsene Nägel, Schwielen, Geschwüre etc.) dem Arzte zur Behandlung zuzuführen. Die Fussbekleidung ist durch Einreibung mit Oel, reinem Thran oder Fett geschmeidig zu machen.

Der Marsch selbst soll niemals mit nüchternem Magen angetreten werden; Branntwein sollte grundsätzlich ausgeschlossen bleiben; das beste Genussmittel vor dem Marschaufbruch ist Kaffee oder warme Suppe. In den Feldflaschen ist Wasser oder besser gewässerter Wein oder Rum mitzunehmen.

Das Marschtempo ist durch bestimmte Vorschriften geregelt, ein zu langsames ist ebenso ermüdend, als ein zu rasches; im Allgemeinen dürften 100 bis 110 Schritte in der Minute am besten entsprechen.

Bei Märschen in der heissen Jahreszeit ist nicht in geschlossenen gedrängten Reihen zu marschiren; die Glieder sind zu öffnen, Cravaten enganschliessende Waffenröcke etc. zu lüften oder zu öffnen; an solchen Tagen ist das Marschiren während der heissesten Stunden wo möglich zu vermeiden. Auf einem Marsche von zwei Meilen sind wenigstens zwei Halte zu machen, wo möglich an von der Sonne geschützten Orten (Wald etc.), während der Rast ist das Trinken von Wasser zu gestatten, dessen Genuss, wenn der Marsch fortgesetzt wird, nicht als schädlich zu betrachten ist.

Erfrischend wirkt übrigens auch schon das blosse Ausspülen des Mundes mit Wasser. Bei brennender Sonnenhitze empfiehlt sich die Sitte der Araber, den Hinterkopf mit einem weissen, frei herabhängenden Tuche, das an der Kopfbedeckung fixirt ist, zu decken.

Zur Winterszeit wird in der Regel während der Mittagsstunden marschirt, das Marschtempo rasch genommen, man empfiehlt, an solchen Tagen vor Aufbruch die Fusslappen, sowie die Nase und die Ohren einzufetten.

Halte sind, wo möglich, an vor dem Winde geschützten Orten zu machen. Bei der Cavallerie lässt man die Mannschaft, wenn die Füsse erstarrt sind, absteigen und zu Fuss gehen; die Steigbügel sind mit Stroh zu umwickeln. Das Zurückbleiben einzelner ermatteter Soldaten darf nicht gestattet werden, da sie Gefahr laufen würden, zu erfrieren.

Bei nasser Witterung sind keine oder nur kurze Halte zu machen, bei der Ankunft in der Marschstation ist sofort die Wäsche zu wechseln, während eines Gewitters wird ein langsameres Marschtempo empfohlen. Die Gewehre sind verdeckt zu tragen.

Soldaten, die erschöpft und ermüdet sind, entledigt man der Armatur und Rüstung und lässt sie von den Cameraden führen; bei Ohnmachten ist frisches Wasser und wenn starker Kaffee oder Rum vorhanden ist, das beste Reizmittel.

Bei der Ankunft in der Station kühlt sich der Soldat langsam ab, wäscht sich die Hände, Gesicht und Augen, namentlich im Sommer, und wechselt dann, wenn möglich, die Wäsche; hierauf sind die Füsse zu waschen, auch Blasen, Abschürfungen etc. zu untersuchen.

Die Hauptmahlzeit soll in der Regel erst in der Ankunftstation gehalten werden; frühzeitiges Zubettgehen empfiehlt sich zur Conservirung der Marschtüchtigkeit.

Jedes Unwohlsein (namentlich Fusserkrankungen) sind dem Arzte ungesäumt anzuzeigen.

An Rasttagen ist der ganze Körper einer durchgreifenden Reinigung zu unterziehen, womöglich ein Bad zu nehmen oder man soll den Körper wenigstens mit kaltem Wasser übergiessen.

Transport Verwundeter vom Schlachtfelde.

Verhalten im Feldlazarethe.

Der Transport Verwundeter vom Schlachtfelde, d. h. vom Orte der Verwundung bis zur Stelle, wo ihnen ärztliche Hilfe zu Theil werden kann, ist ausserordentlich wichtig und bedeutungsvoll; eine gute

und humane Transportirung erspart den Blessirten zunächst qualvolle Leiden und ist weitaus von grossem, ja entscheidenden Einflusse auf den Verlauf der Wunde, das Schicksal des Verwundeten; oft wird eine einfache Schussfractur durch einen unzweckmässigen Transport zu einem Amputationsfalle, oder es treten Blutungen auf, die tödtlich werden können u. s. w.

Der Transport vom Schlachtfelde weg, sollte immer auf Tragbahren oder Wagen geschehen, nur Leichtverletzte, mit Wunden im Gesichte, an den Fingern u. s. w. Behaftete, (in der Regel nur solche ohne Knochenverletzungen), können und sollen gehen, alle übrigen müssen auf Tragbahren oder Wagen zweckmässig gelagert und transportirt werden.

Soll ein an der unteren Extremität Verwundeter auf die Tragbahre gelegt werden, so fassen zwei Mann von rechts und links den Leib des Blessirten, so dass Kopf, Rumpf und Becken gestützt werden; ein dritter fasst sorgfältig die verletzte Extremität (die, wenn gebrochen, früher mit einem Schienenverband versehen wird) und erhebt sie etwas; vorsichtig wird der Patient nun auf die Bahre gelegt, der verletzte Theil wo möglich auf eine weiche Unterlage, allenfalls den gerollten Mantel gelagert, derart, dass man eine Art Rinne formirt.

Hierauf wird die Tragbahre gehoben, die Träger gehen, um das Schwingen zu vermeiden, in gleichem Schritt in nicht zu schnellem Tempo vorwärts. Das Abladen geschieht in der schonenden Weise, ganz so wie das Aufladen.

Sind keine Tragbahren vorhanden, so kann man für den Nothfall eine Bahre improvisiren: aus Brettern, Thüren, Pfosten, Latten, Leitern, Stangen u. s. w.

Stehen Wagen zur Verfügung, so ist der Transport auf denselben, namentlich für grössere Distanzen in den meisten Fällen vorzuziehen; bei zweckmässig construirten Krankentransportwagen haben die Träger selbstverständlich nichts zu thun, als die dazu gehörigen Tragbahren vorsichtig hineinzuschieben, respective aufzuhängen. Bei den gewöhnlichen (landesüblichen) Fuhrwerken müssen die Träger den Wagen früher wenigstens nothdürftig behufs Aufnahme von Blessirten herrichten; in der Regel geschieht diess dadurch, dass man eine dicke Lage Stroh am Boden des Wagens aufschüttet; besser dadurch, dass man ein bis zwei Strohsäcke oder Matratzen, falls sie requirirt werden können, einlegt; als Kopfkissen dienen die Tornister. Stehen für den unmittelbaren Transport vom Schlachtfelde weg Eisensbahn-Sanitätswaggons zur Disposition, so sind diese weitaus vorzuziehen. Einfache Strohaufschüttung am Boden des Waggons genügt nie für liegende Verwundete; besser sind gestopfte

Strohsäcke, deren Enden mit Schlupfen oder Knoten versehen werden, um sie besser tragen zu können, ebenso können selbstverständlich alle Arten Tragbetten, Tragbahren u. s. w. bei Improvisationen in gewöhnliche Waggons leicht eingestellt oder aufgehängt werden.

Der Transport auf Schiffen, namentlich Schlepp- und Dampfschiffen (Schiffs-Abulancen) ist allen anderen Beförderungsmitteln vorzuziehen, unter Umständen kann auch der Transport auf Schlitten zu Hilfe genommen werden.

Bei der Ankunft im Feldlazarethe, Haltstation u. s. w. geschieht das Abladen der Verwundeten in derselben vorsichtigen Weise, wie das Aufladen; in der Regel verlangt der Verwundete zunächst Speise und Trank und hat in der That belebende und stärkende Mittel, Wein u. s. w. nöthiger als Watte und Gyps.

Feldlazarethe (ob stabile oder jene auf Eisenbahnen, Schiffen etc.) sind in der Regel provisorische und improvisirte Einrichtungen, daher die Kranken und Verwundeten bei ihren Anforderungen sich stets bescheiden benehmen müssen*).

---

*) Es erscheint als geboten die Kranken und Verwundeten, dann auch die Wärter, ja sogar die Aerzte und Commandanten (welche oft Monate lang auf den Sanitätszügen Tag und Nacht bleiben müssen), auf die ganz besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen, unter welchen sich dieselben auf einem Eisenbahn-Sanitätszüge befinden. Der sehr eng bemessene Raum, welcher durchaus nur zu Spitalszwecken benützt werden muss. Die fortwährende schiebende und stossende Bewegung der Maschine. Das durch dieselbe und die von ihr gezogene grosse stets rollende Last erzeugte Getöse. Die Unmöglichkeit jederzeit auszusteigen oder sich ganz frei zu bewegen und von den Utensilien aller Art leichten Gebrauch machen zu können. Endlich die Unbequemlichkeit bei Temperaturwechsel, Gewittern, grosser Kälte oder Hitze u. s. w., erzeugen bei Manchen den Glauben, dass die inneren oder äusseren Einrichtungen der Sanitätszüge fehlerhaft construirt sind. Diese glauben dann, dass durch besondere Einrichtungen vielen oder allen der genannten Unbequemlichkeiten abgeholfen werden könnte.

Man vergisst dabei, dass ohnedem die Sachverständigen darin das Aeusserste geleistet haben und dass eben die Gesetze der Fortbewegung und die technischen Nothwendigkeiten keine weiteren Zugeständnisse für Erleichterungen erlauben.

Namentlich macht das fortgesetzte Rütteln der Tragbetten — wenn dieselben noch so practisch gebaut und fixirt sind — auf die Kranken oder Verwundeten einen sehr unangenehmen Eindruck.

Die Wärter müssen daher die Patienten belehren, dass diese Bewegungen unvermeidlich sind, weil gefahren wird, dann, dass sie sich der „Haltriemen", welche über ihren Köpfen, an den Stellagen, zu beiden Seiten der Gelagerten angebracht sind, fleissig bedienen sollen, u. zw. sowohl zum Erheben von den

Dabei ist jedoch strenge Disciplin, wie in Friedensspitälern zu handhaben, Uebertreten der Vorschriften der Tagesordnung, Reinlichkeit oder Renitenz sind strengstens zu ahnden.

Die Vertheilung sogenannter Liebesgaben, patriotischer Spenden u. s. w. soll nur unter Aufsicht des Arztes geschehen, namentlich ist das unbefugte Verabreichen von Esswaaren an Verwundete strengstens zu verbieten, da hiedurch mancher Schaden angerichtet werden kann. Die Vorschriften über Ventilation, Entfernung der Abfälle u. s. w., sind hier, wo in der Regel zahlreiche eiternde Wunden in einem Raume zusammen liegen, die Gefahr des Eiterfiebers, der Pyaemie und des Brandes daher eine bedeutende ist, noch gewissenhafter zu handhaben, als in Friedenszeiten.

Sind die Verwundeten, wie nicht selten in Baraken untergebracht, so sind dieselben auf die Feuergefährlichkeit solcher Räume aufmerksam zu machen, das Rauchen in solchen Localitäten ist nur unter Vorsichtsmassregeln zu gestatten. Es ist wohl überflüssig zu erwähnen, dass in Lazarethen der Unterschied zwischen Freund und Feind vollkommen aufhört, der feindliche Soldat ist, blessirt: „ein Camerad.“

Betten als auch zum Anhalten bei stärkeren Rütteln oder schnelleren Fahren, namentlich über steile Curven des Schienenweges

Würde auf einen Sanitätszug vom Feinde geschossen, so muss die Genfer Fahne, die sich auf demselben befindet, fortgesetzt geschwungen und bewegt werden, auf dass der Gegner baldigst seines Irrthums gewahr werde.

Würde durch Schiessen der Sanitätszug zum Halten gezwungen, so muss ein Parlamentär mit der Genferfahne dem Gegner entgegengehen und nach dem Wortlaute der Genfer Convention die Verhandlungen einleiten. Es ist unter allen Umständen geboten, dass Tag und Nacht ein Arzt und ein Oberwärter im Halten der Inspection für alle Fälle auf den Sanitätszügen abwechseln.

Kommen im Sanitätszuge während der Fahrt Sterbefälle vor, so müssen die Todten in der nächsten Station, wo gehalten wird, mittelst Todtenzettels dem Stationschef ordnungsgemäss übergeben werden.

Todte dürfen nie durch längere Zeit in den Ambulance-Wagen mit den Verwundeten oder Kranken zugleich geführt werden. Im Nothfalle sind sie auf eine gedeckte Trage zu legen und in den Sicherheits-Waggon einzustellen.

Alle Dienstesverrichtungen sind, sobald es finster wird, nur mit Benützung der Handlaternen auszuführen.

VII. Sachregister.

A.

Abschürfung
Abscess
Abort
Aderpresse
Aetzmittel
After
Alcoholica
Aorta
Arnicatinctur
Arsenik
Arterien
Arteriencompress.
Athmung
Athmung (künstl.)
Athemzug
Aufgerittensein
Augen, Pflege der
Augenentzündung
Augenliderentzdg.
Ausdünstungen

B.

Bäder
Baracken
Bau des menschl. Körpers
Bauch
Bauchspeicheldrüse
Bauchschüsse
Becken
Beckenschüsse
Beleuchtung
Bettpissen
Beule
Bienenstich
Bier
Bisswunden
Bivouac
Bleivergiftung
Blattern
Blasenbildung
Blasensteine
Blut
Blutass
Blutbrechen
Bluthusten
Blutkreislauf
Blutungen
Brand
Brillen
Branntwein
Bruch
Brucheinklemmung
Bruchschnitt
Brust
Brustkasten
Brustschüsse
Bubonen

C.

Callus
Caserne
Capillarien
Carbunkel
Chanker
Cholera
Concretionen
Condylome
Crepidation
Cyankalium

D.

Darm
Darmkrankheiten
Dickdarm
Desinfection
Diarrhoe
Dünndarm
Durchfall

E.

Eczem
Eingewachsener Nagel
Einleitung
Eiter
Eiterfieber
Eiterung
Entzündung
Epilepsie
Erbrechen
Erfrierung
Ernährung
Ersticken
Ertrinken
Exantheme

F.

Fallsucht
Feigwarzen
Feldlazarethe
Filzläuse
Flechte
Fremde Körper im Auge
Fremde Körper im Ohre
Fremde Körper im Mastdarme
Frostbeulen
Furunkel
Fussbekleidung
Fussgeschwüre
Fusslappen

G.

Gallensteine
Gallensteinkolik
Gebirgstrage
Gegengifte
Gehörgang
Gelbsucht
Gelenk
Gelenkentzündung
Gelenkhöhle
Gelenkkapsel
Gelenkkopf
Gelenkpfanne
Gliedmassen
Goldene Ader
Granulationen

H.

Haare, Pflege der
Hals
Halsschmerzen
Harn
Harnbereitung
Harnbeschwerden
Harnblase
Harndrang
Harnleiter
Harnorgane
Harnsäure
Harnstoff
Harnverhaltung
Harnzwang
Hautkrankheiten
Hernie
Herz
Herzbeutel
Herzkammer
Herzklappen
Herzklopfen
Herzkrankheiten
Herzstoss
Herzvorkammer
Hiebwunden
Hinken (freiwillig.)
Hodenentzündung
Hohlvene
Hüftgelenkentzündung
Hühneraugen
Hundswuth
Husten

I.

Impfung
Induration
Insectenstiche
Insolation

K.

Kehldeckel
Kehlkopf
Kniegelenkentzdg.
Knochenbrüche
Knochengerüste
Kohlenoxytvergiftg.
Kohlensäure
Kolik
Kopf
Kopfschmerz
Kopfschüsse
Krätze
Krätzmilbe
Kreislauf
Kupfervergiftung
Küchenwagen

L.

Laugenessenz
Lebensverrichtungen
Leber
Leberkrankheiten
Leibschaden
Leistenbruch
Licht
Liebesgaben
Luft
Luftröhre
Luftröhrenschnitt
Luftverunreinigung
Lungen
Lungenkrankheiten
Lungenbläschen
Lungenfell
Lymphdrüsenentzdg.

M.

Magen
Magenkrankheiten
Magensaft
Mandeln
Marschdiätetik
Masern
Mastdarm
Mastdarmfistel
Mastdarmfissur
Milbengänge
Milz
Milzkrankheiten
Mundwässer

N.

Nägel, Pflege der
Nagelbett
Nagelentzündung
Nagelfalz
Nahrungsmittel
Narbe
Nasenblusen
Nasenhöhle
Netzbrüche
Nicotin
Nieren
Nierenbecken
Nierenkolik
Nierensteine

O.

Oberarmschüsse
Oberhaut
Oberschenkelschüsse
Ohr
Ohrendiätetik
Ohrmuschel
Ohrenschmalz
Ohrringe
Ohrenfluss
Ohrensausen
Ohrtrompete
Ohnmacht
Operationsbrancard
Opiumvergiftung

P.

Pest
Pförtner
Phosphorvergiftung
Pomaden
Pulsation

Q.

Quetschung

R.

Regenwasser
Reinlichkeit
Revaccination
Rheumatismus
Rippenfellentzündg.
Risswunden
Ruhr

S.

Salzflüsse
Sanitätszüge
Sauerstoff
Scharlach
Schädel
Schenkelbrüche
Schiefer
Schiffambulancen
Schienenverbände
Schlangenbiss
Schneeblindheit
Schnittwunden
Schnupfen
Schrunden
Schuhe
Schusscanal
Schutzpocken
Schweissfüsse
Schwefelsäure
Schwielen
Scorbut
Seitenstechen
Sonnenstich
Speichel
Speiseröhre
Spital
Stichwunden
Stimmritze
Stuhlentleerung
Syphilis

T.

Tabak
Talgdrüsen
Tragbahren
Tragbeutel
Trachom
Transportverbände
Transportschiffe
Transportwagen
Trinkwasser
Tripper
Trommelfell

U.

Unterschenkelschüsse

V.

Venen
Venerische Erkrankungen
Ventilation
Verbrennung
Verdauung
Vergiftungen
Vergiftete Wunden
Verrenkung
Verstauchung
Vipernbiss
Visitirung
Vitriolöl
Vorderarmschüsse

W.

Warzen
Wäsche
Waschungen
Wasser
Wasserbruch
Wechselfieber
Wein
Wespenstich
Wunden
Wundbehandlung
Wundheilung
Wunde Füsse
Wurm

Z.

Zahnbürsten
Zähne
Zahnpasta
Zahnpulver
Zahnschmerz
Zahnstein
Zerrung
Zertheilung

Schlusswort.

Der aufmerksame Leser des vorstehenden Buches und der nachfolgenden Annexe zu dieser Schrift, dürfte zu einem Urtheile gelangen, welches hier gleich ausgesprochen werden soll.

Nicht um eine historische, noch weniger um eine kritische, oder polemische Beurtheilung oder vergleichende Beschreibung der fahrenden Lazarethe auf Eisenbahnen, — dieses wichtigen Zweiges der Militär-Sanität, — konnte es sich bei allen diesen durch den Malteser-Ritter-Orden Grosspriorat von Böhmen etc. herausgegebenen Büchern handeln, sondern einzig und allein zuförderst um die Gründung, dann aber um den gesicherten Fortbestand eines humanitären Werkes, welches die nächste Gegenwart und die ferne Zukunft überdauern soll.

Handbücher sind es denn und nichts Anderes, nach welchen der freiwillige Sanitätsdienst des souveränen Malteser-Ritter-Ordens Grosspriorates von Böhmen etc. fortan leicht vorbereitet, und jederzeit im Kriege anstandslos ausgeführt werden kann, wenn — wie nicht zu zweifeln — richtiges Verständniss, zähe Ausdauer und guter Wille dieser Schöpfung ungetrübt erhalten bleiben.

Wien, im Dezember 1878.

Der General-Chefarzt des S. M.-R.-O.
G. v. B. etc.

Dr. J. Mundy.

Anhang.

Die Evacuation

in den Monaten

August, September, October des Jahres 1878

während der Occupation

Bosniens und der Herzegowina.

General-Bericht

über die

Evacuationen von Kranken und Verwundeten der k. k. Armee während der Occupation Bosniens und der Herzegowina in den Monaten August, September, October 1878.

Aus den in vorstehender Schrift angeführten und daher schon bekannten organischen Bestimmungen, namentlich der Ueberschrift des Statutes selbst, ist ersichtlich, dass das Grossspriorat von Böhmen des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, nur allein im Kriegsfalle gebunden und verpflichtet ist, den freiwillig übernommenen Sanitätsdienst durch die Errichtung und die Führung von Militär-Sanitätszügen zu activiren.

Die partielle Mobilisirung eines Theiles oder der ganzen Armee (zur Friedenszeit) schliesst sonach auch jede Verpflichtung einer freiwilligen Unterstützung der Militär-Sanitätspflege von Seite des Grossspriorates von Böhmen aus.

Dennoch beeilte sich diesmal der Herr Grossprior gleich beim Beginne der Occupation zwei Sanitätszüge ohne Verzug in Activität zu setzen.

Aus dem 1876 erschienenen Buche: „Technische Beschreibung des ersten österreichischen Sanitäts-Schulzuges“ etc. ist schon in jeder Einzelnheit ein solches dem Grossspriorate angehöriges, fahrendes Lazareth und seine innere Einrichtung bekannt.

*

Hier kann nur auf den Inhalt dieses Buches hingewiesen werden.

Dieser erste, in dem eben erwähnten Buche beschriebene österreichische Sanitäts-Schulzug, welcher bekanntlich in Böhmen zu Strakonitz (eine der Domänen des Grosspriorates) mit der gesammten inneren Einrichtung magazinirt stand, wurde sogleich unter persönlicher Oberaufsicht des Herrn Grosspriors und des Comthurs Grafen Meraviglia armirt.

Gleichzeitig beschäftigte sich auf das Eifrigste in Wien, der Herr Ordenskanzler und Legationsrath Ritter von Langer, unter thätigster Mithilfe des Contrahenten, Director der Eisenbahn-Waggon-Fabrik in Simmering, Herrn Hugo Zipperling, mit der Ausrüstung des zweiten Sanitätszuges.

Der Verfasser dieser Schrift und General-Chef-Arzt des souveränen Malteser-Ritter-Ordens war damals krankheitshalber beurlaubt, und traf erst am Tage der Abfahrt beider Sanitätszüge in Wien zur Uebernahme des chefärztlichen Dienstes ein.

Es haben sonach auch die vielseitigen nothwendigen speciellen Uebereinkommen mit allen Behörden namentlich dem hohen Reichs-Kriegs-Ministerium, dann die mannigfaltigen den inneren Dienst, die Administration, sowie die Personalien betreffenden Agenden sowohl persönlich vom Herrn Grossprior, dann auch insbesondere vom Herrn Ordens-Kanzler ausgeführt werden müssen.

In nicht mehr als 14 Tagen standen beide Sanitätszüge vollkommen armirt am Nordbahnhofe zu Wien. Sie wurden durch Se. Excellenz dem Herrn Reichs-Kriegsminister Grafen Bylandt-Reith unter persönlicher Führung des Herrn Grosspriors und vieler Ordens-Ritter Anfangs August besichtigt und gingen am selben Tage sogleich nach beendeter Visitirung, an ihre künftigen Ausgangs- und Haupt-Evacutions-Stationen ab.

Der erste Malteser-Sanitätszug mit *A* bezeichnet, war der dem Orden angehörige Schulzug, unter Führung des

Comthur Fra Franz Meraviglia-Crivelli. Er ging nach Sissek.

Der zweite Malteser-Sanitätszug, mit *B* bezeichnet, wurde unter Führung des Comthurs Fra Carl Thun-Hohenstein nach Triest beordert.

Während der ganzen Epoche der Evacutionen, welche am 1. August begonnen haben und mit letzten October ihren Abschluss fanden, versahen auf dem Zuge *A* die Herren Doctoren Redtenbacher und Tinus, und auf Zug *B* die Doctoren Günner und Steer den ärztlichen Dienst mit seltener Geschicklichkeit und unermüdlichem Eifer, sowie grosser Sachkenntniss.

Der Schreiber dieser Zeilen befand sich während der ganzen Evacuationsperiode auf Zug *A*, oder auf Zug *B*, wie es eben sein chefärztlicher Dienst erheischte.

Es kann und darf nicht in der Absicht des Verfassers dieses Berichtes liegen, eine detaillirte Beschreibung aller während dieser Epoche stattgehabten Touren hier wieder zu geben, noch weniger das Tagebuch der täglichen Ereignisse, sowie das Cassajournal oder das Küchen- und Kellerbuch zu copiren. Solche, den äusseren und inneren Dienst der Evacuationen der vom Occupations-Schauplatze evacuirten kranken und verwundeten Krieger betreffenden Angelegenheiten, müssen schon aus militärischen und anderen selbstverständlichen Rücksichten derzeit noch als Reservate betrachtet werden.

Es sei somit hier nur kurz erwähnt, dass in ununterbrochener Reihenfolge während der Zeit von drei Monaten rastlos bei Tag und Nacht beide Malteser-Sanitätszüge eine Anzahl von nahezu hundert Touren (Hin- und Rückfahrten) und viele Tausende von Kilometern zurückgelegt haben, dann dass dieselben auf diesen Fahrten viele Tausende Schwer- und Leicht-Kranke, nach den Militär-Spitälern Kroatiens, Istriens und dem Küstenlande, dann nach Kärnten, Krain, der Steier-

mark, nach Ungarn, insbesondere nach Buda-Pest, und häufig auch nach der Haupt- und Residenzstadt Wien evacuirt haben.

Es darf nicht vergessen werden, dass während dieser ganzen Periode kein Todesfall auf den beiden Zügen vorkam; dass sich durchaus nie ein Anstand mit dem gesammten Personale ergeben hat, welches stets unverdrossen und tadellos seinen schweren Pflichten oblag.

Wenn man beifügt, dass auch das gesammte Waggon-Material insbesondere Räder, Achsen, Federn und Kasten, so wie die inneren Einrichtungen, namentlich die Laternen-Ventilation, die Meidingerische Ofenheizung, die Fixation der Tragbetten, die abnehmbaren Galerien und das Aus- und Einlagern durch die Stirnthüren, sich vollständig bewährten, und nie etwas fehlerhaft wurde, oder gebrochen ist, dann, dass nach Abrüstung der beiden Züge nicht die geringsten Aenderungen (abgesehen von der selbstverständlichen Reinigung) als wünschenswerth oder nothwendig sich herausstellten, so ist ein gedrängtes Gesammtbild des praktischen Resultates dieses zum Erstenmale nach seiner Organisation in Activität getretenen humanitären Werkes hiermit gegeben worden.

Um jedoch auch den wissenschaftlichen und ärztlichen Theil nicht zu vernachlässigen, wird in den (sub *A*[1] und [2], und *B*[1] und [2]) beigeschlossenen 4 Tabellen eine Synopsis der am häufigsten, während der Transporte vorgekommenen Verletzungen und Erkrankungen, dieser Schrift angefügt.

Hierbei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die grössere Anzahl der Leichtblessirten und Kranken, dann der Reconvalescenten, sowie alle in Separat-Waggons gleichzeitig mit den beiden Sanitätszügen von Fall zu Fall Evacuirten, in diesen tabellarischen Uebersichten nicht aufgenommen wurden.

Diese vom Verfasser vorstehender Schrift eingeführten Formularien, welche durch die dirigirenden Aerzte und ihre

Collegen auf beiden Zügen statisch ausgearbeitet wurden, dürften vielleicht der Aufmerksamkeit der Fachmänner werthgehalten werden, weil dieselben von den gewöhnlich gebräuchlichen bekannten Eintheilungen wesentlich verschieden sind.

Zur Ergänzung des ärztlichen Theiles werden die auf den Malteserzügen eingeführten Kopfzettel (sub 1), dann das ärztliche Journal (sub 2), und im Falle Operationen vorgenommen werden müssten (d. h. bei stehenden Lazarethen), auch die Operationstabelle (sub 3), die nominative Liste der Kranken und Verwundeten (sub 4), die allgemeine Statistik über die Verwundungen (sub 5), das summarische Namensverzeichniss des Personales (sub 6), das Namensverzeichniss in den einzelnen Waggons (sub 7) hier gleichfalls beigefügt.

Ich muss mir für einen passenderen Ort und eine andere Zeitepoche die allgemeine Beschreibung und Besprechung des ärztlichen, technischen, dann des administrativen und auch des hygienischen, endlich des rein kritischen Theiles der fahrenden Lazarethe vorbehalten, da die Controverse über principielle Fragen wohl nicht hierher gehört.

Der gegenwärtige Herr Grossprior von Böhmen etc. Bailli Fra Othenio Graf Lichnowsky-Werdenberg, hat es nicht unterlassen, sich täglich und nächtlich von beiden Sanitätszügen durch den electrischen Draht die detaillirtesten Berichte erstatten zu lassen. Im Verlaufe der Evacuationen überraschte und erfreute Hochderselbe wiederholt, einen oder den andern Sanitätszug des Malteser-Ritter-Ordens mit seiner persönlichen Gegenwart.

Während der letzten Touren beider Sanitätszüge nach dem Bestimmungsorte Wien (zur schliesslichen Abrüstung), übernahm aber der Grossprior persönlich die Leitung derselben von Sissek nach Graz und von Laibach-Triest nach Wien.

In Wien angelangt, versammelte der Herr Grossprior am Nordbahnhofe die sämmtlichen Herren Malteser-Ritter, und hielt, nach beendeter Inspection der Züge durch den Herrn Stellvertreter des Herrn Reichs-Kriegsministers, eine feierliche Ansprache an das gesammte Sanitätspersonale, welches wie schon früher erwähnt worden ist, durch drei Monate fast ununterbrochen ohne zu ruhen oder aus den Kleidern zu kommen, den Sanitätsdienst versah.

Allen dankend und auch der Mithilfe der Eisenbahn-Verwaltungen, sowie jener des Administrations- und Rechnungspersonals, dann der Contrahenten freundlichst gedenkend.

Der Sanitäts-Schulzug (*A*) ging am selben Abende unter Commando des Grafen Meraviglia nach Strakonitz zur Abrüstung und Einmagazinirung ab.

Auch dort erwartete ihn der Herr Grossprior mit einer besonders zu diesem Zwecke veranstalteten Feierlichkeit, welche den braven Wärtern, sowie den zu Tausenden zusammengekommenen Landesbewohnern dieses Kreises unvergesslich bleiben wird.

Der Malteser-Sanitätszug (*B*) wurde in die Magazine der ausschliesslich privileg. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welcher ein besonderer Dank gebührt, in Wien überführt, und auch gleich abgerüstet.

Dass die beiden Zugscommandanten, die Herren Comthure und Grafen Meraviglia und Thun, ihren schweren Dienst mit den altritterlichen Malteser-Tugenden, eiserner Ausdauer und freudiger Opferwilligkeit, sowie humaner Sachkenntniss stets versehen haben, beweisen wohl am Sprechendsten die Ihnen durch Sr. Majestät des Kaisers und Obersten Kriegsherrn Huld zu Theil gewordenen Allerhöchsten Decorationen des Ritterkreuzes der eisernen Krone.

Die vier Herren Aerzte der Malteser-Sanitätszüge wurden mit dem Franz-Josefs-Orden allerhuldvollst ausgezeichnet. Auch den Oberwärtern der beiden Malteserzüge wurde durch die Gnade Sr. Majestät des Kaisers das goldene Verdienstkreuz zu Theil.

Die während der ganzen Evacuations-Epoche geleisteten ausgezeichneten Dienste des Ordens-Kanzlers und Legationsrathes Ritter von Langer würdigte Se. Majestät der Kaiser durch den ihm gnädigst verliehenen Stern zum Comthurkreuze des Franz-Josefs-Ordens.

An Se. Excellenz den Herrn Grossprior geruhte aber der allergnädigste Monarch das nachfolgende Allerhöchste Handschreiben zu erlassen, das hier wörtlich wiedergegeben wird:

X

Lieber Graf Lichnowsky-Werdenberg!

Die vom Malteser-Orden zur Verfügung gestellten Sanitätszüge haben eine wahrhaft hingebungsvolle und sehr erspriessliche Thätigkeit entwickelt, welche Meine vollste Anerkennung findet.

Dieses hauptsächlich Ihrer bewährten persönlichen Einflussnahme zu dankende Resultat, gereicht Mir zur hohen Befriedigung und bietet Mir neuerlich angenehmen Anlass, Ihnen Meinen Dank und meine Anerkennung für Ihre Bemühungen auszudrücken.

Buda-Pest, am 3. December 1878.

Franz Josef m. p.

Von diesem vorstehenden a. h. Handschreiben gab der Grossprior seiner Ritterschaft in nachstehender Einbegleitung die freudige Kunde:

„Se. Majestät der Kaiser haben abermals ein, hier in wörtlicher Abschrift anliegendes a. h. Handschreiben zu erlassen geruht.

In tiefster Dankbarkeit für dieses wiederholte Zeichen der kaiserlichen Gnade erfülle ich freudig die angenehme Pflicht, den sämmtlichen Mitgliedern unseres hohen souveränen Ritter-Ordens meines Grosspriorates hievon geziemende Nachricht zu geben und knüpfe hieran die fernere Mittheilung, dass die grossen Opfer, welche die Aufstellung der Sanitäts-Eisenbahnzüge unseres Ritter-Ordens bisher erheischte, sowie die Lasten, welche die praktische Durchführung gelegentlich der Occupation Bosniens und der Herzegowina bedingte, der-

malen einzig und allein von den Comthuren unseres Ordens unter dankender Ablehnung freiwilliger Beiträge aller andern Ordens-Mitglieder und unter principieller Ausschliessung aller Gaben von ausserhalb des Ordens stehenden Personen, getragen wurden.“

Wien, im December 1878.

Des souveränen Malteser-Ritter-Ordens
Grosspriorat von Böhmen etc.

Bailli von Lichnowsky-Werdenberg.

Schon wiederholt wurden dem gegenwärtigen Herrn Grossprior vom Throne aus allergnädigste Worte der Anerkennung huldvollst zu Theil.

Als vor wenigen Jahren, in Folge eines allerhöchsten Wunsches des Monarchen, das neue Hospiz des souveränen Malteser-Ritter-Ordens zu Jerusalem geschaffen wurde und vollendet stand, so war dies auch „ein Resultat, welches hauptsächlich der bewährten persönlichen Einflussnahme des gegenwärtigen Herrn Grosspriors zu danken ist.“

Es geruhten der allergnädigste Kaiser und König dieses neue humane Werk der Malteser huldvollst zu beloben. Dieses allerhöchste Lob fand damals, wie auch in der Gegenwart jenes für den Sanitätsdienst, den lebhaftesten Wiederhall in allen Herzen der edlen Malteser-Ritterschaft.

Im vergangenen Jahre hatte das Hospiz zu Jerusalem 4000 Kranke und Hilflose beherbergt, und hat sich dort die vor Jahrhunderten schon weltberühmte Barmherzigkeit des Malteser-Ritter-Ordens von Neuem wieder bewährt.

Trotz der schweren und übergrossen finanziellen Kosten und Opfer für das oben erwähnte Hospiz, kam in alt-

angestammter Soldatentreue der Grossprior von Böhmen etc. auch noch den verwundeten und kranken Kriegern des k. und k. Heeres bereitwilligst und freiwillig zu Hilfe.

Diese Organisation der freiwilligen Hilfeleistung im Kriege ist unbestritten und thatsächlich in erster Linie auch wieder das Werk der thätigen Obsorge und der ausdauernden Energie des gegenwärtigen Herrn Grosspriors Bailli Fra Othenio Lichnowsky-Werdenberg.

Beide Schöpfungen können nicht mehr vergehen oder zu Nichte werden, in solange als der hochehrwürdige, an nahezu tausend Jahre schon bestehende Malteser-Ritter-Orden leben und bestehen wird.

Niemand kann daher zweifeln, dass auch der Name des Grosspriors, der das Hospiz für Kranke und Hilflose aller Nationen und Religionen in Jerusalem, dann die freiwillige Hilfe des Malteser-Ritter-Ordens, Grossprioriates von Böhmen, während des Krieges, im Vereine mit seiner stets getreuen und opferwilligen Malteser-Ritterschaft gegründet hat, fortleben wird!

Vor Allem in dem ehrenvollen Angedenken der Malteser-Ordens-Ritter aller Zungen, dann aber auch für alle Zeiten, in den dankbaren Herzen der braven und tapferen Krieger der k. k. glorreichen Armee.

Wien, im December 1878.

Der General-Chefarzt
des S. M.-R.-O. G. v. B.

J. Mundy.

Anhang.

BEILAGEN.

Tabellarische Uebersichten der Verletzungen und Erkrankungen (Tabellen A 1 und 2, B 1 und 2) — 1) Kopfzettel. — 2) Aerztliches Journal. — 3) Operations-Tabelle. — 4) Nominatives Verzeichniss der Kranken und Verwundeten. — 5) Allgemeine Statistik über die Verwundungen. — 6) Summarische Namensverzeichnisse des Personales. — 7) Namensverzeichnisse in den einzelnen Waggons.

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Malteser-Sanitätszug Littera A.

Tabelle A. 1.

Tabellarische Uebersicht
der verschiedenen Verletzungen.
(Evacuations-Epoche August, September, October 1878.)

Schussverletzungen

der Gelenke: Schultergelenk	Ellbogengelenk	Handgelenk		Hüftgelenk	Kniegelenk	Sprunggelenk	Phalangealgelenke
.	7	4	.	.	9	5	4

der Knochen: Schädel	Oberkiefer	Unterkiefer	Wirbelsäule	Brustkorb	Becken	Oberschenkel	Unterschenkel	Fuss	Schultergürtel	Oberarm	Vorderarm	Hand	Phalangealverletzungen		
40	7	3	.	2	2	16	6	13	3	14	18	25	24	.	

penetrirende der Weichtheile: der Augen	Kopf und Hals	Stamm	Becken	Geschlechtstheile	obere Extremität	untere Extremität	der Haut: Kopf und Hals	Stamm	obere Extremität	untere Extremität	Geschlechtstheile	
.	25	46	6	2	102	183	22	44	24	16	1	.

mit Complicationen: Schusswunden mit Verletzung des Kniescheibenschleimbeutel	Schusswunden ohne Ausgangsöffnung	Schussprojectil etc. in der Wunde	mit Verwundung grösserer Gefässe	„ von Nervenstämmen	„ „ inneren Organen	„ „ Sinneswerkzeugen	penetr. Brustwunde	Schrottschuss der Oberschenkel
1	3	4	.	3	15		1	1

Subcutane Knochenbrüche	Verrenkungen	Verstauchungen	Schnitt- und Hiebwunden	Riss- und Quetschwunden	Quetschungen	Hautabschürfungen	Hautgeschwüre eines der Nase	Phlegmonöse Entzündungen	Abscesse	Verbrennungen	Diverse			Anmerkung
6	1	.	7	7	12	31	6	8	16	1	15			Die grössere Anzahl der Leichtverletzten und die mit separaten Waggons Evacuirten sind in dieser Tabelle nicht angeführt worden.

Andere Complicationen der Schusswunden, Verletzungen oder Erkrankungen:

Pro August: Eine Femoralis-Blutung wurde durch „première Pesement Sadon" und Compression gestillt. Wund-Diphteritis. Eine ausgesprochene Nosocomial-Gangraen. Ein beginnender Tetanus bei einem perforirenden Halsschuss in Folge wahrscheinlicher Läsion des Nervus vagus beobachtet. Die Wundbehandlung war vom Anfang bis zum Ende streng nach Lister.

Pro September: 3 Fälle von ausgesprochener Nosocomial-Gangraen. 1 Dubios. 1 Tetanus (Halsschuss). 1 Tetanus (Schuss Zeigefinger). Mehrere Wunden gangraenös. Fast alle Wunden diphteritisch belegt. 3 Kugelextractionen gemacht. Eine starke arterielle Blutung aus dem Hohlhandbogen durch Compression gestillt.

Pro October: Die Wunden waren alle vorgeschritten im Stadium der Heilung, und mit Ausnahme zweier mit Gangraena simplex Behaftete, alle durchwegs rein.

Schlussbemerkungen und Todesursachen: Es kam kein Todesfall vor.

Die 15 sub Diagnose Diverse Geführten betreffen: 1 Vipernbiss, 2 Pferdebisse, 2 Kniegelenksentzündungen, 1 Furunculosis, 1 Adenitis traumatica, 1 Hernia abdominalis, 2 freie Leistenhernien, 2 Panaritien, 1 Parotitis, 1 Ulcus cutaneum manus, 1 Erysipel faciei.

Wien, Ende December 1878.

Vidi: Der General-Chefarzt des S. M. R. O. G. v. B. etc.
Dr. J. Mundy.

Der dirigirende Arzt des Malteser-Sanitätszuges *A*:
Dr. Leo Redtenbacher.

Gesehen: der Commandant des Malteser-Sanitätszuges *A*:
Comthur Fra Franz Meraviglia-Crivelli.

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Malteser-Sanitätszug A.

Tabelle A. 2.

Tabellarische Uebersicht

der internen Erkrankungen.

(Evacuations-Epoche August, September, October 1878.)

Allgemeine Erkrankungen									der Nerven						der Augen				der Ohren		der Athmungsorgane							des Kreislaufes				der Verdauungsorgane			der Leber		der Harnorgane					der Haut								Anmerkung.
Typhus	Cholera	Intermittens	Scorbutus	Syphilis	Alcoholismus	In Observatione	St. Febrilis	Erschöpfung	Rheumatismus musculorum	„ articulorum	Congestiones	Meningitis	Insolatio		der Lider	der Bindehaut	der Hornhaut	des inneren Augapfels	Eitr. Ohrenfluss		Angina tonsillaris	Catarrhus pharyngis	„ laryngis	„ bronchialis	Pleuro-Pneumonia	Pleuritis	Tuberculosis	Emphysema	Pericarditis	Endocarditis	Vitium cordis	Haemorrhoides ulcera	Catarrhus gastricus	„ intestinorum	Dysenteria	Icterus catarrhalis	Hepar granulatum	Cystitis	Nephritis acuta	„ chronica	Blenorrhoea	Epididymitis	Ulcera				Variola	Varicellae	Scarlatina	Morbilli	Eczema	Scabies				
17	.	521	1	16	.	31	10	28	28	8	1	.	4	.	.	6	.	.	.	2	.	2	.	.	147	7	1	14	.	.	.	.	1	.	18	68	7	.	.	.	.	1	.	6	3	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	Die grössere Anzahl der Leichtkranken und die in separaten Waggons Evacuirten wurden in dieser Tabelle nicht angeführt.

Complicationen der Erkrankungen oder nähere Bestimmung derselben: Im Monate August war die grösste Zahl der Wechselfieber mit Darmcatarrh combinirt.

Bei einem Falle von Intermittens wurden Ascites, bei einem andern ein so riesiger Milztumor beobachtet, dass bei dem Letzteren sogar Suffocations-Erscheinungen auftraten. Bei einer Pneumonia und einer Tuberculose heftige Haemptoë.

Im Monate September waren die vorherrschenden Krankheiten nach Prozentzahl: Intermittens 52, 28. Cat. bronchial 18, 20. Reine Intestinalcatarrhe 10, 60. Es entfallen daher auf die übrigen Erkrankungen 18, 92. Doch ist hiebei zu bemerken, dass mehr als 75% sämmtlicher Erkrankungen mit profusen Diarrhöen combinirt waren.

Im Monate October waren der Zahl nach folgende vorherrschende Erkrankungen: % Intermittens 52, 64. Bronchialcatarrh 19, 11. Darmcatarrh 7, 35. Erschöpfungen 6, 32. Anderweitige Erkrankungen 14, 58. Zu bemerken ist die Abnahme der Darmcatarrhe als Complicationen der Intermittensfälle, dagegen Zunahme von Erschöpfungszuständen 6, 32% gegen 2, 13 im September. Dysenterien kamen nur sporadisch zur Beobachtung. Während der ganzen Fahrten ereignete sich auch nicht ein Todesfall.

Schlussbemerkungen: Die Behandlungsmethode dieselbe wie jene auf Zug *B* am Schlusse des Berichtes *B* ².

Wien, Ende Dezember 1878.

Der dirigirende Arzt des Malteser-Sanitätszuges *A*:

Dr. Leo Redtenbacher.

Vidi: Der General-Chefarzt des S. M. R. O. G. v. B. etc.

Dr. J. Mundy.

Gesehen: Der Commandant des Malteser-Sanitätszuges *A*:

Comthur Fra Franz Meraviglia-Crivelli.

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Malteser-Sanitätszug Littera B.

Tabelle B. 1.

Tabellarische Uebersicht

der verschiedenen Verletzungen.

(Evacuations-Epoche: August, September, October 1878.)

Schussverletzungen

der Gelenke								der Knochen															
Schultergelenk	Ellbogengelenk	Handgelenk	(leer)	Hüftgelenk	Kniegelenk	Sprunggelenk	(leer)	Schädel	Oberkiefer	Unterkiefer	Wirbelsäule	Brustkorb	Becken	Oberschenkel	Unterschenkel	Fuss	Schultergürtel	Oberarm	Vorderarm	Hand und Finger	(leer)	(leer)	(leer)
13	2	6	.	2	12	2	.	9	5	4	3	20	3	42	19	19	2	31	14	31	.	.	.

penetrirende der Weichtheile							der Haut					
der Augen	Kopf und Hals	Stamm	Becken	Geschlechtstheile	obere Extremität	untere Extremität	Kopf und Hals	Stamm	obere Extremität	untere Extremität	(leer)	(leer)
3	11	3	1	.	3	7	8	7	1	9	.	.

mit Complicationen								
Schusswunden m. Ein- u. Ausgangsöffnung	Schusswunden ohne Ausgangsöffnung	Schussprojectil etc. in der Wunde	mit Verwundung grösserer Gefässe	" " von Nervenstämmen	" " innern Organen	" " Sinneswerkzeugen	(leer)	(leer)
7	2	.	.	.	.	.	.	.

Subcutane Knochenbrüche	Verrenkungen	Verstauchungen	Schnitt- und Hiebwunden	Riss- und Quetschwunden	Quetschungen	Hautabschürfungen	Fussgeschwüre	Entzündungen der Gelenke	Abscesse	Verbrennungen oder Erfrierungen	Bisswunde	Beinhautentzündung	Lymphangoitis	Anmerkung.
6	.	3	3	2	15	1	21	8	10	.	1	8	9	Die grössere Anzahl der Leichtverletzen und die mit separaten Waggons Evacuirten sind in dieser Tabelle nicht angeführt worden.

Andere Complicationen der Schusswunden. Verletzungen oder Erkrankungen: Es muss bemerkt werden, dass die Rubrik mit Complicationen nicht genau ausgefüllt werden kann, weil sonst die Verwundung nicht präcisirt erscheinen würde, wo sie ausgefüllt ist, oder aber müsste nahezu jeder Fall zweimal ausgewiesen werden, was leicht Irrungen in der Anzahl der Verwundeten hervorruft.

Die hier unter Complicationen ausgewiesenen Verwundeten haben wenigstens **zwei** Schusswunden gehabt. Einer sogar **fünf,** ohne Knochenbruch.

Eine Schussfractur war complicirt mit einer subcutanen Fractur des Oberarmes in Folge von Wagensturz, wobei der Gypsverband sammt dem Oberarm gebrochen wurde. Ein Fall mit Erysipelas des Oberschenkels und einer mit Gangraen bei einer Schusswunde im Ellbogengelenke.

Ausser schulgerechten Verbänden nach Lister's Methode und einer einzigen Blutstillung keine Operation vorgenommen.

Schlussbemerkungen und Todesursachen: Kein Todesfall.

Wien, Ende Dezember 1878.

Der dirigirende Arzt des Malteser-Sanitätszuges *B*:

Dr. A. Günner.

Vidi: Der General-Chefarzt des S. M. R. O. G. v. B. etc.

Dr. J. Mundy.

Gesehen der Kommandant des Malteser-Sanitätszuges *B*:

Comthur Fra Carl Thun.

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Malteser-Sanitätszug Littera B.

Tabelle B. 2.

Tabellarische Uebersicht

der internen Erkrankungen

(Evacuations-Epoche August, September, October 1878).

Allgemeine Erkrankungen									der Nerven					der Augen				der Ohren		der Athmungsorgane							des Kreislaufes				der Verdauungsorgane				der Leber		der Harnorgane						der Haut								Anmerkung.
Typhus	Cholera	Intermittens	Scorbutus	Syphilis	Alcoholismus	Defatigatio	In Observatione	Hydrops	Rheumatismus musculorum	„ articulorum	Congestiones	Epilepsie	Insolatio	Commotio cerebri	der Lider	der Bindehaut	der Hornhaut	des inneren Augapfels	Haemeralopie	Gehörgangentzündung	Otorrhoë	Angina tonsillaris	Catarrhus pharyngis	„ laryngis	„ bronchialis	Pleuro-Pneumonia	Pleuritis	Tuberculosis	Emphysema	Pericarditis	Endocarditis	Vitium cordis	Haemorrhoides	Anämie	Catarrhus gastricus	„ intestinorum	Dysenteria	Diarrhoë	Peritonitis	Icterus catarrhalis	Hepar granulatum	Cystitis	Nephritis acuta	„ chronica	Blenorrhoea	Epididymitis	Ulcera	Variola	Varicellae	Scarlatina	Morbilli	Eczema	Scabies	Impetigo	Urticaria		
20	.	586	.	28	.	37	2	1	17	26	.	1	.	3	14	2	1	.	2	6	3	5	.	.	207	3	2	4	.	.	.	2	.	3	50	23	4	33	2	5	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	6	1	1	1	.	.	Die grössere Anzahl der Leichtkranken und die in separaten Waggons Evacuirten wurden in dieser Tabelle nicht angeführt.

Complicationen der Erkrankungen oder nähere Bestimmung derselben: Nahezu waren alle Fieberkranken mit Diarrhoe behaftet, desshalb die Zahl der unter letzterer Diagnose Ausgewiesenen so klein. — Typhus-Kranke nur als Reconvalescenten. Dank der vorsichtigen Aufnahme. Gehirnerschütterung einmal in Folge Sturz vom Wagen und ein anderes mal in Folge von Schlägen am Kopf von bosnischen Räubern. — Bei Tuberculose in allen Fällen Haemoptoë.

Kein Typhus exanthematicus, keine Cholera, kein Scorbut, kein Alcoholismus!

Defatigatio nur dann als Diagnose geführt, wenn keine Erkrankung sonst nachweisbar; denn die Fieberkranken könnte man auch unter dieser Diagnose führen.

Behandlungsmethode im Allgemeinen: Exspectativ! Sorgfältige Pflege, ausgezeichnete der Krankheitsform entsprechende Kost, wenig Droguen. — Ausser Chinin, Pulver Dower, Aq. Laurocer, Tannin, dann Wein, Eis, Milch ist nichts Medicamentöses verwendet worden.

Schlussbemerkungen: Trotz sehr schwerer Erkrankungen und oft langen Fahrten — kein Todesfall.

Wien, Ende Dezember 1878.

Vidi: Der General-Chefarzt des S. M. R. O. G. v. B. etc.

Dr. J. Mundy.

Der dirigirende Arzt des Malteser-Sanitätszuges *B*:

Dr. A. Günner.

Gesehen: der Commandant des Malteser-Sanitätszuges *B*:

Comthur Fra Carl Thun.

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Beilage 1.

Kopfzettel.

Fortlaufende Nummer .....

Sanitätszug Littera:

Nummer des { Waggons:
Bettes:

Datum des Zukommens:

Von wo zugekommen:

Vorname:

Zuname:

Geboren zu { Ort:
Kreis:
Land:

Alter:

Truppenkörper:

Regiment:

Bataillon:

Compagnie (Escadron, Batterie):

Charge:

Verwundet: { wo:
wann:

Erkrankt: { wo:
wann:

Art der { Verwundung:
Krankheit:

Operirt:

Entlassen:

Hat in Deposit:

Ist betheilt worden beim Austritte mit:

Ist evacuirt worden wohin:

Anmerkung:

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Sanitätszug Littera:

Beilage 2.

Kranke oder Verwundete.

Journal der Aerzte.

Nummer { des Waggons: ..... / des Bettes: ..... }

Datum		Fortlaufende Nummer	Nummer und Pag. des Kopfzettels	Vor- und Zuname	Alter	Geburts-			Zugekommen		Charge	Truppenkörper						Wo		Wann		Art der Erkrankung oder Verwundung (Diagnose)	Verlauf der Behandlung	Operirt am	Entlassen		Gestorben am	Anmerkung.
Tag	Monat					Ort	Kreis	Land	am	von		Regiment	Bataillon	Compagnie	Escadron	Batterie	Extracorps	blessirt	erkrankt	blessirt	erkrankt				geheilt	gebessert		

Sanitätszug Littera:

Nummer des Waggons:

Nummer der Betten:

Namen der Innenverzeichneten:

Namen der Wärter:

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Beilage 3.

Tabelle

für feldchirurgische Operationen.

	Anzahl der operirten	Amputationen								Exarticulationen								Resectionen														Arterienligaturen					Diverse Operationen																	Abgang			Anmerkung.
		Oberschenkel	Unterschenkel	nach Pirogoff	Mittelfuss	Oberarm	Vorderarm	Mittelhand	Finger	Hüftgelenk	Kniegelenk	nach Chopart	nach Lisfranc	Zehen	Schultergelenk	Ellbogengelenk	Handgelenk	Fingergelenke	Hüftgelenk	Kniegelenk	Sprunggelenk	Schultergelenk	Ellbogengelenk	Handgelenk	Oberkiefer	Unterkiefer	Schädelknochen						Carotis	Subclavia	Axillaris	Brachialis	Iliaca	Femoralis	einfache	complicirte: mehrfache	complicirte: Doppel-Amputationen	complicirte: bereits septopiaemische	subperiostale	nicht superiostale	in der Epiphyse	in der Diaphyse	Necrotomien										Geheilt entlassen	Gebessert transferirt	Gestorben	
Operirt wurden																																																					

Bemerkungen sammt den Indicationen für die ausgeführten Operationen:

Art der Nachbehandlung:

Schlussresultate oder Causa mortis:

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Malteser-Sanitätszug Littera:

Beilage 4.

Nominatives Verzeichniss
der Kranken und Verwundeten.

Hat evacuirt von _____ nach _____ am _____

Fortlaufende Nummer	Vor- und Zuname	Geboren zu			Alter	Truppenkörper	Regiment	Bataillon	Compagnie, Escadron oder Batterie	Charge	Art der Verwundung	Art der Krankheit	Wann verwundet oder erkrankt?	Wo verwundet oder erkrankt?	Schwer	Leicht	Anmerkung
		Ort	Kreis	Land													

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Malteser-Sanitätszug Littera: _____

Hat evacuirt: _____

von _____

nach _____

Am _____

Schwerverwundete: _____

Leichtverwundete: _____

Schwerkranke: _____

Leichtkranke: _____

Zusammen _____

Am _____ 187

Der Zugs-Commandant und Malteser-Ritter:

Der dirigirende Arzt:

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Beilage 5.

Tabellarische Uebersicht

über die Verwundungen in Bezug auf ihre Anzahl, Körpertheile, Oertlichkeit, Region, Grade, sowie Arten der Verletzungen.

Littera des Sanitätszuges und Waggons, dann Nummer des Bettes und Registers der Protokolle	Anzahl der Verwundeten	Haut-		Verletzungen der Musculatur	Verletzungen von grösseren Gefässen	Verletzungen von Nerven	Verletzungen von Eingeweiden	Verletzungen von Knochen	Verletzungen von Gelenken	Oertlichkeit nach Körper-Regionen									Grade der Verletzungen		Arten der Verletzungen				Gebessert	Geheilt	Gestorben	Anmerkung
		Quetschungen	Trennungen							Verschiedene Körperstellen zugleich	Kopf	Hals	Brust	Rücken	Bauch	Becken	Obere Extremitäten	Untere Extremitäten	Leichte Verletzungen	Schwere Verletzungen	Verletzungen durch Schussprojectile: grobes Geschütz: Vollkugeln	Verletzungen durch Schussprojectile: grobes Geschütz: Hohlgeschoss	Verletzungen durch Schussprojectile: Feuergewehr	Verwundungen durch blanke Waffe und Steine, Schläge, Fallen, Bisse etc.				

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Sanitätszug Littera: A.

Summarisches Namens-Verzeichniss

des Sanitäts-Personales (Evacuations-Epoche während der Occupation Bosniens und der Herzegowina August, September, October 1878).

Beilage 6 a.

Nummer des Registers	Name		Waggon	Bett	Krank		Verwundet		Name des Ordens-Ritters und des Zugs-Commandanten	Namen der Aerzte	Namen der Wärter	Anmerkung
	Vor-	Zu-	Nr.	Nr.	leicht	schwer	leicht	schwer				
			1	10					Comthur Franz Graf Meraviglia-Crivelli	I. Dr. Leo Redtenbacher II. Dr. Carl Tinus	Anton Welišek	
			2								Anton Pan	(Oberwärter)
			3								Friedrich Sunko	
			4								Josef Zaičék	
			5								Wenzel Sinda	
			6								Mathias Sametz	
			7								Josef Pacourek	
			8								Anton Žiska	
			9								Veit Tausch	
			10								Veit Katai	
											10	
									Rechnungsführer:		Franz Werner	
									Küchen-Chef:		Franz Sacher jun.	Ein Feuerbursche
									IIter Koch:		Josef Weiss	**Eduard Wagner** und **Robert Frei** waren nur für kurze Zeit als IIte Köche eingetreten.
									Diener:		Eduard Goldschwend	
									Maschinen-Schlosser:		Wenzel Zich	
											15	

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:

J. Mundy,
Chefarzt.

Wien, im December 1878.

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Sanitätszug Littera: B.

Summarisches Namens-Verzeichniss

des Sanitäts-Personales (Evacuations-Epoche während der Occupation Bosniens und der Herzegowina August, September, October 1878).

Beilage 6 b.

Nummer des Registers	Name		Waggon	Bett	Krank		Verwundet		Name des Ordens-Ritters und des Zugs-Commandanten	Namen der Aerzte	Namen der Wärter	Anmerkung
	Vor-	Zu-	Nr.	Nr.	leicht	schwer	leicht	schwer				
			1						Comthur Carl Graf Thun	I. Dr. Günner II. Dr. Steer	Franz Bauer	(Oberwärter)
			2								Franz Gspaltl	
			3								Wenzel Drobni	
			4								Franz Hubasch	
			5								Johann Gosdeoschek	
			6	10							Adam Lindner	
			7								Johann Schlager	
			8								Lorenz Sahan	
			9								Mathias Maresch	
			10								Simon Hodek	
											10	
										Georg Hitzinger		
										Alfred Roque	Ein Feuerbursche	
										Josef List	**Franz Schnabely** war nur für kurze Zeit als II^{ter} Koch eingetreten.	
										Franz Punzengruber		
										Krispin		
											15	

Rechnungsführer: . . . . . Georg Hitzinger

Küchen-Chef: . . . . . Alfred Roque — Ein Feuerbursche

II^{ter} Koch: . . . . . Josef List — **Franz Schnabely** war nur für kurze Zeit als II^{ter} Koch eingetreten.

Diener: . . . . . Franz Punzengruber

Maschinen-Schlosser: . . . . . Krispin

Für die Richtigkeit dieser Abschrift:

J. Mundy,
Chefarzt.

Wien, im December 1878.

S. M. R. O. G. v. B. etc.

Beilage 7.

Sanitätszug Littera:.....

Namensverzeichniss.

Waggon Nr......

Name		Bett	Krank		Verwundet		Name des Wärters	Anmerkung
Vor-	Zu-	Nr.	leicht	schwer	leicht	schwer		

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mundy, J.

Des souveränen Malteser-Ritter-Ordens, G. v. B. etc. freiwilliger Sanitäts-Dienst im Kriege Anhang: Die Evacuationen im Jahre 1878 während der Occupation Bosniens und der Herzegowina. Mit 4 tabellarischen Uebersichten und 7 Formularien

Wien 1879

Pol.civ. 102 kh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11392992-7